

Deutsch für
Recht- und Jurastudenten

Державна податкова адміністрація України
Національний університет податкової служби України

Г.Г. Шапошник, Т.В. Опанасенко
Німецька мова для студентів та курсантів
юридичних та правознавчих спеціальностей

Навчальний посібник

Ірпінь, 2008

Затверджено Вченою радою
Національного університету ДПС України

Рецензенти:

Миропольська Наталія Євгенівна,
Доктор педагогічних наук, професор,
Інститут проблем виховання АМП України

Сущенко Людмила Петрівна,
доктор педагогічних наук, професор,
Національний педагогічний університет ім. М.П. Драгоманова

Автори навчального посібника:

Г.Г.Шапошник, старший викладач кафедри європейських мов НУДПСУ
Т.В. Опанасенко, старший викладач кафедри європейських мов НУДПСУ

Німецька мова для студентів та курсантів
юридичних та правознавчих спеціальностей для самостійної поза аудиторної
та індивідуальної роботи / Г.Г.Шапошник, Т.В. Опанасенко – Ірпінь,-199с.

LEKTION № 1

Text „A“

Österreich

Die Republik Österreich liegt im südlichen Mitteleuropa. Sie ist ein parlamentarischer Bundesstaat mit 9 Bundesländern: Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Steiermark und Burgenland.

63% seines Territoriums entfallen auf Wälder, 18% auf Ackerland und 27% auf Wiesen und Weiden. Österreich befindet sich im Bereich des atlantisch geprägten Übergangsklimas. Seine Fläche beträgt 83856 km². Die Bevölkerung zählt etwa 8 Millionen Einwohner bei der Bevölkerungsdichte von 89 Einwohnern/km². Die Hauptstadt heißt Wien (1,5 Mio Menschen).

Die größten Städte sind Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt u.a. Durch das Land strömt die Donau — der wichtigste Fluß Österreichs. Die Amtssprache ist Deutsch. In Österreich leben auch nationale Minderheiten: Kroaten, Slowenen, Italiener, Tschechen. Die meisten Bürger sind Gläubige: 84% Katholiken, 6% Protestanten.

Österreich ist nicht reich an Bodenschätzen. Hier kommen Eisenerz, Erdgas in geringem Maße vor. Die Vorkommen an Braunkohle, Blei, Zink, Magnesit, Kupfer, Salz werden ausgeführt. Alle anderen werden importiert.

Österreich gehört zu den hoch entwickelten Industrieländern der Welt. Gegenwärtig besteht hier ein bedeutender staatsmonopolistischer Sektor in der Industrie. In Österreich sind solche Industriezweige wie: Schwerindustrie, Elektrotechnik, Holzverarbeitung, Chemie, Maschinenbau stark entwickelt.

Österreich grenzt im Norden an die BRD und Tschechien, im Osten an Ungarn, im Süden an Jugoslawien und Italien und im Westen an die Schweiz und Liechtenstein. 996 wurde das Land erstmals in den Chroniken als Österreich erwähnt. 1156 wurde es zum Herzogtum und mit der Zeit zur Monarchie erhoben. Im November 1918 wurde nach dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie die Republik Österreich gebildet. 1938 hat sie sich nach dem Einmarsch der deutschen Truppen dem Deutschen Reich angeschlossen. Nach dem

2. Weltkrieg wurde es bis zum Jahre 1955 durch die 4 Größmächte besetzt. 1955 wurde der Staatsvertrag abgeschlossen. Laut dem Vertrag hat Österreich seine Unabhängigkeit sowie das Verbot des wirtschaftlichen und politischen Anschlusses an Deutschland anerkannt. Außerdem hat es einen Beschluß über die immerwährende Neutralität gefaßt. Österreich ist seit 1955 Mitglied der UNO. Es wird in der Außenpolitik die Assozierung mit EU angestrebt.

Das höchste gesetzgebende Machtorgan ist das Parlament. Es besteht aus 2 Kammern: dem Nationalrat und dem Bundesrat, dessen Abgeordnete von Landtagen ernannt werden. Beide Kammern sind zur Überprüfung der Tätigkeit der Bundesregierung befugt. An der Spitze der Republik steht der Bundespräsident, der vom Volke auf 6 Jahre gewählt wird. Er ernennt und entläßt den Bundeskanzler und auf dessen Vorschlag die Minister, vertritt die Republik nach außen usw. In Österreich gilt das von der österreichischen Monarchie übernommene und weitergeführte Recht. Der Oberste Gerichtshof hat seinen Sitz in Wien, darunter gibt es 4 Oberlandesgerichte, 18 Landes- und Kreisgerichte und 229 Bezirksgerichte.

In Österreich existiert das Mehrparteiensystem. Zu den größten Parteien gehören die Sozialistische Partei Österreichs (die SPÖ), die Österreichische Volkspartei (die ÖVP) sowie die Freiheitliche Partei Österreichs (die FPÖ). Die größte Massenorganisation des Landes ist der Österreichische Gewerkschaftsbund (der ÖGB) (1955 gegründet). Er vereinigt in seinen Reihen über 1,6 Mio Mitglieder.

In Österreich besteht die Schulpflicht für Kinder vom 6. bis 15. Lebensjahr. Nach der vierklassigen Volksschule besucht die Mehrzahl der Kinder entweder die wenig gegliederte Volksschuloberstufe auf dem Lande oder die Hauptschule (4 Jahre). Die 9-jährigen allgemeinbildenden höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien) vermitteln die Hochschulreife, die zum Eintritt in die Universitäten und Hochschulen berechtigt. Nach der Hauptschule können auch berufsbildende mittlere oder höhere Schulen besucht werden.

Die katholische Kirche übt einen starken Einfluß auf das Bildungswesen des

Landes aus.

Aufgaben zum Text

Aufgabe 1. Lesen Sie und übersetzen Sie den Text ohne Wörterbuch.

Aufgabe 2. Vollenden Sie die Sätze anhand des Textes :

1. Der Oberste Gerichtshof hat...
2. Das höchste gesetzgebende Machtorgan ist...
3. An der Spitze der Republik ...
4. In Österreich gilt das von der österreichischen Monarchie...

Aufgabe 3. Welche Aussagen stimmen mit dem Text überein?

1. Австрія межує з ФРН, Угорщиною і Італією.
2. 3 1955 р. Австрія – член ООН.
3. Вищий законодавчий орган Австрії – Національний Рада.
4. Федеральний президент призначає федерального канцлера і звільняє його з посади.

Aufgabe 4. Antworten Sie! Stimmt das?

1. Das Parlament nimmt Gesetze an.
2. Das Parlament besteht aus zwei Kammern: dem Nationalrat und dem Bundesrat.

Aufgabe 5. Suchen Sie im Text „A“ nach den Angaben über die Bevölkerung und die Fläche Österreichs.

Aufgabe 6. Berichten Sie über den Gesellschafts- und Staatsaufbau Österreichs.

Aufgabe 7. Schreiben Sie ein Referat zum Thema „Österreich“.

Aufgabe 8. Bejahen oder verneinen Sie das: „Österreich ist eine parlamentarische Demokratie mit Elementen eines Präsidialsystems“.

Aufgabe 14. Sprechen Sie über die Gerichte Österreichs.

Text „B“

Die Schweiz

Die Schweiz (amtlich deutsch — die Schweizerische Eidgenossenschaft) ist

ein Bundesstaat in Mitteleuropa. Sie grenzt im Norden an die BRD, im Osten an Österreich und Liechtenstein, im Süden an Italien und im Westen an Frankreich. Die Schweiz umfaßt eine Fläche von 41293 km². Die Einwohnerzahl beläuft sich zur Zeit auf etwa 7 Millionen. Die Hauptstadt ist Bern. Die Amtssprachen der Schweiz sind Deutsch, Fränttsisch und Italienisch, seit 1938 ist Bündnerromanisch vierte Landessprache (nicht Amtssprache). Währung ist der Schweizer Franken.

Verfassung: Die Schweiz ist nach der Verfassung vom 29.5.1874 ein demokratischer Bundesstaat, der seit 1978 aus 26 Kantonen besteht. Das grundgesetzgebende Organ ist die Bundesversammlung, die aus zwei Abteilungen (Kammern) besteht, dem Nationalrat und dem Ständerat. Der Nationalrat wird aus 200 Abgeordneten (Nationalräten) gebildet. Die Nationalrat werden im Proporzwahlverfahren (Verhältnismahlrecht) in kantonalen Wahlkreisen auf 4 Jahre gewählt. Beide Kammern beraten die jeweiligen Vorlagen getrennt. Sie wählen gemeinsam für 4 Jahre den Bundesrat, das oberste schweizerische Exekutivorgan, das aus 7 Mitgliedern besteht, die aus jeweils unterschiedlichen Kantonen stammen müssen. Sein Vorsitzender ist der von der Bundesversammlung für ein Jahr gewählte Bundespräsident. In den Ständerat, das föderative Organ, entsenden die einzelnen Kantone (Stände) je zwei Abgeordnete. Er besteht aus 46 Mitgliedern. Diese werden nach Kantonalen Vorschriften unmittelbar vom Volk nach Mehrheitswahlrecht auf vier Jahre gewählt. Die Regierungsgewalt liegt beim Bundesrat. Die Bundesversammlung wählt den Bundesrat, den Präsidenten, den Bundeskanzler sowie das Bundesgericht.

Die einflußreichsten Parteien sind die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP), die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS), die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), die Schweizerische Volkspartei (SVP). Diese vier sind die am stärksten im Nationalrat vertretenen Parteien. Das Wappen zeigt ein schwebendes weißes Kreuz im roten Feld. Die in gleicher Weise gestaltete quadratische Nationalflagge wurde 1848 eingeführt.

Die bekanntesten schweizerischen Schriftsteller sind M. Frisch, F.

Dürrenmatt. In der Schweiz gibt es zahlreiche Museen und Kunstgalerien. In Zürich liegt das Kunsthhaus, eine Sammlung von Werken aus dem Mittelalter bis heute, das Schweizerische Landmuseum. In Basel befindet sich das Kunstmuseum—eines der bedeutendsten Museen Europas mit Gemälden von Cranach, Holbein, Picasso, Matisse. In Bern befindet sich das Historische Museum, das Kunstmuseum sowie das Naturhistorische Museum.

Aufgabe 1. Lesen Sie den Text und übersetzen ins Ukrainische .

Aufgabe 2. Antworten Sie mit vier Sätzen. Worum handelt es sich in diesem Text?

Aufgabe 3. Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Wie heißt die Schweiz amtlich deutsch?
2. Was für ein Staat ist die Schweiz?
3. Welche Stadt ist die Hauptstadt der Schweiz?
4. Welche Sprachen werden in der Schweiz gesprochen? Welche Sprachen sind die Amtssprachen?
5. Welche wichtigen Staatsorgane gibt es in der Schweiz?
6. An welche Länder grenzt die Schweiz?
7. Wer ist das Staatsoberhaupt und der Regierungschef in der Schweiz?
8. Aus wieviel Kantonen besteht die Schweiz?
9. Wie sieht die Nationalflagge der Schweiz aus?

Aufgabe 4. Berichten Sie über den Staatsaufbau der Schweiz!

Aufgabe 5. Fragen Sie ihren Gesprächspartner nach der Bundesversammlung, dem Nationalrat, Ständerat, nach dem Bundesrat.

Aufgabe 6. Vervollständigen Sie die Sätze!

1. Das grundgesetzgebende Organ ist...
2. Das Exekutivorgan ist...
3. Der Bundespräsident wird für ein Jahr...
4. Die Nationalräte werden im Proportionalwahlrecht... gewählt.

Aufgabe 7. Bestätigen Sie durch das Tatsachenmaterial aus dem Text „B“, daß die Schweiz ein demokratischer Bundesstaat ist

Aufgabe 8. Welche hervorragenden Schriftsteller der Schweiz kennen Sie?
Ziehen Sie Nachschlagewerke zu Rate.

Aufgabe 9 . Begründen Sie Ihren Wunsch, die Schweiz zu besuchen.

Aufgabe 10. Welcher weltbekannte Aufklärer und Philosoph wurde in Bern 1712 geboren?

Aufgabe 11. Geben Sie den Inhalt des Textes „B“ mit 10 Sätzen wieder!

Aufgabe 12. Schreiben Sie einen Bericht in deutscher Sprache über die Schweiz.

LEKTION № 2

Text „A“

Die Polizei der Länder

Die Polizei ist grundsätzlich ein Organ der einzelnen Bundesländer. Die Länder haben auf diesem Gebiet die Gesetzgebungsbefugnis, und so gibt es 16 verschiedene, in vielen wichtigen Fragen allerdings einander ähnliche Landespolizeigesetze. Eine enge Zusammenarbeit der Länderpolizeien ist durch regelmäßig stattfindende Konferenzen der Innenminister der Länder, an denen der Bundesminister des Innern auch teilnimmt, gesichert.

Die Aufgaben der Polizei sind vielseitig. In erster Linie ist sie verpflichtet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten sowie die Kriminalität zu verhüten und zu bekämpfen. Das Polizeiorgan, mit dem die Bürger am häufigsten in Berührung kommen, ist die Verkehrspolizei. Nicht minder wichtig für die innere Sicherheit sind die allgemeine Schutz-, Bereitschafts- und Wasserschutzpolizei sowie die Kriminalpolizei, die als einziger Teil der polizeilichen Exekutive nicht uniformiert ist. Bei der Verbrechensbekämpfung gilt das besondere Augenmerk der Gewaltkriminalität, der Wirtschaftskriminalität, der Jugendkriminalität und der Rauschgiftkriminalität, außerdem in zunehmendem Maße dem politischen Extremismus und dem politisch motivierten Terror. Zur Heranbildung des polizeilichen Nachwuchses, zur Unterstützung des Polizei-Einzeldienstes bei polizeilichen Großtatsachen und zur Bewältigung

außergewöhnlicher Situationen unterhalten die Länder kasernierte und einheitlich ausgebildete Bereitschaftspolizeien mit 25000 Beamten. Die Bereitschaftspolizei wird durch den Bund einheitlich ausgestattet und auf ihre Einsatzfähigkeit ständig überprüft/

Der Bundesgrenzschutz. Der Bundesgrenzschutz (BGS) ist eine Polizei des Bundes: er untersteht dem Bundesminister des Innern. Die Gesamtstärke des BGS beträgt etwa 23000 Mann. Seine Hauptaufgabe besteht in der polizeilichen Überwachung der Grenzen. Er kontrolliert den die Grenzen überschreitenden Verkehr. Im Grenzgebiet hat er Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen. Der BGS sorgt auch für den Schutz von Bundesorganen (z.B. Bundespräsidentenamt und Bundeskanzleramt). Er wird ferner zu Sicherheitsaufgaben bei Staatsbesuchen und ähnlichen Ereignissen eingesetzt.

Im Fall eines inneren Notstands können dem Bundesgrenzschutz besondere Aufgaben zufallen. Er kann insbesondere zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes eingesetzt werden. Im Fall eines äußeren Notstands (Verteidigungsfall), also bei einem bewaffneten Angriff auf das Bundesgebiet von außen, kann die Bundesregierung, wenn es erforderlich ist, den BGS im gesamten Bundesgebiet einsetzen.

Übungen zur Entwicklung der Sprechfertigkeiten

Aufgabe 1. Beantworten Sie folgende Fragen zum Text «A»:

1. Wem untersteht die Polizei in der BRD?
2. Wodurch ist eine enge Zusammenarbeit der Länderpolizeien gesichert?
3. Was gehört zu den Hauptaufgaben der Polizei?
4. In welche Dienstzweige gliedert sich die Polizei der BRD?
5. Warum kommt die Verkehrspolizei mit den Bürgern am häufigsten in Berührung?
6. Worauf wird bei der Verbrechensbekämpfung das besondere Augenmerk gerichtet?
7. Wozu dient die Bereitschaftspolizei?

Aufgabe 2. Definieren Sie den Begriff „der Bundesgrenzschutz“.

Aufgabe 3. Antworten Sie auf die nachstehenden Fragen:

1. Wem untersteht der Bundesgrenzschutz?
2. Wie hoch ist seine Gesamtstärke?
3. Worin besteht die Hauptaufgabe des BGS?
4. Wofür sorgt noch der BGS?
5. Wann wird der Bundesgrenzschutz eingesetzt?

Aufgabe 4. Sprechen Sie über die Gliederung der bundesdeutschen Polizei.

Aufgabe 5. Geben Sie den Inhalt des Textes „A“ nach folgender Gliederung deutsch wieder:

1. Die Polizei ist ein Organ der einzelnen Bundesländer zur Aufrechterhaltung und Sicherung der öffentlichen Ordnung.
2. Die Tätigkeit der Polizei.
3. Die Aufgaben der Polizei.
4. Die Einteilung der Polizei.
5. Die Dienstzweige der Polizei.
6. Der Bundesgrenzschutz und dessen Aufgaben.

Aufgabe 6. Vervollständigen Sie den folgenden Satz:

Als Ursachen für die Ausrufung eines äußeren Notstandes dienen ...

Aufgabe 7. Erzählen Sie darüber, womit sich die Bereitschaftspolizei in der BRD beschäftigt.

Aufgabe 8. Stellen Sie sich einen Besuch in einem bundesdeutschen Polizeirevier vor! Welche Fragen würden Sie einem Mitarbeiter des Polizeireviers stellen?

Aufgabe 9. Wie beurteilen Sie die Strafe? Verwenden Sie dabei das passende Adjektiv.

Ein Autofahrer hat seinen Wagen wiederholt unter Alkoholeinfluß gefahren. Der Führerschein wurde ihm weggenommen. Ich finde diese Strafe... (hart, gerecht, ungerecht, hoch).

Aufgabe 10. Führen Sie mit Ihrem Studienfreund ein Gespräch zum Thema „Die Polizei der Länder“.

Aufgabe 11. Fragen Sie Ihren Kommilitonen nach den Dienstzweigen der Polizei in Deutschland.

Aufgabe 12. Bestätigen Sie oder widerlegen Sie folgende Aussagen:

1. Zu den Aufgaben der Polizei gehören: Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität sowie der anderen Gefahren und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, stimmt das? 2. Ihre Aufgaben löst die Polizei allein, stimmt das? 3. Die Überwachung der Gesetzlichkeit im Umgang mit Waffen, Sprengmitteln und Giften gehört nicht zu den Aufgaben der Polizei, stimmt das? 4. Die Dienstzweige der Polizei sind: Schutzpolizei, Verkehrspolizei, Kriminalpolizei, Bereitschaftspolizei, stimmt das?

Aufgabe 13. Drücken Sie Ihren Zweifel an der Richtigkeit der folgenden Behauptungen nach dem Muster aus.

Muster: — Die Kriminalität wird bald bekämpft.

1. Ich zweifle daran, daß die Kriminalität bald bekämpft wird.

2. Ich glaube nicht, daß die Kriminalität bald bekämpft wird.

3. Ich bezweifle, daß die Kriminalität bald bekämpft wird.

4. Es ist zweifelhaft, daß die Kriminalität bald bekämpft wird.

5. Es ist noch sehr fraglich, ob die Kriminalität bald bekämpft wird.

1. Zu den Aufgaben der Polizei gehört nur die Vorbeugung der Kriminalität.

2. Jeder Straftat kann vorgebeugt werden.

3. Die Polizei kann allein die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleisten.

4. Alle Straftaten werden aufgedeckt und aufgeklärt.

5. Alle Verbrecher werden schnell ermittelt und verhaftet.

6. „Ja, er hat beides von seinem Onkel geerbt. Der soll ein bekannter Briefmarkensammler gewesen sein. Wir haben sein Testament. Hier ist eine Kopie davon.“

„Und? Ist es echt?“

„Das wird gerade geprüft.“

Kommissar Z. denkt nach.

„Macht der Mann einen guten Eindruck?"

„Oh ja. Sieht ziemlich reich aus. Er trägt teure Anzüge, und sein Haus ist gut eingerichtet."

„Das sagt gar nichts. Wovon lebt er?"

„Das ist nicht bekannt. Vielleicht von seiner Erbschaft?"

„Ist geprüft worden, ob es den Onkel gegeben hat?"

„Das wird gerade gemacht."

„Eigentlich brauchen wir das nicht mehr," sagt Kommissar Z. „Schicken Sie einen Wagen hin und lassen Sie den Mann festnehmen."

Aufgabe 18. Überlegen Sie sich, wie der Kommissar Z. den Täter ermitteln konnte. Mit welchen Methoden hat er gearbeitet? (Analyse, Deduktion, Kombination).

Aufgabe 19. Erzählen Sie die unten angegebene Geschichte im Präsens und im Perfekt.

Dieter Wolf erhielt seine Entlassung. Das erschien ihm ungerecht. Er arbeitete mehrere Jahre in dieser Firma, kannte den Leiter und die Kollegen sehr gut und nannte sie beim Vornamen. Er dachte an Rache, wußte aber noch nicht wie. Im Traum sah er den Betrieb. Es war dunkel. Er nahm zwei Lappen, tränkte sie mit Benzin und legte damit in der Firma an zwei Stellen Feuer. Dann rannte er schnell weg. Dabei verlor er seinen Hausschlüssel. Ab und zu wendete er sich um. Tatsächlich! Die Firma brannte! Alles brannte! Die Feuerwehr schickte 4 Löschfahrzeuge. Der Firmaleiter nannte der Polizei die Namen der Entlassenen. Dieter Wolf war auch dabei. An einer Brandstelle fand man einen Schlüssel. Der Schlüssel paßte zu Wolfs Haustüren. Dieter mußte seine Tat gestehen. Er kam für zwei Jahre ins Gefängnis. Dieter wachte auf und fand seine Racheplane nicht mehr so gut.

Aufgabe 1. Lesen Sie den Text „B".

Text „B"

Das Bundeskriminalamt

Das Bundeskriminalamt (BKA) mit Sitz in Wiesbaden und einer Hauptabteilung in der Nahe von Bonn ist die Zentralstelle für die Zusammenarbeit

von Bund und Ländern bei der Verbrechensbekämpfung.

Es sammelt Nachrichten und Unterlagen für die kriminalpolizeiliche Verbrechensbekämpfung und wertet diese aus. Das BKA unterhält kriminaltechnische und erkennungsdienstliche Einrichtungen und fungiert als Nationales Zentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL). In Fällen schwerer Kriminalität nimmt das BKA die Strafverfolgung selbst wahr, z.B. bei international organisiertem Rauschgifthandel oder auf Ersuchen eines Bundeslandes. Die Sicherheitsgruppe Bonn des BKA schützt die Verfassungsorgane des Bundes und ihre Gäste.

Die Mitarbeiterzahl des BKA wurde seit 1969 fast vervierfacht und beträgt nunmehr 3500. Dies war ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der inneren Sicherheit in der BRD, insbesondere zur Bekämpfung von Gewaltverbrechen terroristischer Gruppen und zur Eindämmung der schweren Kriminalität überhaupt.

Aufgabe 2. Antworten Sie auf die Frage „Warum ist der Text „B“ so betitelt?“.

Aufgabe 3. Was ist das Bundeskriminalamt und wo liegt es?

Aufgabe 4. Was können Sie über die Funktionen und Aufgaben des BKA berichten?

Aufgabe 5. Warum wird in diesem Text die INTERPOL erwähnt?

Aufgabe 6. Stimmt das, daß das BKA einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung und Eindämmung der schweren Kriminalität leistet?

Aufgabe 7. Informieren Sie Ihre Studienfreunde kurz über das Bundeskriminalamt.

Text „C“

Die Verfassungsschutzbehörden

Der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gegen ihre Beseitigung und Unterwanderung wird vom Grundgesetz als Verfassungsschutz definiert. Um den Verfassungsschutz wirksam gewährleisten zu können, sammeln die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder die Informationen über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen und werten diese für die

Bundes und Landesregierungen, Exekutivbehörden und Gerichte aus. Ein weiteres Betätigungsfeld der Verfassungsschutzbehörden ist die Spionageabwehr, die Bekämpfung geheimdienstlicher Aktivitäten fremder Mächte auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Die Verfassungsbehörde des Bundes und gleichzeitig Zentralstelle zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes ist das Bundesamt für Verfassungsschutz (BFV) in Köln. Das BFV untersteht dem Bundesminister des Innern. Es arbeitet mit den Landesbehörden für Verfassungsschutz zusammen. Der Verfassungsschutz ist ein reiner Nachrichtendienst. Er hat keine polizeilichen Exekutivbefugnisse.

Eine Kontrolle der Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern findet in mehrfacher Hinsicht statt. Sie wird durch die verantwortlichen Minister, die Parlamente und die Datenschutzbeauftragten wahrgenommen. Daneben unterliegt der Verfassungsschutz der Kontrolle durch die Gerichte sowie durch die öffentliche Meinung, die Presse und den Rundfunk.

Aufgabe 1. Worum handelt es sich in diesem Text?

Aufgabe 2. Erklären Sie, wozu die Verfassungsschutzbehörden dienen.

Aufgabe 3. Erzählen Sie Ihrem Studienkollegen über die Verfassungsschutzbehörden der BRD und deren Aufgaben.

Aufgabe 4. Stellen Sie zu diesem Text etwa 10 Fragen. Lassen Sie einen Studienfreund diese Fragen beantworten.

Aufgabe 5. Schreiben Sie ein Resümee des Textes „C“.

Aufgabe 6. Machen Sie sich mit der folgenden Information bekannt. Die Interpol wurde 1923 in Wien gegründet. 1946 wurde sie neu gegründet. Die Interpol verfolgt Rauschgifthandel, Falschgeldherstellung, Schmuggel und andere Verbrechen im internationalen Maßstab. Die Interpol hat ihren Sitz in Lyon (Frankreich) und wirkt auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens nationaler Polizeibehörden (nicht einer staatlichen Vereinbarung).

Aufgabe 7. Antworten Sie anhand der Textinformation auf folgende Fragen:

1. Was für eine Organisation ist die Interpol?
2. Wann wurde die Interpol gegründet?
3. Wo liegt der Sitz der Interpol?
4. Welche Verbrechen verfolgt die Interpol?
5. Auf welcher Grundlage wirkt die Interpol?

Aufgabe 8. Warum wurde die Tätigkeit der Interpol Ende 30-er Jahre unterbrochen?

Aufgabe 9. Ist die Ukraine Mitglied der Interpol? Wenn ja, dann seit wann?

Aufgabe 10. Präzisieren Sie bitte, wieviel Länder heutzutage der Interpol angehören.

Aufgabe 11. Möchten Sie in der Interpol arbeiten? Wenn ja, dann warum? Wissen Sie, welche Anforderungen an die Mitarbeiter der Interpol zur Zeit gestellt werden?

Aufgabe 12. Wie ist die Wendung „unter Polizeiaufsicht stehen“ zu verstehen?

Aufgabe 13. Wie kann man das auf Deutsch anders sagen? „Verpflichtet sein, sich regelmäßig bei der Polizei zu melden“.

Aufgabe 14. Wie glauben Sie, in welchen Fällen stellt man eine Person unter Polizeiaufsicht?

Aufgabe 15. Lesen Sie den nachstehenden Dialog zu zweit laut. Die anderen Studenten übersetzen ihn Satz für Satz nach Gehör.

Kommissar Z. denkt schnell

Am Montagmorgen kommt Kommissar Z. gut gelaunt ins Büro. „Na, wie geht's?“ fragt er seinen Kollegen.

„Haben Sie ein schönes Wochenende gehabt?“

„Danke, ja. Ich war beim Angeln“.

„Hatte ich mir denken können. Und — haben Sie Glück gehabt?“

„Nee, diesmal nicht: Bei dem Wetter!“

„Was gibt's denn Neues?“

„Einen Einbruchsdiebstahl, in der Nacht von Freitag auf Samstag, im Villenviertel“.

„Und was ist gestohlen worden?"

„Ein wertvolles Buch".

„Was? Ein Buch? Das müssen aber Spezialisten gewesen sein. Eine Gutenberg-Bibel, oder was?"

„Das nicht, aber so was Ähnliches. Ist 50.000 Mark wert. Aber das ist noch nicht alles. In dem Buch lag eine seltene Briefmarke".

„Aha. Also doch Spezialisten. Die müssen das Haus aber gut gekannt haben. — Gibt es Hausangestellte?"

„Nein".

„Ist der Bestohlene versichert?"

„Ja. Sehr hoch sogar. Mit 250.000 Mark".

„Ein Haufen Geld. Und kann er beweisen, daß er das Buch und die Briefmarke gehabt hat?"

LEKTION № 3

TEXT A

Staats- und Verfassungsrecht

1. Gesetzliche und völkerrechtliche Grundlagen

Das Grundgesetz ist der wichtigste Teil unseres Staatsrechts.

Um jedoch die rechtliche Grundordnung unseres Staatswesens vollständig zu erfassen, muß man wissen, daß ihr noch eine Reihe anderer Gesetze gehören, die das Grundgesetz als formelles Verfassungsrecht, das nur mit qualifizierten Mehrheiten abänderbar ist (dazu II), ausführen und ergänzen. Zu diesen Gesetzen rechnen vor allem das Bundeswahlgesetz und das Europawahlgesetz, das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, das Abgeordnetengesetz, das Parteiengesetz, das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz mit seinen zahlreichen Ergänzungen und nicht zuletzt die Verfassungen der Länder. Nach dem Beitrittsbeschluß der DDR am 23.8.1990 mit Wirkung vom 3. 10. 1990 wurde am 30.8.1990 ein umfassender Einigungsvertrag abgeschlossen . Ihm zufolge ist die DDR als Staat untergegangen; die fünf Länder der ehemaligen DDR sind Teil der Bundesrepublik Deutschland. Das Grundgesetz gilt nunmehr als Verfassung auch im beigetretenen Gebiet.

Über dieses Deutschland-Recht hinaus ist Deutschland vor allem in das Recht der Europäischen Gemeinschaften, das (supranationale) Europäische Recht, eingebunden. Für den Einzelnen besonders bedeutsam sind hierbei die Europäische Menschenrechtskonvention und der Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sowie die über Europa hinausreichenden internationalen UN-Menschenrechtspakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Sie schützen vor allem Grundrechte des Individuums und erlauben im Falle ihrer Verletzung die Anrufung internationaler Instanzen. Wenn hier nur einige Verträge und Dokumente erwähnt werden, so ist für diese Auswahl ein gewisser Zusammenhang zum Staats- und Verfassungsrecht maßgebend:

- Charta der Vereinten Nationen vom 26.6.1945(SA II1);
- Satzung des Europarates vom 5.5.1949;
- Schlußakte der Konferenz für Internationale Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1.8.1975 (KSZE);
- Nordatlantikvertrag vom 4.4.1949 (NATO);
- Wiener Obereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961;
- Wiener Obereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.5.1969;
- Europaisches Obereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten vom 29.4.1975;
- Statut des Internationalen Gerichtshofes vom 26.6.1945;
- IV. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 18.10.1907 (Haager Landkriegsordnung);
- Einheitliche Europäische Akte vom 27/28.2 .1986.

2. Die Konstituierung der Bundesrepublik Deutschland durch das Grundgesetz

Worum es in diesem Beitrag geht, ist, an das Staats- und Verfassungsrecht heranzuführen und mit Grundbegriffen und Einrichtungen dieses Rechtsgebietes vertraut zu machen. Im Vordergrund wird dabei das Grundgesetz stehen. Es enthält die fundamentalen Vorschriften für unser staatliches Leben. Zugleich bildet es die

Grundlage für die gesamte nationale Rechtsordnung. Es „konstituiert“ (verfaßt) unseren Staat; seit dem Beitritt der DDR zum Staatsverbund der Bundesrepublik Deutschland gilt es für den (wiedervereinigten) Staat der Deutschen. Staatsverfassungen — das ist aus der Geschichte aller Staaten bekannt — sind stets besonders wichtige Rechtsnormen. Aber die Existenz einer Verfassung allein genügt noch nicht, um einen Staat zu einem freiheitlichen, gewaltenteiligen und demokratischen Rechtsstaat zu machen, also zu einem Staat, in dem nicht ein Diktator, eine Militär-Junta oder eine Parteidiktatur nach ihrem Willen herrschen, sondern eine Staatsgewalt, die Menschenwürde, Recht und Freiheit verpflichtet, aus periodisch stattfindenden, freien und geheimen Wahlen hervorgegangen ist („Volkssouveränität“) und deren Maßnahmen in einem rechtlich geordneten Verfahren zustandekommen und von unabhängigen Richtern überprüfbar sind. Der Verfassungsstaat ist nur dann real, wenn die Verfassung den politischen Prozeß auch wirklich reguliert, wenn sich die Inhaber der politischen Macht den Normen der Verfassung unterordnen.

Übungen zum Text „A“

Aufgabe 1. Lesen Sie den Titel und die Untertitel des Textes „A“ und sagen Sie, worum es in diesem Text geht.

Aufgabe 2. Suchen Sie im Text nach den Abschnitten, wo die europäischen Verträge und Dokumente, an die sich das deutsche Recht halt, erwähnt werden. Schreiben Sie sie in Ihre Hefte ein.

Aufgabe 3. Suchen Sie im Text nach den Antworten auf die Fragen: 1. Wann erfolgte der Beitritt der DDR zum deutschen Staatsverbund? 2. Wodurch wurde das gesetzlich bekräftigt?

Aufgabe 4. Antworten Sie! Was bildet die gesetzlichen Grundlagen der BRD?

Aufgabe 5. Begründen Sie die Behauptung „Das Grundgesetz ist der wichtigste Teil des Staatsrechts der BRD“.

Aufgabe 6. Nennen Sie die Gesetze, die das Grundgesetz ausführen und ergänzen.

Aufgabe 7. Antworten Sie! Warum ist Ihrer Meinung nach das Deutschland-Recht in das Europäische Recht eingebunden?

Aufgabe 8. Was verbinden Sie mit dem Begriff „das Grundgesetz?“

Aufgabe 9. Bringen Sie die Satzteile in die richtige Reihenfolge. 1. Das Grundgesetz; sein, der wichtigste Teil, unser Staatsrecht. 2. Nach, der Beitrittsbeschluß der DDR, am 23.8.1990, mit Wirkung vom 3.10.1990, wurde, abgeschlossen, ein umfassender Einigungsvertrag. 3 Das Grundgesetz, gelten, auch, im beigetretenen Gebiet, nunmehr, als Verfassung. 4. Sie, schützen, Grundrechte des Individuums, vor allem, erlauben, und, im Falle ihrer Verletzung, internationale Instanzen, die Anrufung.

Aufgabe 10. Vollenden Sie die Sätze aufgrund des Textes „A“.

1. Um jedoch die rechtliche Grundordnung unseres Staatswesens vollständig zu erfassen,... 2. Wenn hier nur einige Verträge und Dokumente erwähnt werden, so ... 3. Aber die Existenz einer Verfassung allein ...

Aufgabe 11. Antworten Sie! Was bildet die Grundlage für die gesamte nationale Rechtsordnung? Schreiben Sie den Satz, der die Antwort auf diese Frage enthält, aus dem Text heraus.

Aufgabe 12. Unter welchen Bedingungen ist Ihrer Meinung nach der Verfassungsstaat real?

Aufgabe 13. Lesen Sie den Text „A“ noch einmal und fassen Sie die wichtigsten Punkte des Textes zusammen.

1. Der erste Abschnitt beschäftigt sich mit...

2. Der zweite Abschnitt behandelt die Probleme ...

TEXT B

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

1. Das Grundgesetz als zentrale Herrschafts- und Werteordnung.

Das Grundgesetz ist die deutsche Staatsverfassung, nachfolgend der Reichsverfassung von 1871 und der Weimarer Reichsverfassung von 1919. Sie enthält die Rechtssätze höchsten Ranges, die die Ordnung des Staates hinsichtlich seiner grundlegenden Organisation, Form und Struktur sowie das grundlegende

Verhältnis des Staates zu den Bürgern regeln. Kurz: es ist die .zentrale Herrschafts - und Werteordnung im Staate.

In diesem Sinne finden wir im Grundgesetz, ähnlich den meisten freiheitlich demokratischen Verfassungen nach dem Vorbild der ersten modernen Verfassungen wie der amerikanischen von 1787 oder der französischen von 1791 und der ihr ein gefügten Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, Vorschriften, die die Organisation, die Struktur und die Funktionen des Staates regeln sowie einen ersten an die Spitze gestellten Abschnitt, der die Grundrechte enthält. In diese Grundrechte vor allem findet sich die Werteordnung. Sinn der neuzeitlichen, Rechtsnormen niedergelegten Verfassung ist, die Staatsmacht zu begrenzen, berechenbar und kontrollierbar zu machen sowie Freiheitlichkeit, Rechtsgleichheit und politische Teilhaberechte ein für allemal zu sichern. Höchststrangigkeit bedeutet: Alle staatlichen Äußerungen, Gesetze, behördliche Maßnahmen, Gerichtsurteile, müssen mit dem Grundgesetz in Einklang stehen (Art. 1 Abs. 3, Art. 20 Abs.3 GG). Daß dies beachtet wird, darüber wacht das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Es ist somit Hüter und Wachter der Verfassung.

Art. 79 Abs. 3 GG nennt in seiner Verweisung auf Art. 1 und 20 GG die bedeutsamsten Teile des gesamten Verfassungswerkes. Sie kennzeichnen unseren Staat als freiheitlich-grundrechtliche, parlamentarisch-demokratische, gewaltenteilige, föderative, soziale und rechtsstaatliche Republik.

2. Die Grundrechte (Art. 1 bis 19,33,38,101 bis 104)

a) Ausgehend von der Vorstaatlichkeit und der Unantastbarkeit der Menschenwürde wird in Artikeln 1 bis 19,33,38 und 101 bis 104 GG ein umfangreicher Katalog von Grundrechten gewahrt, die sich folgendermaßen einteilen lassen;

—klassische individuelle Freiheitsbereiche, wie Menschenwürde, Persönlichkeitsrecht, körperliche Integrität, Gewissensfreiheit, Meinungs-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, Vereinigungsfreiheit, Freizügigkeit, Wohnungsfreiheit, Rechtsgleichheit, kurz: persönliche Freiheit;

—ökonomische Entfaltungsrechte, wie Vertragsfreiheit, Garantie des Eigentums und Erbrechts, Berufsfreiheit, kurz: ökonomische Freiheit;

—politische Mitwirkungsrechte, wie Wahlrecht, Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit, Petitionsfreiheit, Parteifreiheit, Zugang zu öffentlichen Ämtern, kurz: politische Freiheit;

— justizielle Grundrechte, wie Justizgewährung, Unabhängigkeit der Gerichte, gesetzlicher Richter, rechtliches Gehör, Verbot von Ausnahmegerichten und willkürlicher Verhaftung, keine Strafe ohne Gesetz, Waffengleichheit im gerichtlichen Verfahren, kurz: justizielle Garantien.

b) Die Grundrechte gewahren dem Einzelnen unmittelbar geltende Rechte gegen die Staatsgewalt, auch gegen den Gesetzgeber, selbstredend gegen alle Behörden (Art. 1 Abs. 3 GG). Sie können bei allen Gerichten durchgesetzt werden, nicht zuletzt beim Bundesverfassungsgericht durch Verfassungsbeschwerde jedes Einzelnen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG), wenn nicht die sachlich zuständige Gerichtsbarkeit (Zivil-, Straf-, Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichte) schon vorher für Beachtung gesorgt hat.

Die Verfassungsbeschwerde hat sich als bedeutsames Rechtsschutzmittel zur Durchsetzung der Grundrechte erwiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat bei Anrufung nach Grundrechtsverletzungen zahlreiche für Verständnis und Verwirklichung der Grundrechte weitreichende Urteile erlassen, nicht zuletzt Gesetze, behördliche Maßnahmen und gerichtliche Urteile wegen Grundrechtsverstößen aufgehoben. Man kann sagen, die Grundrechte sind dadurch eigentlich erst voll wirksam geworden. Die Verfassungsbeschwerde spielt beim Bürger eine große Rolle. 3. Die Staatsstrukturbestimmungen (Art. 20ff. GG): a) Die Bundesrepublik Deutschland ist eine Republik, keine Monarchie. b) Sie ist eine Demokratie.

Grundgesetzliche Demokratie gewährleistet ein Mehrparteiensystem (Art. 21 GG), d.h. freie Gründung von politischen Parteien, die ihrerseits demokratisch

organisiert sein müssen, also ihre Organe durch freie Wahlen der Mitglieder bestimmen. Wie das im einzelnen funktioniert, regelt das Parteiengesetz vom 24.7.1967 in der Fassung vom 15.2.1984.

Positivrechtlich hat das Grundgesetz das bundesstaatliche Prinzip durch eine Reihe von Vorschriften und Instituten ausgeformt:

—Bund und Länder sind Staaten mit je eigenen Zuständigkeiten (Art. 28 Abs. 1, Art. 30, 70ff, 92ff, 104ff. GG); Bundesrecht hat Vorrang vor Landesrecht (Art. 31 GG); der Bund kann auf die Länder durch Aufsicht, Weisung und Zwang einwirken, und umgekehrt

—wirken die Länder bei der Bundeswillensbildung, vor allem durch den Bundesrat (Art. 50ff. GG), mit.

—Möglichkeit der Neugliederung des Bundesgebiets nach Art. 29 GG, was Bedeutung nach dem Beitritt der fünf DDR-Länder gewinnen könnte. Art. 30 GG normiert eine Kompetenzvermutung zugunsten der Länder. Der Bund muß also seine Zuständigkeit stets aus dem Grundgesetz beweisen. Im Bereich der Gesetzgebung liegt freilich durch die Vielzahl der dem Bund zugewiesenen Materien (Art. 73 bis 75 GG) das Schwergewicht beim Bund. Den Ländern ist hauptsächlich der kulturelle, kommunale und polizeiliche Bereich verblieben.

4. Die obersten Staatsorgane (Art. 38 bis 69 GG)

a) Der Bundestag ist (neben den Landtagen, Kreistagen und Gemeinderäten) das einzige volksgewählte und damit unmittelbar demokratisch legitimierte Organ. Das Grundgesetz nennt ihn daher an der Spitze der Staatsorgane. Seine innere Organisation ist leicht verständlich in den Art. 39ff. GG geregelt. Zur Zeit gehören ihm 656 voll stimmberechtigte Abgeordnete an.

Aufgaben des Bundestages sind: die Wahl oder Bestimmung bestimmter weiterer Staatsorgane, besonders des Bundeskanzlers (Art. 63 GG), der Hälfte der Bundesverfassungsrichter (Art. 94 GG), des Wehrbeauftragten (Art. 45b GG); an der Wahl des Bundespräsidenten ist der Bundestag zur Hälfte beteiligt (Art. 54 GG), ebenso ist er an der Wahl der Bundesrichter beteiligt (Art. 95 Abs. 2 GG).

Der Bundestag hat ferner die Exekutive zu kontrollieren. Darin entfalten sich vor allem das parlamentarische Regierungssystem: Anfragen, Untersuchungsausschüsse, Empfehlungen, Kritik, gegebenenfalls Abwahl, Rechenschaftslegung, Haushaltsbeschluß und Entlastung.

Das Parlament ist sonach Repräsentant des Volkes, Forum der Öffentlichkeit, auf dem die Willensbildung durch das Volk Eingang in die Staatswillensbildung findet.

Am augenfälligsten tritt der Bundestag jedoch als Gesetzgeber hervor. Kein förmliches Gesetz kommt ohne seinen Beschluß zustande (Art. 77 Abs. 1 Satz 1 GG). Auch über den Haushaltsplan, das wichtigste Instrument der staatlichen Finanzgebarung, und über die Aufnahme von Krediten, also die Staatsverschuldung, beschließt er (Art. 110 Abs. 2, Art. 115 GG). Schließlich muß er bestimmten Verträgen mit auswärtigen Staaten zustimmen (Art. 59 Abs. 2 GG).

b) Nach dem Bundestag nennt das Grundgesetz in der Reihe der obersten Staatsorgane den Bundesrat (Art. 50ff.). Er ist das föderative Bundesorgan, in dem alle Länder Mitglieder sind, und zwar je nach Grösse mit drei, vier, fünf oder sechs Stimmen (Art. 51 Abs. 2 GG). Ausgeübt wird das Stimmrecht durch Regierungsmitglieder der Länder, die nach allen Landesverfassungen, ebenso wie die Bundesregierung vom Bundestag von ihren Landesparlamenten gewählt sind. Auch der Bundesrat ist daher demokratisch legitimiert. Die Länder können ihre jeweiligen Stimmen nur einheitlich abgeben (Art. 51 Abs. 3 GG). Der Bundesrat ist ferner mitwirkungsbedürftig bei Verträgen mit auswärtigen Staaten (Art. 59 Abs. 2 GG), er wählt die Hälfte der Bundesverfassungsrichter (Art. 94 Abs. 1 GG), seine Mitglieder haben Rederecht im Bundestag (Art. 43 Abs. 2 GG), wie umgekehrt die Bundesminister im Bundesrat (Art. 53 Satz 2 GG). Die Bundesregierung hat den Bundesrat „Über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten“ (Art. 53 Satz 3 GG).

c) Ein besonderes oberstes Staatsorgan ist die Bundesversammlung, die „aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der

Verhältniswahl gewählt werden", besteht (Art. 54 Abs. 3 GG). Ihre einzige Aufgabe ist, den Bundespräsidenten, das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland, zu wählen.

Der Bundespräsident ist kein regierendes Staatsoberhaupt (wie etwa in den USA oder Frankreich). Er hat auch keine Befugnisse im Ausnahmezustand, er ist auch nicht Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Seine Aufgabe ist nach dem Grundgesetz eine starker repräsentative und integrierende. Er ist vor allem Männer und Ratgeber, Verkörperung des Staates in seiner ungebrochenen Einheit (Staatsbesuche). Er kann keine eigene Politik machen, hat aber darüber zu wachen, daß Schaden für das deutsche Volk abgewendet wird (Art. 56 GG). In diesem Sinne kommen ihm rechtswahrende Kontrollfunktionen zu und vereinzelt auch politische Entscheidungsbefugnisse, so etwa bei der Auflösung des Bundestages nach Art. 63 Abs. 4 oder Art. 68 GG. Die meisten seiner Amtshandlungen bedürfen der Gegenzeichnung durch die Regierung (Art. 58 GG). Die Amtszeit des Bundespräsidenten beträgt fünf Jahre; anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

d)Der Abschnitt über die Bundesregierung (Art. 62 ff. GG) regelt vorwiegend die Zusammensetzung und Bildung dieses Staatsorgans. Die Bundesregierung, das Kabinett, besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern für einzelne Ressorts. Nur der Bundeskanzler wird vom Bundestag gewählt, in den ersten beiden Wahlgängen mit der absoluten Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages, später mit einfacher Mehrheit (Art. 63 GG). Die Bundesminister werden durch den Bundeskanzler bestimmt (Art. 64 GG), freilich praktisch nicht ohne Absprache mit den Parlamentsfraktionen, die die Bundesregierung bilden. Gestürzt kann die Regierung nur werden, wenn zusammen mit dem Ausspruch des Mißtrauens durch den Bundestag zugleich ein neuer Bundeskanzler gewählt wird (sog. konstruktives Mißtrauensvotum, Art. 67 GG). Im Kabinett hat der Bundeskanzler eine starke Position: Er bestimmt die Richtlinien der Politik, leitet die Geschäfte der Regierung (Art. 65 GG), er allein kann die Vertrauensfrage stellen (Art. 68 GG),

kurz: er ist der Chef.

e) Oberstes Staatsorgan ist auch das Bundesverfassungsgericht. Schon oben ist es als Hüter der Verfassung bezeichnet. Dieses höchste Gericht besteht aus zwei Senaten mit jeweils acht Richtern, die auf 12 Jahre vom Bundestag und Bundesrat je zur Hälfte mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gewählt werden. Sie müssen „Volljuristen“ sein, d.h. grundsätzlich die beiden juristischen Staatsprüfungen abgelegt haben. Das Bundesverfassungsgericht hat die Aufgabe, die Verfassungsmaßigkeit alien Staatshandelns zu überwachen. Zu diesem Zweck hat es umfassende Zuständigkeiten; seine Entscheidungen sind allgemein verbindlich, binden insbesondere alle Staatsorgane und haben teilweise Gesetzeskraft. Es entscheidet insbesondere über:

— Streitigkeiten zwischen obersten Bundesorganen über den Umfang ihrer Rechte und Pflichten nach dem Grundgesetz (Organstreitigkeiten), — Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern (föderative Streitigkeiten), — die Vereinbarkeit von Gesetzen und Verordnungen mit der Verfassung auf Antrag bestimmter Staatsorgane oder Vorlage von Gerichten (Normenkontrolle),

— die Anklage gegen den Bundespräsidenten bei vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes, — Parteienverbot und Grundrechtsverwirkung,

— Verfassungsbeschwerden der Bürger bei Grundrechtsverletzungen sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände bei Verletzung der Selbstverwaltungsgarantie.

Alle Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts zählt § 13 B VerfGG auf; dort sind auch die entsprechenden Grundgesetzartikel in Bezug genommen.

f) Nicht alles, was für die genannten obersten Staatsorgane gilt, ist im Grundgesetz enthalten. Diese Organe haben auch mehr oder weniger umfangreiche Geschäftsordnungen erlassen. Vereinzelt sind auch ausführende Gesetze maßgeblich, wie etwa das Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19.7.1975, das Abgeordnetengesetz vom 18.2.1977 (zuletzt geändert mit Gesetz vom 26. 1. 1987), das Bundesministergesetz vom

27.7.1971, das Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25.4.1959. Als staatsrechtlich bedeutsame Vorschriften gehören sie zum Verfassungsrecht im materiellen Sinne, ohne Bestandteil des formlichen Verfassungsrechts zu sein. Sie sind daher mit einfacher Mehrheit abänderbar.

5. Die Staatsfunktionen (Art. 20, 30, 70 bis 115 GG) Staatsorgane nehmen Staatsaufgaben wahr, üben Staatsgewalt aus, erfüllen Staatsfunktionen.

Seit alters her hebt man drei staatliche Hauptfunktionen besonders hervor: Gesetzgebung (Legislative); Regierung und Vollziehung oder Verwaltung (Exekutive); Rechtsprechung (Judikative). Diese drei (materiellen) Tätigkeiten werden auch nach dem Grundgesetz von drei (formellen, organisatorischen) Gewalten wahrgenommen, wobei jede Funktion jeweils besonders einer Organgruppe zugeteilt ist, also die Gesetzgebung dem Bundestag (und Bundesrat), die Verwaltung der Regierung und ihren nachgeordneten Verwaltungsbehörden, die Rechtsprechung den Gerichten. In diesem Zusammenhang spricht man von der Dreiteilung der Gewalten (Funktionen), deren Hauptzweck ist, daß dem Bürger um der Wahrhng seiner Freiheit willen nicht eine massierte Staatsgewalt gegenübertritt, sondern getrennte Gewalten, die sich gegenseitig hemmen und kontrollieren. Diese Trennung ist nicht vollkommen durchgeführt: Abgeordnete des Parlaments sind z.B. häufig Regierungsmitglieder, die Exekutive erläßt Rechtsverordnungen, wenngleich nur beschränkt (vgl. Art. 80 GG); nur für die Rechtsprechung gilt: sie darf nur durch Gerichte ausgeübt werden (Art. 92,97 GG). Immerhin ist die Dreiteilung im Grundsatz maßgeblich.

f) Gesetzgeber ist, wie schon dargelegt, der Bundestag (Art. 70ff. GG). Teils ist er ausschließlich zuständig (Art. 71,73 GG), teils konkurriert er mit den Landesparlamenten (Art. 72,74,74a GG), teils werden seine Rahmengesetze von den Landtagen ausgefüllt (Art. 75 GG).

Immer aber wirkt der Bundesrat bei der Gesetzgebung mit, sei es, daß er berechtigt ist, Einspruch einzulegen, sei es, daß er dem Gesetz zustimmen muß (Art. 77, 78 GG). Bei den sog. Einspruchsgesetzen kann der Bundestag das Veto des Bundesrates allerdings überwinden (Art. 77 Abs. 4 GG), bei den zustimmungsbedürftigen Gesetzen

ist dies nicht möglich. Ohne Zustimmung ist das Gesetz gescheitert. Um die Auffassungen zwischen Bundestag und Bundesrat auszugleichen, fungiert ein sog. Vermittlungsausschuß, der aus je einem Vertreter der 16 Länder und ebenso vielen Bundestagsabgeordneten zusammengesetzt ist. Mit dem Beitritt der fünf Länder der DDR wird er auf 32 Mitglieder erweitert. Ob ein Gesetz zustimmungsbedürftig ist oder nicht, ist häufiger Streitpunkt und nicht selten auch Gegenstand von Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen.

Übungen zum Text „B“

Aufgabe 1. Lesen Sie zuerst den Titel und die Untertitel des Textes „B“. Worauf weisen sie hin?

Aufgabe 2. Lesen Sie den ganzen Text durch und sagen Sie, ob diese Überschriften am besten zu diesem Text passen. Begründen Sie Ihre Meinung. Verwenden Sie dabei die Konjunktionen „da“, „weil“, „deshalb“.

Aufgabe 3. Sehen den Text „B“ durch und sagen Sie, wie er gegliedert ist. Wozu dient die Gliederung eines Textes?

Aufgabe 4. Antworten Sie. Was diente als Vorbild für das Grundgesetz der BRD?

Aufgabe 5. Vervollständigen Sie die Sätze aus dem Text „B“.

1. In diesem Sinne finden wir 2. Sie kennzeichnen unseren Staat als 3. Die Grundrechte gewahren dem Einzelnen 4. Grundgesetzliche Demokratie gewährleistet... . 5. Der Bundestag ist 6. Der Bundesrat ist ferner... . 7. Ein besonderes oberstes Staatsorgan ist....

Aufgabe 6. Stellen Sie Ihrem Kommilitonen zehn Fragen zum Text und lassen Sie ihn diese Fragen beantworten. Derjenige, der die Frage beantwortet hat, stellt dann seine Frage.

Aufgabe 7. Was wird im Grundgesetz verankert?

Aufgabe 8. Wie kennzeichnet das Grundgesetz den Staat?

Aufgabe 9. Was verbinden Sie mit dem Begriff „Höchststrangigkeit“?

Aufgabe 10. Welches Organ ist Hüter und Wachter der Verfassung?

Aufgabe 11. Notieren Sie die Wörter, die das Grundgesetz kennzeichnen.

Aufgabe 12. Zählen Sie die Grundrechte auf.

Aufgabe 13. Bestätigen Sie oder widerlegen Sie die Behauptungen. 1. Bundesrecht hat Vorrang vor Landesrecht. 2. Den Ländern ist hauptsächlich der kulturelle, kommunale und polizeiliche Bereich verblieben.

Aufgabe 14. Welche Aufgaben hat der Bundestag?

Aufgabe 15. Ersetzen Sie die Konstruktion, „haben+zu+Infinitiv“ durch Synonyme:

Der Bundestag hat ferner die Exekutive zu kontrollieren.

Aufgabe 17. Antworten Sie. Warum spielt die Verfassungsbeschwerde beim Bürger eine große Rolle?

Aufgabe 18. Nennen Sie die obersten Staatsorgane der BRD.

Aufgabe 19. Antworten Sie. Wie viel Jahre beträgt die Amtszeit des Bundespräsidenten?

Aufgabe 20. Fragen Sie Ihren Studienkollegen nach der Zahl der Abgeordneten des Bundestages.

Aufgabe 21. Erzählen Sie kurz über die Zusammensetzung der Bundesregierung.

Aufgabe 22. Sind Sie mit der Behauptung „Der Bundespräsident ist ein Symbol der Einheit des Staates“ einverstanden? Wenn ja, dann begründen Sie Ihre Meinung.

Aufgabe 23. Womit beschäftigt sich der Bundeskanzler?

Aufgabe 24. Suchen Sie im Text „B“ nach dem Abschnitt, wo es sich um das Bundesverfassungsgericht handelt.

Aufgabe 25. Fragen Sie Ihre Studienkollegen nach:

- a) der Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichtes;
- b) nach der Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes;
- c) den Aufgaben des Bundesverfassungsgerichtes.

Aufgabe 26. Worüber entscheidet das Bundesverfassungsgericht? Schreiben Sie die Antworten auf diese Frage aus dem Text heraus und übersetzen Sie sie ins Russische.

Aufgabe 27. Welche Voraussetzungen für die Wahlbarkeit der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes werden im Text genannt. Nehmen Sie Stellung dazu.

Aufgabe 28. Wozu braucht man ein Mehrparteiensystem? Äußern Sie sich dazu.

Aufgabe 29. Bestimmen Sie, was falsch und richtig ist.

1. Der Bundespräsident ist kein regierendes Staatsoberhaupt.
2. Der Bundespräsident hat Befugnisse im Ausnahmezustand.
3. Der Bundespräsident ist der Oberbefehlshaber der Streitkräfte.

Aufgabe 30. Wie heißen: a) der Bundespräsident Deutschlands und b) der Bundeskanzler Deutschlands? Wenn Sie das nicht wissen, präzisieren Sie das bei Ihren Studienfreunden a) Am Gesetzgebungsverfahren sind, wie dargestellt, alle obersten Staatsorgane beteiligt. Diese Anteilnahme und die gewisse Umständlichkeit und Langwierigkeit des Verfahrensablaufes sind berechtigt, wenn man bedenkt, daß das Gesetz im Staat der Gegenwart die für den Bürger wichtigste Äußerung der Staatsgewalt ist. Unser Leben wird durch Gesetze reguliert (boshaft: von der Wiege bis zur Bahre). Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland sind ca. 6000 Bundesgesetze ergangen. Zu Recht wird darüber nachgedacht, dieser „Gesetzesflut“ Einhalt zu gebieten.

b) Aufgabe der Exekutive ist es, zu regieren und zu verwalten. Die Regierung plant, initiiert, leitet die Staatsangelegenheiten; die Verwaltung führt aus. Das eine erleben Sie durch die Medien (Presse, Hörfunk, Fernsehen), das andere im täglichen Leben, wenn Sie Amtsstellen aufsuchen. Wichtige Materien, die von den Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden, sind in den Kapiteln Sozialrecht, Straßenverkehrsrecht, Umweltrecht, Steuerrecht und im sonstigen Verwaltungsrecht zusammengestellt.

c) Bei aller Scheu, die der Bürger vor den Gerichten hat, sind sie doch die Garanten des Rechtsstaates. Sie wachen darüber, daß jeder in allen Angelegenheiten sein Recht findet, sei es im Streit mit anderen Bürgern, sei es in Strafsachen, sei es in den Angelegenheiten, in denen der Staat anordnet und

befiehlt oder eine Leistung verweigert oder verfassungswidrige Gesetze erläßt. Immer lassen sich unabhängige Gerichte anrufen; welche, das regeln die einzelnen Prozeßordnungen und das Gerichtsverfassungsgesetz. Damit diese Gerichte auch wirklich nur am Maßstab des Rechts entscheiden, haben Verfassung und Gesetze wichtige Vorkehrungen getroffen: Sachliche und persönliche Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 GG), rechtliches Gehör der Prozeßbeteiligten (Art. 103 Abs. 1 GG), gesetzlich geordnetes Verfahren, Instanzenzug, Rechtskraft des Urteils. Darüber unterrichten Sie näher die schon erwähnten Gerichtsverfassungs- und Prozeßgesetze. Sie regeln vor allen Dingen, welches Gericht für eine Streitsache zuständig ist: Zivilgericht, Strafgericht, Arbeitsgericht, Verwaltungsgericht, Finanzgericht, Sozialgericht.

d)Damit alle Staatsaufgaben ordentlich wahrgenommen werden können, braucht der Staat Geld. Für 1990 sind die Ausgaben allein des Bundes auf fast 400 Milliarden DM veranschlagt. Den Löwenanteil verschlingt der Sozialbereich (soziale Sicherung, Zuschüsse an die Sozialversicherung, Kindergeld, Kriegsopferversorgung usw.), sodann die Verteidigung und — leider — der Schuldendienst.

Dieses Geldbesorgt sich der Staat vor allem über Steuern. Welche Steuern erhoben werden, zählt zumindest in den wichtigsten Fällen Art. 106 GG auf, im übrigen das Steuerrecht. Diese Einnahmen müssen vollständig erfaßt, ordnungsgemäß und sparsam bewirtschaftet werden. Dafür sorgt der jährlich aufzustellende Haushaltsplan (Art. 110 GG); seine Einhaltung wird vom Bundesrechnungshof kontrolliert (Art. 114 GG). Er muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Aber leider kann sich der Staat im Gegensatz zum Privaten leicht, zu leicht verschulden, um sein Defizit zu decken(Art. 115GG).

Zum Staatsrecht gehören aber auch die Vorschriften, die den Kreis der Staatsangehörigen eines Staates bestimmen: das Staatsangehörigkeitsrecht.

(Aus dem Beck-Rechtsberater. Einführung in das deutsche Recht, 1995)

Übungen zum Text „C“

Aufgabe 1. Lesen Sie den Text „C“.

Aufgabe 2. Was zeigt uns das abgedruckte Schaubild?

Aufgabe 3. Beschreiben Sie den Weg, den ein Gesetz bis zum Inkrafttreten nimmt.

Aufgabe 4. Erzählen Sie darüber, wie ein Gesetz in Ihrem Heimatland (in Rußland) entsteht. Die folgenden Stichwörter können Ihnen beim Aufbau Ihrer Beschreibung behilflich sein:

beteiligte Organe, Initiative, Beratung, Zustimmung, Veröffentlichung, Gültigkeit, in Kraft treten.

Aufgabe 5. Beantworten Sie folgende Fragen.

1. Warum sind Ihrer Meinung nach die Gerichte die Garanten des Staates? 2. Auf welche Art und Weise besorgt sich der Staat das Geld? 3. Gehört zum Staatsrecht auch das Staatsangehörigkeitsrecht?

Aufgabe 6. Also, was verbinden Sie mit dem Begriff „Staats- und Verfassungsrecht?“

Aufgabe 7. Würden Sie dieser Definition zustimmen?

„Staatsrecht bedeutet Gesamtheit derjenigen Rechtsnormen, die den Staat, besonders seinen Aufbau, seine Aufgaben und das Verhältnis, in dem er zur Gesellschaft steht, betreffen“.

Aufgabe 8. Sagen Sie das mit einem Wort „Die in der Verfassung enthaltenen Rechtsnormen“. Wählen Sie das Richtige (Steuerrecht, Verwaltungsrecht, Umweltrecht, Verfassungsrecht).

Aufgabe 9. Antworten Sie. Was braucht der Staat, damit alle Staatsaufgaben ordentlich wahrgenommen werden können?

Aufgabe 10. Müssen die Einnahmen vollständig erfaßt, ordnungsgemäß und sparsam bewirtschaftet werden? Äußern Sie sich dazu.

Aufgabe 11. Wie heißt die oberste Prüfungsstelle, die die Einhaltung des Haushaltsplans kontrolliert?

Aufgabe 12. Wodurch wird Ihrer Meinung nach das Leben der Menschen reguliert?

Aufgabe 13. Ist die Behauptung falsch oder richtig?

„Die Regierung plant, initiiert, leitet die Staatsangelegenheiten, und die Verwaltung führt sie aus“.

Aufgabe 14. Lesen Sie den Text „C“ noch einmal und antworten Sie auf folgende Fragen:

1. Wem steht die Gesetzgebung grundsätzlich zu?
2. Wer kann Gesetzesvorschläge oder Gesetzentwürfe einbringen?
3. Was erfährt man über Regierungsvorlagen?
4. Welche Funktionen hat der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren?
5. Wie viele Lesungen sind in der Regel notwendig?
6. Welche Rolle spielt ein Vermittlungsausschuß?
7. Wer kann den Vermittlungsausschuß anrufen?
8. Welche zwei Gesetzestypen werden angeführt?
9. Kann der Bundesrat eine Gesetzesvorlage zum Scheitern bringen, die nicht seiner ausdrücklichen Zustimmung bedarf?
10. Wann ist das Gesetz abgeschlossen in Kraft getreten?

Aufgabe 15. Vergleichen Sie jetzt den Weg der Gesetzgebung in der BRD mit dem in Ihrem Heimatland.

Aufgabe 16. Halten Sie auf Grund der Texte ein Kurzreferat über das Staats- und Verfassungsrecht. Als Redemittel können Sie benutzen:

Im ersten Teil des Referats werde ich ... darstellen/ich mich mit ... beschäftigen/ich auf ..eingehen. Soviel zu... .Ich komme jetzt zu.../Nun ein Blick auf... .Im zweiten Teil des Referats werde ich mich mit... beschäftigen.

Grundgesetz für die BRD (Bonn 1995)

II. Der Bund und die Bundesländer

Art. 20 /Grundlagen staatlicher Ordnung, Widerstandsrecht/

(1) Die BRD ist ein demokratischer sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Art. 22 /Bundesflagge/ Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Art. 25 /Völkerrecht und Bundesrecht/

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechtes.

Art. 31 /Vorrang des Bundesrechtes/ Bundesrecht bricht Landesrecht.

Art. 32 /Auswärtige Beziehungen/

(1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.

Art. 33 /Staatsbürgerliche Gleichstellung der Deutschen, Berufsbeamtentum/

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

III. Der Bundestag

Art. 38 /Wahl/

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wahlbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt. Art. 39 /Wahlperiode, Zusammentritt, Einberufung/

(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens fünfundvierzig, spätestens siebenundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von 60 Tagen statt. (2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu

verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

Art. 40 /Präsident, Geschäftsordnung/

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden. Das GG wurde am 22. Mai 1949 angenommen.

IV. Der Bundesrat.

Art. 50 /Aufgaben/ Durch den Bundesrat wirken alle Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Art. 51 /Zusammensetzung/

(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen.

(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als 6 Millionen Einwohnern fünf Stimmen.

Art. 52 /Präsident, Geschäftsordnung/

(1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

(2) Der Präsident beruft den Bundesrat ein.

(3) Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen.

V. Der Bundespräsident

Art. 54 /Wahl/

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wahlbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert 5 Jahre.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der

Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

(4) Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird vom Präsidenten des Bundestages einberufen.

(6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält.

Art. 59 /Völkerrechtliche Vertretung des Bundes/

(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

Art. 60 /Ernennung und Entlassung der Bundesrichter, Bundesbeamten; Begnadigungsrecht/

(1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus)

VI. Die Bundesregierung

Art. 62 /Zusammensetzung/ Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern.

Art. 63 /Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers/

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

Art. 64 /Ernennung und Entlassung der Bundesminister/

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

Art. 65 /Befugnisse in der Bundesregierung/ Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung.

Art. 66 /Unvereinbarkeit/ Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben.

Art. 69 Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem **Stellvertreter.**

VII. Die Gesetzgebung des Bundes

Art. 70 /Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern/.

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung.

Art. 73 /Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes, Katalog/

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;

2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;

3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung u.a.

Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen.

Übungen zum Lehrstoff zum Selbststudium

Aufgabe I. Werfen Sie einen raschen Blick auf die hier abgedruckten Texte aus dem Grundgesetz der BRD.

Aufgabe 2. Charakterisieren Sie kurz den Aufbau der Texte und ihre sprachlichen Besonderheiten.

Aufgabe 3. Übersetzen Sie die Texte III, IV, V schriftlich. Geben Sie dem

Lektor Ihre Übersetzungen zum Prüfen ab.

Aufgabe 4. Suchen Sie in den Texten V, VII nach den Antworten auf folgende Fragen:

1. Aus wem besteht die Bundesregierung? 2. Wie erfolgt die Wahl und Ernennung des Bundeskanzlers? 3. Auf wessen Vorschlag und von wem werden die Bundesminister ernannt und entlassen? 4. Welche Befugnisse hat die Bundesregierung? 5. Wen ernennt der Bundeskanzler zu seinem Stellvertreter? 6. Was ist dem Bundeskanzler und den Bundesministern gesetzlich verboten?

Aufgabe 5. Lesen Sie den Text VII und sprechen Sie über die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern.

Aufgabe 6. Schreiben Sie aus dem Text VII die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes heraus. Erzählen Sie Ihrem Kommilitonen über die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes.

Aufgabe 7. Antworten Sie. Von wem werden die Bundesgesetze beschlossen?

Aufgabe 8. Berichten Sie möglichst kurz über den Bundestag und den Bundesrat. Nennen Sie ähnliche oberste Organe in Ihrem Heimatland.

Aufgabe 9. Welche Funktionen übt der Bundeskanzler und der Bundespräsident aus?

Aufgabe 10. Überfliegen Sie den Text „Grundgesetz für die BRD“ und sagen Sie, in welchen Artikeln die Zuständigkeiten von Bund und Ländern in der Gesetzgebung angerührt sind.

Aufgabe 11. Äußern Sie sich darüber. "Nach Artikel 66 des Grundgesetzes dürfen der Bundesskanzler und die Bundesminister kein besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben.

Aufgabe 12. Vergleichen Sie die Auszüge aus dem Beck-Rechtsberater „Einführung in das deutsche Recht“ mit den Auszügen aus dem „Grundgesetz für die BRD“,

1. Welche strukturellen Unterschiede weisen sie auf? 2. Wodurch unterscheiden sie sich voneinander in sprachlicher und logischer Hinsicht? (Knappheit, sachbetontes

Informieren, Amtssprache, vereinfachte Darstellung, Verdeutlichung, populäre Darstellung, Eindeutigkeit, Distanziertheit des Autors, Allgemeinverständlichkeit, erlebnisbetontes Informieren, subjektive Einstellung des Autors, Interpretation, Rubrik, Disposition); 3. Welche Adressaten haben die beiden Textsorten (Für wen sind sie geschrieben)?

Aufgabe 13. Antworten Sie. Wozu dient das juristische Lehrbuch und wozu dient das Grundgesetz (die Verfassung der BRD)? Folgende Stichwörter können Ihnen helfen: Allgemeinbildung, Jurastudium, Juristen, Justiz, Rechtssetzung, Rechtsprechung, Rechtsverwirklichung.

Aufgabe 14. Schreiben Sie einen Aufsatz über den Staatsaufbau der **BRD**.

LEKTION №4

Text A

I

Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland der Versuch eines Lagebildes

Organisierte Kriminalität wird sich zu einer entscheidenden Herausforderung für die innere Sicherheit der 90er Jahre entwickeln. Die Öffnung nach Osten schafft neu^e Tatgelegenheiten und beschleunigt damit diesen Prozeß.

Infolge fehlender Statistikdaten über Organisierte Kriminalität gestaltet es sich, schwierig, einen Lageüberblick über die Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik zu geben.

Organisierte Kriminalität ist grundsätzlich in jedem gewinnversprechenden Deliktbereich denkbar. Die Schwerpunkte liegen jedoch in den Bereichen der qualifizierten Eigentumskriminalität, der Wirtschaftskriminalität, der Waffen- und Falschgeldkriminalität sowie nicht zuletzt der Rauschgiftkriminalität. Organisierte Kriminalität ist eine qualifizierte Form der Verbrechensbegehung, die von subtilen Taktiken und Techniken gekennzeichnet ist. Aufwendige und geradezu stabsmäßige Tatplanung, perfekte Arbeitsteilung unter Einbeziehung von zum Teil hochspezialisierten Mittätern sowie marktorientierte Beuteverwertungsstrategien sind die hervorstechenden Merkmale der Organisierten Kriminalität.

Straftaten der Organisierten Kriminalität sind neben dem Gewinnstreben von dem Streben nach Machtaufbau und -erhalt getragen.

Zur Durchsetzung und Sicherung der Machtansprüche sind Einschüchterung und Gewalt bis hin zum Mord gängige Mittel, wenngleich sich mit zunehmendem Organisationsgrad die Anwendung immer subtilerer Machtmittel beobachten läßt.

Straftäter der Organisierten Kriminalität unternehmen vielfältige Anstrengungen, ihre Erfolge zu legalisieren und gesellschaftliche Anerkennung zu erzielen. Dabei nutzen sie Mittel der Korruption und bahnen Kontakte zu Personen des öffentlichen Lebens an.

Die Zukunft der Organisierten Kriminalität wird nach Expertenmeinung in den Deliktbereichen Rauschgiftkriminalität, Wirtschaftskriminalität, Straftaten im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und Umweltkriminalität liegen.

II

(Kurzfassung)

Menschenhandel — Erfahrungen einer Sonderkommission in einem besonderen Deliktsbereich der Organisierten Kriminalität

Eine Sonderkommission der Fachinspektion für Organisierte Kriminalität bei der Polizeidirektion Hannover bearbeitete von Oktober 1987 bis zum Ende des Jahres 1989 ein umfangreiches Ermittlungsverfahren gegen Bordellbetreiber wegen des Verdachts des Menschenhandels und anderer Delikte. Hauptbeschuldigte waren ein 45jähriger ehemaliger Backer und seine 39jährige thailändische Ehefrau. Unter Einbeziehung verwandschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen nach Thailand hatten die Beschuldigten einen Menschenhändlering aufgezo-gen. Kopf der Organisation in Bangkok war die Mutter der Thailändischen Täterin. Eine weitere Tochter dieser Frau war bereits seit 1980 an der Betreibung von Bordellen in Hannover beteiligt. Ein Netz von Anwerbern suchte insbesondere in den ärmlichen Gebieten im Norden Thailands, aber auch in Bangkok selbst Frauen auf und bot ihnen an, sie als Serviererinnen in Restaurants und Bars nach Deutschland zu vermitteln. Interessentinnen mußten Kreditverbindlichkeiten von bis zu 17 000 DM eingehen. In Deutschland wurden

die Frauen unter Drohungen und mit Gewalt dazu gezwungen, in den Bordellen der Täter die Prostitution auszuüben. Wegen Menschenhandels, Forderung der Prostitution und gemeinschaftlicher Zuhäiteri wurden die Täter rechtskräftig zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

III

(Kurzfassung)

Bekämpfung der Organisierten Kriminalität — Weichenstellung durch die Politik notwendig!

Organisierte Kriminalität (OK) — und hier insbesondere der illegale Drogen-handel — stellt angesichts zunehmender Internationalisierung, ansteigenden Organisationsgrads und fortschreitender Professionalisierung der Täter eine existentielle Bedrohung von Staat und Gesellschaft dar. Der Selbstbehauptungswille des Staates wird in Frage gestellt. Organisiertes Verbrechen ist deshalb eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung des demokratischen Rechtsstaates. Zur Bekämpfung der OK reichen organisatorische und administrative Maßnahmen allein nicht aus: herkömmliche Ermittlungs- und Aufklärungsmethoden versagen. Deshalb müssen auch in der Gesetzgebung neue Wege beschritten werden. Der Deutsche Bundesrat hat einen Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität“ vorgelegt, mit dem u.a. neben Strafverschärfung für verschiedene Delikte der OK eine Vermögensstrafe und ein Geldwaschetatbestand eingeführt werden, der Schutz gefährdeter Zeugen verbessert und der Einsatz verdeckter Ermittler auf eine tragfähige rechtliche Grundlage gestellt werden soll.

Vor dem Hintergrund der internationalen Dimension des organisierten Verbrechens müssen nationale Bekämpfungskonzepte in eine international abgestimmte Gesamtstrategie gebunden werden. Die Weichenstellung zur Bekämpfung der OK

ist sowohl nationale als auch internationale Aufgabe und Herausforderung für die Sicherheitspolitik.

Die Erfahrungen anderer Staaten zeigen, daß Gegenstrategien frühzeitig anzusetzen sind, um einer Verfestigung krimineller Strukturen im OK-Bereich wirksam entgegenzutreten.

Aufgabe 1. Lesen Sie den Text „A“. Versuchen Sie, den Hauptinhalt des Textes „A“ ohne Wörterbuch zu verstehen.

Aufgabe 2. Suchen Sie im Text nach den Antworten auf die folgenden Fragen!

1. Welche Art von Kriminalität wird zum Hauptproblem für die innere Sicherheit der BRD?

2. Was beschleunigt den Prozeß der Herausbildung der Organisierten Kriminalität?

3. Liegt ein Lageüberblick über die OK von heute in der BRD vor?

4. In welchen Bereichen ist die OK denkbar?

5. In welchen Bereichen dominiert die OK?

6. In welchen Deliktsbereichen wird die Zukunft der OK nach Expertenmeinung liegen?

7. Wie kann man einer Verfestigung krimineller Strukturen im OK-Bereich wirksam entgegenzutreten?

8. Zu welchen Mitteln greift die OK zur Durchsetzung und Sicherung der Machtansprüche?

Aufgabe 3. Suchen Sie im Text nach dem Abschnitt, in dem es um die hervor-stechenden Merkmale der OK geht?

Aufgabe 4. Definieren Sie anhand der Textinformation den Begriff „Organisierte Kriminalität“! Vergleichen Sie diese Definition mit der Definition in einem ukrainische Nachschlagewerk.

Aufgabe 5. Übersetzen Sie Absatz 4 möglichst textgenau. Halten Sie diese Definition für exakt und vollständig? Möchten Sie etwas selbst zu der Auffassung des Fachexperten hinzufügen?

Aufgabe 6. Erklären Sie, warum die OK vorwiegend in den enormen

Profiten zu treffen ist.

Aufgabe 7. Teilen Sie diesen Standpunkt? „Der kriminalistische Bekämpfungsansatz der Zukunft muß vor allem initiativ, deliktübergreifend und personen- bzw. organisationsbezogen sein. Offensive Erkenntnisgewinnung muß man bereits bei der Bekämpfung erkannter Täterstrukturen ansetzen, bevor OK-verdächtige Straftaten offenkundig werden. Jegliches Zuwarten bis hin zur konkreten Tatausführung fördert die Verfestigung krimineller Strukturen".

Aufgabe 8. Kommentieren Sie die obigen Behauptungen!

Aufgabe 9. Führen Sie eine Diskussion über das Thema „Die OK in Ukraine"!

Aufgabe 10. Betrachten Sie das Problem der Kriminalität von verschiedenen Standpunkten aus!

Aufgabe 11. Merken Sie sich folgende Begriffe: Umweltkriminalität, Wirtschaftskriminalität, Menschenhandel, Computerkriminalität. Was verbinden Sie mit diesen Begriffen?

Aufgabe 12. Stimmt das, dass die Bekämpfung der OK eine nationale und Internationale Aufgabe ist? Begründen Sie diesen Standpunkt.

Aufgabe 13. Antworten Sie anhand der Information des Textes „A" Teil III: Welche Maßnahmen zur Bekämpfung der OK müssen getroffen werden?

Aufgabe 14. Lesen Sie § 180b StGB. Nehmen Sie Stellung dazu.

(1)Wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis einer Zwangslage zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll.

(2)Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. auf eine andere Person in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder;

2. auf eine Person unter 21 Jahren einwirkt, sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, oder sie dazu bringt, diese aufzunehmen oder fortzusetzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist der Versuch strafbar.

Aufgabe 15. Lesen Sie §181. „Schwerer Menschenhandel“. Erzählen Sie Ihrem Kommilitonen darüber, was Sie erfahren haben. Suchen Sie nach dem entsprechenden Paragraphen im StGB der Russischen Föderation. Stellen Sie Gemeinsames und Unterschiedliches fest. Kommentieren Sie das.

(1) Wer eine andere Person.

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution bestimmt,

2. durch List anwirbt oder gegen ihren Willen mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen über oder durch List entführt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen lassen, oder

3. gewerbsmäßig anwirbt, um sie in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Aufgabe 16. Lesen Sie diese Zeitungsnotiz und sagen Sie, welche Arten von Delikten hier erwähnt sind. Kommen derartige Verbrechen auch bei uns vor? Wenn ja, dann nennen Sie die Ursachen dafür.

Aus dem Profitstreben der Monopole erwachsen vielgestaltige Verbrechen: Steuerschwindel, massive Korruption im Konkurrenzkampf und Staatsaufträge, illegale Preisdiktate, Arzneimittel- und Lebensmittelfälschungen, Umweltzerstörung, Aktienfälschungen und -manipulationen, Kredit- und Subventionsschwindel, Befreien von Schwindelüntemehnen, Massenbetrug an Konsumenten, Konkurs- und Versicherungsbetrug u.a. (*Frankfurter Allgemeine*)

Aufgabe 17. Lesen Sie den Text ohne Wörterbuch. Wie bewerten Sie die Überschrift?

Text B

Verbrechensbekämpfung

Absolute Sicherheitsgarantien kann kein Rechtsstaat seinen Bürgern bieten. Weder die ideologische Fixierung der extremen Linken, die Polizei dürfe fast nichts tun, noch die der extremen Rechten, die Polizei dürfe fast alles tun, erweist sich als ein ernstzunehmender Beitrag zur Verhinderung der Kriminalität. Da ein Rechtsstaat nicht nur Angriffe von außen, sondern auch von innen abzuwehren hat, insofern kriminelle Handlungen den sozialen Frieden und den Bestand der Rechtsordnung gefährden, stellt die Verbrechensbekämpfung eine gemeinsame Aufgabe aller demokratischen Staatsbürger dar. Wirksame, elementare Schutzmaßnahmen gegen Kriminalität ergreifen Bürger, wenn sie aus Verantwortung für unsere plurale Gesellschaft grundgesetzkonforme Rechtsnormen bewußt einhalten und sich die Bedeutung der Grundwerte für ein kultiviertes, humanes Zusammenleben bewußt machen. Um Massendelikte, organisiertes Verbrechen und weitere zunehmende Kriminalitätsformen effektiv bekämpfen zu können, wurde ein systematisches Präventionskonzept entwickelt. Allerdings ruft ein nahezu unbegrenztes Ausweiten der Präventionsmaßnahmen ethische Bedenken im Blick auf Unkontrollierbarkeit, Unverhältnismäßigkeit und mögliche Willkür hervor. Ethisch läßt sich das Strafrecht als ein herkömmliches Instrument der Verbrechensbekämpfung kaum noch mit den Zweckbestimmungen der Rache und Vergeltung, der Abschreckung und Wiedergutmachung, der Sozialschädlichkeit und des Sicherheitsbedürfnisses der Bürger legitimieren. Ein

ethisch vertieftes Strafrecht setzt einerseits das Prinzip der persönlichen Freiheit, Verantwortung und Tatschuld sowie die Bereitschaft und Fähigkeit des Straftäters zur Umkehr und andererseits den Grundsatz der sozialbedingten Mitverantwortung der Gesellschaft voraus. Denn wenn gesellschaftliche Strukturen normwidriges Verhalten in Form von raffinierten Verführungskünsten und Konsumzwängen fördern, dann müssen solche bedenklichen Rahmenbedingungen in strafrechtliche Überlegungen und Maßnahmen einbezogen werden. Human-ethische Gesichtspunkte des Strafvollzuges legen großen Wert darauf, daß Inhaftierte eine faire Chance zur Wiedereingliederung in unsere Gesellschaft erhalten und Finanzierungsmaßnahmen für Justizvollzugsanstalten in einem moralisch vertretbaren Verhältnis zu Resozialisierungsmaßnahmen stehen.

Vorwürfe, die gegen die Polizei im Rahmen der Verbrechensbekämpfung erhoben werden, sollten rechtlich wie ethisch sorgfältig geprüft werden. Auch wenn der Polizeibeamte/die Polizeibeamtin in besonderer Weise zu Kriminalitätsbekämpfung verpflichtet ist, kann nicht die Maxime, Erfolg um jeden Preis, der Maßstab für polizeiliche Strafverfolgung und Ermittlung sein, sondern den Vorzug verdienen auch in der Verbrechensbekämpfung die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit. Sich nicht von unkontrollierten Wut- und Haßgefühlen gegenüber brutalen Straftätern leiten zu lassen, die Pflicht zur Eigensicherung zu beachten, das Verbrechen zu verabscheuen und zugleich die Menschenwürde des Normverletzers zu achten, all das stellt hohe ethische Anforderungen an jeden Polizeibeamten/jede Polizeibeamtin im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung. Kein Zweifel, ein Nachlassen des gesellschaftlichen Konsenses in Fragen Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung schränkt die diesbezüglichen Bemühungen der Polizei ein.

Aufgaben zum Thema

—Wie beurteilen Sie das Präventionskonzept aus ethischer Sicht?

—An welche ethischen Grundsätze sollte polizeiliche Verbrechensbekämpfung, die präventive wie die repressive, gebunden sein? — Bestimmte politische Gruppen sprechen der Polizei das Recht ab, präventiv tätig

zu werden. Sie betrachten dieses als Polizeistaatsmethoden. Setzen Sie sich ethisch mit diesem Standpunkt auseinander.

—Erörtern Sie, warum Verbrechensbekämpfung nicht alleinige Aufgabe der Polizei sein kann!

—Wie bewerten Sie das Anzeigeverhalten der Bürger im Rahmen der polizeilichen Verbrechensbekämpfung?

—Welche ethische Bedeutung messen Sie dem Strafrecht im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbekämpfung zu? Wie stehen Sie zu der These „Strafe ist sittlich erlaubt, wenn auf humanere Weise das Vertrauen in die Rechtsordnung nicht gesichert werden kann. Strafe ist sittlich richtig, soweit sie die Verantwortungsfähigkeit des Täters im Horizont der objektiven Rechtsgüterordnung möglich macht oder seine Verantwortungsbereitschaft erhöht“?

—Halten Sie die Todesstrafe für ethisch vertretbar?

—Vereinzelt werden Stimmen laut, die eine Abschaffung der Freiheitsstrafe aus humanen Gesichtspunkten fordern. Wie beurteilen Sie ethisch eine solche Forderung? Welche ethischen Prinzipien erscheinen Ihnen für einen humanen Strafvollzug in unserem demokratischen Rechtsstaat wichtig?

—Welche ethischen Kriterien sprechen Ihrer Meinung nach für das Resozialisierungskonzept?

—Medienberichte über Kriminalität setzen die Polizeibehörde vielfach unter Erfolgsdruck. Inwieweit darf die Polizei ihre Verhörmethoden und weiteren Fahndungsmaßnahmen intensivieren, ohne ethische Grundsätze zu verletzen?

—Welche Auswirkungen haben Begnadigungen von Terroristen oder Amnestien von Kriminellen auf das Rechtsbewußtsein von Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen und Bürgern?

—Kritiker werfen der Polizei vor, sie würde selektiv wahrnehmen und selektiv ermitteln. Wie würden Sie derartige Vorhaltungen unter ethischem Aspekt beantworten?

Text C

Jugend und Polizei

Selbstfindung und Persönlichkeitsentfaltung der Jugendlichen in unserer Gesellschaft sind vielfachen Schwierigkeiten ausgesetzt: Begrenztes Angebot an Aus-bildungsplätzen, Unsicherheiten beim Eintritt in die Berufswelt, ein verwirrender Pluralismus identitätszersetzender Gesellschaftspraktiken, der Jugendlichen eine Übernahme von lebensbejahenden, sinnstiftenden Wertsystemen erschwert. Die Folgen davon sind bei der Jugend vielfach die Einstellung der Ambivalenz gegenüber dem, worauf Erwachsene Wert legen, das Suchen nach alternativen Lebensformen und neuen Leitbildern, die in unserer permissiven, „vaterlosen“ Gesellschaft fehlen, das Anfälligwerden für Identitätskrisen, insofern Heranwachsende an den Praktiken unserer Konsumgesellschaft leiden. Ihren Entwicklungs- und Reifungsprozeß noch nicht abgeschlossen, fühlen sich die — in formaler Hinsicht—jungen Erwachsenen häufig konfrontiert mit einer Umwelt, mit der sie innerlich nicht klarkommen.

Die Zunahme konkurrierender Definitionen von „Jugend“ erklärt sich u.a. da-durch, daß unsere Gesellschaft Jugend nicht nur als eine zeitlich begrenzte Altersstufe und Entwicklungsphase zwischen Kindheit und Erwachsensein, sondern auch als Wert, Ideal bzw. Idol betrachtet. Daraus ergeben sich eine Reihe von Abgrenzungs-und Integrationsproblemen. Auffällenderweise nimmt die Anzahl der „Jugendlichen“ quantitativ zu, während die Zugehörigkeitskriterien zum Jugendalter immer fragwürdiger werden. Die in ihrer Identitätsfindung noch unfertigen Jugendlichen sollen vielfach dem von Erwachsenen aufgestellten Wertmaßstab Jugend entsprechen, ohne daß die heranwachsende Generation derartiges will oder kann. Eine in tiefgreifenden Wandlungen bzw. Umbrüchen befindliche Gesellschaft verßndert nochmals den Status der Jugendlichen, denn es sind nicht mehr die Erwachsenen, die auf alle anstehenden Probleme, z.B. Umweltschutz, Energieversorgung, Internationale Spannung und wirtschaftliche Kontakte zur Dritten Welt, eine allgemeingültige, zufriedenstellende Lösung wissen. Da die nachfolgende Generation über Zukunftsprobleme und Überlebenschancen verständlicherweise mitsprechen und mit-entscheiden will, dürfen abweichende Meinungen und alternative Standpunkte den Gegensatz zur

Erwachsenenwelt verschärfen.

Hier Brücken der Verständigung zu bauen und Abhilfe zu schaffen ist die neue und alte Generation gemeinsam, unsere gesamte Gesellschaft aufgerufen. Die Polizei allein kann das nicht leisten. Denn ihr fällt primär nicht die Aufgabe zu, „Entwicklungshilfe“ für Jugendliche zu leisten, sondern ihr Augenmerk aufgefährdete, tatverdächtige oder straffällig gewordene Jugendliche zu richten. Das Legalitätsprinzip verpflichtet jeden Polizeibeamten/jede Polizeibeamtin zum Einschreiten gegen normabweichende Bürger, unabhängig davon, ob sie im Alter eines Erwachsenen oder Minderjährigen stehen. Um jedoch nicht das Feindbild einer repressiven, jugendfeindlichen Einrichtung aufkommen zu lassen und um der Eigenart der jungen Menschen gerecht werden zu können, sollte der Polizei sehr daran gelegen sein, das rechte Verständnis für den Sozialisationsprozeß der Jugendlichen mit all seinen Schwierigkeiten aufzubringen. Kontaktbrücken zur Jugend zu bauen und das Vertrauen der neuen Generation zu gewinnen. Dabei unkonventionelle Wege zu beschreiten, soweit die Gesetzeslage das zuläßt, eröffnet neue Perspektiven in das Verhältnis der Polizei zur Jugend.

Innerhalb der Polizei gibt es auch Jugendliche. Sie können genauso wie ihre Altersgenossen Rücksicht auf Vorbereitung und Einübung in die Erwachsenenrolle verlangen, haben aber darüber hinaus noch die Pflicht, für Jugendliche außerhalb der Polizei Verständnis aufzubringen. Hier persönlichkeits- und verhaltensbezogene Orientierungshilfe anzubieten fällt in das Aufgabengebiet der Berufsethik.

Aufgabe 1. Sehen Sie den Text „Jugend und Polizei“ durch.

Aufgabe 2. Gliedern Sie den Text.

Aufgabe 3. Welche aktuellen Probleme werden in diesem Text aufgeworfen?

Aufgabe 4. Schreiben Sie ein Referat darüber in russischer Sprache!

Aufgabe 5. Was versteht man unter „Ambivalenz“? Wie wird dieser Terminus in einer Enzyklopädie erklärt?

Aufgabe 6. Stellen Sie zehn Fragen zum Text „C“ und lassen Sie Ihre

Kommilitonen diese Fragen beantworten.

Aufgabe 7. Berichten Sie über die Probleme „Jugend und Polizei“ in unserem Land.

Übungen zur Entwicklung der Sprachfertigkeiten

Aufgabe 1. Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Welche Tendenz hat die Kriminalität in der BRD in den letzten Jahren? 2. Welche Delikte treten in der BRD auf? 3. Welche Rolle spielt die Amnestie/ die Begnadigung bei der Vorbeugung der Straftaten? 4. Welche Faktoren tragen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität bei? 5. Beeinflussen die Entwicklung des Rechtsbewußtseins und die ständige Vervollkommenung der Rechtsordnung die Verringerung der Kriminalität? 6. Was steht im Zentrum der Vorbeugung von Straftaten? Welche Rolle spielt die Aufklärung aller Straftaten bei der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung? 7. Welche Rolle spielt die Strafverfolgung bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen? 8. Welche vorbeugenden Maßnahmen halten Sie für empfehlenswert? 9. Was halten Sie von Rechtserziehung und Rechtspropaganda bei der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten? 10. Welche Ursachen und Bedingungen begünstigen Ihrer Meinung nach die Kriminalität? 11. Wie sind die Rückfalltaten zu verhüten und zu bekämpfen? 12. Womit hängt das zusammen, daß die Kriminalität in der BRD nicht abnimmt?

Aufgabe 2. Sprechen Sie von der komplexen Vorbeugung von Straftaten.

Aufgabe 3. Wie steht es mit Kriminalität in der Ukraine?

Aufgabe 4. Welche Straftaten werden in unserem Land begangen?

Aufgabe 5. Welche Arten von Verbrechen herrschen in der Ukraine vor?

Aufgabe 6. Sprechen Sie über die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität in unserem Land.

Aufgabe 7. Wodurch wird die Kriminalität in unserem Land verursacht?

Aufgabe 8. Kommentieren Sie den § 1 StGB. Keine Strafe ohne Gesetz. Der Paragraph lautet: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“.

Aufgabe 9. Nehmen Sie Stellung zum Artikel 102 GG (BRD): „Die Todesstrafe ist abgeschafft“. Enthält die Verfassung der Russischen Föderation einen ähnlichen Artikel? Warum sprechen sich viele Menschen Ihrer Ansicht nach gegen die Abschaffung der Todesstrafe aus? Womit begründen Sie Ihren Standpunkt? Bringen Sie Ihre eigene Einstellung zu diesem Problem zum Ausdruck.

Aufgabe 10. Diskutieren Sie darüber in Ihrer Gruppe.

Aufgabe 11. Wie beurteilen Sie diese Empfehlung? Verwenden Sie das passende Adjektiv.

„Es gehört zum Humanismus unserer Gesellschaft, den Anwendungsbereich von Straftaten ohne Freiheitsentzug, einschließlich der Geldstrafen, schrittweise auszubauen.“

Ich finde das ... (gesetzwidrig, human, unbegründet, ungerecht, unverdient).

Aufgabe 12. Führen Sie in der Gruppe eine Diskussion über das Thema „Ursachen und begünstigende Bedingungen der Straftaten“. Verwenden Sie dabei folgende Wendungen!

Ich vertrete folgenden Standpunkt...

Ich vertrete ebenfalls den Standpunkt wie ..., daß...

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß ...

Der Standpunkt... ist nicht richtig.

Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß ...

Ich kann den Standpunkt, daß... nicht teilen.

Aufgabe 13. Vergewissern Sie sich, daß Sie die Aufgabe richtig verstanden haben!

Muster: Habe ich richtig verstanden? Ich soll zum Tatort fahren.

(mit der Untersuchung, Ende Februar, fertig sein); (den Verdächtigen vernehmen); (den Zeugen vorladen); (die Hausdurchsuchung machen); (den Fall K. übernehmen); (einen Staatsanwalt konsultieren); (die Akten dem Chef zustellen); (die Aussagen der Zeugen P. überprüfen); (den Hergang der Tat rekonstruieren); (das Protokoll führen).

Aufgabe 14. Drücken Sie Ihre Unsicherheit aus. Verwenden Sie dabei folgende Wendungen:

Es ist zweifelhaft, ob... . Es ist noch sehr fraglich, ob... . Es ist noch ungewiß, ob Es ist noch unbestimmt, ob Es ist unsicher, ob

Muster: Es ist unsicher, ob er heute kommt.

1. Er wird dir bei der Aufklärung helfen. 2. Sie wird kommen. 3. Du schaffst das allein. 4. Das Gesetz wird vom Parlament verabschiedet. 5. Sie werden uns bei der Arbeit helfen. 6. Sie wird dich heute anrufen. 7. Er wird noch kommen. 8. Der Staatsanwalt wird die Schuld des Angeklagten beweisen. 9. Der Täter wird den Mord gestehen. 10. Der Angeklagte wird verurteilt. 11. Die Zeugin wird vor dem Gericht die Wahrheit sagen. 12. Er hat ein Alibi. 13. Er hat einen Diebstahl begangen.

Aufgabe 15. Sprechen Sie zu folgenden Problemen. Vor- und Nachteile einer

Verurteilung auf Bewahrung, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe? Beginnen Sie die Sätze

mit:

Ich kann die Auffassung über ... (darüber) nicht teilen; Ich bin der Auffassung, daß ...; Meiner Auffassung nach ...; Ich muß meine Auffassung über ... ändern; Sie haben eine falsche Auffassung, daß

Aufgabe 16. Wodurch können Ihrer Meinung nach die Ursachen der Kriminalität verringert werden?

Aufgabe 17. Führen Sie eine Diskussion zum Thema „Die Rolle der Rechtspropaganda und Rechtserziehung bei der Verhütung von Straftaten“.

Aufgabe 18. Widerlegen oder bekräftigen Sie die Aussage: „In der positiven Entwicklung der Jugendkriminalität sind die Wirkungen rechtlicher Jugendpolitik deutlich erkennbar“. Stimmt das?

Aufgabe 19. Nennen Sie Arten von Straftaten.

Aufgabe 20. Lassen Sie Ihren Kommilitonen die Gewaltdelikte klassifizieren.

Aufgabe 29. Gestalten Sie ein Gespräch zu dem Thema „Wie kann die Kriminalität bekämpft werden?“

Aufgabe 30. Stellen Sie sich vor. Sie sind ein Kriminalbeamter. Nehmen Sie eine Anzeige bei Diebstahl und unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen! Verwenden Sie dabei das angegebene Frageprogramm,

1. Wann wurde das Fahrzeug abgestellt? (Genaue Zeitangabe, wann das KFZ letztmalig gesehen wurde).

2. Wann wurde das Fehlen des KFZ festgestellt, von wem?

3. Wo wurde das KFZ abgestellt (Genaue Bezeichnung des Abstellortes, wie Straße, Hausnummer, Hof, Garage, unter Laterne u.a. — bei freiem Gelände markante Punkte angeben: Fahrtrichtung).

4. War das Fahrzeug gesichert und wie? (Art der Sicherung: Seil- oder Kettenschloß, Schloßsicherung, Türschloß, Gang eingelegt, Kerzen ausgeschraubt usw.).

5. Was war es für ein Fahrzeug? (Fahrzeugart, Typ, polizeiliches Kennzeichen, Motor- und Fahrgestellnummer, Reifennummer, Farbe genau beschreiben). Bei mehrfarbigen Fahrzeugen die Farbe der einzelnen Teile bezeichnen (Farbidentifikator vorlegen). Tachostand, Tankinhalt, Inhalt der Reservekanister, besondere Merkmale am Fahrzeug, wie Verzierungen, Lackschaden, Beulen, Lackausbesserungen, Roststellen, Ladung des Fahrzeuges:

6. Welche Gegenstände befanden sich im Fahrzeug bzw. am Fahrzeug? (Auch Maskottchen, Werkzeuge, Gepäck usw. angeben und beschreiben).

7. Baujahr des Fahrzeuges und in welchem Zustand befand es sich?

8. Welche Defekte hat das Fahrzeug? (springt schwer an, läßt sich schwer schalten, defekte Beleuchtung, erkennbare Reparaturstellen).

9. Stand das Fahrzeug allein oder waren in der Nahe noch andere Fahrzeuge abgestellt?

10. Welche Licht- und Witterungsverhältnisse herrschten zum Zeitpunkt des Abstellens?

11. Von wem wurde das Abstellen des Fahrzeuges beobachtet?
12. Wurde das Fahrzeug schon einmal unbefugt benutzt? (Wenn ja, Tatzeit, wurde Täter ermittelt, Personalien des Täters).
13. War das Fahrzeug von allen Seiten frei sichtbar oder war es teilweise verdeckt?
14. Wurde das Fahrzeug immer an einer bestimmten Stelle und zu einer bestimmten Zeit abgestellt?
15. Welchen Personen waren diese Umstände bekannt?

Aufgabe 31. Nehmen Sie eine Anzeige bei einem VK-Unfall. Verwenden Sie dabei das folgende Frageprogramm:

1. Datum und Uhrzeit der Unfallmeldung. 2. Zeit des Unfalls. 3. Unfallort.
4. Personalien des Mitteilenden. 5. Art des Unfalls. 6. Anzahl der Verletzten und Toten. 7. Ist ein Arzt oder Krankentransportwagen anzufordern? (Wenn ja, sofort veranlassen). 8. Beteiligte Fahrzeuge. 9. Wurden Maßnahmen zur Sicherung des Unfallortes eingeleitet? (Ggf. Weisungen erteilen). 10. Rufnummer zwecks Rückrufgeben lassen.

Aufgabe 32. Bestimmen Sie die Aufgaben der Verkehrspolizei und die der Kriminalpolizei bei der Verkehrsunfallaufnahme.

I

1. Sicherung des Unfallortes; 2. Aufrechterhaltung des Verkehrs; 3. Durchführung von Absperrungs- und Umleitungsmaßnahmen; 4. Spurensuche; 5. Sicherung von Spuren vor der Vernichtung; 6. Fertigung der Verkehrsunfallanzeige; 7. Fertigung des Unfallortbefundsberichtes; 8. Fertigung einer maßstabgerechten Zeichnung; 9. Fertigung von Aufnahmen des Unfallortes; 10. Feststellung von Beteiligten und Zeugen.

II

1. Weiterführende Suche und Sicherung von Spuren; 2. Fotografische Sicherung von Spuren, insbesondere Detail- und Mikroaufnahmen; 3. Ermittlung von Beteiligten und Zeugen und deren Befragung/Vernehmung; 4. Einleitung von Fahndungsmaßnahmen; 5. Durchführung von Rekonstruktionen und

Untersuchungsexperimenten in Zusammenarbeit mit der Verkehrspolizei; 6. Vorbereitung und Planung der über den Erstangriff hinausgehenden Untersuchungshandlungen.

Aufgabe 34. Stellen Sie sich ein Verkehrsdelikt vor: Einer von Ihnen ist ein Kriminalist, der andere ist ein außenstehender Zeuge. Vernehmen Sie den Zeugen bei Verkehrsdelikten. Verwenden Sie dabei folgendes Frageprogramm:

1. Standort des Zeugen. 2. Blickrichtung des Zeugen. 3. Von wo und in welcher Richtung bewegte er sich? 4. Wurde er durch ein Geschehen abgelenkt (Grad der Aufmerksamkeit)? 5. Durch was wurde er auf die am Unfall Beteiligten aufmerksam? 6. In welcher Richtung bewegten sich unfallbeteiligte Personen und Fahrzeuge? 7. Mit welcher Geschwindigkeit bewegten sich diese? 8. Auf welchen Erkenntnissen beruht die Schätzung der Geschwindigkeit. (Erfahrungen persönlicher Art)? 9. Wie weit befanden sich die Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Erkennens von Zeugen entfernt? (Untersuchungsexperiment) 10. Wie war das Verhalten der Beteiligten unmittelbar vor dem Unfall? 11. Wie geschah der Unfall? (exakte Schilderung des Hergangs)? 12. Stand das Fahrzeug nach dem Unfall? 13. Wurde der Stand der Fahrzeuge nach dem Unfall verändert? 14. Warum und durch wen wurde der Stand der Fahrzeuge, die Lage Täter und Verletzter oder anderer Gegenstände verändert? 15. Wie waren die Sicht-, Witterungs- und Fahrbahnverhältnisse zum Zeitpunkt des Unfalls? 16. Wurden Äußerungen von den Beteiligten zum Zustandekommen des Unfalls gemacht? 17. Welche Personen haben ebenfalls den Verkehrsunfall beobachtet? 18. Meinung zur Ursache (Schuldfrage) des Unfalls. 19. Erkennbare physische und psychische Verfassung der Unfallbeteiligten (Alkohol-, Arzneimitteleinwirkung usw.).

Aufgabe 34. Bilden Sie selbständig mit folgenden Wörtern und Wendungen Sätze:

1. Angenommen, daß der Angeklagte, die Wahrheit, sagen, so, müssen, er, frei-gesprochen werden. 2. Derzeit, vorsehen, das Gesetz, daß, der Beschuldigte, jeden-falls, dann, bedürfen, ein Verteidiger, wenn, die Untersuchungshaft, schon, zwei Monate, gedauert hat (§182 StPO, Österreich). 3. Jeder dem Gericht

Eingelieferte, sein, von, unverzüglich, der Untersuchungsrichter, längstens, aber, binnen 48 Stunden, zu, vernehmen. 4. Der Untersuchungsrichter, die Vorerhebungen und Voruntersuchungen, zu führen haben. 5. Die gerichtliche Verfolgung, die straffbaren Handlungen, eintreten, nur, auf Antrag, ein Ankläger.

Aufgabe 36. Übersetzen Sie die von Ihnen gebildeten Sätze ins Russische. Kommentieren Sie diese Artikel aus der StPO Österreichs.

Aufgabe 37. Lesen Sie folgende Sätze. Übersetzen Sie sie ins Ukrainische. Beachten Sie die Bedeutungsunterschiede. Schreiben Sie die festen Verbindungen heraus und bilden Sie damit Ihre Sätze.

1. Man bringt die Konferenz gegen Mitternacht zum Abschluß. Die Konferenz wird gegen Mitternacht zum Abschluß gebracht. Gegen Mitternacht kommt die Konferenz zum Abschluß. 2. Man setzte das Gesetz in Kraft. Das Gesetz wurde in Kraft gesetzt. Das Gesetz trat in Kraft. 3. Gegen diese Willkür müssen wir jetzt Protest einlegen. Gegen diese Willkür wurde der Protest des Staatsanwalts erhoben.

Aufgabe 38. Lesen Sie folgende Sätze. Übersetzen Sie sie ins Russische. Beachten Sie die Bedeutung der Verben. Bilden Sie selbst mit diesen Verben ähnliche Sätze.

1. Man klagt ihn wegen des Diebstahls, des Mordes, des Meineids an. 2. Sie bezichtigt ihn der Unehrlichkeit. 3. Die Polizei überführte ihn des Mordes. 4. Man verdächtigte den Zeugen der Lüge, des Diebstahls.

Ausgabe 39. Lesen Sie folgende Sätze. Bitte achten Sie auf folgende Unterschiede:

1. Ich freue mich auf das Wochenende. Ich freue mich über dein Geschenk.

2. Wir interessieren uns für Ihr Angebot. Wir sind an Ihrem Angebot interessiert. Wir haben Interesse an Ihrem Angebot.

3. Seit 5 Jahren zählt diese Firma zu unseren regelmäßigen Kunden. Man zählt G. zu den bedeutendsten Historikern des vorigen Jahrhunderts. Hier zählen Leistungen, nicht die großen Worte.

Aufgabe 40. Ergänzen Sie die Präpositionen. Erzählen Sie diese Geschichte

nach.

Herr Albrecht nimmt ebenfalls... dem Deutschkurs in München teil. Er beschäftigt sich schon lange ... der deutschen Sprache; auch ... der Stadt München hat er großes Interesse. Er freut sich schon... das nächste Wochenende, denn er interessiert sich besonders ... die Sehenswürdigkeiten. Er will entweder den Englischen Garten oder das Deutsche Museum besuchen; das hängt ... Wetter ab. Da am Samstag die Sonne erscheint, erkundigt sich Herr Albrecht ... der Hotelrezeption ... dem Weg zum Englischen Garten. Er bittet... einen Stadtplan und verläßt das Hotel.

Aufgabe 41. Wie sagt man das auf Ukrainisch?

die Bekämpfung der Kriminalität, Organisierte Kriminalität, Organisiertes Verbrechen, die Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels.

Aufgabe 42. Wie heißt Teil der Polizei, der die Aufgabe hat, Verbrechen zu untersuchen? Wählen Sie das Richtige (Schutzpolizei; Verkehrspolizei; Bundesgrenzschutz, Grenzpolizei, Kriminalpolizei).

Aufgabe 43. Was verbinden Sie mit dem Begriff „Schmerzensgeld“? Wie wird dieser Terminus im deutsch-ukrainischen Wörterbuch übersetzt?

Aufgabe 44. Wie läßt sich das mit einem Wort sagen? — „Entschädigung in Geld für einen erlittenen immateriellen Schaden“.

Aufgabe 45. Sagen Sie. Haben folgende Sätze gleiche Bedeutungen?:

1. Ihm wurden zwei Morde zur Last gelegt. 2. Er wurde zweier Morde beschuldigt.

3. Man behauptet, daß er zwei Morde begangen (verübt) hat. 4. Er wurde eines

Mordes bezichtigt.

Aufgabe 46.1. Schreiben Sie die Verben und Wendungen aus den obigen Sätzen heraus. Geben Sie ihre Rektion an. Bilden Sie selbst einige Sätze mit den angeführten Verben und Wendungen. Beachten Sie die Rektion.

Aufgabe 47. Stellen Sie sich vor. Sie sind ein Kriminalkommissar. Ein Einbruchsdiebstahl wurde begangen. Nehmen Sie nach folgendem Frageprogramm

eine Anzeige auf!

1. Wer ist Eigentümer des gestohlenen Gegenstandes? 2. Wer war vor der Tat zuletzt am Ort des Einbruchs? 3. Waren alle Türen, Fenster und Behältnisse verschlossen und die üblichen Sicherungsvorkehrungen getroffen? 4. Ist betreffender Person beim Weggang vom Objekt etwas Besonderes aufgefallen? (Personen, abgestellte Fahrzeuge usw.) 5. Geschah das Verlassen des Objektes zur üblichen Zeit? 6. Wann und unter welchen Umständen erhielt der Anzeigerstatter vom Ereignis Kenntnis? 7. Wurden verdächtige Geräusche wahrgenommen? 8. Wurden am Tatort Personen angetroffen? Welche? 9. Welche Wahrnehmungen wurden bei der Tatfeststellung gemacht? 10. Wo und wie lagen die Glasscheiben, Holzsplitter oder Teile zerstörter Gegenstände, Werkzeuge usw.? 11. Welche Gegenstände waren nicht am üblichen Platz? 12. Welche fremden Gegenstände befanden sich am Tatort? 13. Welche Gegenstände wurden entwendet? (exakte Beschreibung und Wert der Gegenstände, Verwendungszweck). 14. Wer hatte Kenntnis davon? 15. Welche Veränderungen wurden vom Anzeigerstatter oder anderen Personen am Tatort vorgenommen?

Auch eine Unterhaltung

(Ein Polizist und ein Jugendlicher)

- P:* Wo waren Sie gestern abend?
- J:* Warum wollen Sie das wissen?
- P:* Ich habe Sie gefragt, wo Sie gestern waren?
- J:* In einer Diskothek.
- P:* In welcher?
- J:* Im Big Apple.
- P:* Wo ist die?
- J:* In der Türkenstraße.
- P:* Gehen Sie da oft hin?
- J:* Sooft ich Lust habe.
- P:* Und wie oft ist das?
- J:* Zwei- bis dreimal in der Woche.

P: Sind Sie dort bekannt?

J: Ich glaube schon. Fragen Sie doch den Besitzer.

P: Darf ich Ihren Ausweis sehen?

J: Den habe ich nicht bei mir.

P: Haben Sie Ihren Führerschein bei sich?

J: Hier! Und jetzt sagen Sie mir endlich, was Sie von mir wollen?

P: Letzte Nacht sind Autos beschädigt worden, am Stadtpark.

J: Was habe ich damit zu tun?

P: Sie treffen sich doch auch mit anderen Jugendlichen im Stadtpark.

J: Ja. Aber ich beschädigte keine Autos!

J: Hier habt ihr gelesen?

K: Was denn?

J: Da haben Marder (ГРАБИЖНИК) die Gummis an Autos zerfressen.

K: Guten Appetit!

K: Sehr komisch.

J: Gar nicht komisch. Mich hat gestern ein Polyp (der Polyp salop = Polizist Schutzmann —полицейський), gefragt, wo ich vorgestern abend war.

Immer die Jugendlichen.

Aufgaben zum Dialog

Aufgabe 1. Lesen Sie den vorstehenden Dialog zu zweit!

Aufgabe 2. Führen Sie ein ähnliches Gespräch!

Aufgabe 3. Antworten Sie! Warum wurde der Jugendliche vom Polizisten ausgefragt?

Aufgabe 4. Wie glauben Sie? Hatte der Polizist das Recht oder den Grand, den Jungen festzuhalten und ihn auszufragen? Ist das nicht eine Verletzung der **Menschenrechte**? Äußern Sie sich dazu von verschiedenen Standpunkten aus.

Aufgabe 5. Sprechen Sie über das Verhältnis zwischen der Polizei und Jugend in Ihrem Land.

Aufgabe 6. Hören Sie die folgende Kurzgeschichte und geben Sie sie sinngemäß wieder.

Ein junger Mann stand vor Gericht. Er hatte einige Zeit in einer Druckerei gearbeitet. Dort hatte er sich seine Kenntnisse angeeignet. Er hatte falsche Fünfundzigmarkscheine hergestellt. Er war vorsichtig gewesen und hatte nur nachts gearbeitet. Man hatte ihn erwischt. Der Hausmeister war aufmerksam geworden und hatte ihn bei der Polizei angezeigt. Er hatte ihn einige Male nachts in den Keller schleichen sehen. Der Richter war dem Angeklagten freundlich gesinnt. Der junge Mann war arbeitslos und hatte sofort alles gestanden. Eine Gefängnisstrafe von zwei bis drei Jahren war ihm sicher. Geldfälschen muß hart bestraft werden. Zu Beginn der Verhandlung las der Richter die Anklageschrift vor. Dann waren alle Beweisstücke aufgezählt: Der nachgemachte Kellerschlüssel, die Druckplatten und die falschen Fünfundzigmarkscheine. Der Gerichtsdienner war gebeten worden, diese Sachen auf den Richtertisch zu legen. Der Gerichtsdienner war ein ordentlicher Mensch. Man mußte den Geschworenen die Sachen einzeln zeigen. Zum großen Erstaunen des Richters fehlte das Falschgeld. Man konnte das fehlende Beweisstück nicht finden. Die Polizei hatte den Fall bearbeitet und das Beweismaterial gesammelt. Die Antwort war kurz: „Die Fünfundzigmarkscheine haben wir Ihnen am 3. dieses Monats durch die Post überweisen lassen“.

Aufgabe 1. Sehen Sie den nachstehenden Zeitungsbeitrag durch!
(*Süddeutsche Zeitung*)

Zahl rechtsextremer Gewalttaten stieg um mehr als 50 Prozent

Bonn (*dpa*) — Die Zahl rechtsextremistischer Gewalttaten in Deutschland ist im vergangenen Jahr drastisch gestiegen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz verzeichnete mit fast 2300 Straftaten einen Anstieg von mehr als 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahr, 17 Menschen wurden getötet und zahlreiche zum Teil schwer verletzt.

90 Prozent der Anschläge und Übergriffe waren gegen Ausländer gerichtet. Täter seien vor allem Jugendliche und Heranwachsende gewesen, sagte der Bundesminister Seitz. Eine zentrale Steuerung durch rechtsextremistische Organisationen sei nicht festgestellt worden. Doch seien im militanten Bereich „erste Anzeichen von Rechtsterrorismus zu verzeichnen“.

Die Statistik der Verfassungsschützer weist für das vergangene Jahr 2285 Gewaltdelikte „mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation“ aus. 54 Prozent mehr als 1991(1483). Bei den Brand- und Sprengstoffanschlägen wurde der stärkste Anstieg verzeichnet: von 383 auf 701. 77mal wurden jüdische Friedhöfe, Mahnmale und sonstige Gebäude geschändet, doppelt so viele wie im Vorjahr. Von 894 ermittelten Tatverdächtigen waren etwa 70 Prozent Jugendliche und Heranwachsende, nur zwei Prozent waren älter als 30 Jahre.

Nach absoluten Zahlen liegt bei den Ländern Nordrhein-Westfalen mit 513 Taten an der Spitze, gefolgt von Baden-Württemberg (256), Brandenburg (229) und Mecklenburg-Vorpommern (184). In Hamburg mit 36 und Bremen mit zwei registrierten Fällen wurden die wenigsten rechtsextremistischen Gewalttaten verübt. Bezogen auf jeweils 100000 Einwohner liegt Nordrhein-Westfalen allerdings in der Mitte der Liste. Sie wird angeführt von Mecklenburg-Vorpommern (Quote 9,52) vor Brandenburg (8,83), Schleswig-Holstein (4,19), dem Saarland (4,19), Sachsen-Anhalt (3,59) und Sachsen (3,35). Seiters verwies auf einen Rückgang der ausländerfeindlichen Straftaten seit verganginem November. Mit 70 Fällen liege der Januar im Monatsmittel deutlich unter dem Vorjahr. Der Minister führte diese Entwicklung unter anderem auf die von ihm ausgesprochenen Verbote dreier neonazistischer Gruppierungen zurück. Außerdem seien der geplante Stellenabbau beim Verfassungsschutz gestoppt sowie beim Bundeskriminalamt eine neue Gruppe für die Bekämpfung von Rechtsextremismus und -terrorismus eingerichtet worden.

Die Polizei in Schwerin hat laut AFP am Samstag 17 Jugendliche festgenommen, die Teilnehmer einer Demonstration gegen Ausländerfeindlichkeit mit rassistischen Parolen starten. Rund tausend Menschen hatten in der Landeshauptstadt Mecklenburg-Vorpommerns mit Kreuzen, Fackeln und Taschenlampen gegen Ausländerhaß demonstriert.

Aufgabe 2. Erzählen Sie Ihren Kommilitonen, worum es sich in diesem Zeitungsartikel handelt.

Aufgabe 3. Kommentieren Sie diese Nachricht.

Aufgabe 4. Lesen Sie den folgenden Text. Nehmen Sie die Information des Textes zur Kenntnis.

Taschendiebstahl

Taschendiebstahle treten überwiegend als Einzelstraftaten, jedoch auch als

Straftatenhäufungen oder Brennpunkte in Erscheinung und richten sich vorrangig

gegen das persönliche Eigentum. Aufgrund situativer Bedingungen, insbesondere im

Zusammenhang mit Personenkonzentrationen in den Hauptgeschäftszeiten und im

Berufsverkehr kommen sie an bestimmten Ortlichkeiten (wie in Kaufhäusern und

Verkehrsmitteln) verstärkt vor. Die Spezifik der Begehung von Taschendiebstählen

besteht darin, daß die Täter vorrangig Geldbösen, Brieftaschen und andere

Behältnisse, in denen sie Bargeld oder Wertgegenstände vermuten, unmittelbar aus

der Bekleidung sowie aus Taschen und anderen mitgeführten Behältnissen der Geschädigten unter Ausnutzung der jeweiligen Umstände entwenden. Die strafrechtliche

Abgrenzung des Taschendiebstahls zum Raub von Taschen und anderen Behältnissen

gemäß § 252 StGB erfolgt, in dem geprüft wird, ob eine gewaltsame Wegnahme der

Sache vorliegt bzw. der Besitz einer entwendeten Sache gewaltsam oder durch

Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben und Gesundheit gesichert

wurde. Für

Taschendiebstahl ist im Gegensatz zum Raub charakteristisch, da/3 die unmittelbare

Wegnahme der Sache von den Geschädigten nicht bemerkt und der Diebstahl oft erst

später festgestellt wird.

Aufgabe 1. Antworten Sie. Wo treten die Diebstähle in der Regel auf ?

Aufgabe 2. Definieren Sie die Straftat „Taschendiebstahl“!

Aufgabe 3. Wo liegt die Grenze zwischen Taschendiebstahl und Raub von Taschen?

Aufgabe 4. Was ist für Taschendiebstahl charakteristisch?

Aufgabe 5. Sehen Sie den Text „Diebstähle“ durch! Geben Sie den Inhalt des Textes auf Ukrainisch wieder.

Diebstähle

Einbruchsdiebstahl, Nachschlüsseldiebstahl und Einsteigediebstahl sind die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Deliktarten. Im Gegensatz zum Diebstahl, bei dem nur eine einfache Wegnahmehandlung vollzogen wird, verwirklicht der Täter beim Einbruchsdiebstahl sein Tatziel dadurch, in dem er unter Anwendung von Gewalt vordringt. Die Gewaltanwendung richtet sich vorwiegend gegen Gebäude, Räume, Behältnisse und umschlossene Sachen. Neben körperlicher Gewaltanwendung werden häufig Werkzeuge benutzt. Bei Nachschlüsseldiebstahl verschafft sich der Täter mittels eines schloßfremden Werkzeuges oder eines nicht zum Schloß gehörenden Schlüssel Zutritt zu verschlossenen Räumen oder öffnet Behältnisse. Täter verwendet auch unberechtigt in Besitz gebrachte, zum Schloß gehörende Schlüssel. Diese Begehungsweise tritt auch oft im Zusammenhang mit Einbruchsdiebstählen in Erscheinung. Täter nutzt auch begünstigende Umstände aus und verwendet in Briefkasten, Lichtkasten, unter Abtretern, in Fenstern, Schubkasten u.a. Verstecken abgelegte, zum Schloß gehörende Schlüssel. Unter Einsteigediebstahl werden Straftaten verstanden, bei denen der Täter in umschlossene oder umfriedete

Grundstücke, Räume oder Gebäude einsteigt und daraus Geld, Gegenstände und Sachen entwendet. Es wird lediglich eine bestimmte Art des Vergehens des Täters ausgedrückt. Er nutzt stehende Zugangsmöglichkeiten aus, ohne Gewalt zur Überwindung des Hindernisses, beispielsweise, beim Einsteigen durch Fenster, Öffnungen und Dachluken, Kelleröffnungen usw. anzuwenden. Um sein Tatziel zu erreichen, geht der Täter auf verschiedene Art und Weise vor (mittels Einsteigen, Aufbrechen, Nachschüssel), so daß die Begehungsarten auch in kombinierter Form angewendet werden.

Aufgabe 1. Suchen Sie im Text die Antworten auf folgende Fragen:

1. Welche Arten von Diebstählen gibt es? 2. Wodurch unterscheiden sie sich voneinander: Einbruchdiebstahl, Nachschlüsseldiebstahl und Einsteigediebstahl?
3. Was ist die Zielsetzung des Täters bei Diebstahl?

Aufgabe 2. Schreiben Sie die Antworten in Ihre Hefte ein!

Aufgabe 3. Was konnten Sie als Verhütung der Diebstahle empfehlen?

Aufgabe 4. Besprechen Sie das Problem „Diebstahle“ von allen Seiten!

Aufgabe 5. Lesen Sie § 242 StGB Diebstahl.

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Aufgabe 6. Kommentieren Sie das.

Aufgabe 7. Nehmen Sie die Information aus § 243 StGB zur Kenntnis. Besonders schwerer Fall des Diebstahls, (1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter:

1. zur Ausführung der Tat in ein Gebäude, eine Wohnung, einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,

2. eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere

Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist, 3. gewerbsmäßig stiehlt.

Aufgabe 8. Vergleichen Sie §242, §243 StGB mit den entsprechenden Paragraphen des StGB der Russischen Föderation. Stimmen Sie in allen Punkten überein? Geben Sie Ihren Kommentar dazu ab.

(Strafgesetzbuch. 30. Auflage. Deutscher Taschenbuch Verlag. München. 1996).

Gegenstand und Aufgabe des Strafprozessrechts

Wir besitzen 2 große Gesetzgebungswerke, die das menschliche Verbrechen zum Gegenstand haben: das StGB vom 15. Mai 1871 und die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877. Während das StGB die Voraussetzungen der Strafbarkeit, die Arten der Strafe und die sonst auf Grund eines mit Strafe bedrohten Verhaltens zu verhängenden staatlichen Maßnahmen im einzelnen beschreibt, befaßt sich die Strafprozeßordnung mit den Formen der Verbrechensermittlung und regelt den Ablauf des Verfahrens von der Anzeige bis zu Strafvollstreckung. Man bezeichnet das Strafverfahrensrecht auch als formelles Strafrecht im Gegensatz zum materiellen Strafrecht, das im StGB enthalten ist.

Die für den Strafprozeß wesentlichen Vorschriften sind allerdings nicht sämtlich in der StPO zu finden. Daneben spielt namentlich das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 eine erhebliche Rolle. Es bestimmt die sachliche Zuständigkeit, den Aufbau und die Zusammensetzung der einzelnen Gerichte, die Organisation der Staatsanwaltschaft und die allgemeinen, nicht auf den Strafprozeß beschränkten Grundsätze für den äußeren Ablauf der gerichtlichen Tätigkeit. Das Strafprozeßrecht hat eine doppelte Aufgabe. Es soll Verfahrensmittel zur Verfügung stellen, die eine Überführung des Schuldigen und damit den Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrechen mit größtmöglicher Sicherheit gewährleisten; es soll aber gleichzeitig Vorsorge dafür treffen, daß ein Unschuldiger nicht verurteilt und daß in seine persönliche Freiheit so wenig eingegriffen wird, wie es mit dem Ziel der Verbrechensbekämpfung für irgend vereinbar ist. Da nun Schuld oder Unschuld in Laufe des Verfahrens erst ermittelt

werden sollen, muß das Gesetz die Notwendigkeit energischen Eingreifens gegenüber dem möglicherweise Schuldigen mit dem Gebot den Freiheitsraum des vielleicht doch Unschuldigen zu wahren, in jedem Stadium der Ermittlungen durch sorgfältige Interessen zum Ausgleich bringen. Hinzu kommt, daß selbst der Schuldige gegenüber dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden keineswegs rechtlos ist. Da in einem Rechtsstaat die Menschenwürde, die dem Verbrecher wie jedem anderen eigen ist, unter keinen Umständen angetastet werden darf, muß der Gesetzgeber auch unter diesem Aspekt zulässige und unzulässige Ermittlungsmethoden voneinander abgrenzen. Zugespitzt formuliert: Die Normen des Strafverfahrensrechts sollen nicht nur den Schutz des einzelnen durch das Strafrecht verwirklichen, sondern ihn auch vor dem Strafrecht, d.h. vor jeder Möglichkeit polizeistaatlicher Übergriffe der Strafverfolgungsorgane, nachhaltig schützen.

Bevor wir doch auf dieses Thema eingehen, wollen wir uns ein Bild verschaffen wie nach geltendem Recht ein Strafverfahren abläuft.

Lassen Sie mich zu Beginn der heutigen Vorlesung wie gewöhnlich den Inhalt der letzten in Stichworten rekapitulieren, ehe ich zu dem für heute angekündigten THEMA „Ablauf eines Strafverfahrens“ komme. Also: Für den Gang eines Zivilprozesses waren zu erläutern die Klageerhebung und die Falle, in denen die Klage durch einen Rechtsanwalt eingebracht werden muß, der Inhalt der Klageschrift (Sie erinnern sich Parteien, Streitgegenstand, Klagegrund und Antrag), die Zustellung der Klage und die Klagemöglichkeit, im schriftlichen Vorverfahren Erklärungen im Beweismittel einzubringen sowie die Ladung, die mündliche Verhandlung und, falls die Klage weder zurückgenommen noch ein Vergleich erreicht wird, das Urteil. Heute nun soll der Gang eines Strafverfahrens zunächst in groben Zügen dargestellt werden. Das Strafverfahren wird nicht von den Parteien beherrscht: aufgrund des Offizialprinzips ist den staatlichen Organen die Pflicht auferlegt, den Straftäter zu verfolgen und abzuurteilen. Sobald also der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, muß die Strafverfolgung von Amts wegen einsetzen. Der Staatsanwaltschaft steht das Anklagemonopol zu,

ausgenommen die Privatklage. Der Wille des Verletzten spielt dabei keine Rolle, außer bei Antragsdelikten. Die Strafverfolgungsorgane haben ab in der Regel aufgrund des Legalitätsprinzips die Pflicht zum Einschreiten. Lassen v« diese Bereiche erst einmal beiseite: sie werden uns später noch eingehend beschäftigen.

1. Das Verfahren beginnt mit der Strafanzeige, die von jedem, von uns bei Polizei Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht erstattet werden kann. Es setzt danach d Ermittlungsverfahren ein, in dem die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu erforschen hat, d. h. sie muß für die Beweiserhebung Zeugen und den Beschuldigten befrag oder durch die Polizei befragen lassen. Auch die Spurensicherung gehört zu dies vorbereitenden Maßnahmen, ggf. auch der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erl eines Haftbefehls wegen Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr. Auf diesem Teil C Voruntersuchung also Haftbefehl, Haftbefehlsgrunde und Untersuchungshaft, wird später noch einzugehen sein. Das schließlich zusammengebrachte Entlastungswie Belastungsmaterial ist zu prüfen. Ergibt sich nun ein hinreichender Tatverdacht gegen den Angeschuldigten, so erhebt die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift beim zuständigen Gericht.

2.Das Gericht prüft nun in dieser 2. Stufe des Verfahrens, ob die Verdachtsmomente zur Eröffnung eines Hauptverfahrens ausreichen. Selbstverständlich wird dem Angeschuldigten die Klageschrift zur Stellungnahme zugestellt. Nur dann, wenn das Gericht in der Vorprüfung zu der Ansicht kommt, daß dem Angeschuldigten mit aller Wahrscheinlichkeit die Tat nachzuweisen und mit einer Verurteilung zu rechnen ist, beschließt es die Eröffnung der Hauptverhandlung.

3.Der Eröffnungsbeschluß läßt die Anklage zur Hauptverhandlung zu, die die dritte und wichtigste Stufe des Strafverfahrens ist. Der Vorsitzende des Gerichts setzt den Termin fest, lädt alle Zeugen und läßt die notwendigen Beweismittel herbeischaffen. In der Hauptverhandlung wird nach Verlesung der Anklageschrift der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen und der ihm

zur Last gelegten Straftaten vernommen, wobei er nicht zur Aussage gezwungen ist. Es werden die Zeugen vernommen, die ggf. auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen bzw. über die Folgen einer wissentlich falschen Aussage unter Eid belehrt werden müssen. Zudem werden alle Beweismittel ausgewertet. Nach Abschluß der Beweisaufnahme folgen das Plädoyer des Staatsanwalts, der einen Strafantrag mit dem vom Gesetz für die abzuurteilende Straftat vorgesehenen Strafantrag stellt, und das Plädoyer des Verteidigers, der Freispruch beantragt oder um eine milde Strafe bitten wird. Danach hat der Angeklagte das letzte Wort.

Das Gericht zieht sich anschließend zur Beratung zurück, die nicht öffentlich ist. Nach dieser Beratung verkündet der Vorsitzende das Urteil, das im Strafmaß durchaus den Antrag des Staatsanwalts sowohl unter- als auch überschreiten kann. Der Verurteilte kann das Urteil annehmen, oder aber er, sein Verteidiger wie auch der Staatsanwalt können gegen das Urteil Berufung einlegen. Dies also in groben Zügen zu Ihrer ersten Information der Ablauf eines Strafverfahrens.

(Fachsprache Deutsch. Rechtswissenschaft. Lese- und Arbeitsbuch. Lothar Jung. Max Hueber Verlag, 1994).

Aufgabe 1. Merken Sie sich die folgenden Abkürzungen. Nennen Sie die ukrainischen Entsprechungen dafür: StGB — das Strafgesetzbuch: StPO — die Strafprozeßordnung.

Aufgabe 2. Lesen Sie die folgenden Aufgaben.

1. Was haben zwei Gesetzgebungswerke (das StGB und die StPO) zum Gegenstand? Worum handelt es sich in diesem Text? Antworten Sie in zwei Sätzen.

2. Wie viel Abschnitte hat der Text?

3. Was wird in den einzelnen Abschnitten angesprochen? Notieren Sie dabei nur Stichwörter, die als Überschriften dienen kennen?

4. Was wird als besonders wichtig hervorgehoben? Wodurch wird das erreicht?

Aufgabe 3. Bestimmen Sie die Textsorte. Bekräftigen Sie Ihren Standpunkt

durch spezifische sprachliche Mittel und Textstruktur. Was hat ein Vortrag bzw. eine Vorlesung zum Ziel?

Aufgabe 4. Worum handelt es sich in diesem Text? Sagen Sie das in einem Satz. Wie können Sie die Richtigkeit Ihrer Antwort überprüfen?

Aufgabe 5. Beantworten Sie die Fragen zum Text:

1. Welche Gesetzgebungswerke haben das menschliche Verbrechen zum Gegenstand? 2. Was beschreibt das StGB? 3. Womit befaßt sich die StPO? 4. Wie bezeichnet man das Strafverfahren anders? 5. Warum spielt das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 eine erhebliche Rolle? 6. Worin besteht die doppelte Aufgabe des Strafprozeßrechts? 7. Auf welche Art und Weise soll die Schuld oder Unschuld ermittelt werden? 8. Wie wird die Menschenwürde in einem Rechtsstaat geschützt?

Aufgabe 6. Suchen Sie im Text nach einem Abschnitt, wo es sich um die Darstellung des Gangs eines Strafverfahrens handelt.

Aufgabe 7. Sehen Sie Absatz 1 durch und schildern Sie die 1. Stufe des Verfahrens.

Aufgabe 8. Lesen Sie Absatz 2 und antworten Sie, was dem Gericht in der 2. Stufe obliegt.

Aufgabe 9. Übersetzen Sie Absatz 3. Lassen Sie Ihren Studienfreund über die Schritte berichten, die die 3. Stufe des Strafverfahrens vorsieht.

Aufgabe 10. Wie glauben Sie, warum nennt man die 3. Stufe des Strafverfahrens die wichtigste?

Aufgabe 11. Antworten Sie.

a) Wann hat der Angeklagte das letzte Wort? b) Wann kann der Verurteilte gegen das Urteil Berufung einlegen? c) Wann verkündet der Vorsitzende das Urteil?

Aufgabe 12. Erklären Sie den Unterschied zwischen „der Angeklagte“ und „der Verurteilte“? Ziehen Sie ein Nachschlagewerk zu Rate.

Aufgabe 13. Geben Sie eine Gliederung des Textes.

Aufgabe 14. Schreiben Sie aus dem Text Wörter, Ausdrücke und

Wendungen heraus, die das Rechtsgebiet „Strafprozeßordnung“ kennzeichnen.

Aufgabe 15. Schreiben Sie für die folgenden Zusammensetzungen und

Wendungen ukrainische Entsprechungen:

1. Zulässige Ermittlungsmethoden -
2. die Verbrechensermittlung - die Verbrechensbekämpfung -
3. das Strafverfahrensrecht -
4. die Strafvollstreckung -
5. das Strafprozeßrecht -
6. die Strafverfolgungsorgane -
7. das Strafverfahren -
8. die Klageschrift -
10. die Beweismittel einbringen -

Aufgabe 16. Nennen Sie die ukrainischen Äquivalente für: ein arbeits-, familienstrafzivilrechtliches Verfahren; ein Verfahren anstrengen, einleiten, eröffnen, aussetzen, abschließen, einstellen, wiederaufnehmen, niederschlagen; ein Verfahren läuft; in ein (schwebendes) Verfahren eingreifen; ein Berufungs-, Disziplinar-, Gerichts-, Strafverfahren; einen Prozeß anstrengen, gegen j-n führen, gewinnen, verlieren, wiederaufnehmen; ein öffentlicher Prozeß. Bis zum Prozeß sitzt er in Untersuchungshaft.

Aufgabe 17. Bilden Sie mit den vorstehenden Wörtern und Wendungen Ihre eigenen Sätze und schreiben Sie sie in Ihre Hefte ein.

Aufgabe 18. Passen folgende Übersetzungen zusammen?

1. das Antragsdelikt — злочин, що переслідується за скаргою потерпілого
2. das Urteil annehmen — погодитися з вирок
3. gegen das Urteil eine Berufung einlegen — оскаржити вирок
4. die Hauptverhandlung — судовий розгляд
5. den Freispruch beantragen — клопотати про виправдувальний вирок, про виправдання підсудного

Aufgabe 19. Sie finden im Text den Begriff „das Offizialprinzip“. Lesen Sie

jetzt die Übersetzung und die Erklärung dieses Begriffs, wie sie im deutschukrainischen Rechtswörterbuch zu finden sind: *Offizialprinzip — принцип кримінального процесу, згідно якому право кримінального переслідування надане органам прокуратури*

Aufgabe 20. Im Text tauchen einige Abkürzungen auf. Finden Sie sie heraus und lösen Sie sie auf.

Aufgabe 21. Erklären Sie nun, was Sie mit dem Begriff „Strafprozeßordnung“ verbinden.

Aufgabe 22. Lesen Sie die Definition des Begriffes „Juristendeutsch“. Sind Sie der gleichen Meinung? Begründen Sie Ihre Meinung.

„Juristendeutsch (oft abwertend): durch komplizierte, pedantisch genaue und oft weitschweifige Formulierungen gekennzeichnete, schwer verständliche Ausdrucksweise der Juristen“. (Duden. Deutsches Universalwörterbuch.)

Aufgabe 26. Bilden Sie Sätze. Gebrauchen Sie das Präteritum. Schreiben Sie die Sätze in Ihre Hefte ein.

1. Zu einem Monat, mit Bewahrung, verurteilen, das Gericht, der Angeklagte. 2. Er, werden, ein Diebstahl, bezichtigen. 3. Der Angeklagte, werden, das Verbrechen, überführen.

Aufgabe 23. Lesen Sie, wie das Rechtswörterbuch den Begriff „Gesetz“ erklärt:

Gesetz: Der Begriff „Gesetz“ wird in doppeltem Sinne verwendet.

Gesetz im materiellen Sinne ist jede Rechtsnorm, d.h. jede hoheitliche Anordnung, die für eine unbestimmte Vielzahl von Personen allgemein verbindliche Regelungen enthält. Gesetz im formellen Sinne ist jeder Beschluß der zur Gesetzgebung zuständigen Organe, der im verfassungsmäßig vorgesehenen förmlichen Gesetzgebungsverfahren ergeht, ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet ist (Ausfertigung, Verkündung von Rechtswissenschaften).

(Rechtswörterbuch C. Greifeids. 12., neubearbeitete Auflage. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. München. 1994).

Aufgabe 24. Fassen Sie einen Kurzbericht über das Strafverfahren in der

BRD ab.

Text N 2

Strafrecht

Auch das Strafrecht gehört zum öffentlichen Recht. Seine besondere Bedeutung erfordert jedoch eine etwas genauere Betrachtung. Es ist die Aufgabe des Strafrechts, wichtige Rechtsgüter, die für das friedliche Zusammenleben der Menschen unentbehrlich sind, besonders zu schützen. Dieser Schutz soll dadurch gewährleistet werden, daß für bestimmte Handlungen oder Verhaltensweisen (Straftaten), durch welche solche Rechtsgüter geschädigt werden, Strafen angedroht und gegebenenfalls auch verhängt werden.

Die staatliche Strafe ist immer ein schwerwiegender Eingriff in die Freiheit desjenigen, den sie betrifft. Im Rechtsstaat, der ja Eingriffe der Staatsgewalt in die Freiheit des einzelnen begrenzen soll, kann deshalb nicht jedes beliebige schutzwürdige Interesse durch strafrechtliche Normen geschützt werden. Nicht für jede beliebige Störung des gesellschaftlichen Zusammenlebens kann die staatliche Rechtsordnung eine Strafe androhen. Historisch gesehen hat das staatliche Strafrecht die private Rache abgelöst.

Ein Instrument der Unterdrückung und der Barbarei war das Strafrecht während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland. Diese Erfahrung ist ein wichtiger Grund dafür, daß durch das Grundgesetz die staatliche Strafe an besonders enge Voraussetzungen gebunden ist.

Das rechtsstaatliche Strafrecht orientiert sich deshalb an der besonderen Sozialschädlichkeit eines Verhaltens oder einer Handlung. Es verlangt außerdem, daß die Bedeutung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die im Falle seiner Verletzung verhängte Strafe in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, und daß die Voraussetzungen für die Androhung und Verhängung einer Strafe genau bestimmt sind. Ohne Übertreibung kann man sagen, daß die Ausgestaltung des Straftäters ein Prüfstein der Rechtsstaatlichkeit ist. Das Grundgesetz sichert die rechtsstaatlichen Grundsätze des Strafrechts durch eine

Reihe von Bestimmungen.

Es gebietet (Art. 103 Abs. 2), daß eine Tat nur dann bestraft werden darf, wenn sie Strafbarkeit vor Begehung der Tat gesetzlich geregelt war. Diese Vorschrift enthält zwei wichtige Forderungen. Erstens muß im voraus so genau wie möglich feststehen, welche Handlungen oder Verhaltensweisen mit Strafe bedroht sind. Und zweitens muß auch die Strafandrohung selbst (Art und Höhe der Strafe) bereits zum Zeitpunkt der Straftat gesetzlich bestimmt sein. Rückwirkende Strafgesetze würden die Rechtssicherheit als Voraussetzung rechtlich geschützter Freiheit zerstören; sie sind deshalb immer unzulässig. Diese Vorschriften der Verfassung lassen sich in der Regel zusammenfassen: keine Straftat ohne Gesetz, keine Strafe ohne Gesetz („nulla poena sine lege“). Vom Rückwirkungsverbot ausgenommen ist allerdings die Anwendung späterer gesetzlicher Regelungen, wenn sich diese zugunsten des betroffenen Täters auswirken.

In Art. 103 Abs. 3 verbietet das Grundgesetz die mehrmalige Bestrafung wegen derselben Tat (Verbot der Doppelbestrafung). Nach Art. 102 ist die Todesstrafe abgeschafft; und Art. 104 enthält besondere Rechtsgarantien für den Betroffenen im Falle der Freiheitsentziehung.

Ein Hauptproblem des Strafrechts liegt in der Frage, welche Zwecke die Strafe verfolgt. Auf diese Frage gibt es verschiedene Antworten:

Sühne und Vergeltung

Frühere Auffassungen sahen den Zweck der Strafe in Sühne oder Vergeltung. Durch die Sühne sollte der Täter, der das Recht gebrochen hatte, wieder mit der Gemeinschaft versöhnt werden. Strafe als Vergeltung zielt auf einen Ausgleich der Schuld, die der Straftäter auf sich geladen hat. In diesem Verständnis von Strafe ist allein die begangene Tat maßgeblich; der Täter soll eine seiner Tat entsprechende Strafe erleiden.

Wer den Sinn der Strafe in der Vergeltung sieht, läßt die Frage nach nützlichen Auswirkungen der Strafe für den Täter und für die Gemeinschaft außer acht. Auch wenn Strafe als Vergeltung im Einzelfall „gerecht“ sein mag, so ist sie doch ungeeignet, sozialschädliches Verhalten in der Zukunft zu verhindern.

Abschreckung und Vorbeugung

Dies ist das erklärte Ziel anderer Straftheorien, die den Zweck der Strafe in der „Prävention“, das heißt der Abschreckung und der Vorbeugung gegen künftige Straftaten, sehen. Zu unterscheiden sind die „Generalprävention“ und die Spezialprävention“.

Für die Theorie der Generalprävention liegen der Zweck und der Rechtfertigungsgrund der Strafe darin, daß sie positive Auswirkungen für die Allgemeinheit hat. Die Bestrafung eines Täters soll anderen ein warnendes Beispiel sein und sie ihrerseits zur Gesetzestreue anhalten. Strafe als Spezialprävention soll dagegen bezwecken, den Täter selbst von der Begehung künftiger Straftaten abzuhalten. In der Gegenwart steht dabei die „Resozialisierung“ des Straftäters, seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft, im Vordergrund.

Je für sich allein genommen, kann keine der beiden Auffassungen befriedigen. Denn der Zweck der Generalprävention könnte dazu verleiten, um der Abschreckung anderer willen besonders schwere Strafen anzudrohen. Die Androhung lebenslanger Freiheitsstrafe für Kaufhausdiebstahl würde möglicherweise tatsächlich Diebstähle seltener machen; sie wäre jedoch unvereinbar mit dem schon erwähnten rechtsstaatlichen Grundsatz, daß die Schwere der Straftat der Schwere der Strafe entsprechen muß. Wäre demgegenüber ausschließlich das Ziel der Spezialprävention maßgebend, dann könnten selbst schwere Straftaten ungeahndet bleiben, wenn sie aus einer ungewöhnlichen Situation heraus erfolgten und die Gefahr einer Wiederholung durch denselben Täter nicht bestünde. In der Wirklichkeit staatlichen Straferis sind deshalb Spezialprävention und Generalprävention zumeist aufeinander bezogen.

Das Strafgesetzbuch

Es gibt heute eine große Zahl strafrechtlicher Vorschriften. Kernstück des Strafrechts ist das Strafgesetzbuch. In seinem Allgemeinen Teil enthält es grundsätzliche Vorschriften über die Merkmale strafbarer Handlungen und über die Rechtsfolgen einer Straftat. Der Besondere Teil beschreibt die mit Strafe

bedrohten Tatbestände und die jeweilige Strafandrohung im einzelnen.

Obwohl das Strafgesetzbuch, dessen Normen im Kern auf die Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückgehen, sehr umfangreich ist, erfaßt es nicht alle Arten von Straftaten, die in der modernen Gesellschaft möglich sind. Hinzu kommen zahlreiche Strafvorschriften, die in anderen Gesetzen enthalten sind. So ist beispielsweise der Straftatbestand der Steuerhinterziehung im Steuerrecht geregelt; andere Gesetze mit Strafbestimmungen sind etwa das Tierschutzgesetz und das Jugendschutzgesetz.

Dies macht das moderne Strafrecht im ganzen unübersichtlich und auch schwer verständlich. Während die Strafwürdigkeit vieler Tatbestände ihre Grundlagen im allgemeinen Rechtsbewußtsein der Bürger hat und von außerrechtlichen sozialen Normen getragen wird (zum Beispiel Mord und Totschlag, Diebstahl und Erpressung), zwingt die gesellschaftliche und technische Entwicklung immer wieder zum Erlaß neuer Strafvorschriften, die erst im Laufe der Zeit in das allgemeine Rechtsbewußtsein eingehen (zum Beispiel beim Umweltschutz oder beim Datenschutz).

Verbrechen und Vergehen

Die Sanktionen, die das Strafrecht androht, unterscheiden sich nach der Schwere der Tat und den Arten möglicher Straftaten. In der Bewertung der Schwere einer Tat unterscheidet das Strafrecht der Bundesrepublik zwischen Verbrechen und Vergehen. Ein Verbrechen ist eine Straftat gegen ein von der Rechtsordnung als besonders wichtig eingestuftes Rechtsgut. Ein Vergehen handelt es sich, wenn das verletzte Rechtsgut als nicht ganz so wichtig eingestuft wird oder wenn es sich um eine weniger schwere Tat gegen ein besonders wichtiges Rechtsgut handelt. So können beispielsweise Straftaten gegen das Leben sowohl Verbrechen (Mord) als auch Vergehen (fahrlässige Tötung) sein. Wer mit seinem Auto vorsätzlich mit hoher Geschwindigkeit einen Fußgänger überfährt und dabei tötet, begeht einen Mord; wer leichtfertig zu schnell fährt und damit einen Fußgänger ums Leben bringt, ist der fahrlässigen Tötung schuldig.

Ordnungswidrigkeiten

Neben Verbrechen und Vergehen gibt es im Recht der Gegenwart die sogenannten Ordnungswidrigkeiten. Dies sind rechtswidrige Handlungen, die einer Straftat nahe kommen, im strafrechtlichen Sinne aber dennoch keine Straftaten sind (zum Beispiel Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, die durch eine Geldbuße geahndet werden). In diese Ausgliederung kleinerer Regelverletzungen aus dem Strafrecht drückt sich der rechtsstaatliche Grundsatz aus, daß der Staat erst dann strafen darf, wenn mildere Sanktionen gegen ein sozialschädliches Verhalten nicht ausreichen.

Strafverfahren und Strafen

Sehr bedeutsam für die Qualität der Rechtsordnung ist schließlich die Durchführung des Strafverfahrens selbst. Jedes Strafverfahren ist ein schwerwiegender und möglicherweise folgenreicher Konflikt zwischen der Staatsgewalt und dem straffällig gewordenen Bürger. Die Begrenzung der Staatsgewalt und ihre Bindung an Verfahrensregeln sind deshalb in einem solchen Fall besonders bedeutsam. In der rechtsstaatlichen Ordnung ist vor allem der Grundsatz wichtig, daß eine Verurteilung nur erfolgen darf, wenn die Schuld des Angeklagten zweifelsfrei erwiesen ist („in dubio pro reo“).

Als Strafen kennt das moderne Recht die Freiheits- und die Geldstrafe. Strafe setzt aber Schuld voraus. Ein schuldunfähiger Täter (zum Beispiel ein Geisteskranker) kann deshalb nicht bestraft werden. Gegen ihn können aber besondere Maßregeln (zum Beispiel die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) verhängt werden, wenn er für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Aufgabe 1. Lesen Sie den Text und bemühen Sie sich, den Hauptinhalt des Textes zu verstehen, ohne ein Wörterbuch zu Hilfe zu nehmen. Beachten Sie dabei in erster Linie die Überschriften des Textes, die Ihnen bei der Texterschließung hilfreich sein können.

Aufgabe 2. Welches Rechtsgebiet wird im Artikel eingehend definiert?

Aufgabe 3. Was verbinden Sie mit dem Begriff „Strafrecht“?

Aufgabe 4. Überfliegen Sie den Artikel und fassen Sie die wichtigsten Punkte des Beitrages zusammen.

Aufgabe 5. Stellen Sie Ihrem Kommilitonen je zwei Fragen zu jedem einzelnen Abschnitt und lassen Sie ihn antworten.

Aufgabe 6. Geben Sie Ihre eigene Gliederung des Beitrages.

Aufgabe 7. Suchen Sie im Text nach den Antworten auf folgende Fragen. Schreiben Sie sie in Ihre Hefte ein.

1. Welchen Zweck haben die Strafen?
2. Zu welchem Rechtsgebiet gehört das Strafrecht?
3. Welche Aufgabe hat das Strafrecht?
4. Worin liegt das Hauptproblem des Strafrechts?
5. Worin besteht der Unterschied zwischen der „Generalprävention“ und der „Spezialprävention“?
6. Wozu dient das Strafgesetzbuch?
7. Wodurch unterscheiden sich Verbrechen und Vergehen voneinander?

Definieren Sie diese Begriffe.

8. Welche Arten von Strafen kennt das moderne Recht?

Aufgabe 8. Berichten Sie kurz über Strafverfahren und Strafen in der BRD in der Ukraine.

Aufgabe 9. Erklären Sie Ihrem Studienfreund, was man unter „Ordnungswidrigkeiten“ versteht.

Aufgabe 10. Schreiben Sie die Straftaten auf, die im Text № 2 erwähnt sind.

Aufgabe 11. Antworten Sie auf die Fragen:

1. Wieviel Abschnitte hat der Artikel?
2. Was wird in den einzelnen Abschnitten angesprochen?
3. Was wird in dem Artikel als besonders beachtenswert herausgestellt?
4. Wie bewerten Sie selbst die Information dieses Beitrags?
5. Können Sie sich vorstellen, warum der Autor die Überschrift „Strafrecht“ gewählt hat?
6. Mit welchen Problemen beschäftigt sich der Autor im Abschnitt „Abschreckung und Vorbeugung“ besonders und warum?

Aufgabe 12. Schreiben Sie auf Deutsch und auf Ukrainisch eine

LEKTION 5

Grundgesetz für die BRD

Grundrechte

Artikel 1. /Menschenwürde/

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. (2). /Handlungsfreiheit, Freiheit der Person/

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3. /Gleichheit vor dem Gesetz/

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 4. /Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit/

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens oder die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Art. 5. /Meinungsfreiheit/

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und aus allgemeinen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

Art. 6. /Ehe und Familie, nichteheliche Kinder/

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht.

Art. 7. /Schulwesen/

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet.

Art. 8. /Versammlungsfreiheit/

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Art. 9. /Vereinigungsfreiheit/

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

Art. 10. /Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis/

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Art. 11. /Freizügigkeit/

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. Art. 12. /Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit/

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Art. 12a. /Wehr- und Dienstpflicht/

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden.

Art. 13. /Unverletzlichkeit der Wohnung/

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge und auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organen angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Art. 14. /Eigentum, Erbrecht, Enteignung/

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.

Art. 16. /Staatsangehörigkeit, Auslieferung, Asylrecht/

(1) Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Art. 17. /Petitionsrecht/ (1) Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Die Rechtsprechung

Art. 92. /Gerichtsorganisation/

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut. Sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Art. 97. /Richterliche Unabhängigkeit/

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und

unter den Formen, welche Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amt entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Art. 101. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 103.

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Art. 104.

(1) Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Eingreifen in eigenem Gewahrsam halten.

(3) Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm die Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

* * *

Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

/ [Stellung und Sitz des Gerichtes]

(1) Das Bundesverfassungsgericht ist ein alien übrigen Vertassungsorganen

gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes. (2) Der Sitz des Bundesverfassungsgerichtes ist Karlsruhe.

2 [Senate, Wahl der Richter]

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten.

(2) In jeden Senat werden acht Richter gewählt.

(3) Die Richter jedes Senats werden aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählt. Gewählt werden sollen nur Richter, die wenigstens 3 Jahre an einem obersten Gerichtshof des Bundes tätig gewesen sind.

3 [Qualifikation für das Richteramt]

(1) Die Richter müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben, zum Bundestag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Bundesverfassungsgerichtes zu werden.

(2) Sie müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz besitzen.

(3) Sie können weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch den entsprechenden Organen eines Landes angehören. Mit ihrer Ernennung scheiden sie sich aus solchen Organen aus.

4 [Amtszeit der Richter]

(1) Die Amtszeit der Richter dauert 12 Jahre, längstens bis zur Altersgrenze.

(3) Altersgrenze ist das Ende des Monats, in dem der Richter das 68. Lebensjahr vollendet.

Aufgabe 1. Finden Sie in der Verfassung der Ukraine Föderation die entsprechenden Artikel.

Aufgabe 2. Erklären Sie in wenigen Worten den Unterschied zwischen den Begriffen „Menschenrechte“ und „Bürgerrechte“. Sie können ein Lexikon zu Hilfe nehmen.

Aufgabe 3. Versuchen Sie den Inhalt jedes Artikels mit einem Wort oder einer Wortgruppe sinngemäß wiederzugeben.

Muster: Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden.

— Staatsangehörigkeit

Aufgabe 4. Antworten Sie! Worum handelt es sich in Artikel 3; in Artikel 5; in Artikel 13. Schreiben Sie Ihre Antworten in die Hefte ein.

Aufgabe 5. Sagen Sie, welche Einschränkungsmöglichkeiten der Grundrechte erwähnt werden.

Aufgabe 6. Worum geht es in Art. 17 (1).

Aufgabe 7. Interpretieren Sie Art. 103 (1,2, 3).

Aufgabe 8. Lesen Sie das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht. Erzählen Sie Ihren Kommilitonen, was Sie über Stellung und Sitz des Gerichtes erfahren haben.

Aufgabe 11, Antworten Sie anhand der Textinformation, welche Anforderungen an den deutschen Richter gestellt werden.

Aufgabe 12. Finden Sie aus dem deutsch-ukrainischen Wörterbuch die ukrainischen Entsprechungen für die folgenden Wendungen heraus. Schreiben Sie sie auf.

Bürgerliches Recht; öffentliches Recht; kanonisches Recht (katholisches Kirchenrecht); das Recht anwenden, vertreten, verletzen, brechen, beugen, mit Füßen treten; gegen/wider das Recht, nach dem geltenden Recht handeln; gegen Gesetz und Recht verstoßen.

Aufgabe 13. Was paßt zusammen?

Recht sprechen ein Recht ausüben ein Recht geltend

Recht sprechen	за законом, в силу закону
Ein Recht ausüben	користуватися правом
Ein Recht geltend machen	здійснювати право
Ein Recht verwirken	втрачати право
Sein Recht suchen	добиватися свого права
Sein Recht fordern	отримати право
Sein Recht behaupten	відстоювати своє право
Sein Recht bekommen	судити, правити, чинити
Von Rechts wegen	Видозмінювати право

Recht beugen	Вимагати здійснення своїх прав
--------------	--------------------------------

Aufgabe 14. Wie würden Sie das auf Russisch sagen? Nehmen Sie ein Wörterbuch zu Hilfe:

ein verbrieftes Recht; ein privates, unveräußerliches Recht; die demokratischen Rechte; die elterlichen Rechte; das Recht des Stärkeren; das Recht auf Arbeit, auf Unverletzlichkeit der Person; das ist sein (gutes) Recht; das Recht dazu haben, etwas zu tun; dazu hat er kein Recht; seine Rechte überschreiten, mißbrauchen; jmds. Rechte wahren, wahrnehmen; jmdm. ein Recht verweigern, absprechen; jmds. Rechte verletzen, anfechten, antasten; jmdm. ..ein Recht entziehen; jmdm. die staats-bürgerlichen Rechte aberkennen; auf seinem Recht bestehen; von seinem Recht Gebrauch machen.

Aufgabe 15. Bilden Sie mit den obigen Ausdrücken und Wendungen Sätze im Präteritum und Futurum I Aktiv.

Aufgabe 16. Setzen Sie das passende Wort am Anfang des Satzes ein. Sagen Sie, welches Gesetz solch ein Recht enthalten kann.

...regelt vorwiegend die Begründung, die Dauer und die Beendigung des Rechts zum Aufenthalt in der BRD.

Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft ist die im 19. Jahrhundert nach französischem Vorbild entstandene staatliche Untersuchungs- und Anklagebehörde im Strafverfahren. In der BRD wird das Amt der Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof (BGH) und bei den Oberlandesgerichten (OLG) im Rahmen ihrer erstinstanzlichen Zuständigkeit durch den Generalstaatsanwalt ausgeübt, der der Aufsicht und Leitung des Bundesjustizministers untersteht und seinerseits gegenüber den Bundesanwälten weisungsberechtigt ist. Im übrigen ist die Organisation der Staatsanwaltschaft Ländersache. Leiter der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten ist der Generalstaatsanwalt; er untersteht dem jeweiligen Justizminister (Senator) des Landes und ist seinerseits Vorgesetzter der Leitenden Oberstaatsanwälte bei den Land-gerichten seines Bezirkes. Diesen unterstehen

wiederum die Staats- und Rechtsanwälte des Landgerichts und der diesem zugeordneten Amtsgerichte. Die Staatsanwälte genießen nicht das Privileg sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit wie die Richter; sie haben den Anweisungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten. Die Staatsanwaltschaft hat beim Verdacht von Straftaten in der Regel von Amts wegen nach dem Legalitätsprinzip einzuschreiten; sie hat Anzeigen von Straftaten entgegenzunehmen und mit der Polizei, die Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft ist, oder den Gerichten (Ermittlungsrichtern) den Sachverhalt zu untersuchen. Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln und hervorzuheben (§160 Abs. 2 STPO). Der Staatsanwaltschaft steht das Recht zu, bestimmte Zwangsmaßnahmen (z.B. vorläufige Festnahme, Beschlagnahme, Durchsuchung, Untersuchung, Untersuchungshaft) entweder (bei Gefahr im Verzuge) selbst anzuordnen oder sie beim zuständigen Richter zu beantragen. Der Staatsanwaltschaft obliegt die Entscheidung darüber, ob das Verfahren einzustellen oder bei hinreichendem Tatverdacht Anklage zu erheben ist (Opportunitätsprinzip). In der Hauptverhandlung vertritt sie die Anklage; sie kann — auch zugunsten des Angeklagten — Rechtsmittel einlegen. Die Staatsanwaltschaft ist außerdem Vollstreckungsbehörde (Strafvollstreckung). Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt, die erzieherisch befähigt und erfahren sein sollen. In Zivilsachen besitzt die Staatsanwaltschaft eine begrenzte Mitwirkungsbefugnis, so in Verschiedenheitssachen und bei Klagen auf Nichtigkeit einer Ehe.

Staatsanwalt

ist ein nichtrichterlicher Beamter, dessen Ausbildung der des Richters (Justiz-ausbildung) entspricht. Entsprechend dem Richterrat der Richter werden Staatsanwältsräte als Personalvertretungen der Staatsanwaltschaft nach landesgesetzlichen Regeln gewählt.

* * *

Rechtsanwalt

ist ein Anwalt (Jurist), der aufgrund der Zulassung durch die

Landesjustizverwaltung zur Wahrnehmung fremder Interessen tätig wird. Einschlägige Bestimmungen enthält die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 1.08.1959. Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges und selbständiges Organ der Rechtspflege; er übt einen freien Beruf aber kein Gewerbe aus. Er kann insbesondere handeln als Prozeßbevollmächtigter, Verteidiger, Beistand, Vertreter oder Berater in allen Rechtsangelegenheiten. Zum Rechtsanwalt kann nur derjenige zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt (also das zweite juristische Staatsexamen) besitzt oder als Rechtsanwalt, der bereits in einem Staat der EU zugelassen ist, die Ermittlungsprüfung nach dem Gesetz über die Ermittlungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6.07.1990 bestanden hat. Der Rechtsanwalt kann seinen Beruf allein, in einer Sozietät, in einer Bürogemeinschaft oder als Angestellter ausüben.

Das Rechtsverhältnis des Rechtsanwaltes zu seinen Mandanten (Klienten) beruht auf einem Geschäftsbesorgungsvertrag. Zur Annahme eines Mandats ist ein Rechtsanwalt nicht verpflichtet. In bestimmten Fällen ist ihm die Annahme eines Mandats verwehrt, besonders bei Interessenkollision oder wenn von ihm erwartet würde, seine Berufspflichten zu verletzen. Für seine Tätigkeit erhält der Rechtsanwalt eine Vergütung, die sich nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (BRAGO) vom 26.07.1957 (mit späteren Änderungen) richtet, danach erhält er bestimmte (Mindest-)Gebühren, deren Höhe sich nach dem Gegenstandswert richtet, sofern keine schriftliche Honorarvereinbarung getroffen wurde. Ein Erfolgshonorar ist unstatthaft.

Aufgabe 1. Lesen Sie den Text. Beantworten Sie folgende Fragen zum Text: 1. Was diente als Vorbild für die Staatsanwaltschaft der BRD? 2. Durch wen wird in der BRD das Amt der Staatsanwaltschaft ausgeübt? 3. Wem untersteht der Generalstaatsanwalt? 4. Ist die Organisation der Staatsanwaltschaft ausschließlich Ländersache? 5. Sind die Staatsanwälte genauso unabhängig wie die Richter? 6. Welche Obliegenheiten und Befugnisse hat die Staatsanwaltschaft? 7. Welche Zwangsmaßnahmen darf die Staatsanwaltschaft selbst anordnen? 8. Unter welchen Bedingungen steht der Staatsanwaltschaft das Recht zu, bestimmte

Zwangsmaßnahmen beim zuständigen Richter zu beantragen? 9. Welche Funktionen übt die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung aus? 10. Welche Anforderungen werden an die „Jugendstaatsanwälte“ gestellt? 11. In welchem Bereich ist die Mitwirkungsbefugnis der Staatsanwaltschaft begrenzt?

Aufgabe 2. Im Text tauchen einige Abkürzungen auf. Lösen Sie sie auf.

Aufgabe 3. Was versteht man unter dem Begriff „Legalitätsprinzip“?

Aufgabe 4. Wie heisst das im Deutschen «принцип доцільності»? Finden Sie im Text deutsche Entsprechung für diese ukrainische Wortverbindung, wenn Sie Schwierigkeiten haben.

Aufgabe 5. Sagen Sie das mit einem Wort „Jurist, der die Interessen des Staates wahrnimmt, besonders als Ankläger in Strafverfahren, heisst....“

Aufgabe 6. Ist diese Definition Ihrer Meinung nach akzeptabel? „Die Staatsanwaltschaft ist das staatliche Organ der Rechtspflege, zu dessen Aufgaben besonders die Durchführung von Ermittlungsverfahren und die Anklageerhebung in Strafsachen gehören“.

Aufgabe 7. Erzählen Sie das Wichtigste darüber, was Sie aus dem Text über die Staatsanwaltschaft erfahren haben.

Aufgabe 8. Antworten Sie auf folgende Fragen:

1. Wer darf als Anwalt tätig sein? 2. Worin besteht der Unterschied zwischen einem Anwalt und einem Richter? 3. Wessen Interessen nimmt der Anwalt wahr? 4. Wie kann der Rechtsanwalt seinen Beruf ausüben? 5. Als was darf der Rechtsanwalt handeln? 6. Worauf beruht das Rechtsverhältnis des Rechtsanwalts zu seinen Mandanten? 7. In welchen Fällen ist dem Rechtsanwalt die Annahme eines Mandats verwehrt? 8. Wie wird die Tätigkeit des Rechtsanwalts vergütet?

Aufgabe 9. Lösen Sie die Abkürzung „BRAGO“ auf. Was schreibt diese Verordnung vor?

Aufgabe 10. Wie würden Sie auf Deutsch «гонорар, який виплачують після досягнутого результату» sagen?

Aufgabe 11. Im Text „Rechtsanwalt“ begegnet uns der Satz „Ein

Erfolgshonorar ist unstatthaft". Interpretieren Sie diesen Satz.

Aufgabe 12. Wo liegt der Unterschied zwischen „Mandant" und „Mandat"?

Aufgabe 13. Wie läßt sich das mit einem Wort ausdrücken? „Jemand, der einen Rechtsanwalt damit beantragt hat, ihn (vor Gericht) zu vertreten".

Aufgabe 14. Suchen Sie im Text über den Rechtsanwalt das Synonym für das Substantiv „Mandant".

Aufgabe 15. Kann man Ihrer Meinung nach den Begriff „das Mandat" folgenderweise erläutern?

„Das Mandat ist der Auftrag an einen Rechtsanwalt, einen juristisch zu beraten oder (vor Gericht) zu vertreten".

Aufgabe 16 Bezeichnen Sie das mit einem Wort „Das Honorar, dessen Höhe sich nach dem Erfolg des Produktes richtet".

Aufgabe 17 Wußten Sie schon, daß der Kunde eines Rechtsanwalts im Deutschen „der Klient" heißt?

Aufgabe18. Erzählen Sie Ihren Kommilitonen alles, was Sie aus dem Text „Rechtsanwalt" über die Tätigkeit und Funktionen eines Verteidigers erfahren haben.

Aufgabe 19. Übersetzen Sie folgende Fragen ins Deutsche und lassen Sie Ihre Studienfreunde sie mit einem Wort beantworten:

1. Кто відправляє правосуддя? 2. Кто пред'являє обвинувачення і представляє інтереси держави в суді? 3. Кто захищає інтереси підзахисних під час судового розгляду?

Aufgabe 18. Übersetzen Sie folgende Sätze insUkrainische:

1.Der Verteidiger beantragt Freispruch für seinen Mandanten.

2.Der Anwalt übernahm das Mandat.

3.Der Anwalt hat Herrn X. als Mandanten angenommen

Ausbildungsweg eines Juristen

Das Juristenausbildungsgesetz von Rheinland-Pfalz (JAG) sagt: „Ziel der Juri-stenausbildung ist der dem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat verpflichtete Jurist, der die Rechtswissenschaft mit ihren Bezügen zu

verwandten Wissenschaften kennt, die Methoden der Rechtsanwendung beherrscht und sich auf Grund der erworbenen Kenntnisse in alle Bereiche der Rechtspraxis einarbeiten kann". Zu diesem Zweck absolviert der angehende Jurist erst ein Universitätsstudium, das mit der ersten juristischen Staatsprüfung (Referendarexamen) abschließt. Anschließend folgt der juristische Vorbereitungsdienst, kurz Referendariat genannt. Es dauert zweieinhalb Jahre. In dieser Zeit durchwandert der Referendar verschiedene praktische Ausbildungsstationen in Justiz und Verwaltung. Es werden während dieser Zeit Referendarabzüge gezahlt. Am Ende dieses Ausbildungsabschnittes steht die zweite Juristische Staatsprüfung (Assessorexamen). Im Universitätsstudium beschäftigt sich der zukünftige Jurist mit den drei großen Rechtsgebieten: Zivilrecht, Staats- und Verfassungsrecht und Strafrecht.

Aufgabe 1. Lesen Sie den Text. Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Wodurch wird das Ziel der Juristenausbildung an der Universität Trier festgelegt? 2. Welche Prüfungen müssen abgelegt werden? 3. Mit welchen Rechtsgebieten muß sich der Student während seines Studiums beschäftigen?

Aufgabe 2. Berichten Sie über den Ausbildungsweg eines Juristen in der BRD?

Aufgabe 3. Begründen Sie kurz, warum Sie eine Ausbildung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft gewählt haben.

Aufgabe 4. Antworten Sie! Welches Berufsziel haben Sie? Streben Sie eine Spezialisierung im Bereich der Rechtswissenschaften an?

Aufgabe 5. Notieren Sie die Wörter, die den Ausbildungsgang eines Juristen kennzeichnen.

Aufgabe 6. Lesen Sie einen Auszug aus der Biographie eines Juristen. Erzählen Sie ihn in der indirekten Form nach.

Ich habe seit 1970 an den Universitäten Bonn, Tübingen und Berlin studiert. Das erste juristische Staatsexamen habe ich 1975 in Heidelberg abgelegt. Danach war ich zwei Jahre lang Assistent an der Uni Göttingen. Anschließend habe ich in Hamburg über ein rechtswissenschaftliches Thema promoviert. Ich habe hier in

Hamburg auch den Referendardienst gemacht. Einen Teil davon habe ich in London bei einem Rechtsanwalt absolviert. Referendardienst, das ist der Vorbereitungsdienst, der sich an die Erste Juristische Staatsprüfung anschließt und mit der Zweiten Juristischen Staatsprüfung endet.

Aufgabe 7. Führen Sie mit Ihrem Kommilitonen auf Grund des Textes ein Interview.

Aufgabe 8. Erzählen Sie über Ihren eigenen Ausbildungsweg.

Öffentliches Recht

Das öffentliche Recht umfaßt zunächst einmal das Verfassungs- und Staatsrecht. Darunter sind diejenigen Rechtsnormen zu verstehen, welche die wesentlichen Organisationsmerkmale des Staates und die Grundlagen seines Verhältnisses zum Bürger betreffen. Die Verfassung gilt als rechtliche Grundordnung und als normativer Rahmen für die gesamte Rechtsordnung. Zum Staatsrecht gehören aber auch rechtliche Regeln, die nicht in der Verfassung enthalten, aber für das Funktionieren der Staatsorgane notwendig sind, zum Beispiel das Wahlrecht für den Bundestag.

Verwaltungsrecht

Das umfangreichste und für den Alltag des Bürgers wichtigste Teilgebiet des öffentlichen Rechts ist das Verwaltungsrecht. Es umfaßt das von den staatlichen oder kommunalen Behörden anzuwendende Recht und betrifft alle Rechtsbereiche, die die verwaltende und ordnende Tätigkeit des Staates regeln. Das Verwaltungsrecht ist jedoch mehr als ein Fahrplan für die Behörden; es dient auch dem Schutz des Bürgers vor willkürlichem Verwaltungshandeln.

Das Handeln der öffentlichen Verwaltung ist heute hochgradig verrechtlicht. Dies folgt aus dem Verfassungsprinzip des Rechtsstaates, demzufolge alle Beziehungen zwischen der Staatsgewalt und dem Bürger solche des Rechts sind. Dies führt aber auch dazu, daß die Vielfalt rechtlicher Normen, die für das Handeln der Verwaltung maßgeblich ist, vom einzelnen Bürger kaum noch zu durchschauen ist.

Der moderne Staat hat eine Fülle von Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die sich kaum auf einen Nenner bringen lassen. Eine Orientierungshilfe bietet die Aufteilung in

Ordnungs-, Leistungs- und Planungsverwaltung.

Die Ordnungsverwaltung ist die älteste Form des Verwaltungshandelns; sie erfüllt das gesellschaftliche Bedürfnis nach Ordnung und Sicherheit. In erster Linie sind hier die Aufgaben der Polizei zu nennen. Die Ordnungsverwaltung ist dadurch charakterisiert, daß sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben Eingriffe in die Freiheit und das Eigentum der Bürger vornehmen muß. Das Verwaltungsrecht zielt darauf ab, solche Eingriffe der Staatsgewalt unter Kontrolle zu halten.

Die Leistungsverwaltung nimmt im modernen Sozialstaat einen immer größeren Raum ein. Ihre Aufgaben kann man allgemein mit dem Begriff der Daseinsvorsorge kennzeichnen. Dazu gehören so unterschiedliche Aufgaben wie die Müllbeseitigung, die Energieversorgung, die Unterhaltung von Bildungseinrichtungen und Verkehrsmitteln oder die Sozialfürsorge.

Die Planungsverwaltung hat die Aufgabe, künftige Entwicklungen im Interesse der Bürger vorausschauend zu planen. Als ein Beispiel kann hier die Planung des Straßen- und Wohnungsbaus angeführt werden.

Den vielfältigen Aufgaben der modernen Verwaltung trägt die Vielgestaltigkeit des Verwaltungsrechts Rechnung. Es gliedert sich in das Allgemeine Verwaltungsrecht und das Besondere Verwaltungsrecht. Im Allgemeinen Verwaltungsrecht sind die für alle Zweige der Verwaltung geltenden allgemeinen Grundsätze zusammengefaßt, zum Beispiel die Vorschriften über die grundlegenden Organisationsmerkmale der Verwaltung und die Formen des Verwaltungshandelns. Das Besondere Verwaltungsrecht regelt die einzelnen Aufgabenbereiche der Verwaltung und umfaßt beispielsweise das Polizeirecht, das Schulrecht, das Baurecht, das Beamtenrecht und das Verkehrsrecht.

Steuerrecht

Ein besonders wichtiges Teilgebiet des Verwaltungsrechts ist das Steuerrecht. Es regelt, welche Arten von Steuern es gibt, nach welchen Grundsätzen sie erhoben werden und wie sich das Steueraufkommen auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Ein ausgebautes Steuersystem ist die Voraussetzung für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben. Die Erhebung von Steuern belastet aber den Bürger in besonderer Weise;

die Verteilung der Steuerlast wirft schwierige Probleme der sozialen Gerechtigkeit auf. Nicht zuletzt deshalb ist das Steuerrecht überaus kompliziert. Für die verschiedenen Arten von Steuern (zum Beispiel Einkommenssteuer, Mineralölsteuer, Branntweinsteuer) gibt es jeweils besondere rechtliche Regelungen, so daß das Steuerrecht für den Normalbürger so etwas wie ein Buch mit sieben Siegeln ist.

Sozialrecht

Im modernen Sozialstaat spielt auch das Sozialrecht als Teilgebiet des öffentlichen Rechts eine immer größere Rolle. Dazu gehören vor allem das Recht der sozialen Sicherung (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung), aber auch andere staatliche Leistungsbereiche (zum Beispiel Arbeitsförderung, Berufsbildungsförderung). In der Entwicklung des Sozialrechts kommt der Wandel der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse deutlich zum Ausdruck. Es dient in besonderer Weise der individuellen Existenzsicherung, der Förderung und Erhaltung der Arbeitskraft des einzelnen, dem sozialen Ausgleich und der Umverteilung materieller Güter. Der Bedürftige hat einen Rechtsanspruch auf soziale Hilfe, gleichgültig, ob er seine Notlage selbst verschuldet hat oder nicht.

Durch staatliche Fürsorgeleistungen soll dem Hilfsbedürftigen ein Leben ermöglicht werden, das der Würde des Menschen entspricht. Finanzierung und Verteilung der Sozialhilfe sind ein Beispiel dafür, daß das Gerechtigkeitsproblem immer wieder neu gelöst werden muß. Die notwendigen Aufwendungen für die Sozialhilfe werden aus staatlichen Mitteln bestritten, zu denen der einzelne Steuerzahler nach Maßgabe seiner individuellen Leistungsfähigkeit beiträgt. Die Verteilung der Sozialhilfe erfolgt dagegen ausschließlich aufgrund persönlicher Bedürftigkeit. Gegenwärtig ist die Finanzierung der Sozialhilfe ein besonders schwieriges Problem, weil wegen der hohen Arbeitslosigkeit immer mehr Menschen auf sie angewiesen sind.

2. Privatrecht

Das Privatrecht ordnet die Beziehungen der einzelnen Menschen und der gesellschaftlichen Gruppen zueinander. Die Gesellschaft besteht aus vielfältigen sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen oder Gruppen von einzelnen. In diesen Beziehungen stehen sich häufig gegensätzliche Wünsche oder In-

teressen gegenüber. Es ergibt sich die Frage, was eine Person einer anderen gegenüber tun darf oder von ihr verlangen kann. Was soll zum Beispiel geschehen, wenn der Käufer nach der Bezahlung einer gekauften Ware feststellt, daß diese fehlerhaft war, der Verkäufer aber behauptet, er habe die Ware in fehlerfreiem Zustand abgegeben? Häufig werden Verträge abgeschlossen, durch die die beteiligten Personen ihre jeweiligen Interessen zum Ausgleich bringen wollen. Was aber soll geschehen, wenn es über den Inhalt solcher Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern zu Meinungsverschiedenheiten kommt?

Die Antwort auf solche Fragen findet sich in den Regelungen des Privatrechts. Es bestimmt, allgemein gesagt, die rechtlichen Positionen, die für das Verhältnis der Bürger untereinander maßgeblich sein sollen. Es weist ihnen Berechtigungen zu und legihnen Verpflichtungen auf. Es regelt, nach welchen rechtlichen Grundsätzen Interessenkonflikte gelöst werden sollen.

Das Bürgerliche Recht

Der Kern des Privatrechts ist das sogenannte Bürgerliche Recht, welches im umfangreichen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niedergelegt ist. Der Grundgedanke des Bürgerlichen Rechts ist die Vorstellung, daß jedermann frei sein soll, seinen eigenen Lebensbereich selbst zu gestalten, daß er dabei aber eingegangene Verpflichtungen und die Rechte anderer beachten muß. Dies können wir uns am Beispiel der Vertragsfreiheit verdeutlichen. Beim Abschluß eines Vertrages geht es um den Austausch von Gütern und Dienstleistungen, wobei ein jeder selbst entscheiden kann, ob er die von dem anderen angebotenen Bedingungen annehmen will oder nicht. Ist ein Vertrag aber einmal abgeschlossen, dann sind die Vertragspartner an ihre Vereinbarungen gebunden; jeder kann vom anderen die Leistung, zu der sich dieser verpflichtet hat, verlangen und dieses Recht notfalls mit Hilfe der Gerichte durchsetzen. Die Vorschriften des BGB sind für das rechtlich geordnete Alltagsleben von zentraler Bedeutung. Ein Überblick über die wichtigsten Regelungsbereiche mag dies verdeutlichen:

Das BGB gliedert sich in fünf Teile, sogenannte „Bücher“. Das erste Buch, der Allgemeine Teil, enthält diejenigen Vorschriften, die für alle

Regelungsbereiche des Bürgerlichen Rechts gemeinsam gelten. Dazu gehören z.B. Vorschriften über das Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts (etwa eines Vertrages) und Vorschriften darüber, wer Rechtsgeschäfte selbständig und wirksam abschließen kann.

Das zweite Buch beschäftigt sich mit dem Schuldrecht, das die möglichen Ansprüche einer Person gegen eine andere regelt. Darin finden sich beispielsweise Vorschriften über Kauf und Verkauf, die Miete von Wohnungen, über Darlehen und Schenkungen und über die Pflicht zum Schadenersatz, wenn jemand fremdes Eigentum schuldhaft beschädigt. Das dritte Buch enthält Vorschriften über Besitz und Eigentum und die sich daraus ergebenden Beziehungen zwischen einzelnen Personen. Im vierten Buch ist das Familienrecht geregelt, vor allem die rechtlichen Wirkungen einer Ehe und die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern. Das fünfte Buch schließlich trifft Vorschriften über das Erbrecht.

Sondergebiete: Arbeitsrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht

Einige Rechtsgebiete, die eigentlich dem Regelungsbereich des Bürgerlichen Rechts angehören, haben sich im Laufe der Zeit zu Sondergebieten des Privatrechts entwickelt. Dazu gehören beispielsweise das Arbeitsrecht, welches die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern regelt, und das Handels- und Wirtschaftsrecht, das sich wiederum in mehrere Teile gliedert.

Anpassung an gewandelte Lebensverhältnisse

Das umfangreiche, mehr als zweitausend Paragraphen umfassende Bürgerliche Gesetzbuch gilt bereits seit dem Jahre 1900. Der Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse hat jedoch immer wieder dazu geführt, einzelne Regelungen zu ändern und neuen Lebensbedingungen anzupassen. Wie im Sozialrecht kommt auch in den Vorschriften des Privatrechts der soziale Wandel besonders deutlich zum Ausdruck. Dies gilt beispielsweise für die Entwicklung des Ehe- und Familienrechts, welches heute der gewandelten Stellung der Frauen in der Gesellschaft Rechnung trägt, und für das Mietrecht, das heute den Mieter wesentlich besser schützt, als dies ursprünglich der Fall war. Neue Vorschriften sind hinzugekommen. So haben etwa die Abhängigkeiten der Verbraucher von der

marktbeherrschenden Stellung von Großunternehmen neue Schutzbedürfnisse hervorgerufen, die zur entsprechenden gesetzlichen Regelung geführt haben.

Verbindliche Wertentscheidung

Die Normen des Privatrechts enthalten in ihrer Gesamtheit Vorschriften darüber, wie das geordnete Zusammenleben der Menschen in der Rechtsgemeinschaft ablaufen soll. Sie bringen damit verbindliche Wertentscheidungen über die Ordnung der Gesellschaft zum Ausdruck. Dabei steht auch das Privatrecht unter dem Verfassungsgebot des Sozialstaates. Es bezieht sich auf jeweils besondere Ausschnitte aus der Vielfalt sozialer Beziehungen und ordnet und stabilisiert diese durch seine Vorschriften.

Verwaltungshandeln und Rechtsschutz

Die Rechtsanwendung durch den Staat begegnet dem Bürger zunächst in der Alltäglichkeit des Verwaltungshandelns. Im Rechtsstaat sind alle Beziehungen zwischen Staat und Bürger rechtlich geordnet; der einzelne hat einen Rechtsanspruch darauf, daß sich die staatlichen Organe rechtmäßig verhalten. Das Grundgesetz schreibt vor, daß die vollziehende Gewalt (die Verwaltung) an „Gesetz und Recht“ gebunden ist (Artikel 20).

Bindung an Recht und Gesetz

Diese Bindung an „Gesetz und Recht“ ist die Grundlage rechtsstaatlicher Verwaltung. Sie bedeutet zweierlei:

—Es gilt der „Vorrang des Gesetzes“. Dieser Grundsatz besagt, daß die Verwaltung keine Maßnahmen treffen darf, die gegen bestehende Rechtsvorschriften (Verfassung, Gesetze, Rechtsverordnungen der Regierung) verstoßen würden.

—Es gilt der „Vorbehalt des Gesetzes“. Dieser Grundsatz besagt, daß die Verwaltung nur dann tätig werden darf, wenn sie dazu durch ein Gesetz ermächtigt worden ist. Sie benötigt für alle Maßnahmen, die in den Freiheitsraum des Bürgers eingreifen, eine gesetzliche Grundlage. Diese muß die Befugnisse der Verwaltung genau bestimmen und begrenzen, weil durch freiheitsbeschränkende Maßnahmen verfassungsmäßig garantierte Grundrechte des Bürgers betroffen sind. Der Vorbehalt des Gesetzes gilt aber nicht nur für die Ordnungsverwaltung, sondern

weitgehend auch für Verwaltungshandeln, durch welches dem einzelnen Bürger staatliche Leistungen gewahrt werden.

Verwaltungsakt

Die Organe der öffentlichen Verwaltung machen von ihren Kompetenzen gegenüber dem Bürger durch sogenannte „Verwaltungsakte“ Gebrauch. Dieser Begriff umschließt alle Entscheidungen, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die gegenüber dem Bürger rechtswirksam sind. Dazu gehören so unterschiedliche Maßnahmen wie die Einberufung zum Wehrdienst, die Verkehrsregelung durch die Polizei, die Einteilung eines Steuerbescheides durch das Finanzamt oder die Gewährung von Sozialhilfe. Allen diesen Maßnahmen ist gemeinsam, daß sie rechtliche Vorschriften (z.B. das Wehrpflichtgesetz, die Straßenverkehrsordnung, die Steuergesetze oder das Sozialhilfegesetz) auf den jeweiligen Einzelfall anwenden.

Rechtliche Regeln allgemein und abstrakt

Rechtliche Vorschriften treffen ihre Regelungen nicht für einen konkret vorliegenden Einzelfall, sondern für eine unbestimmte Anzahl möglicher Fälle in der Zukunft. Gesetzliche Regeln sind allgemein und abstrakt. Sie sind allgemein, weil sie sich nicht an einen im voraus bestimmten, sondern an einen Ungewissen Kreis von Adressaten wenden; und sie sind abstrakt, weil sie nicht auf einzelne konkrete Vorkommnisse zielen, sondern an jeweils typische Merkmale denkbarer Einzelfälle anknüpfen.

Unbestimmte Rechtsbegriffe

Viele Gesetze enthalten solche unbestimmten Rechtsbegriffe. So wird z.B. im Polizeirecht die Aufgabe der Polizei allgemein umschrieben: „Die Polizei hat die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.“

In der Tat ist die größtmögliche Genauigkeit der Gesetze wichtig, weil hinter dem Recht der staatliche Machtapparat steht, der seine Durchsetzung erzwingen kann. Auf

der anderen Seite ist aber die Erfüllung dieses Genauigkeitsgebots nicht immer möglich, weil kein Einzelfall dem anderen völlig gleicht.

Rechtsschutzgarantie

Stünde der einzelne Bürger der Verwaltung schutzlos gegenüber, dann könnte von einer rechtlichen Bindung der Staatsgewalt keine Rede mehr sein. Das Grundgesetz (Art. 19 Abs. 4) bestimmt deshalb: „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

Jeder, der sich durch die öffentliche Gewalt — d.h. vor allem: durch die Maßnahmen der Verwaltungsbehörden—in seinen Rechten verletzt glaubt, hat die Möglichkeit, ein Gericht anzurufen. Diese Möglichkeit mildert die Wirkungen des Über- und Unterordnungsverhältnisses von Staat und Bürger ab. Die Verwaltung muß immer damit rechnen, daß ihre Maßnahmen gerichtlich überprüft werden könnten. Die Rechtsschutzgarantie schließt also eine Selbstherrlichkeit der staatlichen Verwaltung in ihrem Verhältnis zum Bürger aus.

Aufgabe 1. Lesen Sie die Überschriften des Textes und stellen Sie Vermutungen über den Inhalt des Textes an.

Aufgabe 2. Bevor Sie den Text „Öffentliches Recht“ lesen, konzentrieren Sie sich auf die Information zu folgenden Fragen, beantworten Sie dann diese Fragen.

1. Welche Rechtsgebiete umfaßt das öffentliche Recht?
2. Welches Rechtsgebiet ist das umfangreichste und für den Alltag des Bürgers das wichtigste Teilgebiet des öffentlichen Rechts?
3. Weshalb ist das Verwaltungsrecht von großer Bedeutung für die Bürger?
4. In welche Arten läßt sich die Verwaltung aufteilen?
5. Welche Verwaltungsaufgaben hat der moderne Staat zu erledigen?
6. Wodurch unterscheiden sich das Allgemeine Verwaltungsrecht und das Besondere Verwaltungsrecht?
7. Womit beschäftigt sich das Steuerrecht?
8. Was versteht man unter „Sozialrecht“?

Aufgabe 3. Nachdem Sie den Text „Öffentliches Recht“ gelesen haben, sagen Sie nun, was Sie mit dem Begriff „öffentliches Recht“ verbinden.

Aufgabe 4. Lesen Sie jeden Absatz des Textes noch einmal und charakterisieren Sie kurz jedes Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts.

Aufgabe 5. Antworten Sie! Warum steht im öffentlichen Recht das Verfassungs- und Staatsrecht im Vordergrund?

Aufgabe 5. Kommentieren Sie die Behauptung „Gegenwärtig ist die Finanzierung der Sozialhilfe ein besonders schwieriges Problem, weil wegen der hohen Arbeitslosigkeit immer mehr Menschen auf sie angewiesen sind.“

Aufgabe 6. Wieviel Abschnitte enthält der Text „öffentliches Recht“? Charakterisieren Sie kurz den Aufbau des Textes.

Aufgabe 7. Vollenden Sie den Satz aus dem Text „Ein besonders wichtiges Teilgebiet des Verwaltungsrechts ist...“.

Aufgabe 8. Schreiben Sie aus dem Text alle Wörter und Wendungen heraus, die das Rechtsgebiet „öffentliches Recht“ kennzeichnen.

Aufgabe 9. Fragen Sie Ihre Kommilitonen nach dem öffentlichen Recht in Deutschland.

Aufgabe 10. Antworten Sie! Halten Sie die Information des Textes für wissenswert und inhaltsreich?

Aufgabe 11. Halten Sie in Ihrer Studiengruppe einen Kurzvortrag zum Thema „öffentliches Recht“.

Aufgabe 12. Lesen Sie den Text „Privatrecht“ ohne Wörterbuch.

Aufgabe 13. Suchen Sie im Text nach den Antworten auf folgende Fragen: 1. Was ist der Kern des Privatrechts? 2. Was ist der Grundgedanke des Bürgerlichen Rechts? 3. Womit beschäftigt sich das Bürgerliche Gesetzbuch? 4. Wie gliedert sich das Bürgerliche Gesetzbuch? 5. Was behandelt jedes Buch? 6. Welche Rechtsgebiete haben sich zu Sondergebieten des Privatrechts entwickelt? 7. Was bedeutet die Bindung an „Gesetz und Recht“? 8. Was verbinden Sie mit dem Begriff „Verwaltungsakte“? 9. Womit hängt das zusammen, daß gesetzliche Regeln allgemein und abstrakt sind? 10. Was versteht man in Deutschland unter „Rechtsschutzgarantie“?

Aufgabe 14. Lesen Sie den Abschnitt „Unbestimmte Rechtsbegriffe“ noch einmal und äußern Sie sich dazu.

Aufgabe 15. Antworten Sie! Welche Aufgabe hat die Polizei der BRD?

Aufgabe 16. Stellen Sie in Stichworten zusammen, was Sie dem Text über das öffentliche Recht und Privatrecht entnehmen können.

Aufgabe 17. Schreiben Sie ein Kurzreferat über das öffentliche Recht und Privatrecht.

Kripo, Kuli und ein Junge

Aufgabe 1. Hören Sie den Dialog „Kripo, Kuli und ein Junge“.

Aufgabe 2. Sprechen Sie den Dialog dem Sprecher nach.

Aufgabe 3. Lesen Sie den Dialog zu dritt.

Aufgabe 4. Übersetzen Sie den Dialog nach Gehör.

„Der Junge habe den Kugelschreiber stehlen wollen“, sagte der Verkäufer.

„Er habe die Kasse nicht gefunden,“ sagte der Junge. Es geschah in einem Kölner Kaufhaus. Der Junge, 14 Jahre alt, hatte den Kugelschreiber aus dem Regal genommen — wie das so üblich ist. Der Junge hatte den direkten Weg zur Kasse nicht gefunden — wie das so vorkommt.

Zwei Polizeibeamte fahren den Jungen zur Wache. Ein Polizeibeamter verhört den Jungen. Zwei Polizeibeamte fahren den Jungen nach Hause zehn Kilometer hin, zehn Kilometer zurück. Ein Polizeibeamter formuliert eine Anzeige. Die Anzeige geht an die Kripo. Beamtinnen der weiblichen Kriminalpolizei vernehmen den Jungen. Ein Protokoll wird angefertigt. Das Protokoll geht an die Staatsanwaltschaft.

Der Fall wird geprüft, die Anklage erhoben. Die Anklage geht ans Gericht und an das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht prüft. Ein Protokoll wird angefertigt. Das geht an das Jugendamt. Das Jugendamt leitet weiter an den Sozialdienst....

Und hier fällt dem Sachbearbeiter etwas auf: daß es um 65 Pfennig geht, daß der Aufwand der Behörden schon mehr als das Hundertfache erreichen wird. Der Sachbearbeiter will die Sache einstellen.

Aber: Das Gericht erläßt einen Eröffnungsbeschluß, verschickt ihn an alle Beteiligten, setzt einen Verhandlungstermin, verschickt ihn an alle Beteiligten

Der Mitarbeiter des Sozialdienstes: „Allein für das Porto könnte man ein ganzes Sortiment von Kugelschreibern kaufen". Aber darum, freilich, geht es nicht.

Die Verhandlung — ganz groß: ein Richter, ein Staatsanwalt, ein Protokollführer, ein Justizwachtmeister, ein Jugendgerichtshelfer, eine Mutter, ein Junge — der Angeklagte. Acht Personen.

Das Ergebnis — ganz kleh. der Staatsanwalt: „... eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen, dieselbe sich rechtswidrig anzueignen Diebstahl nach Paragraph 224 StGB ...". Vernehmung des Angeklagten. Der Richter fragt den Jungen: „Wie war das denn... Da am Kugelschreiberstand... Erzähl mal...". Der Junge: „Ich hatte das Geld ja in der Hand ... Ich wollte zur Kasse...". Vernehmung des Zeugen. Der Richter fragt den Verkäufer: „Hatte der Junge Geld in der Hand?". „Ja", sagte er, „Ja. Siebzig Pfennig, glaub ich!" Der Zeuge beschwört es. Das Verfahren wird eingestellt.

Der Protokollführer fragt den Zeugen: „Hatten Sie Verdienstausschlag und Fahrtkosten und so?" Der Zeuge: „Taxi, 16 Mark".

Nur Vermutungen

Gespräch zwischen dem Verkäufer, der glaubte, den Jungen bei einem Diebstahl ertappt zu haben, und einer Kundin, die sich für den Vorfall interessiert und für den Jungen Partei ergreift.

Verkäufer: „Ich bin sicher, daß der Junge den Kugelschreiber stehlen wollte. Ich habe

das genau beobachtet."

Kundin: „Das ist nicht bewiesen."

Verkäufer: „Man sieht das einem doch an. Meinen Sie nicht?"

Kundin: „Was haben Sie denn gesehen? Sie waren doch gerade dabei, mich zu bedienen."

Verkäufer: „Als ich für Sie den Kassenzettel ausschrieb, habe ich zufällig aufgeschaut und gesehen, daß der Junge mit dem Kugelschreiber zum Ausgang wollte."

Kundin: „Ach, der Junge hielt also den Kugelschreiber offen in der Hand?"

Könnte es nicht so gewesen sein, daß er bereits gezahlt hatte?"

Verkdufer: „An der Kasse war er aber nicht. Die ist ja ganz woanders. Nicht am Ausgang." *Kundin:* „Aber es wäre ja durchaus möglich, daß der Junge die

Kasse gesucht hat. Er hatte ja das Geld filr den Kugelschreiber in der Hand."

Verkdufer: „Hinterher kann das jeder sagen. Ich glaube das nicht."

Kundin: „Wer wird derm immer gleich so schlecht von den Menschen denken. Wenn Sie mich fragen, so hat der Junge den Kugelschreiber nicht stehlen wo lien."

Im Bußgeldkatalog kostet ein „weggeworfenes"

Schrottauto 1000 Mark Strafe

Auufgabe 1. Führen Sie ein ähnliches Gespräch.

Aufgabe 2. Antworten Sie! Was wird mit Hilfe dieses Dialogs kritisiert?

Aufgabe 3. Antworten Sie! Kommt etwas Ähnliches auch bei uns vor? Wenn ja, dann warum?

Aufgabe 4. Lesen Sie den Text. Übersetzen Sie inn ohne Wörterbuch.

München (SZ). Seit der Einführung des neuen Bußgeldkatalogs haben Umweltverschmutzer nichts mehr zu lachen. Wer zum Beispiel eine leere Zigarettenschachtel oder ein Taschentuch wegwirft, muß bereits 10 Mark bezahlen. Schon erheblich teurer kommt die illegale Ablagerung alter Autoreifen. Für Mengen bis zu 5 Stück wird ein Bußgeld bis zu 200 Mark erhoben, wer noch mehr alte Reifen irgendwo ablagert, muß bis zu 1000 Mark bezahlen. Ebenfalls bis zu 1000 Mark kostet ein abgestelltes Schrottauto und wer sein Auto ausbrennt, kann mit einem Bußgeld bis zu 3000 Mark bestraft werden.

Nun müssen es die Autobesitzer aber durchaus nicht darauf ankommen lassen. Es gibt heute bereits in der ganzen Bundesrepublik Möglichkeiten, das Autowrack loszuwerden.

Eine nahezu ideale und zudem kostenlose Möglichkeit bietet München an: der Fahrzeughalter meldet sein Auto bei der Zulassungsstelle ab, geht zur nächsten

Polizeidienststelle, füllt eine Verzichtserklärung aus, gibt den entwerteten KFZ-Brief und die Schlüssel ab und kümmert sich dann um nichts mehr. In verschiedenen anderen Städten nimmt sich die städtische Müllabfuhr kostenlos der alten Autos an.

Aufgabe 5. Erzählen Sie, worum es in diesem Text geht.

Aufgabe 6. Äußern Sie Ihre Stellungnahme zu dem neuen Bußgeldkatalog in der BRD.

Aufgabe 7. Antworten Sie! Möchten Sie einen solchen Bußgeldkatalog bei uns einführen? Wenn ja, dann begründen Sie die Zweckmäßigkeit eines solchen Bußgeldkatalogs.

Aufgabe 8. Antworten Sie! Wußten Sie schon, daß die Gerechtigkeit bei den Griechen mit Schwert, bei den Römern mit Schale, Füllhorn, Zweig, Zepter, zuweilen auch mit einer Waage dargestellt wurde und das Mittelalter als Symbol Schwert und Waage, zum Teil auch die Augenbinde verwandte?

Aufgabe 9. Antworten Sie! Wie lassen sich die Funktionen der Rechtsprechung zusammenfassend charakterisieren?

Aufgabe 10. Bilden Sie mit folgenden Wendungen die Sätze im Präsens: vor einem Gericht klagen; vor einem Gericht Klage erheben; sich an ein Gericht wenden; die Klage zurückziehen.

Aufgabe 11. Wie kann man das auf Ukrainisch sagen?

1. Die Beweislast liegt dem Kläger ob/obliegt dem Kläger. 2. Es obliegt ihm, dies zu tun. 3. Das zählt zu seinen Obliegenheiten (Pflichten, Aufgaben). 4. Die Entscheidung obliegt der Behörde. 5. Die Anordnung einer Hausdurchsuchung obliegt grundsätzlich dem Richter/§ 140 (4) StPOÖ/.

Aufgabe 12. Antworten Sie! Sind „Recht sprechen“, „Gerichtsurteile fällen“, „richten“ Synonyme?

Aufgabe 13. Sagen Sie das mit einem Wort „Bei Gerichten ehrenamtlich eingesetzter Laie, der zusammen mit dem Richter die Tat des Angeklagten beurteilt und das Maß der Strafe festlegt“ (Richter, Anwalt, Verteidiger, Untersuchungsrichter, Schöffe).

Aufgabe 14. Antworten Sie! Wußten Sie schon, daß ein Richter, der bei Strafverfahren die Voruntersuchung leitet, im Deutschen Untersuchungsrichter heißt?

Aufgabe 15. Hier ist etwas vertauscht. Bringen Sie die Sätze in Ordnung. 1. Die Einwohner bringen dem Briefträger die Post. 2. Der Kunde fragt den Verkäufer nach seinen Wünschen. 3. Der Erbe schreibt sein Testament. 4. Der Student prüft den Professor. 5. In dem Buchstaben fehlt ein Wort. 6. Der Gefängnisinsasse befreit den Aufseher. 7. Der Sträftater verhaftet den Polizisten. 8. Der Zeuge befragt den Richter. 9. Der Bundespräsident beschimpft die Demonstranten. 10. Der Automat konstruiert einen Ingenieur. 11. Der Zeuge glaubt dem Richter. 12. Der Doktorand berät den Professor.

Aufgabe 16. Lesen Sie: „Berufung und Revision sind Rechtsmittel.“ Stimmt das?

Aufgabe 17. Lesen Sie die Definition des Begriffs „Rechtsmittel“ und sagen Sie, ob sie exakt ist.

„Ein rechtliches Mittel, mit dem man jemand erreichen will, dass sein Urteil noch einmal überprüft wird, damit eine andere Entscheidung getroffen wird.“

Aufgabe 18. Sagen Sie das mit einem Wort:

jmdn. im/in Verdacht haben -

gegen jmdn. einen bestimmten Verdacht hegen -

einer Straftat verdächtige Person -

jmd., der unter einen Verdacht geraten ist -

Richter, der Über Durchsuchungen, Haftbefehle u.Ä. zu entscheiden hat -

Aufgabe 19. Nennen Sie die russischen Entsprechungen für:

ein Verfahren anstrengen, einleiten, eröffnen, aussetzen, abschließen, einstellen, wiederaufheben, niederschlagen, unterbrechen; ein Verfahren läuft; in ein Verfahren eingreifen.

Aufgabe 20. Welche deutschen Entsprechungen kennen Sie für:

Порушити процес; почати виробництво у справі; припинити розгляд справи /перервати процес; закінчити (завершити) процес (виробництво у

справі); відновити процес (виробництво у справі); втручатися в процес/в розгляд справи; йде судовий розгляд (процес); справа знаходиться на розгляді; розбирати справу.

Aufgabe 21. Wie sagt man das auf Ukrainisch?

Klage auf Zahlung der Schulden; eine Klage prüfen; eine Klage abweisen; das Gericht hat der Klage stattgegeben; gegen jmdn. eine Klage erheben; er will gegen die Firma R. klagen; ich werde auf Schadenersatz klagen; die Festnahme des Verbrechers erfolgte gestern; vorläufige Festnahme; unrechtmäßige Festnahme.

Die Polizei nahm bei der Demonstration sechs Randalierer fest. Bei seiner Festnahme leistete der Rückfalltäter Widerstand. Der Verbrecher wurde sofort festgenommen. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Aufgabe 22. Bilden Sie Sätze.

1. Die Entscheidung, obliegen, die Behörde.
2. Es, das Gericht, der Beweis, obliegen, erbringen.
3. Der Kläger, die Beweislast, obliegen.
4. Es, obliegen, er, dies, tun.

Aufgabe 23. Erklären Sie, was man im Deutschen unter dem Begriff „Opportunitätsprinzip“ versteht. Welcher ukrainische Terminus entspricht ihm?

Aufgabe 24. Sagen Sie, wie heißt der Mensch, dessen Beruf es ist, über die Gesetze zu informieren und die Leute in einem Gerichtsprozeß zu vertreten? (Staatsanwalt, Richter, Zeuge, Rechtsanwalt, Angeklagte)

Aufgabe 25. Übersetzen Sie folgende Wortgruppen und Sätze ins Ukrainische:

ein unbegründeter Verdacht; ein begründeter Verdacht; ein Verdacht bestätigt sich; ein Verdacht richtet sich gegen ihn; ein Verdacht fällt auf ihn; nicht den leisesten/geringsten Verdacht haben; einen Verdacht hegen; er setzte sich dem Verdacht, Kassiber zu schmuggeln; man Heß ihn auf einen bloßen Verdacht verhaften; er steht im Verdacht der Spionage; er steht unter dem dringenden Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben; sie wurde in einen falschen Verdacht gebracht; es besteht ein Verdacht, daß sie ermordet wurden; ich wurde

wegen Verdachts auf Drogenhandel festgenommen; er ist Über jeden Verdacht erhaben; er ist der Tat verdächtig.

Aufgabe 26. Wie würden Sie das auf Russisch sagen?

1. Sie verdächtigte ihn, gelogen zu haben. 2. Die Polizei verdächtigte ihn, das Geld entwendet zu haben. 3. Man hat ihn zu Unrecht, unschuldig, falsch verdächtigt.

Aufgabe 27. Übersetzen Sie folgende Sätze ins Ukrainische und legen Sie die deutschen Aussagen aus:

Die Grundrechte zielen darauf, das Verhältnis zwischen Staat und Bürger zu ordnen. Sie sollen einen Bereich individueller Freiheit schützen, in den der Staat nicht eindringen und über den er nicht verfügen darf.

Die Freiheitsrechte des Grundgesetzes sollen den individuellen Lebensraum des einzelnen schützen. Sie garantieren die Freiheit wirtschaftlicher Betätigung und sichern die freie Beteiligung am gesellschaftlichen und politischen Leben — zum Beispiel das Recht, einen Beruf eigener Wahl zu erlernen oder das Recht, sich nach eigenem Belieben einem Verein anzuschließen. In ihrer Gesamtheit bezeichnen sie einen unantastbaren Bereich menschlicher Freiheit, vor dem die staatliche Rechtsetzungsbefugnis haltmachen muß. Das Grundgesetz bestimmt die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Es gebietet darüber hinaus ausdrücklich die Gleichberechtigung von Männern und Frauen, und es verbietet die rechtliche Diskriminierung aus rassistischen, religiösen, politischen und sozialen Gründen.

Aufgabe 28. Antworten Sie! Wodurch unterscheidet sich die Verfassung von den übrigen Normen des Rechts und worin liegt ihre Bedeutung für die staatliche Rechtsordnung im ganzen? Erörtern Sie diese Frage am Beispiel der Verfassung der BRD.

Aufgabe 29. Übersetzen Sie folgende Sätze ins Russische:

1. Über eine Bestellung würden wir uns freuen.

2. Durch den Termin würden auch wir in Zahlungsschwierigkeiten kommen.

Rechtsprechung

Zum Streit um die Geltung des Rechts im Einzelfall kann es aber nicht nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürger, sondern auch zwischen einzelnen Bürgern kommen. Für die Entscheidung solcher Rechtskonflikte hat die staatliche Rechtsordnung besondere Institutionen eingerichtet: die Gerichte. Ihre Aufgabe ist die Rechtsprechung, das heißt in Fällen bestrittenen oder verletzten Rechts verbindlich und unparteiisch in einem besonderen Verfahren zu entscheiden, was rechtens ist.

Im Rechtsstaat hat die Ausgestaltung der Rechtsprechung eine herausragende Bedeutung. Die Wahrung des Rechts in allen rechtlich geordneten Lebensverhältnissen (zwischen Bürger und Staat und zwischen den Bürgern) setzt voraus, daß sich die Rechtsprechung innerhalb geordneter Verfahren und nach festgelegten Regeln vollzieht.

Richterliche Unabhängigkeit

Die Grundvoraussetzung rechtsstaatlicher Rechtsprechung liegt in der Unabhängigkeit der Gerichte von den übrigen Zweigen der Staatsgewalt. Die Verfassung der BRD trägt dieser Voraussetzung dadurch Rechnung, daß sie die Aufgabe der Rechtsprechung den Richtern anvertraut und deren Unabhängigkeit garantiert. Die richterliche Unabhängigkeit hat zwei Seiten.

Der Richter ist sachlich unabhängig. Er unterliegt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben keinen Weisungen und ist allein dem Gesetz unterworfen. Der Richter ist aber auch persönlich unabhängig. Er kann nicht abgesetzt und nicht gegen seinen Willen an ein anderes Gericht versetzt werden. Beide Seiten der richterlichen Unabhängigkeit dienen dem Ziel, eine unparteiische Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Bindung der Richter an die Gesetze bedeutet zweierlei: Zum einen hat der Richter das materielle (inhaltliche) Recht auf den Streitfall anzuwenden, über den er eine Entscheidung trifft; zum anderen hat sich der Richter an das formelle Recht, das Verfahrensrecht, zu halten, das seine Tätigkeit steuern soll. Im Rechtsstaat ist die Einhaltung strenger Verfahrensvorschriften keine bloße Formsache; sie ist vielmehr notwendig, weil die Entscheidung eines Gerichts die Geltung des Rechts im Einzelfall erzwingt und damit den staatlichen Herrschaftsanspruch gegenüber dem Bürger letztverbindlich zum Ausdruck bringt.

Verfahrensvorschriften

Einige wichtige Merkmale des rechtsstaatlichen Gerichtsverfahrens sollen deshalb genannt werden:

— Grundlegend wichtig ist die Verfassungsvorschrift des „gesetzlichen Richters“. Dieser Grundsatz bedeutet, daß die Zuständigkeit eines Gerichtes und seine personelle Besetzung durch gesetzliche Regelungen im voraus, d.h. bevor eine Rechtsangelegenheit zu verhandeln ist, so genau wie möglich bestimmt sein müssen. Im Hinblick auf einen konkreten Fall darf die personelle Zusammensetzung eines Gerichtes nicht geändert werden. Wäre dies anders, so könnte die Unparteilichkeit der Rechtsprechung Schaden nehmen. Damit hängt auch das Verbot von Ausnahmegerichten zusammen. Ein Ausnahmegericht wäre ein Gericht, das abweichend von der gesetzlich geregelten Zuständigkeit eigens für die Entscheidung bestimmter Fälle eingerichtet würde.

—Es macht die Eigenart der Rechtsprechung aus, daß sie nicht von sich aus, sondern nur auf Antrag tätig wird. Der Bürger, der in einen Konflikt mit der staatlichen Verwaltung verwickelt ist oder sich mit einem anderen Bürger streitet, muß selbst entscheiden, ob er seine Angelegenheit durch eine Klage vor Gericht bringen will. („Wo kein Kläger ist, da ist kein Richter“.) Im Strafprozeß, in dem die Staatsgewalt dem Bürger gegenübersteht, ist es die Aufgabe des Staatsanwalts, als Ankläger tätig zu werden.

—Rechtsstaatliche Gerichtsverfahren sind in der Regel öffentlich und folgen dem Grundsatz mündlicher Verhandlung. Es dient dem Schutz des Bürgers vor Gericht, z.B. im Strafprozeß, wenn die Verhandlung seiner Angelegenheit nicht im Verborgenen stattfindet.

Nur unter bestimmten, eng begrenzten Voraussetzungen kann im Einzelfall die Öffentlichkeit von der Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung ausgeschlossen werden. Es gibt allerdings auch Gerichtsentscheidungen, die im schriftlichen Verfahren ergehen; dies gilt vor allem für Entscheidungen der Revisionsgerichte, auf die noch näher eingegangen wird.

—Ein faires Gerichtsverfahren fordert die Garantie des „rechtlichen Gehörs“.

Dies bedeutet, daß sich in einem Gerichtsverfahren jeder zu seinem Fall äußern kann und daß ein Gericht nur solche Tatsachen berücksichtigen darf, zu denen sich alle Prozeßbeteiligten äußern konnten.

—Gerichtliche Entscheidungen sind begründungspflichtig. Das Gericht muß den Sachverhalt, über den es entscheidet, darlegen und seine Entscheidung unter rechtlichen Gesichtspunkten begründen. Nur eine mit Gründen versehene Gerichtsentscheidung kann von den Prozeßbeteiligten kritisiert und gegebenenfalls von einem anderen Gericht (in einer „höheren Instanz“) überprüft werden.

Tatbestand und Rechtsfolge

Ihrer Aufgabe, Recht zu sprechen, kommen die Gerichte nach, indem sie die allgemeingültigen Normen der Gesetze auf einen bestimmten Fall anwenden. Die Gesetze sehen vor, daß eine bestimmte Rechtsfolge eintreten soll, wenn ein bestimmter Tatbestand (Sachverhalt) vorliegt: Wer einem anderen eine fremde Sache wegnimmt, um sich diese rechtswidrig anzueignen (Tatbestand), soll wegen Diebstahls bestraft werden (Rechtsfolge). Wer einem anderen einen Schaden zufügt (Tatbestand), soll Schadenersatz leisten (Rechtsfolge). Die Gerichte sprechen die konkrete Rechtsfolge im Hinblick auf einen bestimmten Tatbestand aus.

Im Idealfall ist also die Entscheidung eines konkreten Falles schon im Vorhinein durch die gesetzlichen Bestimmungen genau festgelegt. Die Verwirklichung einer solchen Idealvorstellung von Rechtsprechung hat jedoch Grenzen. Die Entscheidungen der Gerichte sind durch gesetzliche Regelungen nicht vorprogrammiert. Trotz ihrer Bindung an die Gesetze verbleiben den Gerichten erhebliche Spielräume eigener Entscheidung, die sie ausfüllen müssen, um dem Recht im Einzelfall Geltung zu verschaffen.

Klärung des Sachverhalts

Die Voraussetzung dafür, daß in einem Gerichtsverfahren überhaupt Rechtsnormen angewendet werden können, ist ein rechtlich bedeutsamer Sachverhalt. Das Gericht findet aber auch den Sachverhalt nicht fertig vor. Das Problem, das der Richter zu entscheiden hat, wird ihm von einem klagenden Bürger oder einer Instanz der öffentlichen Gewalt (z.B. dem Staatsanwalt im

Strafprozeß) vorgelegt. Die Tatsachen, um die es geht, sind aber zwischen den Prozeßbeteiligten häufig strittig. Für die Klärung des Sachverhalts kennt das gerichtliche Verfahren verschiedene Beweismittel (z.B. Zeugenvernehmung, Gutachten von Sachverständigen), deren Würdigung in der Verantwortung des Gerichts liegt.

Die Rolle, die der Richter bei der Aufklärung des Sachverhalts zu spielen hat, hängt im einzelnen vom Verfahrensgegenstand ab. Bedeutsame Unterschiede gibt es hier zwischen dem Strafprozeß (in dem der Staatsanwalt als Vertreter der Staatsgewalt einen Bürger wegen Verletzung strafrechtlicher Normen anklagt) auf der einen Seite, und dem Zivilprozeß (in dem sich einzelne Bürger als Kläger und Beklagte gegenüberstehen) auf der anderen Seite. Es lohnt sich, auf diese Unterschiede kurz ein-zugehen, weil sie noch einmal die jeweils verschiedenen Regelungsabsichten des öffentlichen Rechts und des Privatrechts verdeutlichen.

Anklageverfahren im Strafprozeß

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war der Strafprozeß ein „Inquisitionsverfahren“ (von lateinisch „inquisitio = Untersuchung, Aufklärung, Erforschung), in dem der Richter Ankläger und Urteilender in einer Person war. Der moderne rechtsstaatliche Strafprozeß ist dagegen ein „Akkusationsverfahren“ (Anklageverfahren), in dem der Staatsanwalt eine Strafsache untersucht und das Verfahren in Gang setzt und der unabhängige Richter entscheidet. Diese Aufgabentrennung hat das Ziel, die objektive Wahrheit (soweit sie feststellbar ist) zu ermitteln und dabei zugleich die Rechte des Angeklagten gegenüber der Staatsgewalt zu schützen. Der Richter hat die Aufgabe, den Sachverhalt zu ermitteln. Er ist dabei nicht an die vom Staatsanwalt vorgelegten Beweise gebunden, sondern er kann aus eigener Initiative Zeugen laden oder sonstige Beweismittel heranzuziehen. Im Strafprozeß ist der Richter (innerhalb der Regeln der Strafprozeßordnung) „Herr des Verfahrens“. Wenn das Verfahren begonnen hat, kann es ihm der Staatsanwalt nicht mehr durch eine Zurücknahme der Anklage entziehen; und selbst ein Geständnis des Angeklagten bindet ihn nicht, wenn er es für falsch halt.

Parteiherrschaft im Zivilprozeß

Anders verhält es sich im Zivilprozeß. Hier geht es um die Rechtsansprüche privater Prozeßbeteiligter, über diese Ansprüche können sie frei verfügen; jede „Partei“ kann ihren Prozeß so führen, wie sie ihn führen will. Das bedeutet, daß die Prozeßgegner über den Inhalt des Rechtsstreits entscheiden können; der Richter kann sich nur auf die von den Prozeßparteien vorgelegten Beweise stützen (also nicht von Amts wegen eigene Nachforschungen anstellen); und er ist daran gehindert, etwas zu entscheiden, was die Parteien nicht beantragt haben. Eine Klage kann auch zurückgenommen werden oder die Prozeßgegner können sich gütlich einigen. Man spricht deshalb von der „Parteiherrschaft“ im Zivilprozeß.

Sachverhalt und Rechtsnorm

Strafprozeß und Zivilprozeß sind für die Gesellschaft gleichermaßen wichtig. Aber das staatliche Interesse an einem privaten Rechtsstreit ist weniger groß als bei einer Verletzung strafrechtlicher Normen. Aus diesem Grund sind die Befugnisse des Richters bei der Aufklärung des dem Prozeß zugrunde liegenden Sachverhalts unterschiedlich ausgestaltet. Neben der Aufklärung des Sachverhalts ist auch die Frage, ob der Sachverhalt der Anwendungsfall einer bestimmten Rechtsnorm ist, häufig sehr schwierig. Der wichtigste Grund dafür liegt in der Unbestimmtheit der Sprache. Durch die Verwendung juristischer Fachausdrücke ist die Sprache der Gesetze zwar im allgemeinen genauer als die Umgangssprache. Auch sie kommt jedoch nicht ohne alltagssprachliche Ausdrücke aus und ist deshalb im einzelnen oft ungenau.

Die Gerichte sind also mit ganz ähnlichen Problemen konfrontiert wie die staatliche Verwaltung, die Rechtsvorschriften gegenüber dem Bürger anzuwenden hat — mit dem Unterschied allerdings, daß die Gerichte solche Zweifelsfragen letztverbindlich zu entscheiden haben. Wenn die gesetzliche Vorschrift selbst keine zweifelsfreie Antwort zuläßt, dann muß das Gericht den Sinn der Vorschrift erst ermitteln.

Gesetzesauslegung

Diese Sinnermittlung geschieht durch die Auslegung der Gesetze. Die

Gesetzesauslegung ist eine wichtige Aufgabe der Gerichte. Sie ist immer dann notwendig, wenn die Bedeutung rechtlicher Begriffe im Einzelfall genau bestimmt werden muß. Sie ist unausweichlich, weil auch noch so genaue gesetzliche Vorschriften nicht alle denkbaren Fälle durch allgemeine Bestimmungen exakt regeln können. Bei der Auslegung der Gesetze werden der Wortlaut der gesetzlichen Regelung, ihr Zusammenhang mit anderen Rechtsvorschriften und der mit der Regelung verfolgte Zweck in Betracht gezogen.

Rechtsprechung und Rechtssicherheit

Bei der Entscheidung rechtlicher Zweifelsfragen sind die vielen einzelnen Gerichte, die jeden Tag Recht zu sprechen haben, jedoch nicht auf sich allein gestellt. Mit der Entscheidung von Zweifelsfragen setzt jedes Gericht Maßstäbe für die künftige Bewertung unklarer Rechtsbegriffe.

Auf diese Weise gewinnen rechtliche Vorschriften, die in der sprachlichen Form der Gesetze unklar geblieben sind, allmählich klare Konturen. Die Rechtsprechung trägt damit zur Fortbildung des Rechts bei. Dies gilt vor allem für die Entscheidungen der Revisionsgerichte, an denen sich die übrigen Gerichte orientieren.

Im Hinblick auf die Rechtssicherheit lassen sich die Funktionen der Rechtsprechung zusammenfassend folgendermaßen charakterisieren: Die Gerichte schützen die Rechtssicherheit, indem sie den allgemeinen Vorschriften der Gesetze im Einzelfall Geltung verschaffen. Zur Rechtssicherheit tragen sie aber auch dadurch bei, daß sie rechtsverbindliche Entscheidungen dort treffen, wo die Bedeutung der in Frage kommenden Rechtsnormen nicht eindeutig ist.

Der Aufbau der Gerichtsbarkeit

In der Bundesrepublik Deutschland ist die rechtsprechende Gewalt in fünf selbständige Gerichtszweige aufgegliedert. Neben der Ordentlichen Gerichtsbarkeit gibt es die Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeit. Der Begriff der Ordentlichen Gerichtsbarkeit erklärt sich aus der geschichtlichen Entwicklung und bedeutet keine Hervorhebung gegenüber den anderen Gerichtszweigen. Sie ist der geschichtliche Stamm, aus dem sich die übrigen Zweige

der Gerichtsbarkeit entwickelt haben.

Strafgerichte und Zivilgerichte

Die Ordentliche Gerichtsbarkeit umfaßt Strafgerichte und Zivilgerichte. Den Strafgerichten obliegt die Anwendung des Strafrechts. Sie führen Prozesse durch, denen die Staatsanwaltschaft eine Verletzung strafrechtlicher Normen vorwirft. Die Zivilgerichte sind für die Entscheidung bürgerlicher (ziviler) Rechtsstreitigkeiten zuständig, also immer dann, wenn sich der Streitgegenstand zwischen einzelnen Bürgern (Kläger und Beklagtem) aufvorschriften des Privatrechts bezieht (z.B. bei Streitigkeiten um die Rechte und Pflichten aus einem Mietverhältnis oder einem Kaufvertrag). Aus der Zuständigkeit der Zivilgerichte herausgenommen ist jedoch das Arbeitsrecht als ein heute besonders wichtiges Sondergebiet des Privatrechts.

Verwaltungsgerichte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist ein Gerichtszweig, der zuständig für Streitigkeiten zwischen den Bürgern und der Staatsgewalt ist. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit bietet dem Bürger Rechtsschutz, wenn er sich durch eine Maßnahme der öffentlichen Verwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt. Die Verwaltungsgerichte entscheiden, wenn der Bürger bei Alltagskonflikten mit den Verwaltungsbehörden gerichtlichen Schutz begehrt. Die Verwaltungsgerichte haben zunehmend aber auch über wichtige Konflikte der politischgesellschaftlichen Entwicklung zu entscheiden, zum Beispiel bei Streitigkeiten um die Genehmigung des Baus von Kernkraftwerken.

Finanzgerichte und Sozialgerichte

Aus der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die Finanzgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit ausgegliedert. Die Finanzgerichte sind bei Streitigkeiten um Verwaltungsakte der Finanzbehörden (Steuerbescheide) zuständig. Da das moderne Steuerrecht außerordentlich kompliziert ist, ist die Möglichkeit, ein Finanzgericht anzurufen, ein wichtiger Rechtsbehelf für den Bürger, der die rechtmäßige Anwendung bestimmter steuerrechtlicher Vorschriften durch das Finanzamt in seinem Fall bezweifelt. Sehr bedeutsam ist auch die Sozialgerichtsbarkeit, die bei Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung (z.B. Kranken-, Renten- und Unfallversicherung) zu entscheiden hat.

Arbeitsgerichte

Die Einrichtung einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit entspricht der herausragenden Bedeutung des Arbeitslebens in der modernen Gesellschaft. In die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die sich auf Rechte und Pflichten aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis beziehen (z.B. Konflikte um die Lohnzahlung oder die Rechtmäßigkeit von Kündigungen). Die Arbeitsgerichte sind auch zuständig für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien, also zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden (z.B. bei Konflikten um die Rechtmäßigkeit eines Streiks) und bei Konflikten um die betriebliche Mitbestimmung.

Instanzen

Die verschiedenen Gerichtszweige sind also Einrichtungen der Rechtsprechung für die einzelnen Gebiete des Rechts. Innerhalb der einzelnen Gerichtszweige gibt es jeweils mehrere Instanzen, die einander über- bzw. untergeordnet sind. Die Instanzen der Ordentlichen Gerichtsbarkeit sind — von unten nach oben — die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und der Bundesgerichtshof. Die übrigen Gerichtszweige sind dreistufig aufgebaut, mit Ausnahme der Finanzgerichtsbarkeit, die nur zwei Instanzen hat. Besondere Verfahrensordnungen für die einzelnen Gerichtszweige regeln im einzelnen, welche Instanz zuständig ist, wenn eine bestimmte Rechtsangelegenheit vor Gericht gebracht werden soll. Diese Regelungen richten sich nach der Art und Bedeutung der betreffenden Angelegenheit und sind im einzelnen sehr kompliziert. Die Instanzen der einzelnen Gerichtszweige unterscheiden sich auch hinsichtlich der personellen Zusammensetzung der Gerichte (Zahl der Richter, Mitwirkung von Laienrichtern).

Das Verfahrensrecht ist deshalb so kompliziert, weil es auf die Besonderheiten der jeweils anhängigen Rechtsstreitigkeit abstellen muß. Es ist sehr wichtig, weil es der Rechtssicherheit dient und Willkür ausschließt. Die Verfahrensgesetze regeln die Einteilung des Gerichtsverfahrens, den Ablauf des Prozesses und die Beweiserhebung, das Zustandekommen des Urteils und die Voraussetzungen für die Anrufung eines übergeordneten Gerichts (einer Übergeordneten Instanz) nach ergangenem Urteil.

Der letztgenannte Punkt ist für die Rechtsprechung im Rechtsstaat besonders wichtig. Die an einem Prozeß Beteiligten haben grundsätzlich die Möglichkeit, ein gerichtliches Urteil anzufechten, um es durch ein Gericht der höheren Instanz nachprüfen zu lassen. Der Fall wird dann von einer bzw. zwei weiteren Instanzen überprüft.

Berufung und Revision

Die wichtigsten Rechtsmittel, die den Prozeßbeteiligten dafür zur Verfügung stehen, sind die „Berufung“ und die „Revision“. Bei der Berufung wird die angefochtene Gerichtsentscheidung von der höheren Instanz sowohl hinsichtlich des Sachverhalts als auch unter rechtlichen Gesichtspunkten überprüft, also im ganzen neu aufgerollt. Bei der Revision hingegen wird der zugrunde liegende Sachverhalt nicht erneut überprüft; es wird vielmehr nur geprüft, ob das untergeordnete Gericht das Recht in dem betreffenden Fall richtig angewandt hat. Revisionsgerichte sind in der Regel die obersten Gerichtshöfe eines jeden Gerichtszweiges.

Die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen ein ergangenes Gerichtsurteil einzulegen, ist unter zwei Gesichtspunkten für die rechtsstaatliche Ordnung bedeutsam. Zum einen enthalten gerichtliche Entscheidungen, wie alle menschlichen Erkenntnisse, die Möglichkeit von Fehlem und Irrtumem. In ihrer Überprüfung durch ein höheres Gericht liegt die Chance, mögliche Fehler zu korrigieren und damit den Rechtsschutz zu verstärken. Dies ist im Einzelfall für den Betroffenen von ausschlaggebender Bedeutung. Zum anderen soll die Überprüfung von Rechtsfragen durch ein höheres Gericht einer Zersplitterung des Rechts entgegenwirken, die ja wegen der Mehrdeutigkeit vieler rechtlicher Begriffe möglich wäre. Die Revisionstätigkeit der obersten Gerichte dient der Vereinheitlichung der Gesetzesauslegung und damit der gleichen Anwendung des geltenden Rechts

Verfassungsgericht

Eine Sonderstellung im Aufbau der Gerichtsbarkeit nimmt in der Bundesrepublik die Verfassungsgerichtsbarkeit ein. Sie hat die Aufgabe, den Geltungsanspruch der Verfassung als rechtlicher Grundordnung des

Gemeinwesens zu gewährleisten. Anders als die übrigen Gerichte wendet sie nicht gesetzliche Vorschriften auf den Einzelfall an; ihr obliegt es vielmehr, das gesamte staatliche Handeln einschließlich der Gesetzgebung selbst an den Normen des Grundgesetzes zu messen.

Wirksamkeit des Rechtsschutzes

Die breite Auffächerung des Justizsystems bezweckt, im ganzen gesehen, einen möglichst sachgerechten und lückenlosen Rechtsschutz. Ihre Kehrseite liegt aber in einer gewissen Schwerfälligkeit der Rechtsprechung und in deren Undurchsichtigkeit für den einzelnen Bürger. Es wird befürchtet, daß die Kompliziertheit der verschiedenen Rechtswege und auch das Risiko hoher Prozeßkosten Barrieren sind, die für sozial schwächere Bürger den Zugang zu den Gerichten erschweren, während gleichzeitig der Geschäftsanfall bei den Gerichten immer größer wird. Oft mindert die lange Prozeßdauer durch die verschiedenen Instanzen hindurch die tatsächliche Wirksamkeit des Rechtsschutzes. Die beabsichtigte Entlastung der Justiz und die Vereinfachung des Gerichtsverfahrens dürfen jedoch keine Verminderung des Rechtsschutzes zur Folge haben.

Aufgabe 1. Lesen Sie den Text ganz. Notieren Sie dabei in Stichwörtern die Informationen, die Sie verstanden haben. Hören Sie den Text dann noch einmal und vervollständigen Sie nach dem Hören Ihre Notizen und ordnen Sie sie nach wesentlichen und weniger wichtigen Informationen.

Aufgabe 2. Lesen Sie jeden Abschnitt des Textes, stellen Sie je zwei Fragen zu jedem Abschnitt und lassen Sie Ihre Kommilitonen diese Fragen beantworten.

Aufgabe 3. Nennen Sie die Aufgaben der Rechtsprechung.

Aufgabe 4. Erläutern Sie, was Sie mit den Begriffen „Rechtsprechung“, „Gericht“ verbinden.

Aufgabe 5. Erklären Sie den Ausdruck „das ist rechtens“.

Aufgabe 6. Drücken Sie den folgenden Satz anders aus: „Diesem Organ obliegt die Rechtsprechung“.

Aufgabe 7. Antworten Sie! Wie sind die staatlichen Gerichte aufgeteilt?

Aufgabe 8. Was sind „ehrenamtliche Richter“?

Aufgabe 9. Womit befassen sich die im Text aufgeführten Gerichtsbarkeiten?

Aufgabe 10. Erläutern Sie, welche Aufgaben Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Rechtspfleger haben.

Aufgabe 11. Suchen Sie im Text nach der Antwort auf die Frage „Wodurch ist die Gerichtsbarkeit in erster Linie geregelt?“

Aufgabe 12. Lesen Sie den Text noch einmal und schreiben Sie Ihren eigenen Artikel darüber.

Aufgabe 13. Tragen Sie alle Wörter und Wendungen des Textes, die die Gerichtsbarkeit kennzeichnen, in Ihre Vokabelhefte ein.

Zusammenfassung

In dieser Lektion ist versucht worden, die wesentlichen Merkmale des Rechts darzustellen und seine Bedeutung für menschliches Zusammenleben verständlich zu machen. Die wichtigsten Gesichtspunkte sollen noch einmal zusammengefaßt werden.

Wir haben das Recht als eine besondere Form sozialer Normen kennengelernt. Soziale Normen bringen zum Ausdruck, wie sich die Menschen im Umgang mit anderen verhalten sollen. Die Besonderheit des Rechts liegt darin, daß seine Geltung durch eine höchste Instanz in der Gesellschaft, den Staat, garantiert und durchgesetzt wird. Wir sprechen daher von der Erzwingbarkeit des Rechts durch den Staat, durch die es sich von anderen gesellschaftlichen Normen unterscheidet.

Als eine besondere Form sozialer Normen hat sich das Recht in einer langen ge-schichtlichen Entwicklung herausgebildet. Es ist nicht möglich, historisch allgemeingültige Aussagen darüber zu machen, welche sozialen Regeln in jeweils verschiedenen Gesellschaften die Besonderheiten rechtlicher Normen gehabt haben. Ein wichtiger Einschnitt in der Rechtsgeschichte liegt aber in der Unterscheidung zwischen traditionalem und modernem Recht. Über lange geschichtliche Epochen hinweg lag der Geltungsgrund des Rechts darin, daß es

althergebracht war. Auch wenn die politische Obrigkeit neue rechtliche Regeln erließ, wurden diese daran gemessen, ob sie mit dem im Einklang standen, was schon immer gegolten hatte. Der Geltungsgrund des Rechts änderte sich mit der Entstehung des neuzeitlichen Staates. Das moderne Recht gilt, weil es von der Staatsgewalt gesetzt wird. Neue rechtliche Regeln setzen ältere außer Kraft. Es gilt nicht mehr der Vorrang des alten, sondern des jüngeren Rechts.

Die Vielzahl rechtlicher Regeln im modernen Staat läßt sich unter zwei Hauptgesichtspunkten aufgliedern. Unter dem ersten Gesichtspunkt kann man die Rechtsordnung mit einem Stufenbau vergleichen, in dem es mehrere Arten rechtlicher Regeln gibt, die sich nach ihrem Rang unterscheiden und in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung zueinander stehen: Die Verfassung geht den Gesetzen vor, diese wiederum den Rechtsverordnungen und Satzungen. Die Regelungen der jeweils unteren Stufe müssen mit den höherrangigen Normen im Einklang stehen und dürfen ihnen nicht widersprechen. Der zweite Gesichtspunkt gliedert die rechtlichen Normen nach der Eigenart der gesellschaftlichen Beziehungen, die sie regeln sollen. In diesem Sinne unterscheidet man die Gebiete des öffentlichen und des privaten Rechts.

Die genannten Gesichtspunkte sind formaler Art. Mit dem Begriff des Rechts verbinden sich auch immer inhaltliche Vorstellungen von „Richtigkeit“ und „Gerechtigkeit“. Der Inhalt rechtlicher Ordnungen ist dem geschichtlichen Wandel unterworfen. Die Vorstellungen von richtigem und gerechtem Recht haben sich mit der historischen Entfaltung menschlicher Lebensmöglichkeiten verändert. Welche inhaltlichen Grundsätze die Rechtsordnung einer bestimmten Gesellschaft zum Ausdruck bringt, hängt von ihrem Entwicklungsstand, dem Kräfteverhältnis zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen und der Art der politischen Herrschaftsordnung ab. Das moderne Recht ist ein Ergebnis politischer Entscheidungen. Es macht jeweils bestimmte Wertvorstellungen verbindlich, welche die Rolle der einzelnen Bürger und der gesellschaftlichen Gruppen untereinander und im Verhältnis zur Staatsgewalt festlegen.

Im demokratischen Verfassungsstaat ist der Inhalt des Rechts nicht beliebig. Die rechtliche Grundordnung des politischen Gemeinwesens, nämlich die Verfassung,

zeichnete den Rahmen für die Ausgestaltung der Rechtsordnung vor. Jede einzelne rechtliche Regel muß sich inhaltlich am Maßstab von Freiheit und Gleichheit messen lassen. Die verfassungsstaatliche Rechtsordnung versucht, den Zwangscharakter jeglichen Rechts mit dem politischen Ordnungsprinzip einer freien Gesellschaft zu versöhnen. Ihre Normen schützen den einzelnen vor willkürlichen Eingriffen der Staatsgewalt und vor Übergriffen anderer und bieten ihm damit geordnete, freilich nicht unbegrenzte, Möglichkeiten freier Entfaltung.

Ohne Recht wäre das Zusammenleben der Menschen in der modernen Gesellschaft nicht denkbar. Das Recht ermöglicht die soziale Integration, sichert den inneren Frieden und steuert gesellschaftliche Geschehensabläufe. Seine inhaltlichen und formalen Regeln dienen gleichermaßen der Konfliktvorbeugung und der Konfliktlösung.

Das Recht erfüllt seine Aufgaben, wenn es beachtet wird. Bei Konflikten um seine Geltungsansprüche stellt es Verfahren und Institutionen der Konfliktlösung bereit. In diesem Zusammenhang ist besonders die Aufgabe der Gerichte hervorgehoben worden, Konflikte um das Recht letztverbindlich zu entscheiden. Die Grundvoraussetzung für die Geltung des Rechts liegt freilich darin, daß seine Regeln freiwillig befolgt werden. Die Einsicht in die Notwendigkeit des Rechts ist eine der wichtigsten Bedingungen für friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft.

Aufgabe 1. Werfen Sie einen raschen Blick auf den Text "Zusammenfassung". Beachten Sie den Aufbau dieser Textsorte.

Aufgabe 2. Lesen Sie die Zusammenfassung und achten Sie auf die Formulierungen und die Darstellungsform des Textes.

Aufgabe 3. Geben Sie die strukturellen, sprachlichen und inhaltlichen Merkmale an, die diese Textsorte kennzeichnen:

1. Strenge Strukturierung (z.B. Absätze) des Textes.
2. Kürze (geringe Länge) des Textes.
3. Knappe Darstellung des Sachverhaltes.
4. Knappe Inhaltsangabe.
5. Die Mitteilung des Wesentlichen.
6. Sachlich-betonte Information.

Aufgabe 4. Schreiben Sie eine ähnliche Zusammenfassung auf Ukrainisch.

Aufgabe 5. Bereiten Sie zu Hause eine Diskussion über das deutsche Recht vor.
Diskutieren Sie darüber in Ihrer Gruppe.

Beim Diskutieren können Ihnen einige Redeformeln behilflich sein. Hier bringen wir eine kleine Liste solcher Redewendungen, die zum Ausdruck bestimmter Sprechabsichten/Intentionen dienen.

Sie...	Sie können sagen:
... greifen in die Diskussion ein.	Entschuldigung, wenn ich Sie unterbreche, ich möchte Ich habe da/dazu eine Frage Ich möchte fragen, ob ...
... beziehen sich auf einen Diskussionsbeitrag.	~~Das ist eine Bemerkung zum Thema~~ Sie sagten vorhin/eben ... Wie Sie schon sagten Sie sagten sehr richtig, daß Sie wollten doch zu ... noch etwas sagen
... äußern Zustimmung.	Ich bin der gleichen Meinung. Das ist vollkommen richtig Ich finde auch, daß Sie haben recht, daß
... machen eine Ergänzung.	Dazu/Zu ... möchte ich noch sagen Dazu/Zu ... ist noch zu ergänzen Hier muß noch gesagt werden Es ist noch hinzuzufügen
... bringen einen Einwand vor.	Ich bin zwar Ihrer Meinung, aber... . Das ist richtig, aber Ich halte (es) nicht für richtig Es ist falsch
... erheben Widerspruch.	Da bin ich ganz anderer Meinung. Es stimmt doch (überhaupt) nicht Es ist (völlig) falsch Da muß ich Ihnen widersprechen, denn/ weil
... kommen zum Abschluß	Es läßt sich jetzt/hier nicht jede Frage be-antworten ... Ich hoffe/glaube, daß man abschließen sagen/zusammenfassen kann.... Abschließend/Zum Schluß

Der Bundesgerichtshof

Aufgabe 1. Lesen Sie den Text „Der Bundesgerichtshof und erzählen Sie Ihrem Kommilitonen darüber. Benutzen Sie zur Veranschaulichung das Schaubild.

Aufgabe 2. Lesen Sie den Text „Das Bundesverfassungsgericht" und übersetzen Sie ihn ins Russische. Vergleichen Sie das Bundesverfassungsgericht mit dem in Rußland. Stellen Sie dabei Gemeinsames und Unterschiedliches fest.

Aufgabe 3. Geben Sie die Antworten auf folgende Fragen:

1.Wodurch unterscheiden sich der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht?

2.Womit beschäftigt sich der Bundesgerichtshof?

3.Womit beschäftigt sich das Bundesverfassungsgericht?

Der Bundesgerichtshof in Kartsruhe ist Oberes Bundesgericht für Zivil- und Strafsachen. Er wurde mit dem Ziel errichtet, die Rechtseinheit in der Bundesrepublik zu wahren. Seine Entscheidungen sind, ähnlich wie die des ehemaligen Reichsgerichts in Leipzig, richtungweisend für die Rechtsprechung der übrigen Gerichte.

Die Mitglieder des Bundesgerichtshofs (Präsident, Vorsitzender Richter und Richter) werden durch den Bundesminister der Justiz gemeinsam mit dem Richterwahlausschuß gemäß dem Richterwahlgesetz berufen und vom Bundespräsidenten ernannt. Die beim Bundesgerichtshof bestehenden Zivil- und Strafsenate, deren Zahl der Bundesminister der Justiz festsetzt, entscheiden in der Besetzung von fiinf Richtern einschließlic des Vorsitzenden. Daneben gibt es besondere Senate für Patentsachen (Patentsenat), für Kartellangelegenheiten (Kartellsenat), für Anwalts-und Notar-Sachen usw.

Der Bundesgerichtshof ist im wesentlichen Revisionsinstanz, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist er zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision gegen Endurteile der Oberlandesgerichte sowie in Sonderfällen gegen Urteile der Landgerichte (Sprungrevision), in Strafsachen obliegt dem Bundesgerichtshof die Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der großen Strafkammern der LG und der großen Strafsenate der OLG.

Grundsätzlich entscheidet der Bundesgerichtshof durch seine erkennenden Zivil- und Strafsenate. Für besondere Fälle sind je ein Großer Senat für Zivil- und Strafsachen errichtet. Sie sind mit dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs und acht Richtern besetzt, die jeweils auf zwei Jahre bestellt sind. Die Zuständigkeit der Großen Senate ist gegeben, wenn ein Zivil- oder Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines Senats oder Großen Senats abweichen will. Außerdem kann ein Zivil- oder Strafsenat eine Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist. Wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats (oder umgekehrt) abweichen will, muß darüber der Vereinigte Große Senat entscheiden. Dieser Senat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs sowie sämtlichen Mitgliedern der beiden Großen Senate.

Das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht mit Sitz in Karlsruhe ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes (§ 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz — BVerfGG). Es entscheidet grundsätzlich verfassungsrechtliche Fragen, unterzieht aber auch politische Fragen einer rechtlichen Würdigung. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden, in bestimmten Fällen haben seine Entscheidungen Gesetzeskraft.

Das Bundesverfassungsgericht besteht aus zwei Senaten mit je acht Richtern, die weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, noch entsprechenden Landesorganen angehören dürfen. Drei Richter jedes Senats müssen mindestens drei Jahre an einem obersten Gerichtshof des Bundes tätig gewesen sein. Die Amtszeit der Verfassungsrichter dauert zwölf Jahre, längstens bis zum 68. Lebensjahr. Die Richter jedes Senats werden je zur Hälfte vom Bundestag und Bundesrat gewählt. Dabei erfolgt die Wahl der vom Bundestag zu berufenden Richter indirekt durch zwölf Wahlmänner, die auf Vorschlag der Fraktionen aus der Mitte des Bundestags bestimmt wurden, während der Bundesrat die von ihm zu berufenden Richter direkt mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder wählt. Bundestag und Bundesrat benennen im

Wechsel den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und seinen Stellvertreter.

Die im Bewußtsein der Öffentlichkeit wichtigsten Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts liegen in der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Normenkontrolle) und in der Entscheidung über Verfassungsbeschwerden. Die Zuständigkeit im einzelnen ergibt sich aus Art. 93 GrundgesetzGG), zusammenfassend aus § 13 BVerfGG. Danach befindet das Gericht u. a. über

- die Verwirkung von Grundrechten (Art, 18 GG)
- die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Art. 21 Abs. 2 GG)
- Beschwerden in Wahlprüfungsangelegenheiten (Art. 41 Abs. 2 GG)
- Richteranklagen (Art. 98 Abs. 2 u. 5 GG)
- Auslegung des Grundgesetzes (Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG)
- die Vereinbarkeit von Bundes- und Landesrecht mit dem Grundgesetz (Art Abs. I Nr. 2 GG)
- Verfassungsbeschwerden von jedermann wegen Verletzung der Grundret durch die öffentliche Gewalt (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG)
- Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden we Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 b GG).

Organisierte Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland der

Versuch eines Lagebildes

Organisierte Kriminalität wird sich zu einer entscheidenden Herausforderung für die innere Sicherheit der 90er Jahre entwickeln. Die Öffnung nach Osten schafft neu[^] Tatgelegenheiten und beschleunigt damit diesen Prozeß.

Infolge fehlender Statistikdaten über Organisierte Kriminalität gestaltet es sich, schwierig, einen Lageüberblick über die Organisierte Kriminalität in der Bundesres publik zu geben.

Organisierte Kriminalität ist grundsätzlich in jedem gewinnversprechenden Deliktbereich denkbar. Die Schwerpunkte liegen jedoch in den Bereichen der qualifizierten Eigentumskriminalität, der Wirtschaftskriminalität, der Waffen- und Falschgeldkrimilität sowie nicht zuletzt der Rauschgiftkriminalität. Organisierte

Kriminalität ist eine qualifizierte Form der Verbrechensbegehung, die von subtilen Taktiken und Techniken gekennzeichnet ist. Aufwendige und geradezu stabsmäßige Tatplanung, perfekte Arbeitsteilung unter Einbeziehung von zum Teil hochspezialisierten Mittätern sowie marktorientierte Beuteverwertungsstrategien sind die hervorstechenden Merkmale der Organisierten Kriminalität.

Straftaten der Organisierten Kriminalität sind neben dem Gewinnstreben von dem Streben nach Machtaufbau und -erhalt getragen.

Zur Durchsetzung und Sicherung der Machtansprüche sind Einschüchterung und Gewalt bis hin zum Mord gängige Mittel, wenngleich sich mit zunehmendem Organisationsgrad die Anwendung immer subtilerer Machtmittel beobachten läßt.

Straftäter der Organisierten Kriminalität unternehmen vielfältige Anstrengungen, ihre Erfolge zu legalisieren und gesellschaftliche Anerkennung zu erzielen. Dabei nutzen *sie* Mittel der Korruption und bahnen Kontakte zu Personen des öffentlichen Lebens an.

Die Zukunft der Organisierten Kriminalität wird nach Expertenmeinung in den Deliktbereichen Rauschgiftkriminalität, Wirtschaftskriminalität, Straftaten im Bereich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und Umweltkriminalität liegen.

Menschenhandel — Erfahrungen einer Sonderkommission in einem besonderen Deliktsbereich der Organisierten Kriminalität

Eine Sonderkommission der Fachinspektion für Organisierte Kriminalität bei der Polizeidirektion Hannover bearbeitete von Oktober 1987 bis zum Ende des Jahres 1989 ein umfangreiches Ermittlungsverfahren gegen Bordellbetreiber wegen des Verdachts des Menschenhandels und anderer Delikte. Hauptbeschuldigte waren ein 45jähriger ehemaliger Backer und seine 39jährige thailändische Ehefrau. Unter Einbeziehung verwandschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen nach Thailand hatten die Beschuldigten einen Menschenhändlerring aufgezogen. Kopf der Organisation in Bangkok war die

Mutter der Thailändischen Täterin. Eine weitere Tochter dieser Frau war bereits seit 1980 an der Betreibung von Bordellen in Hannover beteiligt. Ein Netz von Anwerbern suchte insbesondere in den ärmlichen Gebieten im Norden Thailands, aber auch in Bangkok selbst Frauen auf und bot ihnen an, sie als Serviererinnen in Restaurants und Bars nach Deutschland zu vermitteln. Interessentinnen mußten Kreditverbindlichkeiten von bis zu 17 000 DM eingehen. In Deutschland wurden die Frauen unter Drohungen und mit Gewalt dazu gezwungen, in den Bordellen der Täter die Prostitution auszuüben. Wegen Menschenhandels, Forderung der Prostitution und gemeinschaftlicher Zuhäiteri wurden die Täter rechtskräftig zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Bekämpfung der Organisierten Kriminalität — Weichenstellung durch die Politik notwendig!

Organisierte Kriminalität (OK) — und hier insbesondere der illegale Drogen-handel — stellt angesichts zunehmender Internationalisierung, ansteigenden Organisationsgrads und fortschreitender Professionalisierung der Täter eine existentielle Bedrohung von Staat und Gesellschaft dar. Der Selbstbehauptungswille des Staates wird in Frage gestellt. Organisiertes Verbrechen ist deshalb eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung des demokratischen Rechtsstaates. Zur Bekämpfung der OK reichen organisatorische und administrative Maßnahmen allein nicht aus: herkömmliche Ermittlungs- und Aufklärungsmethoden versagen. Deshalb müssen auch in der Gesetzgebung neue Wege beschritten werden. Der Deutsche Bundesrat hat einen Gesetzentwurf für ein „Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität" vorgelegt, mit dem u.a. neben Strafverschärfung für verschiedene Delikte der OK eine Vermögensstrafe und ein Geldwaschetatbestand eingeführt werden, der Schutz gefährdeter Zeugen verbessert und der Einsatz verdeckter Ermittler auf eine tragfähige rechtliche

Grundlage gestellt werden soll.

Vor dem Hintergrund der internationalen Dimension des organisierten Verbrechens müssen nationale Bekämpfungskonzepte in eine international abgestimmte Gesamtstrategie gebunden werden. Die Weichenstellung zur Bekämpfung der OK

ist sowohl nationale als auch internationale Aufgabe und Herausforderung für die Sicherheitspolitik.

Die Erfahrungen anderer Staaten zeigen, daß Gegenstrategien frühzeitig anzusetzen sind, um einer Verfestigung krimineller Strukturen im OK-Bereich wirksam entgegenzutreten.

Aufgabe 1. Lesen Sie den Text . Versuchen Sie, den Hauptinhalt des Textes ohne Wörterbuch zu verstehen.

Aufgabe 2. Suchen Sie im Text nach den Antworten auf die folgenden Fragen!

1. Welche Art von Kriminalität wird zum Hauptproblem für die innere Sicherheit der BRD?

2. Was beschleunigt den Prozeß der Herausbildung der Organisierten Kriminalität?

3. Liegt ein Lageüberblick über die OK von heute in der BRD vor?

4. In welchen Bereichen ist die OK denkbar?

5. In welchen Bereichen dominiert die OK?

6. In welchen Deliktsbereichen wird die Zukunft der OK nach Expertenmeinung liegen?

7. Wie kann man einer Verfestigung krimineller Strukturen im OK-Bereich wirksam entgegenzutreten?

8. Zu welchen Mitteln greift die OK zur Durchsetzung und Sicherung der Machtansprüche?

Aufgabe 3. Suchen Sie im Text nach dem Abschnitt, in dem es um die hervor-stechenden Merkmale der OK geht?

Aufgabe 4. Definieren Sie anhand der Textinformation den Begriff „Organisierte Kriminalität"! Vergleichen Sie diese Definition mit der Definition in einem russischen Nachschlagewerk.

Aufgabe 5. Übersetzen Sie Absatz 4 möglichst textgenau. Halten Sie diese Definition für exakt und vollständig? Mochten Sie etwas selbst zu der Auffassung des Fachexperten hinzufügen?

Aufgabe 6. Erklären Sie, warum die OK vorwiegend in den enormen Profiten zu treffen ist.

Aufgabe 7. Teilen Sie diesen Standpunkt? „Der kriminalistische Bekämpfungsansatz der Zukunft muß vor allem initiativ, deliktübergreifend und personen- bzw. organisationsbezogen sein. Offensive Erkenntnisgewinnung muß man bereits bei der Bekämpfung erkannter Täterstrukturen ansetzen, bevor OK-verdächtige Straftaten offenkundig werden. Jegliches Zuwarten bis hin zur konkreten Tatausführung fördert die Verfestigung krimineller Strukturen".

Aufgabe 8. Kommentieren Sie die obigen Behauptungen!

Aufgabe 9. Führen Sie eine Diskussion über das Thema „Die OK in Rußland"!

Aufgabe 10. Betrachten Sie das Problem der Kriminalität von verschiedenen Standpunkten aus!

Aufgabe 11. Merken Sie sich folgende Begriffe: Umweltkriminalität, Wirtschaftskriminalität, Menschenhandel, Computerkriminalität. Was verbinden Sie mit diesen Begriffen?

Aufgabe 12. Stimmt das, dass die Bekämpfung der OK eine nationale und Internationale Aufgabe ist? Begründen Sie diesen Standpunkt.

Aufgabe 13. Lesen Sie diese Zeitungsnotiz und sagen Sie, welche Arten von

Delikten hier erwähnt sind. Kommen derartige Verbrechen auch bei uns vor? Wenn ja, dann nennen Sie die Ursachen dafür.

Aus dem Profitstreben der Monopole erwachsen vielgestaltige Verbrechen: Steuerschwindel, massive Korruption im Konkurrenzkampf und Staatsaufträge, illegale Preisdiktate, Arzneimittel- und Lebensmittelfälschungen, Umweltzerstörung, Aktienfälschungen und -manipulationen, Kredit- und Subventionsschwindel, Befreien von Schwindelüntemehmen, Massenbetrug an Konsumenten, Konkurs- und Versicherungsbetrug u.a. (*Frankfurter Allgemeine*)

Aufgabe 14. Lesen Sie den Text ohne Wörterbuch. Wie bewerten Sie die Überschrift?

Verbrechensbekämpfung

Absolute Sicherheitsgarantien kann kein Rechtsstaat seinen Bürgern bieten. Weder die ideologische Fixierung der extremen Linken, die Polizei dürfe fast nichts tun, noch die der extremen Rechten, die Polizei dürfe fast alles tun, erweist sich als ein ernstzunehmender Beitrag zur Verhinderung der Kriminalität. Da ein Rechtsstaat nicht nur Angriffe von außen, sondern auch von innen abzuwehren hat, insofern kriminelle Handlungen den sozialen Frieden und den Bestand der Rechtsordnung gefährden, stellt die Verbrechensbekämpfung eine gemeinsame Aufgabe aller demokratischen Staatsbürger dar. Wirksame, elementare Schutzmaßnahmen gegen Kriminalität ergreifen Bürger, wenn sie aus Verantwortung für unsere plurale Gesellschaft grundgesetzkonforme Rechtsnormen bewußt einhalten und sich die Bedeutung der Grundwerte für ein kultiviertes, humanes Zusammenleben bewußt machen. Um Massendelikte, organisiertes Verbrechen und weitere zunehmende Kriminalitätsformen effektiv bekämpfen zu können, wurde ein systematisches Präventionskonzept entwickelt. Allerdings ruft ein nahezu unbegrenztes Ausweiten der Präventionsmaßnahmen ethische Bedenken im Blick auf Unkontrollierbarkeit, Unverhältnismäßigkeit und

mögliche Willkür hervor. Ethisch läßt sich das Strafrecht als ein herkömmliches Instrument der Verbrechensbekämpfung kaum noch mit den Zweckbestimmungen der Rache und Vergeltung, der Abschreckung und Wiedergutmachung, der Sozialschädlichkeit und des Sicherheitsbedürfnisses der Bürger legitimieren. Ein ethisch vertieftes Strafrecht setzt einerseits das Prinzip der persönlichen Freiheit, Verantwortung und Tatschuld sowie die Bereitschaft und Fähigkeit des Straftäters zur Umkehr und andererseits den Grundsatz der sozialbedingten Mitverantwortung der Gesellschaft voraus. Denn wenn gesellschaftliche Strukturen normwidriges Verhalten in Form von raffinierten Verführungskünsten und Konsumzwängen fördern, dann müssen solche bedenklichen Rahmenbedingungen in strafrechtliche Überlegungen und Maßnahmen einbezogen werden. Human-ethische Gesichtspunkte des Strafvollzuges legen großen Wert darauf, daß Inhaftierte eine faire Chance zur Wiedereingliederung in unsere Gesellschaft erhalten und Finanzierungsmaßnahmen für Justizvollzugsanstalten in einem moralisch vertretbaren Verhältnis zu Resozialisierungsmaßnahmen stehen.

Vorwürfe, die gegen die Polizei im Rahmen der Verbrechensbekämpfung erhoben werden, sollten rechtlich wie ethisch sorgfältig geprüft werden. Auch wenn der Polizeibeamte/die Polizeibeamtin in besonderer Weise zu Kriminalitätsbekämpfung verpflichtet ist, kann nicht die Maxime, Erfolg um jeden Preis, der Maßstab für polizeiliche Strafverfolgung und Ermittlung sein, sondern den Vorzug verdienen auch in der Verbrechensbekämpfung die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit. Sich nicht von unkontrollierten Wut- und Haßgefühlen gegenüber brutalen Straftätern leiten zu lassen, die Pflicht zur Eigensicherung zu beachten, das Verbrechen zu verabscheuen und zugleich die Menschenwürde des Normverletzers zu achten, all das stellt hohe ethische Anforderungen an jeden Polizeibeamten/jede Polizeibeamtin im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung. Kein Zweifel, ein Nachlassen des gesellschaftlichen Konsenses in Fragen

Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung schränkt die diesbezüglichen Bemühungen der Polizei ein.

Aufgaben zum Thema

—Wie beurteilen Sie das Präventionskonzept aus ethischer Sicht?

—An welche ethischen Grundsätze sollte polizeiliche Verbrechensbekämpfung, die präventive wie die repressive, gebunden sein? — Bestimmte politische Gruppen sprechen der Polizei das Recht ab, präventiv tätig zu werden. Sie betrachten dieses als Polizeistaatsmethoden. Setzen Sie sich ethisch mit diesem Standpunkt auseinander.

—Erörtern Sie, warum Verbrechensbekämpfung nicht alleinige Aufgabe der Polizei sein kann!

—Wie bewerten Sie das Anzeigeverhalten der Bürger im Rahmen der polizeilichen Verbrechensbekämpfung?

—Welche ethische Bedeutung messen Sie dem Strafrecht im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbekämpfung zu? Wie stehen Sie zu der These „Strafe ist sittlich erlaubt, wenn auf humanere Weise das Vertrauen in die Rechtsordnung nicht gesichert werden kann. Strafe ist sittlich richtig, soweit sie die Verantwortungsfähigkeit des Täters im Horizont der objektiven Rechtsgüterordnung möglich macht oder seine Verantwortungsbereitschaft erhöht“?

—Halten Sie die Todesstrafe für ethisch vertretbar?

—Vereinzelt werden Stimmen laut, die eine Abschaffung der Freiheitsstrafe aus humanen Gesichtspunkten fordern. Wie beurteilen Sie ethisch eine solche Forderung? Welche ethischen Prinzipien erscheinen Ihnen für einen humanen Strafvollzug in unserem demokratischen Rechtsstaat wichtig?

—Welche ethischen Kriterien sprechen Ihrer Meinung nach für das Resozialisierungskonzept?

—Medienberichte über Kriminalität setzen die Polizeibehörde vielfach unter

Erfolgsdruck. Inwieweit darf die Polizei ihre Verhörmethoden und weiteren Fahndungsmaßnahmen intensivieren, ohne ethische Grundsätze zu verletzen?

—Welche Auswirkungen haben Begnadigungen von Terroristen oder Amnestien von Kriminellen auf das Rechtsbewußtsein von Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen und Bürgern?

—Kritiker werfen der Polizei vor, sie würde selektiv wahrnehmen und selektiv ermitteln. Wie würden Sie derartige Vorhaltungen unter ethischem Aspekt beantworten?

Jugend und Polizei

Selbstfindung und Persönlichkeitsentfaltung der Jugendlichen in unserer Gesellschaft sind vielfachen Schwierigkeiten ausgesetzt: Begrenztes Angebot an Aus-bildungsplätzen, Unsicherheiten beim Eintritt in die Berufswelt, ein verwirrender Pluralismus identitätszersetzender Gesellschaftspraktiken, der Jugendlichen eine Übernahme von lebensbejahenden, sinnstiftenden Wertsystemen erschwert. Die Folgen davon sind bei der Jugend vielfach die Einstellung der Ambivalenz gegenüber dem, worauf Erwachsene Wert legen, das Suchen nach alternativen Lebensformen und neuen Leitbildern, die in unserer permissiven, „vaterlosen“ Gesellschaft fehlen, das Anfälligwerden für Identitätskrisen, insofern Heranwachsende an den Praktiken unserer Konsumgesellschaft leiden. Ihren Entwicklungs- und Reifungsprozeß noch nicht abgeschlossen, fühlen sich die — in formaler Hinsicht—jungen Erwachsenen häufig konfrontiert mit einer Umwelt, mit der sie innerlich nicht klarkommen.

Die Zunahme konkurrierender Definitionen von „Jugend“ erklärt sich u.a. da-durch, daß unsere Gesellschaft Jugend nicht nur als eine zeitlich begrenzte Altersstufe und Entwicklungsphase zwischen Kindheit und Erwachsensein, sondern auch als Wert, Ideal bzw. Idol betrachtet. Daraus ergeben sich eine Reihe von Abgrenzungs-und Integrationsproblemen. Auffällenderweise nimmt die Anzahl der „Jugendlichen“ quantitativ zu, während die Zugehörigkeitskriterien

zum Jugendalter immer fragwürdiger werden. Die in ihrer Identitätsfindung noch unfertigen Jugendlichen sollen vielfach dem von Erwachsenen aufgestellten Wertmaßstab Jugend entsprechen, ohne daß die heranwachsende Generation derartiges will oder kann. Eine in tiefgreifenden Wandlungen bzw. Umbrüchen befindliche Gesellschaft verändert nochmals den Status der Jugendlichen, denn es sind nicht mehr die Erwachsenen, die auf alle anstehenden Probleme, z.B. Umweltschutz, Energieversorgung, Internationale Spannung und wirtschaftliche Kontakte zur Dritten Welt, eine allgemeingültige, zufriedenstellende Lösung wissen. Da die nachfolgende Generation über Zukunftsprobleme und Überlebenschancen verständlicherweise mitsprechen und mit-entscheiden will, dürfen abweichende Meinungen und alternative Standpunkte den Gegensatz zur Erwachsenenwelt verschärfen.

Hier Brücken der Verständigung zu bauen und Abhilfe zu schaffen ist die neue und alte Generation gemeinsam, unsere gesamte Gesellschaft aufgerufen. Die Polizei allein kann das nicht leisten. Denn ihr fällt primär nicht die Aufgabe zu, „Entwicklungshilfe“ für Jugendliche zu leisten, sondern ihr Augenmerk aufgefährdete, tatverdächtige oder straffällig gewordene Jugendliche zu richten. Das Legalitätsprinzip verpflichtet jeden Polizeibeamten/jede Polizeibeamtin zum Einschreiten gegen normabweichende Bürger, unabhängig davon, ob sie im Alter eines Erwachsenen oder Minderjährigen stehen. Um jedoch nicht das Feindbild einer repressiven, jugendfeindlichen Einrichtung aufkommen zu lassen und um der Eigenart der jungen Menschen gerecht werden zu können, sollte der Polizei sehr daran gelegen sein, das rechte Verständnis für den Sozialisationsprozeß der Jugendlichen mit all seinen Schwierigkeiten aufzubringen. Kontaktbrücken zur Jugend zu bauen und das Vertrauen der neuen Generation zu gewinnen. Dabei unkonventionelle Wege zu beschreiten, soweit die Gesetzeslage das zuläßt, eröffnet neue Perspektiven in das Verhältnis der Polizei zur Jugend.

Innerhalb der Polizei gibt es auch Jugendliche. Sie können genauso wie ihre Altersgenossen Rücksicht auf Vorbereitung und Einübung in die Erwachsenenrolle verlangen, haben aber darüber hinaus noch die Pflicht, für Jugendliche außerhalb der Polizei Verständnis aufzubringen. Hier persönlichkeits- und verhaltensbezogene Orientierungshilfe anzubieten fällt in das Aufgabengebiet der Berufsethik.

Aufgabe 1. Lesen Sie den Text „Jugend und Polizei“.

Aufgabe 2. Gliedern Sie den Text.

Aufgabe 3. Welche aktuellen Probleme werden in diesem Text aufgeworfen?

Aufgabe 4. Schreiben Sie ein Referat darüber in ukrainischer Sprache!

Aufgabe 5. Was versteht man unter „Ambivalenz“? Wie wird dieser Terminus in einer Enzyklopädie erklärt?

Aufgabe 6. Stellen Sie zehn Fragen zum Text und lassen Sie Ihre Kommilitonen diese Fragen beantworten.

Aufgabe 7. Berichten Sie über die Probleme „Jugend und Polizei“ in unserem Land.

Aufgabe 1. Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Welche Tendenz hat die Kriminalität in der BRD in den letzten Jahren? 2. Welche Delikte treten in der BRD auf? 3. Welche Rolle spielt die Amnestie/ die Begnadigung bei der Vorbeugung der Straftaten? 4. Welche Faktoren tragen zur Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität bei? 5. Beeinflussen die Entwicklung des Rechtsbewußtseins und die ständige Vervollkommnung der Rechtsordnung die Verringerung der Kriminalität? 6. Was steht im Zentrum der Vorbeugung von Straftaten? Welche Rolle spielt die Aufklärung aller Straftaten bei der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung? 7. Welche Rolle spielt die Strafverfolgung bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen? 8. Welche vorbeugenden Maßnahmen halten Sie für

empfehlenswert? 9. Was halten Sie von Rechtserziehung und Rechtspropaganda bei der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten? 10. Welche Ursachen und Bedingungen begünstigen Ihrer Meinung nach die Kriminalität? 11. Wie sind die Rückfalltaten zu verhüten und zu bekämpfen? 12. Womit hängt das zusammen, daß die Kriminalität in der BRD nicht abnimmt?

Aufgabe 2. Sprechen Sie von der komplexen Vorbeugung von Straftaten.

Aufgabe 3. Wie steht es mit Kriminalität in Ukraine?

Aufgabe 4. Welche Straftaten werden in unserem Land begangen?

Aufgabe 5. Welche Arten von Verbrechen herrschen in Ukraine vor?

Aufgabe 6. Sprechen Sie über die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität in unserem Land.

Aufgabe 7. Wodurch wird die Kriminalität in unserem Land verursacht?

Aufgabe 8. Kommentieren Sie den § 1 StGB. Keine Strafe ohne Gesetz. Der Paragraph lautet: „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde“.

Aufgabe 9. Nehmen Sie Stellung zum Artikel 102 GG (BRD): „Die Todesstrafe ist abgeschafft“. Enthält die Verfassung der Ukraine Föderation einen ähnlichen Artikel? Warum sprechen sich viele Menschen Ihrer Ansicht nach gegen die Abschaffung der Todesstrafe aus? Womit begründen Sie Ihren Standpunkt? Bringen Sie Ihre eigene Einstellung zu diesem Problem zum Ausdruck.

Aufgabe 10. Diskutieren Sie darüber in Ihrer Gruppe.

Aufgabe 11. Wie beurteilen Sie diese Empfehlung? Verwenden Sie das passende Adjektiv.

„Es gehört zum Humanismus unserer Gesellschaft, den Anwendungsbereich von Straftaten ohne Freiheitsentzug, einschließlich der Geldstrafen, schrittweise auszubauen.“

Ich finde das ... (gesetzwidrig, human, unbegründet, ungerecht, unverdient).

Aufgabe 12. Führen Sie eine Diskussion zum Thema „Die Vor und

Nachteile der Abschaffung der Todesstrafe".

Aufgabe 13. Wie glauben Sie, warum ist die Todesstrafe in vielen Ländern, darunter in der Ukraine, nicht abgeschafft? Gebrauchen Sie dabei folgendes Wortmaterial: Erstens ...; Zweitens ...; Drittens ...; Viertens ...; also...

Aufgabe 14. Führen Sie in der Gruppe eine Diskussion über das Thema „Ursachen und begünstigende Bedingungen der Straftaten“. Verwenden Sie dabei folgende Wendungen!

Ich vertrete folgenden Standpunkt...

Ich vertrete ebenfalls den Standpunkt wie ..., daß...

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß ...

Der Standpunkt... ist nicht richtig.

Ich stehe nicht auf dem Standpunkt, daß ...

Ich kann den Standpunkt, dass... nicht teilen.

Aufgabe 15. Führen Sie eine Diskussion über das Thema „Die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung in Ukraine“. Verwenden Sie folgende Wendungen:

Meiner Überzeugung nach...

Ich bin davon fest/völlig überzeugt, daß ...

Ich bin der Ansicht, daß ... Ich zweifle daran, daß...

Ich bezweifle, daß...

Es läßt sich nicht bestreiten, daß ...

Ich stimme Ihnen zu ...

Allem Anschein nach...

Nach diesen Angaben...

Aufgabe 16. Vergewissen Sie sich, daß Sie die Aufgabe richtig verstanden haben!

Muster: Habe ich richtig verstanden? Ich soll zum Tatort fahren.

(mit der Untersuchung, Ende Februar, fertig sein); (den Verdächtigen

vernehmen); (den Zeugen vorladen); (die Haussuchung machen); (den Fall K. übernehmen); (einen Staatsanwalt konsultieren); (die Anklageakten dem Chef zustellen); (die Aussagen des Zeugen P. überprüfen); (den Hergang der Tat rekonstruieren); (das Protokoll führen).

Aufgabe 17. Drücken Sie Ihre Unsicherheit aus. Verwenden Sie dabei folgende Wendungen:

Es ist zweifelhaft, ob... . Es ist noch sehr fraglich, ob... . Es ist noch ungewiß, ob Es ist noch unbestimmt, ob Es ist unsicher, ob

Muster: Es ist unsicher, ob er heute kommt.

1. Er wird dir bei der Aufklärung helfen. 2. Sie wird kommen. 3. Du schaffst das allein. 4. Das Gesetz wird vom Parlament verabschiedet. 5. Sie werden uns bei der Arbeit helfen. 6. Sie wird dich heute anrufen. 7. Er wird noch kommen. 8. Der Staatsanwalt wird die Schuld des Angeklagten beweisen. 9. Der Täter wird den Mord gestehen. 10. Der Angeklagte wird verurteilt. 11. Die Zeugin wird vor dem Gericht die Wahrheit sagen. 12. Er hat ein Alibi. 13. Er hat einen Diebstahl begangen.

Aufgabe 18. Sprechen Sie zu folgenden Problemen. Vor- und Nachteile einer

Verurteilung auf Bewahrung, Freiheitsstrafe oder Geldstrafe? Beginnen Sie die Sätze

mit:

t

Ich kann die Auffassung über ... (darüber) nicht teilen; Ich bin der Auffassung, daß ...; Meiner Auffassung nach ...; Ich muß meine Auffassung über ... ändern; Sie haben eine falsche Auffassung, daß

Aufgabe 19. Wodurch können Ihrer Meinung nach die Ursachen der Kriminalität verringert werden?

Aufgabe 20. Äußern Sie sich zum Problem der komplexen Vorbeugung von Straftaten.

Aufgabe 21. Führen Sie eine Diskussion zum Thema „Die Rolle der Rechtspropaganda und Rechtserziehung bei der Verhütung von Straftaten“.

Aufgabe 22. Bestätigen Sie die folgende Feststellung „Die politische und ökonomische Stabilität des Landes sowie die Berücksichtigung sozialer Belange der Bürger trägt zur Verringerung der Kriminalität bei“.

Aufgabe 23. Widerlegen oder bekräftigen Sie die Aussage: „In der positiven Entwicklung der Jugendkriminalität sind die Wirkungen rechtlicher Jugendpolitik deutlich erkennbar“. Stimmt das?

Aufgabe 24. Bestätigen Sie die Aussage „Stimmt es, dass Kriminalisten, Staatsanwälte und Richter durch ihre zuverlässige Arbeit zu sichern haben, dass Straftaten aufgedeckt, aufgeklärt und die Täter zur Verantwortung gezogen werden?“

Aufgabe 25. Nennen Sie Arten von Straftaten.

Aufgabe 26. Lassen Sie Ihren Kommilitonen die Gewaltdelikte klassifizieren.

Aufgabe 27. Fassen Sie die Hauptgedanken der Texte in 10 Sätzen zusammen.

Aufgabe 28. Gestalten Sie ein Gespräch zu dem Thema „Wie kann die Kriminalität bekämpft werden?“

Aufgabe 29. Stellen Sie sich vor. Sie sind ein Kriminalbeamter. Nehmen Sie eine Anzeige bei Diebstahl und unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen! Verwenden Sie dabei das angegebene Frageprogramm,

1. Wann wurde das Fahrzeug abgestellt? (Genaue Zeitangabe, wann das KFZ letztmalig gesehen wurde).

10. Wann wurde das Fehlen des KFZ festgestellt, von wem?

11. Wo wurde das KFZ abgestellt (Genaue Bezeichnung des Abstellortes, wie Straße, Hausnummer, Hof, Garage, unter Laterne u.a. — bei freiem Gelände markante Punkte angeben: Fahrtrichtung).

12. War das Fahrzeug gesichert und wie? (Art der Sicherung: Seil- oder Kettenschloß, Schloßsicherung, Türschloß, Gang eingelegt, Kerzen ausgeschraubt usw.).

13. Was war es für ein Fahrzeug? (Fahrzeugart, Typ, polizeiliches Kennzeichen, Motor- und Fahrgestellnummer, Reifennummer, Farbe genau beschreiben). Bei mehrfarbigen Fahrzeugen die Farbe der einzelnen Teile bezeichnen (Farbidentifikator vorlegen). Tachostand, Tankinhalt, Inhalt der Reservekanister, besondere Merkmale am Fahrzeug, wie Verzierungen, Lackschaden, Beulen, Lackausbesserungen, Roststellen, Ladung des Fahrzeuges:

14. Welche Gegenstände befanden sich im Fahrzeug bzw. am Fahrzeug? (Auch Maskottchen, Werkzeuge, Gepäck usw. angeben und beschreiben).

15. Baujahr des Fahrzeuges und in welchem Zustand befand es sich?

16. Welche Defekte hat das Fahrzeug? (springt schwer an, läßt sich schwer schalten, defekte Beleuchtung, erkennbare Reparaturstellen).

17. Stand das Fahrzeug allein oder waren in der Nahe noch andere Fahrzeuge abgestellt?

10. Welche Licht- und Witterungsverhältnisse herrschten zum Zeitpunkt des Abstellens?

11. Von wem wurde das Abstellen des Fahrzeuges beobachtet?

16. Wurde das Fahrzeug schon einmal unbefugt benutzt? (Wenn ja, Tatzeit, wurde Täter ermittelt, Personalien des Täters).

17. War das Fahrzeug von allen Seiten frei sichtbar oder war es teilweise verdeckt?

18. Wurde das Fahrzeug immer an einer bestimmten Stelle und zu einer bestimmten Zeit abgestellt?

19. Welchen Personen waren diese Umstände bekannt?

Aufgabe 30. Nehmen Sie eine Anzeige bei einem VK-Unfall. Verwenden Sie dabei das folgende Frageprogramm:

1. Datum und Uhrzeit der Unfallmeldung. 2. Zeit des Unfalls. 3. Unfallort. 4. Personalien des Mitteilenden. 5. Art des Unfalls. 6. Anzahl der Verletzten und Toten. 7. Ist ein Arzt oder Krankentransportwagen anzufordern? (Wenn ja, sofort veranlassen). 8. Beteiligte Fahrzeuge. 9. Wurden Maßnahmen zur Sicherung des Unfallortes eingeleitet? (Ggf. Weisungen erteilen). 10. Rufnummer zwecks Rückrufgeben lassen.

Aufgabe 31. Bestimmen Sie die Aufgaben der Verkehrspolizei und die der Kriminalpolizei bei der Verkehrsunfallaufnahme.

I

1. Sicherung des Unfallortes; 2. Aufrechterhaltung des Verkehrs; 3. Durchführung von Absperrungs- und Umleitungsmaßnahmen; 4. Spurensuche; 5. Sicherung von Spuren vor der Vernichtung; 6. Fertigung der Verkehrsunfallanzeige; 7. Fertigung des Unfallortbefundsberichtes; 8. Fertigung einer maßstabgerechten Zeichnung; 9. Fertigung von Aufnahmen des Unfallortes; 10. Feststellung von Beteiligten und Zeugen.

II

1. Weiterführende Suche und Sicherung von Spuren; 2. Fotografische Sicherung von Spuren, insbesondere Detail- und Mikroaufnahmen; 3. Ermittlung von Beteiligten und Zeugen und deren Befragung/Vernehmung; 4. Einleitung von Fahndungsmaßnahmen; 5. Durchführung von Rekonstruktionen und Untersuchungsexperimenten in Zusammenarbeit mit der Verkehrspolizei; 6. Vorbereitung und Planung der über den Erstangriff hinausgehenden Untersuchungshandlungen.

Aufgabe 32. Stellen Sie sich ein Verkehrsdelikt vor: Einer von Ihnen ist ein Kriminalist, der andere ist ein außenstehender Zeuge. Vernehmen Sie den Zeugen bei Verkehrsdelikten. Verwenden Sie dabei folgendes Frageprogramm:

1. Standort des Zeugen. 2. Blickrichtung des Zeugen. 3. Von wo und in welcher Richtung bewegte er sich? 4. Wurde er durch ein Geschehen abgelenkt (Grad der Aufmerksamkeit)? 5. Durch was wurde er auf die am Unfall Beteiligten

aufmerksam? 6. In welcher Richtung bewegten sich unfallbeteiligte Personen und Fahrzeuge? 7. Mit welcher Geschwindigkeit bewegten sich diese? 8. Auf welchen Erkenntnissen beruht die Schätzung der Geschwindigkeit. (Erfahrungen persönlicher Art)? 9. Wie weit befanden sich die Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Erkennens von Zeugen entfernt? (Untersuchungsexperiment) 10. Wie war das Verhalten der Beteiligten unmittelbar vor dem Unfall? 11. Wie geschah der Unfall? (exakte Schilderung des Hergangs)? 12. Stand das Fahrzeug nach dem Unfall? 13. Wurde der Stand der Fahrzeuge nach dem Unfall verändert? 14. Warum und durch wen wurde der Stand der Fahrzeuge, die Lage Täter und Verletzter oder anderer Gegenstände verändert? 15. Wie waren die Sicht-, Witterungs- und Fahrbahnverhältnisse zum Zeitpunkt des Unfalls? 16. Wurden Äußerungen von den Beteiligten zum Zustandekommen des Unfalls gemacht? 17. Welche Personen haben ebenfalls den Verkehrsunfall beobachtet? 18. Meinung zur Ursache (Schuldfrage) des Unfalls. 19. Erkennbare physische und psychische Verfassung der Unfallbeteiligten (Alkohol-, Arzneimittelleinwirkung usw.).

Aufgabe 33. Wurden Sie sich von den folgenden Prinzipien bei der Tatortarbeit leiten?:

1. Ruhe bewahren; 2. Nichts überstürzen—besonnen vorgehen; 3. Systematisch und planvoll vorgehen; 4. Unbefugte fernhalten; 5. Gründlichkeit; 6. Kein Tatort ohne brauchbare Spur; 7. Alle Spuren sichern — über ihre Verwendung als Beweismittel später entscheiden; 8. Eigene Spuren kennzeichnen.

Aufgabe 34. Widersprechen Sie Ihrem Gesprächspartner. Üben Sie zu zweit nach folgendem Muster:

Muster: Das Parlament hat das Gesetz beschlossen. Nein, das stimmt nicht, es hat das Gesetz nicht beschlossen; (Start „nein, das stimmt nicht“ können Sie auch sagen: Nein, ganz im Gegenteil, ...; Nein, das ist nicht wahr, ...; Nein, da irren Sie sich,...; Nein, da sind Sie im Irrtum,...)

1. Der Arzt hat dem Kranken das Medikament verschrieben. 2. Der

Angeklagte hat dem Richter seine Unschuld bewiesen. 3. Der Bürgermeister hat dem Brautpaar die Urkunden gegeben. 4. Der Angestellte hat dem Chef seine Kündigungsabsicht verschwiegen. 5. Die Zollbehörde hat dem Ausländer die Einreise verweigert. 6. Die Polizei hat dem Busfahrer den Führerschein entzogen. 7. Der Dieb hat dem Junggesellen die ganze Wohnungseinrichtung gestohlen. 8. Die Diebesbande hat den Fahrgästen im Schlafwagen das Geld entwendet. 9. Die Lügen helfen den Politikern immer. 10. Diese Firma zahlt zu Ihren regelmäßigen Kunden II. Dieses Gesetz tritt zwanzig Tage nach der Verkündung in Kraft, (vierzehn Tage nach der Verkündung). 12. Eine Vorlage für ein neues Gesetz wurde schon eingebracht.

Aufgabe 35. Bilden Sie selbständig mit folgenden Wörtern und Wendungen Sätze:

1. Angenommen, daß der Angeklagte, die Wahrheit, sagen, so, müssen, er, frei-gesprochen werden. 2. Derzeit, vorsehen, das Gesetz, daß, der Beschuldigte, jeden-falls, dann, bedürfen, ein Verteidiger, wenn, die Untersuchungshaft, schon, zwei Monate, gedauert hat (§182 StPO, Österreich). 3. Jeder dem Gericht Eingelieferte, sein, von, unverzüglich, der Untersuchungsrichter, längstens, aber, binnen 48 Stunden, zu, vernehmen. 4. Der Untersuchungsrichter, die Vorerhebungen und Voruntersuchungen, zu führen haben. 5. Die gerichtliche Verfolgung, die strafbaren Handlungen, eintreten, nur, auf Antrag, ein Ankläger.

Aufgabe 36. Übersetzen Sie die von Ihnen gebildeten Sätze ins Ukrainische. Kommentieren Sie diese Artikel aus der StPO Österreichs.

Aufgabe 37. Lesen Sie folgende Sätze. Übersetzen Sie sie ins ukrainische. Beachten Sie die Bedeutungsunterschiede. Schreiben Sie die festen Verbindungen heraus und bilden Sie damit Ihre Sätze.

1. Man bringt die Konferenz gegen Mitternacht zum Abschluß. Die Konferenz wird gegen Mitternacht zum Abschluß gebracht. Gegen Mitternacht

kommt die Konferenz zum Abschluß. 2. Man setzte das Gesetz in Kraft. Das Gesetz wurde in Kraft gesetzt. Das Gesetz trat in Kraft. 3. Gegen diese Willkür müssen wir jetzt Protest einlegen. Gegen diese Willkür wurde der Protest des Staatsanwalts erhoben.

Aufgabe 38. Lesen Sie §146, §147 StGB. Wie beurteilen Sie das festgesetzte Strafmaß? Verwenden Sie das passende Adjektiv. Beginnen Sie dabei mit: „Ich finde diese Strafe... (gesetzwidrig, rechtmäßig, human, begründet, unbegründet, unverdient, hoch, hart, abschreckend, mild, schwer).“ §146. Geldfälschung, (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Geld in der Absicht nachmacht, daß es als echt in Verkehr gebracht oder daß ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Geld in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,

2. falsches Geld in dieser Absicht sich verschafft oder

3. falsches Geld, das er unter den Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 nach gemacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

§ 147. Inverkehrbringen von Falschgeld.

(1) Wer, abgesehen von den Fällen des § 146, falsches Geld als echt in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Aufgabe 39. Lesen Sie folgende Sätze. Übersetzen Sie sie ins Ukrainische. Beachten Sie die Bedeutung der Verben. Bilden Sie selbst mit diesen Verben ähnliche Sätze.

1. Man klagt ihn wegen des Diebstahls, des Mordes, des Meineids an. 2. Sie bezichtigt ihn der Unehrllichkeit. 3. Die Polizei überführte ihn des Mordes. 4. Man

verdächtige den Zeugen der Lüge, des Diebstahls.

Aufgabe 40. Lesen Sie folgende Sätze. Bitte achten Sie auf folgende Unterschiede:

4. Ich freue mich auf das Wochenende. Ich freue mich über dein Geschenk.

5. Wir interessieren uns für Ihr Angebot. Wir sind an Ihrem Angebot interessiert. Wir haben Interesse an Ihrem Angebot.

6. Seit 5 Jahren zählt diese Firma zu unseren regelmäßigen Kunden. Man zählt G. zu den bedeutendsten Historikern des vorigen Jahrhunderts. Hier zählen Leistungen, nicht die großen Worte.

Aufgabe 41. Ergänzen Sie die Präpositionen. Erzählen Sie diese Geschichte nach.

Herr Albrecht nimmt ebenfalls... dem Deutschkurs in München teil. Er beschäftigt sich schon lange ... der deutschen Sprache; auch ... der Stadt München hat er großes Interesse. Er freut sich schon... das nächste Wochenende, denn er interessiert sich besonders ... die Sehenswürdigkeiten. Er will entweder den Englischen Garten oder das Deutsche Museum besuchen; das hängt ... Wetter ab. Da am Samstag die Sonne erscheint, erkundigt sich Herr Albrecht ... der Hotelrezeption ... dem Weg zum Englischen Garten. Er bittet... einen Stadtplan und verläßt das Hotel.

Aufgabe 42. Wie sagt man das auf Russisch?

die Bekämpfung der Kriminalität, Organisierte Kriminalität, Organisiertes Verbrechen, die Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels.

Aufgabe 43. Wie heißt Teil der Polizei, der die Aufgabe hat, Verbrechen zu untersuchen? Wählen Sie das Richtige (Schutzpolizei; Verkehrspolizei; Bundesgrenzschutz, Grenzpolizei, Kriminalpolizei).

Aufgabe 44. Was verbinden Sie mit dem Begriff „Schmerzensgeld“? Wie wird dieser Terminus im deutsch-russischen Wörterbuch übersetzt?

Aufgabe 45. Sagen Sie. Haben folgende Sätze gleiche Bedeutungen?:

1. Ihm wurden zwei Morde zur Last gelegt. 2. Er wurde zweier Morde beschuldigt.

3. Man behauptet, daß er zwei Morde begangen (verübt) hat. 4. Er wurde eines

Mordes bezichtigt.

Aufgabe 46.1. Schreiben Sie die Verben und Wendungen aus den obigen Sätzen heraus. Geben Sie ihre Rektion an. Bilden Sie selbst einige Sätze mit den angeführten Verben und Wendungen. Beachten Sie die Rektion.

Aufgabe 47. Stellen Sie sich vor. Sie sind ein Kriminalkommissar. Ein Einbruchsdiebstahl wurde begangen. Nehmen Sie nach folgendem Frageprogramm eine Anzeige auf!

1. Wer ist Eigentümer des gestohlenen Gegenstandes? 2. Wer war vor der Tat zuletzt am Ort des Einbruchs? 3. Waren alle Türen, Fenster und Behältnisse verschlossen und die üblichen Sicherungsvorkehrungen getroffen? 4. Ist betreffender Person beim Weggang vom Objekt etwas Besonderes aufgefallen? (Personen, abgestellte Fahrzeuge usw.) 5. Geschah das Verlassen des Objektes zur üblichen Zeit? 6. Wann und unter welchen Umständen erhielt der Anzeigerstatter vom Ereignis Kenntnis? 7. Wurden verdächtige Geräusche wahrgenommen? 8. Wurden am Tatort Personen angetroffen? Welche? 9. Welche Wahrnehmungen wurden bei der Tatfeststellung gemacht? 10. Wo und wie lagen die Glasscheiben, Holzsplitter oder Teile zerstörter Gegenstände, Werkzeuge usw.? 11. Welche Gegenstände waren nicht am üblichen Platz? 12. Welche fremden Gegenstände befanden sich am Tatort? 13. Welche Gegenstände wurden entwendet? (exakte Beschreibung und Wert der Gegenstände, Verwendungszweck). 14. Wer hatte Kenntnis davon? 15. Welche Veränderungen wurden vom Anzeigerstatter oder anderen Personen am Tatort vorgenommen?

Auch eine Unterhaltung

(Ein Polizist und ein Jugendlicher)

P: Wo waren Sie gestern abend?

J: Warum wollen Sie das wissen?

P: Ich habe Sie gefragt, wo Sie gestern waren?

J: In einer Diskothek.

P: In welcher?

J: Im Big Apple.

P: Wo ist die?

J: In der Türkenstraße.

P: Gehen Sie da oft hin?

J: Sooft ich Lust habe.

P: Und wie oft ist das?

J: Zwei- bis dreimal in der Woche.

P: Sind Sie dort bekannt?

J: Ich glaube schon. Fragen Sie doch den Besitzer.

P: Darf ich Ihren Ausweis sehen?

J: Den habe ich nicht bei mir.

P: Haben Sie Ihren Führerschein bei sich?

J: Hier! Und jetzt sagen Sie mir endlich, was Sie von mir wollen?

P: Letzte Nacht sind Autos beschädigt worden, am Stadtpark.

J: Was habe ich damit zu tun?

P: Sie treffen sich doch auch mit anderen Jugendlichen im Stadtpark.

J: Ja. Aber ich beschädigte keine Autos!

J: Hier habt ihr gelesen?

K: Was denn?

J: Da haben Marder (ГРАБИЖНИК) die Gummis an Autos zerfressen.

K: Guten Appetit!

K: Sehr komisch.

J: Gar nicht komisch. Mich hat gestern ein Polyp (der Polyp *salop* =

Polizist Schutzmann —поліцейський), gefragt, wo ich vorgestern abend war.

Immer die Jugendlichen.

Aufgaben zum Dialog

Aufgabe 1. Lesen Sie den vorstehenden Dialog zu zweit!

Aufgabe 2. Führen Sie ein ähnliches Gespräch!

Aufgabe 3. Antworten Sie! Warum wurde der Jugendliche vom Polizisten aus-gefragt?

Aufgabe 4. Wie glauben Sie? Hatte der Polizist das Recht oder den Grand, den Jungen festzuhalten und ihn auszufragen? Ist das nicht eine Verletzung der Menschenrechte? Äußern Sie sich dazu von verschiedenen Standpunkten aus.

Aufgabe 5. Sprechen Sie über das Verhältnis zwischen der Polizei und Jugend in Ihrem Land.

Aufgabe 6. Hören Sie die folgende Kurzgeschichte und geben Sie sie sinngemäß wieder.

Ein junger Mann stand vor Gericht. Er hatte einige Zeit in einer Druckerei gearbeitet. Dort hatte er sich seine Kenntnisse angeeignet. Er hatte falsche Fünzigmarkscheine hergestellt. Er war vorsichtig gewesen und hatte nur nachts gearbeitet. Man hatte ihn erwischt. Der Hausmeister war aufmerksam geworden und hatte ihn bei der Polizei angezeigt. Er hatte ihn einige Male nachts in den Keller schleichen sehen. Der Richter war dem Angeklagten freundlich gesinnt. Der junge Mann war arbeitslos und hatte sofort alles gestanden. Eine Gefängnisstrafe von zwei bis drei Jahren war ihm sicher. Geldfälschen muß hart bestraft werden. Zu Beginn der Verhandlung las der Richter die Anklageschrift vor. Dann waren alle Beweisstücke aufgezählt: Der nachgemachte Kellerschlüssel, die Druckplatten und die falschen Fünzigmarkscheine. Der Gerichtsdienner war gebeten worden, diese Sachen auf den Richtertisch zu legen. Der Gerichtsdienner war ein ordentlicher Mensch. Man mußte den Geschworenen die Sachen einzeln zeigen. Zum großen Erstaunen des Richters fehlte das Falschgeld. Man konnte das

fehlende Beweisstück nicht finden. Die Polizei hatte den Fall bearbeitet und das Beweismaterial gesammelt. Die Antwort war kurz: „Die Fünzigmarkscheine haben wir Ihnen am 3. dieses Monats durch die Post überweisen lassen“.

Aufgabe 1. Sehen Sie den nachstehenden Zeitungsbeitrag durch!
(*Süddeutsche Zeitung*)

Zahl rechtsextremer Gewalttaten stieg um mehr als 50 Prozent

Bonn (dpa) — Die Zahl rechtsextremistischer Gewalttaten in Deutschland ist im vergangenen Jahr drastisch gestiegen. Das Bundesamt für Verfassungsschutz verzeichnete mit fast 2300 Straftaten einen Anstieg von mehr als 50 Prozent im Vergleich zum Vorjahr, 17 Menschen wurden getötet und zahlreiche zum Teil schwer verletzt.

90 Prozent der Anschläge und Übergriffe waren gegen Ausländer gerichtet. Täter seien vor allem Jugendliche und Heranwachsende gewesen, sagte der Bundesminister Seiders. Eine zentrale Steuerung durch rechtsextremistische Organisationen sei nicht festgestellt worden. Doch seien im militanten Bereich „erste Anzeichen von Rechtsterrorismus zu verzeichnen“.

Die Statistik der Verfassungsschützer weist für das vergangene Jahr 2285 Gewaltdelikte „mit erwiesener oder zu vermutender rechtsextremistischer Motivation“ aus. 54 Prozent mehr als 1991(1483). Bei den Brand- und Sprengstoffanschlägen wurde der stärkste Anstieg verzeichnet: von 383 auf 701. 77mal wurden jüdische Friedhöfe, Mahnmale und sonstige Gebäude geschändet, doppelt so viele wie im Vorjahr. Von 894 ermittelten Tatverdächtigen waren etwa 70 Prozent Jugendliche und Heranwachsende, nur zwei Prozent waren älter als 30 Jahre.

Nach absoluten Zahlen liegt bei den Ländern Nordrhein-Westfalen mit 513 Taten an der Spitze, gefolgt von Baden-Württemberg (256), Brandenburg (229) und Mecklenburg-Vorpommern (184). In Hamburg mit 36 und Bremen mit zwei registrierten Fällen wurden die wenigsten rechtsextremistischen Gewalttaten

verübt. Bezogen auf jeweils 100000 Einwohner liegt Nordrhein-Westfalen allerdings in der Mitte der Liste. Sie wird angeführt von Mecklenburg-Vorpommern (Quote 9,52) vor Brandenburg (8,83), Schleswig-Holstein (4,19), dem Saarland (4,19), Sachsen-Anhalt (3,59) und Sachsen (3,35). Seiters verwies auf einen Rückgang der ausländerfeindlichen Straftaten seit vergangenem November. Mit 70 Fällen liege der Januar im Monatsmittel deutlich unter dem Vorjahr. Der Minister führte diese Entwicklung unter anderem auf die von ihm ausgesprochenen Verbote dreier neonazistischer Gruppierungen zurück. Außerdem seien der geplante Stellenabbau beim Verfassungsschutz gestoppt sowie beim Bundeskriminalamt eine neue Gruppe für die Bekämpfung von Rechtsextremismus und -terrorismus eingerichtet worden.

Die Polizei in Schwerin hat laut AFP am Samstag 17 Jugendliche festgenommen, die Teilnehmer einer Demonstration gegen Ausländerfeindlichkeit mit rassistischen Parolen starten. Rund tausend Menschen hatten in der Landeshauptstadt Mecklenburg-Vorpommerns mit Kreuzen, Fackeln und Taschenlampen gegen Ausländerhaß demonstriert.

Aufgabe 2. Erzählen Sie Ihren Kommilitonen, worum es sich in diesem Zeitungsartikel handelt.

Aufgabe 3. Kommentieren Sie diese Nachricht.

Aufgabe 4. Womit hängt das Ihrer Meinung nach zusammen, daß die Gewalttaten in Deutschland drastisch gestiegen sind?

Aufgabe 5. Lesen Sie den folgenden Text. Nehmen Sie die Information des Textes zur Kenntnis.

Taschendiebstahl

Taschendiebstahle treten überwiegend als Einzelstraftaten, jedoch auch als

Straftatenhäufungen oder Brennpunkte in Erscheinung und richten sich vorrangig

gegen das persönliche Eigentum. Aufgrund situativer Bedingungen, insbesondere im

Zusammenhang mit Personenkonzentrationen in den Hauptgeschäftszeiten und im

Berufsverkehr kommen sie an bestimmten Ortlichkeiten (wie in Kaufhäusern und

Verkehrsmitteln) verstärkt vor. Die Spezifik der Begehung von Taschendiebstahlen

besteht darin, daß die Täter vorrangig Geldbösen, Brieftaschen und andere

Behältnisse, in denen sie Bargeld oder Wertgegenstände vermuten, unmittelbar aus

der Bekleidung sowie aus Taschen und anderen mitgeführten Behältnissen der Geschädigten unter Ausnutzung der jeweiligen Umstände entwenden. Die strafrechtliche

Abgrenzung des Taschendiebstahls zum Raub von Taschen und anderen Behältnissen

gemäß § 252 StGB erfolgt, in dem geprüft wird, ob eine gewaltsame Wegnahme der

Sache vorliegt bzw. der Besitz einer entwendeten Sache gewaltsam oder durch

Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben und Gesundheit gesichert wurde. Für

Taschendiebstahl ist im Gegensatz zum Raub charakteristisch, da/3 die unmittelbare

Wegnahme der Sache von den Geschädigten nicht bemerkt und der Diebstahl oft erst

später festgestellt wird.

Aufgabe 1. Antworten Sie. Wo treten die Diebstahle in der Regel auf ?

Aufgabe 6. Definieren Sie die Straftat „Taschendiebstahl“!

Aufgabe 7. Wo liegt die Grenze zwischen Taschendiebstahl und Raub von Taschen?

Aufgabe 8. Was ist für Taschendiebstahle charakteristisch?

Aufgabe 9. Sehen Sie den Text „Diebstahle“ durch! Geben Sie den Inhalt des Textes auf Ukrainisch wieder.

Diebstähle

Einbruchsdiebstahl, Nachschlüsseldiebstahl und Einsteigediebstahl sind die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Deliktarten. Im Gegensatz zum Diebstahl, bei dem nur eine einfache Wegnahmehandlung vollzogen wird, verwirklicht der Täter beim Einbruchsdiebstahl sein Tatziel dadurch, in dem er unter Anwendung von Gewalt vordringt. Die Gewaltanwendung richtet sich vorwiegend gegen Gebäude, Räume, Behältnisse und umschlossene Sachen. Neben körperlicher Gewaltanwendung werden häufig Werkzeuge benutzt. Bei Nachschlüsseldiebstahl verschafft sich der Täter mittels eines schloßfremden Werkzeuges oder eines nicht zum Schloß gehörenden Schlüssel Zutritt zu verschlossenen Räumen oder öffnet Behältnisse. Täter verwendet auch unberechtigt in Besitz gebrachte, zum Schloß gehörende Schlüssel. Diese Begehungsweise tritt auch oft im Zusammenhang mit Einbruchsdiebstahlen in Erscheinung. Täter nutzt auch begünstigende Umstände aus und verwendet in Briefkasten, Lichtkasten, unter Abtretern, in Fenstern, Schubkasten u.a. Verstecken abgelegte, zum Schloß gehörende Schlüssel. Unter Einsteigediebstahl werden Straftaten verstanden, bei denen der Täter in umschlossene oder umfriedete Grundstücke, Räume oder Gebäude einsteigt und daraus Geld, Gegenstände und Sachen entwendet. Es wird lediglich eine bestimmte Art des Vergehens des Täters ausgedrückt. Er nutzt stehende Zugangsmöglichkeiten aus, ohne Gewalt zur

Überwindung des Hindernisses, beispielsweise, beim Einsteigen durch Fenster, Öffnungen und Dachluken, Kelleröffnungen usw. anzuwenden. Um sein Tatziel zu erreichen, geht der Täter auf verschiedene Art und Weise vor (mittels Einsteigen, Aufbrechen, Nachschüssel), so daß die Begehungsarten auch in kombinierter Form angewendet werden.

Aufgabe 10. Suchen Sie im Text die Antworten auf folgende Fragen:

1. Welche Arten von Diebstahlen gibt es? 2. Wodurch unterscheiden sie sich voneinander: Einbruchsdiebstahl, Nachschlüsseldiebstahl und Einsteigediebstahl?
3. Was ist die Zielsetzung des Täters bei Diebstahl?

Aufgabe 11. Schreiben Sie die Antworten in Ihre Hefte ein!

Aufgabe 12. Was konnten Sie als Verhütung der Diebstahle empfehlen?

Aufgabe 13. Lesen Sie § 242 StGB Diebstahl.

(3)Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4)Der Versuch ist strafbar.

Aufgabe 14. Kommentieren Sie das.

Aufgabe 15. Vergleichen Sie §242, §243 StGB mit den entsprechenden Paragraphen des StGB der Ukrainischen Föderation. Stimmen Sie in allen Punkten überein? Geben Sie Ihren Kommentar dazu ab.

(Strafgesetzbuch. 30. Auflage. Deutscher Taschenbuch Verlag. München. 1996).

Gegenstand und Aufgabe des Strafprozessrechts

Wir besitzen 2 große Gesetzgebungswerke, die das menschliche Verbrechen zum Gegenstand haben: das StGB vom 15. Mai 1871 und die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877. Während das StGB die Voraussetzungen der Strafbarkeit, die Arten der Strafe und die sonst auf Grund eines mit Strafe bedrohten Verhaltens zu verhängenden staatlichen Maßnahmen im einzelnen beschreibt, befaßt sich die

Strafprozeßordnung mit den Formen der Verbrechensermittlung und regelt den Ablauf des Verfahrens von der Anzeige bis zu Strafvollstreckung. Man bezeichnet das Strafverfahrensrecht auch als formelles Strafrecht im Gegensatz zum materiellen Strafrecht, das im StGB enthalten ist.

Die für den Strafprozeß wesentlichen Vorschriften sind allerdings nicht sämtlich in der StPO zu finden. Daneben spielt namentlich das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 eine erhebliche Rolle. Es bestimmt die sachliche Zuständigkeit, den Aufbau und die Zusammensetzung der einzelnen Gerichte, die Organisation der Staatsanwaltschaft und die allgemeinen, nicht auf den Strafprozeß beschränkten Grundsätze für den äußeren Ablauf der gerichtlichen Tätigkeit. Das Strafprozeßrecht hat eine doppelte Aufgabe. Es soll Verfahrensmethoden zur Verfügung stellen, die eine Überführung des Schuldigen und damit den Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrechen mit größtmöglicher Sicherheit gewährleisten; es soll aber gleichzeitig Vorsorge dafür treffen, daß ein Unschuldiger nicht verurteilt und daß in seine persönliche Freiheit so wenig eingegriffen wird, wie es mit dem Ziel der Verbrechensbekämpfung für irgend vereinbar ist. Da nun Schuld oder Unschuld in Laufe des Verfahrens erst ermittelt werden sollen, muß das Gesetz die Notwendigkeit energischen Eingreifens gegenüber dem möglicherweise Schuldigen mit dem Gebot den Freiheitsraum des vielleicht doch Unschuldigen zu wahren, in jedem Stadium der Ermittlungen durch sorgfältige Interessen zum Ausgleich bringen. Hinzu kommt, daß selbst der Schuldige gegenüber dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden keineswegs rechtlos ist. Da in einem Rechtsstaat die Menschenwürde, die dem Verbrecher wie jedem anderen eigen ist, unter keinen Umständen angetastet werden darf, muß der Gesetzgeber auch unter diesem Aspekt zulässige und unzulässige Ermittlungsmethoden voneinander abgrenzen. Zugespitzt formuliert: Die Normen des Strafverfahrensrechts sollen nicht nur den Schutz des einzelnen durch das

Strafrecht verwirklichen, sondern ihn auch vor dem Strafrecht, d.h. vor jeder Möglichkeit polizeistaatlicher Übergriffe der Strafverfolgungsorgane, nachhaltig schützen.

Bevor wir doch auf dieses Thema eingehen, wollen wir uns ein Bild verschaffen wie nach geltendem Recht ein Strafverfahren abläuft.

Lassen Sie mich zu Beginn der heutigen Vorlesung wie gewöhnlich den Inhalt der letzten in Stichworten rekapitulieren, ehe ich zu dem für heute angekündigten THEMA „Ablauf eines Strafverfahrens“ komme. Also: Für den Gang eines Zivilprozesses waren zu erläutern die Klageerhebung und die Fälle, in denen die Klage durch einen Rechtsanwalt eingebracht werden muß, der Inhalt der Klageschrift (Sie erinnern sich Parteien, Streitgegenstand, Klagegrund und Antrag), die Zustellung der Klage und die Klagemöglichkeit, im schriftlichen Vorverfahren Erklärungen im Beweismittel einzubringen sowie die Ladung, die mündliche Verhandlung und, falls die Klage weder zurückgenommen noch ein Vergleich erreicht wird, das Urteil. Heute nun soll der Gang eines Strafverfahrens zunächst in groben Zügen dargestellt werden. Das Strafverfahren wird nicht von den Parteien beherrscht: aufgrund des Offizialprinzips ist den staatlichen Organen die Pflicht auferlegt, den Straftäter zu verfolgen und abzuurteilen. Sobald also der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, muß die Strafverfolgung von Amts wegen einsetzen. Der Staatsanwaltschaft steht das Anklagemonopol zu, ausgenommen die Privatklage. Der Wille des Verletzten spielt dabei keine Rolle, außer bei Antragsdelikten. Die Strafverfolgungsorgane haben aber in der Regel aufgrund des Legalitätsprinzips die Pflicht zum Einschreiten. Lassen Sie diese Bereiche erst einmal beiseite: sie werden uns später noch eingehend beschäftigen.

1. Das Verfahren beginnt mit der Strafanzeige, die von jedem, von uns bei Polizei Staatsanwaltschaft oder Amtsgericht erstattet werden kann. Es setzt danach

d Ermittlungsverfahren ein, in dem die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu erforschen hat, d. h. sie muß für die Beweiserhebung Zeugen und den Beschuldigten befrag oder durch die Polizei befragen lassen. Auch die Spurensicherung gehört zu dies vorbereitenden Maßnahmen, ggf. auch der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erl eines Haftbefehls wegen Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr. Auf diesem Teil C Voruntersuchung also Haftbefehl, Haftbefehlsgrunde und Untersuchungshaft, wird später noch einzugehen sein. Das schließlich zusammengebrachte Entlastungswie Belastungsmaterial ist zu prüfen. Ergibt sich nun ein hinreichender Tatverdacht gegen den Angeschuldigten, so erhebt die Staatsanwaltschaft öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift beim zuständigen Gericht.

4. Das Gericht prüft nun in dieser 2. Stufe des Verfahrens, ob die Verdachtsmomente zur Eröffnung eines Hauptverfahrens ausreichen. Selbstverständlich wird dem Angeschuldigten die Klageschrift zur Stellungnahme zugestellt. Nur dann, wenn das Gericht in der Vorprüfung zu der Ansicht kommt, daß dem Angeschuldigten mit aller Wahrscheinlichkeit die Tat nachzuweisen und mit einer Verurteilung zu rechnen ist, beschließt es die Eröffnung der Hauptverhandlung.

5. Der Eröffnungsbeschluß läßt die Anklage zur Hauptverhandlung zu, die die dritte und wichtigste Stufe des Strafverfahrens ist. Der Vorsitzende des Gerichts setzt den Termin fest, lädt alle Zeugen und läßt die notwendigen Beweismittel herbeischaffen. In der Hauptverhandlung wird nach Verlesung der Anklageschrift der Angeklagte zu seinen persönlichen Verhältnissen und der ihm zur Last gelegten Straftaten vernommen, wobei er nicht zur Aussage gezwungen ist. Es werden die Zeugen vernommen, die ggf. auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht hingewiesen bzw. über die Folgen einer wissentlich falschen Aussage unter Eid belehrt werden müssen. Zudem werden alle Beweismittel ausgewertet Nach

Abschluß der Beweisaufnahme folgen das Plädoyer des Staatsanwalts, der einen Strafantrag mit dem vom Gesetz für die abzuurteilende Straftat vorgesehenen Strafantrag stellt, und das Plädoyer des Verteidigers, der Freispruch beantragt oder um eine milde Strafe bitten wird. Danach hat der Angeklagte das letzte Wort.

Das Gericht zieht sich anschließend zur Beratung zurück, die nicht öffentlich ist. Nach dieser Beratung verkündet der Vorsitzende das Urteil, das im Strafmaß durchaus den Antrag des Staatsanwalts sowohl unter- als auch überschreiten kann. Der Verurteilte kann das Urteil annehmen, oder aber er, sein Verteidiger wie auch der Staatsanwalt können gegen das Urteil Berufung einlegen. Dies also in groben Zügen zu Ihrer ersten Information der Ablauf eines Strafverfahrens.

(Fachsprache Deutsch. Rechtswissenschaft. Lese- und Arbeitsbuch. Lothar Jung. Max Hueber Verlag, 1994).

Aufgabe 1. Merken Sie sich die folgenden Abkürzungen. Nennen Sie die ukrainischen Entsprechungen dafür: StGB — das Strafgesetzbuch: StPO — die Strafprozeßordnung.

Aufgabe 2. Lesen Sie vor dem Hören des Textes die folgenden Aufgaben.

1. Was haben zwei Gesetzgebungswerke (das StGB und die StPO) zum Gegenstand? Worum handelt es sich in diesem Text? Antworten Sie in zwei Sätzen.

2. Wie viel Abschnitte hat der Text?

3. Was wird in den einzelnen Abschnitten angesprochen? Notieren Sie dabei nur Stichwörter, die als Überschriften dienen kennen?

4. Was wird als besonders wichtig hervorgehoben? Wodurch wird das erreicht?

Aufgabe 3. Bestimmen Sie die Textsorte. Bekräftigen Sie Ihren Standpunkt durch spezifische sprachliche Mittel und Textstruktur. Was hat ein Vortrag bzw. eine Vorlesung zum Ziel?

Aufgabe 4. Worum handelt es sich in diesem Text? Sagen Sie das in einem Satz. Wie können Sie die Richtigkeit Ihrer Antwort überprüfen?

Aufgabe 5. Beantworten Sie die Fragen zum Text:

1. Welche Gesetzgebungswerke haben das menschliche Verbrechen zum Gegenstand? 2. Was beschreibt das StGB? 3. Womit befaßt sich die StPO? 4. Wie bezeichnet man das Strafverfahren anders? 5. Warum spielt das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27.01.1877 eine erhebliche Rolle? 6. Worin besteht die doppelte Aufgabe des Strafprozeßrechts? 7. Auf welche Art und Weise soll die Schuld oder Unschuld ermittelt werden? 8. Wie wird die Menschenwürde in einem Rechtsstaat geschützt?

Aufgabe 6. Suchen Sie im Text nach einem Abschnitt, wo es sich um die Darstellung des Gangs eines Strafverfahrens handelt.

Aufgabe 7. Sehen Sie Absatz 1 durch und schildern Sie die 1. Stufe des Verfahrens.

Aufgabe 8. Lesen Sie Absatz 2 und antworten Sie, was dem Gericht in der 2. Stufe obliegt.

Aufgabe 9. Übersetzen Sie Absatz 3. Lassen Sie Ihren Studienfreund über die Schritte berichten, die die 3. Stufe des Strafverfahrens vorsieht.

Aufgabe 10. Wie glauben Sie, warum nennt man die 3. Stufe des Strafverfahrens die wichtigste?

Aufgabe 11. Antworten Sie.

a) Wann hat der Angeklagte das letzte Wort? b) Wann kann der Verurteilte gegen das Urteil Berufung einlegen? c) Wann verkündet der Vorsitzende das Urteil?

Aufgabe 12. Erklären Sie den Unterschied zwischen „der Angeklagte“ und „der Verurteilte“? Ziehen Sie ein Nachschlagewerk zu Rate.

Aufgabe 13. Hören Sie den Text noch einmal. Machen Sie sich Notizen. Fassen Sie anschließend den Inhalt zusammen.

Aufgabe 14. Geben Sie eine Gliederung des Textes.

Aufgabe 15. Schreiben Sie aus dem Text Wörter, Ausdrücke und Wendungen heraus, die das Rechtsgebiet „Strafprozeßordnung“ kennzeichnen.

Aufgabe 16. Schreiben Sie für die folgenden Zusammensetzungen und

Wendungen ukrainische Entsprechungen:

1. Zulässige Ermittlungsmethoden -
2. die Verbrechensermittlung -

- 3. die Verbrechensbekämpfung -
- 4. das Strafverfahrensrecht -
- 5. die Strafvollstreckung -
- 6. das Strafprozeßrecht -
- 7. die Strafverfolgungsorgane -
- 8. das Strafverfahren -
- 9. die Klageschrift -
- 10. die Beweismittel einbringen -

Aufgabe 17. Nennen Sie die ukrainischen Äquivalente für: ein arbeits-, familienstrafzivilrechtliches Verfahren; ein Verfahren anstrengen, einleiten, eröffnen, aussetzen, abschließen, einstellen, wiederaufnehmen, niederschlagen; ein Verfahren läuft; in ein (schwebendes) Verfahren eingreifen; ein Berufungs-, Disziplinar-, Gerichts-, Strafverfahren;

einen Prozeß anstrengen, gegen führen, gewinnen, verlieren, wiederaufnehmen; ein öffentlicher Prozeß. Bis zum Prozeß sitzt er in Untersuchungshaft.

Aufgabe 18. Bilden Sie mit den vorstehenden Wörtern und Wendungen Ihre eigenen Sätze und schreiben Sie sie in Ihre Hefte ein.

Aufgabe 19. Passen folgende Übersetzungen zusammen?

- 1. das Antragsdelikt — Злочин, що переслідується за скаргою потерпілого
- 2. das Urteil annehmen — погоджуватися з вирок
- 3. gegen das Urteil eine Berufung einlegen — оскаржити вирок
- 4. die Hauptverhandlung — судовий розгляд
- 5. den Freispruch beantragen — клопотати про виправдувальний вирок, про виправдання підсудного

Aufgabe 20. Erklären Sie. Aus welchen Wörtern besteht die Zusammensetzung „die Strafverfolgungsbehörden"? Übersetzen Sie zuerst die Zusammensetzung und dann jedes Wort des Kompositums ins Ukraine. Benutzen Sie dabei das Wörterbuch.

Aufgabe 21. Im Vorlesungstext finden wir den Terminus, das „Legalitätsprinzip“. Wußten Sie schon, daß dieser Begriff im deutschen Wörterbuch wie folgt definiert wird: „Das Legalitätsprinzip: Pflicht der Staatsanwaltschaft, die strafbaren Handlungen zu verfolgen.“? Wie wird dieser Terminus im russischen Rechtswörterbuch erklärt?

Aufgabe 22. Sie finden im Text den Begriff „das Offizialprinzip“. Lesen Sie jetzt die Übersetzung und die Erklärung dieses Begriffs, wie sie im deutsch-ukrainischen Rechtswörterbuch zu finden sind: Offizialprinzip — принцип кримінального процесу, згідно якому право кримінального переслідування надане органам прокуратури

Aufgabe 23. Im Text tauchen einige Abkürzungen auf. Finden Sie sie heraus und lösen Sie sie auf.

Aufgabe 24. Erklären Sie nun, was Sie mit dem Begriff „Strafprozeßordnung“ verbinden.

Aufgabe 25. Lesen Sie die Definition des Begriffes „Juristendeutsch“. Sind Sie der gleichen Meinung? Begründen Sie Ihre Meinung.

„Juristendeutsch (*oft abwertend*): durch komplizierte, pedantisch genaue und oft weitschweifige Formulierungen gekennzeichnete, schwer verständliche Ausdrucksweise der Juristen“. (*Duden. Deutsches Universalwörterbuch.*)

Aufgabe 26. Bilden Sie Sätze. Gebrauchen Sie das Präteritum. Schreiben Sie die Sätze in Ihre Hefte ein.

1. Zu einem Monat, mit Bewahrung, verurteilen, das Gericht, der Angeklagte. 2. Er, werden, ein Diebstahl, bezichtigen. 3. Der Angeklagte, werden, das Verbrechen, überführen.

Aufgabe 27. Lesen Sie, wie das Rechtswörterbuch den Begriff „Gesetz“ erklärt:

Gesetz: Der Begriff „Gesetz“ wird in doppeltem Sinne verwendet.

Gesetz im materiellen Sinne ist jede Rechtsnorm, d.h. jede hoheitliche Anordnung, die für eine unbestimmte Vielzahl von Personen allgemein verbindliche Regelungen enthält. Gesetz im formellen Sinne ist jeder Beschluß der zur Gesetzgebung zuständigen Organe, der im verfassungsmäßig vorgesehenen förmlichen Gesetzgebungsverfahren ergeht, ordnungsgemäß ausgefertigt und verkündet ist (Ausfertigung, Verkündung von Rechtswissenschaften).

(Rechtswörterbuch C. Greifeids. 12., neubearbeitete Auflage. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. München. 1994).

Aufgabe 28. Vergleichen Sie diese Definition mit der in einem ukrainischen Rechtswörterbuch. Äußern Sie sich dazu.

Aufgabe 29. Erklären Sie. Was verbinden Sie mit dem Begriff „Resozialisieren“? Beginnen Sie dabei mit „Resozialisieren heißt...“; „Unter Resozialisieren verstehe ich ...“; „Resozialisieren bedeutet...“.

Aufgabe 30. Ein Wörterbuch definiert den Begriff „Resozialisieren“ wie folgt: „Nach Verbüßung einer längeren Haftstrafe (mit den Mitteln der Pädagogik, Medizin und Psychotherapie) schrittweise wieder in die Gesellschaft eingliedern“. Wie stehen Sie zu diesem Problem? Mit welchen Mitteln läßt sich dieses Problem effektiv lösen?

Aufgabe 31. Hören Sie den Text noch einmal und fassen Sie anschließend die wesentlichen Informationen zusammen (zuerst mündlich, dann schriftlich).

Aufgabe 32. Schreiben Sie ein Kurzreferat über Gegenstand und Aufgaben des Strafprozeßrechts.

Aufgabe 33. Fassen Sie einen Kurzbericht über das Strafverfahren in der BRD ab.

Auch das Strafrecht gehört zum öffentlichen Recht. Seine besondere Bedeutung erfordert jedoch eine etwas genauere Betrachtung. Es ist die Aufgabe des Strafrechts, wichtige Rechtsgüter, die für das friedliche Zusammenleben der

Menschen unentbehrlich sind, besonders zu schützen. Dieser Schutz soll dadurch gewährleistet werden, daß für bestimmte Handlungen oder Verhaltensweisen (Straftaten), durch welche solche Rechtsgüter geschädigt werden, Strafen angedroht und gegebenenfalls auch verhängt werden.

Die staatliche Strafe ist immer ein schwerwiegender Eingriff in die Freiheit desjenigen, den sie betrifft. Im Rechtsstaat, der ja Eingriffe der Staatsgewalt in die Freiheit des einzelnen begrenzen soll, kann deshalb nicht jedes beliebige schutzwürdige Interesse durch strafrechtliche Normen geschützt werden. Nicht für jede beliebige Störung des gesellschaftlichen Zusammenlebens kann die staatliche Rechtsordnung eine Strafe androhen. Historisch gesehen hat das staatliche Strafrecht die private Rache abgelöst.

Ein Instrument der Unterdrückung und der Barbarei war das Strafrecht während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland. Diese Erfahrung ist ein wichtiger Grund dafür, daß durch das Grundgesetz die staatliche Strafe an besonders enge Voraussetzungen gebunden ist.

Das rechtsstaatliche Strafrecht orientiert sich deshalb an der besonderen Sozialschädlichkeit eines Verhaltens oder einer Handlung. Es verlangt außerdem, daß die Bedeutung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die im Falle seiner Verletzung verhängte Strafe in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, und daß die Voraussetzungen für die Androhung und Verhängung einer Strafe genau bestimmt sind. Ohne Übertreibung kann man sagen, daß die Ausgestaltung des Straftäters ein Prüfstein der Rechtsstaatlichkeit ist. Das Grundgesetz sichert die rechtsstaatlichen Grundsätze des Strafrechts durch eine Reihe von Bestimmungen.

Es gebietet (Art. 103 Abs. 2), daß eine Tat nur dann bestraft werden darf, wenn ihre Strafbarkeit vor Begehung der Tat gesetzlich geregelt war. Diese Vorschrift enthält zwei wichtige Forderungen. Erstens muß im voraus so genau wie

möglich feststehen, welche Handlungen oder Verhaltensweisen mit Strafe bedroht sind. Und weitens muß auch die Strafandrohung selbst (Art und Höhe der Strafe) bereits zum Zeitpunkt der Straftat gesetzlich bestimmt sein. Rückwirkende Strafgesetze würden die Rechtssicherheit als Voraussetzung rechtlich geschützter Freiheit zerstören; sie sind deshalb immer unzulässig. Diese Vorschriften der Verfassung lassen sich in der Regel zusammenfassen: keine Straftat ohne Gesetz, keine Strafe ohne Gesetz („nulla poena sine lege“). Vom Rückwirkungsverbot ausgenommen ist allerdings die Anwendung späterer gesetzlicher Regelungen, wenn sich diese zugunsten des betroffenen Täters auswirken.

In Art. 103 Abs. 3 verbietet das Grundgesetz die mehrmalige Bestrafung wegen derselben Tat (Verbot der Doppelbestrafung). Nach Art. 102 ist die Todesstrafe abgeschafft; und Art. 104 enthält besondere Rechtsgarantien für den Betroffenen im Fall der Freiheitsentziehung.

Ein Hauptproblem des Strafrechts liegt in der Frage, welche Zwecke die Strafe verfolgt. Auf diese Frage gibt es verschiedene Antworten: Sühne und Vergeltung

Frühere Auffassungen sahen den Zweck der Strafe in Sühne oder Vergeltung. Durch die Sühne sollte der Täter, der das Recht gebrochen hatte, wieder mit der Gemeinschaft versöhnt werden. Strafe als Vergeltung zielt auf einen Ausgleich der Schuld, die der Straftäter auf sich geladen hat. In diesem Verständnis von Strafe ist allein die begangene Tat maßgeblich; der Täter soll eine seiner Tat entsprechende Strafe erleiden.

Wer den Sinn der Strafe in der Vergeltung sieht, stellt die Frage nach nützlichen Auswirkungen der Strafe für den Täter und für die Gemeinschaft auf. Auch wenn Strafe als Vergeltung im Einzelfall „gerecht“ sein mag, so ist sie doch ungeeignet, sozialschädliches Verhalten in der Zukunft zu verhindern.

Abschreckung und Vorbeugung

Dies ist das erklärte Ziel anderer Straftheorien, die den Zweck der Strafe in der „Prävention“, das heißt der Abschreckung und der Vorbeugung gegen künftige Straftaten, sehen. Zu unterscheiden sind die „Generalprävention“ und die

Spezialprvention".

Für die Theorie der Generalprvention liegen der Zweck und der Rechtfertigungsgrund der Strafe darin, daß sie positive Auswirkungen für die Allgemeinheit hat. Die Bestrafung eines Täters soll anderen ein warnendes Beispiel sein und sie ihrerseits zur Gesetzestreue anhalten. Strafe als Spezialprvention soll dagegen bezwecken, den Täter selbst von der Begehung künftiger Straftaten abzuhalten. In der Gegenwart steht dabei die „Resozialisierung“ des Straftäters, seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft, im Vordergrund.

Je für sich allein genommen, kann keine der beiden Auffassungen befriedigen. Denn der Zweck der Generalprvention konnte dazu verleiten, um der Abschreckung anderer willen besonders schwere Strafen anzudrohen. Die Androhung lebenslanger Freiheitsstrafe für Kaufhausdiebstahl würde möglicherweise tatsächlich Diebstahle seltener machen; sie wäre jedoch unvereinbar mit dem schon erwähnten rechtsstaatlichen Grundsatz, daß die Schwere der Straftat der Schwere der Strafe entsprechen muß. Wäre demgegenüber ausschließlich das Ziel der Spezialprvention maßgebend, dann könnten selbst schwere Straftaten ungeahndet bleiben, wenn sie aus einer ungewöhnlichen Situation heraus erfolgten und die Gefahr einer Wiederholung durch denselben Täter nicht bestünde. In der Wirklichkeit staatlichen Strafers sind deshalb Spezialprvention und Generalprvention zumeist aufeinander bezogen.

Das Strafgesetzbuch

Es gibt heute eine große Zahl strafrechtlicher Vorschriften. Kernstück des Strafrechts ist das Strafgesetzbuch. In seinem Allgemeinen Teil enthält es grundsätzliche Vorschriften über die Merkmale strafbarer Handlungen und über die Rechtsfolgen einer Straftat. Der Besondere Teil beschreibt die mit Strafe bedrohten Tatbestände und die jeweilige Strafandrohung im einzelnen.

Obwohl das Strafgesetzbuch, dessen Normen im Kern auf die Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückgehen, sehr umfangreich ist, erfüllt es nicht alle Arten von Straftaten, die in der modernen Gesellschaft möglich sind. Hinzu kommen zahlreiche Strafvorschriften, die in anderen Gesetzen enthalten sind. So ist

beispielsweise der Straftatbestand der Steuerhinterziehung im Steuerrecht geregelt; andere Gesetze mit Strafbestimmungen sind etwa das Tierschutzgesetz und das Jugendschutzgesetz.

Dies macht das moderne Strafrecht im ganzen unübersichtlich und auch schwer verständlich. Während die Strafbarkeit vieler Tatbestände ihre Grundlagen im allgemeinen Rechtsbewusstsein der Bürger hat und von außerrechtlichen sozialen Normen getragen wird (zum Beispiel Mord und Totschlag, Diebstahl und Erpressung), zwingt die gesellschaftliche und technische Entwicklung immer wieder zum Erlaß neuer Strafvorschriften, die erst im Laufe der Zeit in das allgemeine Rechtsbewusstsein eingehen (zum Beispiel beim Umweltschutz oder beim Datenschutz).

Verbrechen und Vergehen

Die Sanktionen, die das Strafrecht androht, unterscheiden sich nach der Schwere der Tat und den Arten möglicher Straftaten. In der Bewertung der Schwere einer Tat unterscheidet das Strafrecht der Bundesrepublik zwischen Verbrechen und Vergehen. Ein Verbrechen ist eine Straftat gegen ein von der Rechtsordnung als besonders wichtig eingestuftes Rechtsgut. Und ein Vergehen handelt es sich, wenn das verletzte Rechtsgut als nicht ganz so wichtig eingestuft wird oder wenn es sich um eine weniger schwere Tat gegen ein besonders wichtiges Rechtsgut handelt. So können beispielsweise Straftaten gegen das Leben sowohl Verbrechen (Mord) als auch Vergehen (fahrlässige Tötung) sein. Wer mit seinem Auto vorsätzlich mit hoher Geschwindigkeit einen Fußgänger überfährt und dabei tötet, begeht einen Mord; wer leichtfertig zu schnell fährt und damit einen Fußgänger ums Leben bringt, ist der fahrlässigen Tötung schuldig.

Ordnungswidrigkeiten

Neben Verbrechen und Vergehen gibt es im Recht der Gegenwart die sogenannten Ordnungswidrigkeiten. Dies sind rechtswidrige Handlungen, die einer Straftat nahe kommen, im strafrechtlichen Sinne aber dennoch keine Straftaten sind (zum Beispiel Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, die durch eine Geldbuße geahndet werden). In diese Ausgliederung kleinerer

Regelverletzungen aus dem Strafrecht drückt sich der rechtsstaatliche Grundsatz aus, daß der Staat erst dann strafen darf, wenn mildere Sanktionen gegen ein sozialschadliches Verhalten nicht ausreichen.

Strafverfahren und Strafen

Sehr bedeutsam für die Qualität der Rechtsordnung ist schließlich die Durchführung des Strafverfahrens selbst. Jedes Strafverfahren ist ein schwerwiegender und mitgliedlicherweise folgenreicher Konflikt zwischen der Staatsgewalt und dem straffällig gewordenen Bürger. Die Begrenzung der Staatsgewalt und ihre Bindung an Verfahrensregeln sind deshalb in einem solchen Fall besonders bedeutsam. In der rechtsstaatlichen Ordnung ist vor allem der Grundsatz wichtig, daß eine Verurteilung nur erfolgen darf, wenn die Schuld des Angeklagten zweifelsfrei erwiesen ist („in dubio pro reo“).

Als Strafen kennt das moderne Recht die Freiheits- und die Geldstrafe. Strafe setzt aber Schuld voraus. Ein schuldunfähiger Täter (zum Beispiel ein Geisteskranker) kann deshalb nicht bestraft werden. Gegen ihn können aber besondere Maßregeln (zum Beispiel die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) verhängt werden, wenn er für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Aufgabe 1. Lesen Sie den Text und bemühen Sie sich, den Hauptinhalt des Textes zu verstehen, ohne ein Wörterbuch zu Hilfe zu nehmen. Beachten Sie dabei in erster Linie die Überschriften des Textes, die Ihnen bei der Texterschließung hilfreich sein können.

Aufgabe 2. Welches Rechtsgebiet wird im Artikel eingehend definiert?

Aufgabe 3. Was verbinden Sie mit dem Begriff „Strafrecht“?

Aufgabe 4. Überfliegen Sie den Artikel und fassen Sie die wichtigsten Punkte des Beitrages zusammen.

Aufgabe 5. Stellen Sie Ihrem Kommilitonen je zwei Fragen zu jedem einzelnen Abschnitt und lassen Sie ihn antworten.

Aufgabe 6. Geben Sie Ihre eigene Gliederung des Beitrages.

Aufgabe 7. Suchen Sie im Text nach den Antworten auf folgende Fragen.

Schreiben Sie sie in Ihre Hefte ein.

1. Welchen Zweck haben die Strafen?
2. Zu welchem Rechtsgebiet gehört das Strafrecht?
3. Welche Aufgabe hat das Strafrecht?
4. Worin liegt das Hauptproblem des Strafrechts?

5. Worin besteht der Unterschied zwischen der „Generalprvention“ und der „Spezialprvention“ ?

6. Wozu dient das Strafgesetzbuch?

7. Wodurch unterscheiden sich Verbrechen und Vergehen voneinander?

Definieren Sie diese Begriffe.

8. Welche Arten von Strafen kennt das moderne Recht?

Aufgabe 8. Berichten Sie kurz über Strafverfahren und Strafen in der BRD und in der Ukraine.

Aufgabe 9. Erklären Sie Ihrem Studienfreund, was man unter Ordnungswidrigkeiten versteht.

Aufgabe 10. Schreiben Sie die Straftaten auf, die im Text erwähnt sind.

Aufgabe 11. Antworten Sie.

1. Wieviel Abschnitte hat der Artikel? ,
2. Was wird in den einzelnen Abschnitten angesprochen?
3. Was wird in dem Artikel als besonders beachtenswert herausgestellt?
4. Wie bewerten Sie selbst die Information dieses Beitrags?
5. Können Sie sich vorstellen, warum der Autor die Überschrift „Strafrecht“ gewählt hat?

6. Mit welchen Problemen beschäftigt sich der Autor im Abschnitt „Abschreckung und Vorbeugung“ besonders und warum?

Aufgabe 12. Schreiben Sie auf Deutsch und auf Ukrainisch eine Zusammenfassung des Beitrags „Strafrecht“.

TEXT1:

Aufgabe 1. Jedes Ding hat seine Zeit, sagt man. Doch haben wir heute, in unserer schnelllebigen Zeit, noch einen Sinn für die Zeit? Lesen Sie den Text und bestimmen Sie, wie die Zeit gemessen wurde.

Die missbrauchte und verzweckte Zeit

Versuchen wir uns etwas in die Vergangenheit zu versetzen: in eine frühmittelalterliche Welt ohne Uhren. Welches Zeitgefühl hatte man damals, ohne Glockenturm und Swatch? wie erlebte man die Zeit beim Reisen zu Fuß über die Alpen oder beim Wallfahren auf dem Jakobs-Pilgerweg nach Santiago? Was war 'die Zeit' damals noch, als Pilgerreisen Monate dauerten – während die elektronische Geschwindigkeit der Telekommunikation heute dreihunderttausend Kilometer pro Sekunde beträgt?

Die Zeit vor den Uhren war tatsächlich eine andere Zeit. Die Zeit war geprägt vom Bio-Rhythmus und vor allem von den natürlichen Zyklen der Natur. Sommer und Winter, Tag und Nacht, Sonne und Regen – das waren die prägenden Faktoren einer bäuerlichen Welt.

Zwar gab es schon früh spezielle Sonnenuhren. Und für das Messen kürzerer Zeiten gab es Sanduhren. Trotzdem war die Zeit damals nur wenig strukturiert. Es war eine fließende Zeit, die nur unterbrochen wurde durch familiäre Feste freudiger oder trauriger Art und vor allem durch die vielen dutzend Kirchenfeste, die es damals noch gab.

Dann aber kamen die Benediktiner und erfanden gleichsam die Institution der 'Stunde'. Da die Benediktinermönche die Zeit als ein Geschenk Gottes betrachteten, wollten sie dieses Geschenk entsprechend würdigen. Die Zeit – so ihr Gedanke – sollte mit Arbeit und Gebet, mit 'ora et labora' geheiligt, respektive gottgefällig genutzt werden.

Dazu führten sie in ihrem Klosterleben einen strengen Stundenrhythmus ein. Sie übernahmen von den Römern den Begriff der Horen, der Stunden, und wiesen allen Stunden eine bestimmte Tätigkeit zu: Chorgebet, Schriftlesung, Gartenarbeit und anderes mehr.

Und um dieses System der stündlichen Wechsel noch perfekter zu machen, erfanden die Benediktiner im Hochmittelalter die mechanische Uhr. Diese großen mechanischen Uhren hatten ursprünglich keinen einzigen Zeiger und schlugen die Zeit nur einmal – zur vollen Stunde.

Es fällt uns heute schwer, uns vorzustellen, wie stark der feste klösterliche Stundenplan das Zeitempfinden und den ganzen Lebensfluss der Mönche prägte. Bedeutet ein solcher Stundenrhythmus nicht ein repressives Korsett? Vielleicht müsste man die heutigen Benediktinerinnen fragen, die ja auch heute noch in strenger Klausur von Stunde zu Stunde leben?

Die neuen mechanischen Uhren wurden nicht nur in abgelegenen Klöstern genutzt. Auch in den Dörfern war die Uhr bald verbreitet. Die Glocken der Landkirchen, über Jahrhunderte von Hand geschlagen, wurden nun mehr mit mechanischen Uhrwerken versehen. Und schon bald gehörte es zum Stolz jeder kleinen aufstrebenden Stadt, als Attraktion eine große, technisch ausgefeilte Stadtuhr zu besitzen. Ja, die Uhr war am Ende des Mittelalters das zentrale, modische

Kultobjekt.

Parallel zum Siegeszug der Uhren wandelte sich auch das Zeitgefühl. Und ein neues Zeitkonzept machte sich breit. In der alten Kirche wurde die Zeit als etwas Heiliges betrachtet und durfte darum nicht für egoistische menschliche Bedürfnisse genutzt werden. Die aufstrebende Klasse der Händler, Kaufleute und Bankiers sah dies allerdings etwas anders. Für sie war die Zeit profaner Natur. Sie war ein excellentes Mittel, schnell zu Geld zu gelangen. Die entscheidende Frage bei diesem Zeitspiel hieß. Wann ist der beste Zeitpunkt zum Kaufen? Und wann soll ich verkaufen?

Tatsächlich wurde Ende des Mittelalters ein Kampf gekämpft, der kaum in den Geschichtsbüchern auftaucht, obwohl er fundamentale Folgen hatte. Es war der Kampf zwischen dem Zeitkonzept der Kirche, die die Zeit Gott widmen wollte, und dem Zeitkonzept des neuen Bürgertums, das die Zeit nun an sich riss und wirtschaftlich zu nutzen begann. Tatsächlich hat die Zeit damals ihre Unschuld verloren. Sie war nun kein göttliches Mysterium mehr, sondern nur noch – ein Wirtschaftsfaktor.

Aufgabe 2. Was ist richtig? Markieren Sie die richtige Antwort.

1. Die Wahrnehmung der Zeit war im Mittelalter

A ☐ genauso wie heute – es gibt doch nur eine Zeit.

B ☐ ähnlich wie heute; es gab nur keine Uhren oder Glockentürme.

C ☐ komplett anders

2. Die Menschen haben sich vor allem

A ☐ nach dem Wetter gerichtet.

B ☐ nach den regelmäßigen Veränderungen in der Natur gerichtet.

C ☐ nach den Bauern im Dorf gerichtet, weil diese am besten informiert waren

3. Vor den Benediktinern wurde die Zeit

A ☐ nicht in messbare Einheiten eingeteilt und wurde nur durch wichtige Anlässe unterbrochen.

B ☐ stark strukturiert.

C ☐ in jeder Familie anders gemessen – je nachdem, ob diese gerade traurig oder fröhlich war

4. Die Benediktinermönche haben die „Stunde“ erfunden,

A ☐ damit sie nicht jeden Tag so lange beten mussten

B ☐ um sie Gott als Geschenk zu geben

C ☐ um die von Gott geschenkte Zeit so sinnvoll wie möglich zu nutzen

5. Die Benediktiner fanden den Begriff der Stunde gut,

A ☐ weil er von den Römern übernommen war. unplausibel

B ☐ weil sie die Zeit besser strukturieren und verschiedene Tätigkeiten ausüben konnten

C ☐ weil sie gleichzeitig lesen, beten und arbeiten konnten

6. Die Benediktiner haben der Menschheit

A ☐ eine mechanische Uhr gegeben, die viel einfacher war als die heutigen Modelle.

B ☐ ein perfektes System der Tagesordnung gegeben, nach dem man sich noch

heute gut richten kann.

C ☐ die Erfindung der Uhrzeiger gegeben, ohne die wir nicht wüssten, wie spät es ist.

7. Die mechanische Uhr

A ☐ blieb nur in den Klöstern

B ☐ hat sich schnell auch in andere Orte verbreitet

C ☐ war für kleine Dörfer zu teuer – die Menschen bewunderten sie als Attraktion in den Klöstern

8. Mit der Erfindung der Uhr

A ☐ blieb das Zeitkonzept weitgehend gleich.

B ☐ hat jemand viel Geld verdient.

C ☐ hat sich die Wahrnehmung der Zeit sehr verändert

9. Die neue Betrachtung der Zeit richtete sich nach dem Motto

A ☐ Zeit ist Geld

B ☐ Zeit ist heilig und darf nicht für eigene Wünsche genutzt werden.

C ☐ Zeit ist ein Spiel.

10. Im Kampf zwischen den Zeitkonzepten

A ☐ hat keine Variante endgültig gewonnen.

B ☐ hat die Kirche verloren, weil Geld und Wirtschaft in unserer Zeit viel zu wichtig sind

C ☐ hat das Bürgertum verloren, weil man die Zeit immer als Geschenk Gottes betrachten wird.

Aufgabe 3. Machen Sie Gliederung des Textes.

Aufgabe 4. Erzählen Sie den Text nach.

TEXT 2:

Aufgabe 1. Lesen Sie den Text.

WIE RUDI ZUM HELDEN WURDE

Es kam der Freitag, an dem Rudi über Nacht zum Helden wurde.

Unsere Eltern waren zu einem Kongress der Ägyptologen nach Berlin gefahren. Vater wollte dort einen Vortrag halten, einen Vortrag über den Hieroglyphentext, über den Rudi gelaufen war. „Vielleicht bringt das Schwein ja Glück“, sagte er, denn er hoffte auf dem Kongress von einer freien Stelle zu hören, an einem Museum oder an einer Universität. „Denk daran: Den Vater ließ alles kalt, was er nicht ändern konnte“, sagte Mutter. Da musste Vater lachen.

„Passt auf, dass die Kühlschranktür immer zu ist“, sagte Mutter zu uns, „und schließt gut ab.“ Wir hatten keine Angst, obwohl wir im Parterre wohnten, wo man bekanntlich leichter einsteigen kann. Aber in dem Haus wohnten ja mehrere Familien. Und außerdem war Rudi in der Wohnung. Vater hatte sogar erlaubt, dass Rudi nachts in der Wohnung herumlaufen durfte. Sein Arbeitszimmer hatte er allerdings abgeschlossen.

Wir lagen im Kinderzimmer in unseren Betten. Betti las „Karlssohn vom Dach“. Zuppi sah sich die Schweine in dem Bilderbuch „Das Schweinchen Bobo“ an und ich las zum dritten Mal „Die Schatzinsel“, das ist mein Lieblingsbuch. Da kam plötzlich Rudi ins Zimmer gelaufen. Er quiekte aufgeregt, lief hin und her,

und dann wieder hinaus, so als wolle er uns auf etwas aufmerksam machen. Sein Quieken wurde fast zu einem Dauerton, wie ein Pfeifen.

„Ich glaub, mein Schwein pfeift“, sagte Zuppi.

Schließlich standen wir auf und folgten Rudi über den Korridor zur Wohnungstür. Er blieb vor der Wohnungstür stehen.

„Was hat er denn?“, fragte Betti.

„Keine Ahnung.“

Aber dann hörten wir ein Kratzen an der Tür. So als würde jemand an dem Türschloss bohren oder schrauben. Da — in dem Moment — gab es einen Ruck an der Tür und sie sprang auf, aber nur einen Spalt, denn wir hatten die Türkette vorgelegt. Jemand stemmte sich von draußen gegen die Tür. Aber die Kette hielt. Eine Hand erschien und tastete nach der Kette. Wir standen stumm vor Schreck und ich spürte, wie mir eisig eine Gänsehaut über den Rücken zum Nacken hochstieg. Auch Rudi stand ganz still vor der Tür und sah hinauf zu der Hand, wie sie langsam die Kette abtastete, bis zu der Stelle, wo sie an der Tür festgeschraubt war. Die Hand verschwand. Kurz darauf erschien die Hand wieder mit einem sehr kurzen Schraubenzieher, den sie an den Schrauben ansetzte um die Kette abzuschrauben. In diesem Augenblick stellte sich Rudi blitzschnell auf die Hinterbeine und biss in die Hand. Der Schrei des Einbrechers hallte durch das Haus. Schweine haben, das muss man wissen, spitze Zähne. Rudi ließ nicht los, stand da, stützte sich mit den Vorderpfoten an der Tür ab. Der Einbrecher schrie nochmals und zerrte an der Hand und erst da, weil Rudi ja auch sehr unbequem, nämlich auf den Spitzen seiner Hinterklauen stand, ließ er los.

Aufgabe 2. Was trifft zu? (a), (b) oder (c)? Kreuzen Sie an.

1. a) Alle waren zu einem Kongress der Ägyptologen nach Berlin gefahren, darum blieb niemand zu Hause.
– b) Der Vater fuhr zu einem Kongress der Ägyptologen nach Berlin, denn er hoffte dort von einer freien Stelle an einem Museum oder an einer Universität zu hören
– c) Der Vater nahm Rudi mit; denn er hoffte, dass das Schwein ihm Glück bringt.
2. a) Vater hatte erlaubt, dass Rudi am Tage in der Wohnung herumlaufen durfte.
– b) Leider hat der Vater vergessen, sein Arbeitszimmer abzuschließen.
– c) Die Kinder sollten darauf passen, dass die Kühlschranktür immer zu war.
3. a) Das Schwein lag ruhig auf dem Fußboden und sah sich die Bilder im Bilderbuch „Das Schweinchen Bobo“ an.
– b) Die Kinder hatten keine Angst, obwohl sie im Parterre wohnten, denn in dem Haus wohnten mehrere Familien.
– c) Alle schliefen schon ruhig, nur Rudi lief hin und her und quiekte aufgeregt.
4. a) Alle standen auf und folgten Rudi zur Wohnungstür.

- b) Die Kinder standen angstlos vor der Wohnungstür und warteten, was weiter passiert.
- c) In dem Moment gab es einen Ruck an der Tür und sie sprang weit auf.
- 5. a) Rudi stürzte sich auf den Verbrecher und biss ihn ins Bein.
- b) Rudi biss den Verbrecher, sprang wieder zurück und stellte sich auf die Hinterbeine.
- c) Der Verbrecher schrie laut und lief los.

Aufgabe 3. Was ist richtig? (a), (b) oder (c)? Kreuzen Sie an.

1. Die Eltern des Jungen waren:

- a) Ärzte;
- b) Lehrer;
- c) Gelehrte.

2. Die Kinder:

- a) schliefen schon;
- b) sahen sich einen Film an;
- c) lasen Bücher.

3. Rudi war:

- a) ein Hund;
- b) ein Schwein;
- c) eine Katze.

4. Jemand ... an der Tür.

- a) klopfte;
- b) klingelte;
- c) kratzte.

5. Rudi biss den Verbrecher:

- a) in den Fuß;
- b) in den Arm;
- c) in die Hand.

Aufgabe4. Beantworten Sie folgende Fragen:

1. Was waren die Eltern von Beruf?
2. Warum blieben die Kinder ohne Eltern in der Wohnung?
3. Was machten die Kinder am Abend in der Wohnung?
4. Was beunruhigte Rudi?
5. Wie reagierten alle auf den Einbrecher?
6. Wer rettete die Familie und auf welche Weise?

Aufgabe6. Wie würden Sie diese Geschichte Ihrem jüngeren Bruder erzählen?

LEKTION 6. Steuerrecht in Deutschland

Text A Die Finanzverfassung

1.1 Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat aus 16 Bundesländern.

Die Bundesländer bestehen aus einzelnen Gemeinden (Städten). Bund, Bundesländer und Gemeinden bilden Gebietskörperschaften. Sie sind nach der Verfassung Deutschlands- Art. 105 bis 108 des Grundgesetzes zur Erhebung von

Steuern berechtigt. Darüber hinaus dürfen auch die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften von ihren Mitgliedern Kirchensteuern erheben.

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Andere durch Gesetz auferlegte Geldleistungen, z.B. Sozialversicherungs- oder Pflegeversicherungsbeiträge sind keine Steuern

1.2 Steuergesetzgebung

Durch das Grundgesetz werden die Steuererträge dem Bund, den Bundesländern, dem Bund und den Bundesländern gemeinsam oder den Gemeinden zugewiesen.

So stehen dem Bund die Einnahmen aus den Zöllen, bestimmten Verbrauchsteuern, die Straßengüterverkehrssteuer, die Versicherungssteuer, die Wechselsteuer, die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer sowie die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft zu. Den Bundesländern stehen die Erbschaftsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, bestimmte Verkehrssteuern, die Biersteuer und die Abgabe von Spielbanken zu. Dem Bund und den Bundesländern gemeinsam stehen die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Umsatzsteuer zu. Darüber hinaus haben auch die Gemeinden einen Anspruch auf einen bestimmten Anteil an diesen Steuern. Die Gemeinden haben einen Anspruch auf die Grundsteuer und die Gewerbesteuer sowie auf die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole. Der Bund hat weiterhin die Gesetzgebung über die übrigen Steuern, ausgenommen die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, für welche die Gemeinden zuständig sind. Diese Gesetze unterliegen jedoch der Zustimmung der Bundesländer im Bundesrat. Die Gemeinden sind zuständig für die Bestimmung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer, welche auf die nach Maßgabe der vom Finanzamt festgesetzten Steuermessbeträge anzuwenden sind. Die Steuern werden auf der Grundlage der Einzelsteuergesetze erhoben. Allgemeine Regelungen zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens ergeben sich aus der Abgabenordnung, der Bibel und Grundgesetz für die Finanzverwaltung sowie aus besonderen Gesetzen, wie z.B. das Bewertungsgesetz oder das Umsatzsteuergesetz (Regelungen für bestimmte Unternehmensumstrukturierungen), welche die Einzelsteuergesetze ergänzen. Bei Auslandssachverhalten ist außerdem die zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen die mit anderen Staaten geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu berücksichtigen.

Die örtlichen Finanzämter sind mit der Durchführung der Steuergesetze befasst. Aufsichtsbehörden der Finanzämter in den Bundesländern sind die Oberfinanzdirektionen und die Landesfinanzministerien. Die Finanzämter haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die von der Bundesregierung und den Fachministerien als Aufsichtsbehörden erlassenen Verwaltungsanweisungen zu beachten, die jedoch die Finanzgerichtsbarkeit nicht binden. Dabei handelt es sich um Richtlinien, die zur Durchführung einzelner Steuergesetze in ihrer Gesamtheit

erlassen werden, z.B. die Einkommensteuerrichtlinien zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes sowie um Erlasse zu bestimmten Problemkreisen oder zu Einzelproblemen.

Aufbau eines Finanzamtes:

- Geschäftsleitung: Vorsteher
- Veranlagungsbezirke für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Personengesellschaften
- Erhebungsbezirke: Kasse, Stundung und Erlass, Vollstreckung
- Sonderstellen:
 - Betriebsprüfung
 - Rechtsbehelfsstelle
- Lohn- und Umsatzsteuervoranmeldung
- Bewertung
- Grunderwerbsteuer
- Lehrbezirke
- Qualitätssicherung

1.3 Die Verwaltung der Steuern

Zölle, Finanzmonopole, die ausschließlich der Bundesgesetzgebung unterliegenden Verbrauchsteuern, einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft werden durch die Bundesfinanzbehörden, d.h. den Bundesminister für Finanzen, das Bundesamt für Finanzen, die von der Bundesfinanzverwaltung eingerichteten Oberfinanzdirektionen sowie auf der Ortsebene die Hauptzollämter, die Zollämter und die Zollfahndungsämter verwaltet.

Daneben gibt es das Bundesamt für Finanzen, das auf Grund besonderer gesetzlicher Einzelregelungen auch Aufgaben bei der Durchführung der Steuern wahrnimmt, die von den Ländern verwaltet werden, insbesondere soweit es sich um Auslandssachverhalte handelt.

Die übrigen Steuern (Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Erbschaft- und Schenkungssteuer etc.) werden durch die Länderbehörden. Hinsichtlich der Grundsteuer und der Gewerbesteuer obliegt ihnen jedoch nur die Festsetzung der Steuermessbeträge; die Erhebung dieser Steuern erfolgt dann nach Anwendung der Hebesätze auf die Messbeträge durch die einzelnen Städte und Gemeinden.

Der Aufbau der Landesfinanzbehörden ist folgender:

- a) als oberste Behörde das Finanzministerium der einzelnen Bundesländer
- b) als Mittelbehörde die Oberfinanzdirektionen, in der Regel 1 bis 2 pro Bundesland
- c) auf der Ortsebene die örtlichen Finanzämter.

Die Landesfinanzbehörden nehmen auf Grund besonderer Verwaltungsvereinbarungen auch Aufgaben im Bereich der Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuer wahr.

Aufgabe 1. Beantworten Sie folgende Fragen!

1. Wie ist die Bundesrepublik Deutschland administrativ eingeteilt?

2. Was sind Steuern?
3. Wodurch und wem werden die Steuererträge zugewiesen?
4. Welche Steuern stehen dem Bund und den Bundesländern zu?
5. Über welche Steuern hat der Bund die Gesetzgebung?
6. Für welche Steuern sind die Bundesländer und die Gemeinden zuständig?
7. Womit sind die örtlichen Finanzämter befasst?
8. Wie ist das Finanzamt aufgebaut?
9. Wie werden die Steuern verwaltet?

Aufgabe 2. Finden Sie im Text Erklärung für folgende Begriffe:

Der Bundesstaat, Einnahmen aus den Zöllen, Einnahmen aus den Verbrauchsteuern, die Straßengüterverkehrssteuer, die Versicherungssteuer, die Wechselsteuer, die Gesetzgebung, die örtlichen Finanzämter, die Landesfinanzministerien, Erhebung von Kirchensteuer.

Aufgabe 3. Machen Sie ein Schema und erzählen Sie nach diesem Schema über die Verwaltung der Steuer.

Aufgabe 4. Rollenspiel. Organisieren Sie eine Pressekonferenz und beantworten Sie als Finanzminister alle Fragen der Journalisten über das Steuersystem in Deutschland und über die Steuerverwaltung.

Text B. Steuerverfahrensrecht

1.1 Grundzüge des Steuerverfahrensrechtes

Steuerfestsetzungen erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage von Steuererklärungen, welche von den Steuerpflichtigen bei den laufend veranlagten Steuern jeweils für ein Kalenderjahr oder aber einmalig bei bestimmten Vermögensübergängen (z.B. bei der Grunderwerbsteuer, der Erbschaft- und Schenkungsteuer) abgegeben werden muss. Anschließend setzt das Finanzamt die Steuerschuld durch einen Steuerbescheid fest. In diesem ist auch die Fälligkeit der Steuerschuld bestimmt. Daneben gibt es Steuern, z.B. die Lohnsteuer oder die Kapitalertragsteuer als Abzugsteuer auf Dividenden und Zinsen, die von dem Arbeitgeber oder Schuldner der Kapitalvergütung zugunsten eines Dritten, des Arbeitnehmers oder Gläubiger des Kapitalertrages einzubehalten und abzuführen ist. In diesen Fällen gilt die beim Finanzamt abzugebende Steueranmeldung ebenfalls als Steuererklärung. Zugleich ist die einbehaltene Steuer abzuführen. Bei Zustimmung des Finanzamtes zur Steueranmeldung ergeht kein besonderer Steuerbescheid. Die im Besteuerungsverfahren bekannt werdenden Verhältnisse unterliegen dem Steuergeheimnis (§ 30 AO). Das Steuergeheimnis darf nur unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Ausnahmen durchbrochen werden, insbesondere wenn ein zwingendes öffentliches Interesse zur Offenbarung besteht, z.B. weil ein Verbrechen oder schweres Vergehen oder schwerwiegende Wirtschaftsstraftaten verfolgt werden sollen. Bei Korruption besteht unter bestimmten Voraussetzungen eine Anzeigepflicht der Finanzbehörden; darüber hinaus sind Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Missbrauchs von Sozialleistungen zulässig.

Steuern können nur vor Ablauf der Festsetzungsfrist festgesetzt werden. Die Festsetzungsfrist beträgt bei Steuern vier Jahre, bei Steuerhinterziehung und

Steuerverkürzung verlängert sie sich auf 5 bzw. 10 Jahre. Der Anlauf und Ablauf dieser Fristen kann unter bestimmten Voraussetzungen gehemmt werden, so z.B. durch die Abgabe der Steuererklärung, durch ein Rechtsbehelfsverfahren oder durch den Beginn einer Außenprüfung. Steuererklärungen für die laufend veranlagten Steuern sind spätestens 5 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, auf das sich die Steuererklärung bezieht, d.h. bis zum 31.5. abzugeben. Diese Frist kann verlängert werden, insbesondere für steuerlich beratende Steuerpflichtige. Anmeldungen über einbehaltene und abzuführende Steuern, insbesondere Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Umsatzsteuervoranmeldungen sind regelmäßig bis zum Ablauf des 10. des Monats, der dem Monat, bei geringeren Beträgen, der dem Kalendervierteljahr folgt, in dem die Steuern einzubehalten waren, abzugeben. Diese Fristen können grundsätzlich nicht verlängert werden. Zu diesen Terminen sind auch die angemeldeten Steuern abzuführen. Diese Anmeldungen gelten als Steuererklärungen. Die verspätete Abgabe oder Nichtabgabe von Steuererklärungen kann durch die Festsetzung von Verspätungszuschlägen von bis 10 % der festgesetzten Steuer, höchstens jedoch 25.000 Euro sanktioniert werden.

Die leichtfertige Verkürzung von Steuern durch Abgabe unrichtiger Steuererklärungen oder die Nichtabgabe von Steuererklärungen kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro bestraft werden. Eine Ordnungswidrigkeit kann auch bei der Verletzung von Aufzeichnungs- und Anmeldepflichten oder bei der Ausstellung unrichtiger Belege vorliegen.

Steuerhinterziehungen, d.h. vorsätzliche Steuerverkürzungen durch die Abgabe unrichtiger Steuererklärungen oder die Nichtabgabe von Steuererklärungen können mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren bestraft werden; in Fällen gewerbsmäßiger oder bandenmäßiger Steuerhinterziehung beträgt die Freiheitsstrafe 1 bis zu 10 Jahren. Die Ahndung einer Steuerhinterziehung kann der betroffene Steuerpflichtige durch Abgabe einer Selbstanzeige vermeiden, dadurch dass er gegenüber dem Finanzamt unterlassene Angaben nachholt, seine bisherigen unvollständigen oder unrichtigen Angaben ergänzt und berichtigt, bevor ihm die Einleitung eines Strafverfahrens bekannt gegeben worden ist und ein Prüfer des Finanzamtes beim Steuerpflichtigen zur Prüfung erschienen ist. Die Tat darf im Zeitpunkt der Erstattung der Selbstanzeige noch nicht entdeckt sein und der Steuerpflichtige auch nicht mit einer Entdeckung rechnen konnte. Wirksam wird die Selbstanzeige nur dann, wenn er die verkürzten Steuern innerhalb der vom Finanzamt bestimmten Frist entrichtet.

In der Zeit vom 1.1.2004 und 1.1.2005 war es dem Steuerpflichtigen möglich Straffreiheit durch eine sog. Strafbefreiende Erklärung unter Nachmeldung von nicht erklärten Einnahmen zu erlangen.

Inländische Unternehmen haben ab 2003 besondere Aufzeichnungen über ihre Geschäftsbeziehungen zu ihren ausländischen Tochtergesellschaften bzw. zu ihrer ausländischen Muttergesellschaft und zu den dieser nahe stehenden ausländischen Unternehmen zu führen. Insbesondere besteht eine Dokumentationspflicht hinsichtlich der Verrechnungspreise. Diese Aufzeichnungen und Dokumentationen sind auf Verlangen der Betriebsprüfung

vorzulegen. Bei Verletzung dieser Pflichten ist die Finanzverwaltung zur Schätzung der diesbezüglichen Besteuerungsgrundlagen sowie zur Festsetzung von Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer berechtigt. Entsprechendes gilt bei grenzüberschreitenden Beziehungen zwischen Stammhaus und einer Betriebsstätte.

·Gewerbebetriebe, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Betriebe von Freiberuflern unterliegen hinsichtlich der laufend veranlagten Steuern der Betriebsprüfung (steuerlichen Außenprüfung) Dabei werden die für die Besteuerung tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen geprüft. Dieser ist zur Mitwirkung verpflichtet. Betriebe ab einer bestimmten Größenordnung (Großbetriebe) sollen möglichst vollständig geprüft werden. Außenprüfungen können auch zur Überprüfung der Verpflichtung zum Steuerabzug oder der Besteuerung nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes (Umsatzsteuersonderprüfungen) durchgeführt werden.

·Die Prüfer sind grundsätzlich berechtigt, im Rahmen ihrer Außenprüfungen Kontrollmitteilungen zur Überprüfung einzelner Geschäftsvorfälle bei den Geschäftspartnern des geprüften Unternehmens zu fertigen.

Die Finanzverwaltung kann bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Vorgänge grundsätzlich auch Dritte um Auskunft bitten. Diese sind grundsätzlich zur Auskunftserteilung verpflichtet. Im Rahmen der mit einzelnen Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sind Auskunftsersuchen an ausländische Finanzbehörden möglich (vgl. insoweit Art. 26 OECD- MA) sowie die Regelungen auf Grund der EG Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer.

In Fällen, in denen der Verdacht von Steuerhinterziehung besteht, werden die Steuerfahndungsstellen tätig. Ihnen obliegt auch die Ermittlung unbekannter Steuerfälle. Die von den Finanzämtern erlassenen Steuerbescheide und Verwaltungsakte unterliegen der Überprüfung im Rechtsbehelfsverfahren. Die Einspruchsfrist beträgt 1 Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder Verwaltungsaktes. Daraufhin überprüft das Finanzamt nochmals den Steuerbescheid. Sofern dem Einspruch nicht entsprochen wird, entscheidet es durch Einspruchsentscheidung. Dagegen ist Klage an das Finanzgericht gegeben. Dessen Entscheidung unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen der Überprüfung durch den Bundesfinanzhof als Revisionsgericht. Das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren ab Klageerhebung richtet sich nach den Vorschriften der Finanzgerichtsordnung (FGO).

Durch einen Rechtsbehelf wird die Vollziehung des Steuerbescheides oder des anderen angefochtenen Verwaltungsaktes, insbesondere die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Steuern nicht gehemmt. Auf besonderen Antrag hin kann eine Aussetzung der Vollziehung gewährt werden, wenn und soweit ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Steuerbescheides, Verwaltungsaktes bestehen. Dabei kann die Aussetzung der Vollziehung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Aufgabe 1. Antworten Sie auf die folgenden Fragen:

1. Wie erfolgen die Steuerfestsetzungen?
2. Wie setzt das Finanzamt die Steuerschuld fest?
3. Wann darf das Steuergeheimnis durchbrochen werden?
4. In welchen Fällen besteht eine Anzeigepflicht der Finanzbehörden?
5. Wieviel Jahre beträgt die Festsetzungsfrist bei Steuern?
6. Wann wird die Selbstanzeige wirksam?
7. Was wird untenommen, wenn ein Verdacht von Steuerhinterziehung besteht?

Aufgabe 2. Sprechen Sie über das Steuerverfahrensrecht in der BRD.

Aufgabe 3. Vergleichen Sie das Steuerverfahrensrecht in der BRD und in der Ukraine.

Aufgabe 4. Machen Sie Stichpunkte zum Text und erzählen Sie den Text nach.

Text C

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Einkommenbesteuerung erfolgt nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes vom 19.10.2002 (BGBl. 2002 I 4210; 2003 I 179) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.6.2005 (BGBl. I 1818). Der Besteuerung unterliegen ausschließlich natürliche Personen. Die von Personengesellschaften erzielten Einkünfte werden deren Gesellschaftern für Zwecke der Einkommensbesteuerung in einem besonderen, der Veranlagung der Gesellschafter vorgeschalteten Feststellungsverfahren zugerechnet. Die Ergebnisse dieser Feststellungen sind für die Veranlagungen der Gesellschafter bindend. Juristische Personen, z.B. Kapitalgesellschaften sind mit ihrem Einkommen nach dem Körperschaftsteuergesetz zu besteuern. Zur Einkommensteuer wird gegenwärtig ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % der festgesetzten Einkommensteuer erhoben.

Die Vorschriften des EStG werden durch die verschiedensten Regelungen in anderen Gesetzen ergänzt, z.B.: In den Fällen der Umstrukturierung von Unternehmen durch die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes, Ergänzende Regelungen zur Besteuerung von Auslandsbeziehungen ergeben sich aus dem Außensteuergesetz sowie aus den Doppelbesteuerungsabkommen. Bei der Beteiligung an inländischen und ausländischen Investmentfonds sind ab 1.1.2004 die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes zu beachten.

Die Einkommensteuer wird auf der Grundlage des in einem Kalenderjahr, dem Veranlagungszeitraum bezogenen Einkommens erhoben. In folgenden Fällen erfolgt die Erhebung der Einkommensteuer zur Sicherung der Steueransprüche durch den Steuerabzug beim Schuldner einer Vergütung:

- beim Arbeitslohn
- bei Kapitalerträgen
- bei Bauleistungen
- bei bestimmten Einnahmen beschränkt Steuerpflichtiger

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen sind die Abzugssteuern auf die Jahressteuerschuld anzurechnen. Bei beschränkt Steuerpflichtigen wird die Einkommensteuer in den meisten Fällen durch den Steuerabzug abgegolten.

2.2 Einkommensbegriff und Einkommensermittlung

Die der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte werden in § 2 Abs. 1

EStG wie folgt abschließend aufgezählt:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Sonstige Einkünfte.

Zu den Einkünften gehören auch vorweg entstandene Verluste, d.h. Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit künftigen Aktivitäten stehen sowie nachträgliche Einkünfte, d.h. Einnahmen und Aufwendungen, die durch in der Vergangenheit entfaltete Aktivitäten veranlasst sind. Im Rahmen der einzelnen Einkunftsarten gibt es verschiedene Freigrenzen und Freibeträge sowie in § 3 EStG ein Katalog von Einnahmen, die unter bestimmten Voraussetzungen vor allem aus sozialen Gesichtspunkten ganz oder teilweise steuerfrei sind. Umgekehrt können die mit derartigen steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang stehenden Ausgaben oder Aufwendungen nicht oder nicht in vollem Umfang abgezogen werden (§ 3c EStG)

Nach § 3 Nr. 40 EStG sind ab 2001 Einnahmen von natürlichen Personen aus Gewinnausschüttungen einschließlich verdeckter Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften bei der Ermittlung der Einkünfte nur zur Hälfte zu erfassen. Dies gilt unabhängig davon, ob die ausschüttende Körperschaft im Inland oder im Ausland ansässig ist. Entsprechendes gilt für Einnahmen aus der Beteiligung an einer derartigen Körperschaft, die wie der Erlös aus der Veräußerung der Beteiligung oder die Auszahlungen aus Anlass der Liquidation der Körperschaft wirtschaftlich einer Gewinnausschüttung gleichzusetzen sind. Die nach § 3 Nr. 40 EStG nur hälftige Berücksichtigung von Gewinnausschüttungen und anderen Vermögensmehrungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausschüttenden Körperschaften hat zur Folge, dass die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Aufwendungen gemäß § 3c Abs. 2 EStG auch nur zur Hälfte bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden dürfen. Die Regelungen von § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG gelten nicht im Verhältnis zu Beteiligungen an Zwischengesellschaften i.S. von §§ 7-14 AStG. Dabei handelt es sich um bestimmte, in Niedrigsteuerländern ansässige Kapitalgesellschaften, die sogenannte passive Einkünfte beziehen. Diese passiven Einkünfte der Gesellschaft sind den Inlandsbeteiligten als Einnahmen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG zuzurechnen.

Mit Wirkung ab 2005 wurde die Besteuerung von Alterseinkünften, insbesondere die Renten aus der Sozialversicherung, die Bezüge, die aufgrund eines früheren Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, z.B. Ruhegehälter, Pensionen und entsprechende Hinterbliebenenbezüge sowie Leistungen aufgrund von privaten Versicherungsverträgen mit einer in wesentlichen Teilbereichen erst 2040 endenden Übergangsfrist auf eine neue Grundlage gestellt. Danach sollen die Aufwendungen, die einen Anspruch auf Alterseinkünfte begründen, insbesondere die Beiträge zu gesetzlichen und privaten Versicherungen weitgehend nicht mit

Einkommensteuer belastet werden, während die dann später bezogenen Einkünfte voll zu steuerpflichtigen Einnahmen führen sollen im Sinne einer nachgelagerten Besteuerung. Die Entlastung der Aufwendungen soll im Wesentlichen durch den Abzug von der Steuerbemessungsgrundlage kombiniert mit einer Altersversorgungszulage erfolgen.

Aufgabe 1. Beantworten Sie folgende Fragen zum Text!

1. Nach welchem Gesetz erfolgt die Einkommenbesteuerung?
2. Welcher Solidaritätszuschlag wird gegenwärtig zur Einkommensteuer erhoben?
3. Welche Regelungen der Besteuerung fungieren in den Fällen der Umstrukturierung von Unternehmen?
4. Welche Vorschriften sind bei der Beteiligung an inländischen und ausländischen Investmentfonds zu beachten?
5. Was dient als Grundlage, um die Einkommensteuer zu erheben?
6. Welche Einkünfte unterliegen der Einkommensteuer?
7. Welche Freigrenzen und Freibeträge gibt es im Rahmen der einzelnen Einkunftsarten und wie werden sie geregelt?
8. Was wurde ab 2005 bei der Besteuerung von Alterseinkünften, insbesondere der Renten aus der Sozialversicherung geändert?

Aufgabe 2. Erstellen Sie ein Schema zu allen Arten der Besteuerung.

Aufgabe 3. Diskutieren Sie in der Gruppe über die Besteuerungsarten.

Aufgabe 4. Erzählen Sie über die Besteuerung von Alterseinkünften in der Zukunft.

Aufgabe 5. Halten Sie ein Referat in der Gruppe über die Möglichkeiten der Besteuerung und stellen Sie anschließend Fragen an Ihre Studienkollegen.

Text D

3.1. Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Sie sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung nur dann und soweit sofort abzugsfähig, als es sich dabei nicht um aktivierungspflichtige Aufwendungen handelt, also Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktivierungspflichtiger Wirtschaftsgüter vorliegen.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder der Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens werden mit dem Ausscheiden dieser Wirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen erfolgswirksam. Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern werden die Aufwendungen durch die jährlich vorzunehmenden Absetzungen für Abnutzung (AfA) als Betriebsausgaben abziehbar. Liegen dem Grunde nach sofort abziehbare Betriebsausgaben vor, die sich jedoch auf einen Zeitraum beziehen, der über das aktuelle Wirtschaftsjahr hinaus reicht, erfolgt die zeitgerechte Zuordnung durch einen Rechnungsabgrenzungsposten.

Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, nicht mehr als 410 € (ab 2008: 150 Euro), können sie sofort als

Betriebsausgaben abgezogen werden (§ 6 Abs. 2 EStG- Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter).

·Aufwendungen zur Förderung staatspolitischer Zwecke, d.h. Zuwendungen an politische Parteien sind keine Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 6 EStG).

·Gemäß § 12 EStG sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig die Aufwendungen für die persönliche Lebensführung; dies gilt auch soweit sie durch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingt und zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit erfolgen. Aufwendungen für den Unterhalt der Familienangehörigen, die Steuern vom Einkommen und der Vorsteuerbeträge auf bestimmte nicht abziehbare Betriebsausgaben dürfen ebenfalls nicht abgezogen werden. Ferner sind in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen einschließlich der Aufwendungen für Nebenfolgen, bei denen der Strafcharakter überwiegt, nicht abzugsfähig; dies gilt auch dann, wenn die Straftat dem betrieblichen Bereich zuzuordnen ist.

·Nicht zu den Betriebsausgaben gehören Zinsen für privat veranlasste Verbindlichkeiten; ferner Schuldzinsen, soweit sie darauf zurückzuführen sind, dass die Entnahmen aus dem Bereich des eingesetzten Eigenkapital übersteigen (§ 4 Abs. 4a EStG). Dies gilt nicht, soweit die Kredite für betriebliche Investitionen verwendet wurden.

3.2. Nachfolgende Betriebsausgaben dürfen nach § 4 Abs. 5 EStG den steuerlichen Gewinn nicht mindern:

-Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, sofern der Wert dem einzelnen Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € nicht übersteigt. 30 % der Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind,

-Aufwendungen für Gästehäuser, die sich innerhalb des Orts eines Betriebes des Steuerpflichtigen befinden,

-Aufwendungen für Jagd und Fischerei, für Segelyachten oder Motoryachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen,

-Mehraufwendungen für die Verpflegung aus Anlass der betrieblich bedingten Abwesenheit, z.B. von Geschäftsreisen oder doppelter Haushaltsführung in einem bestimmten Umfang

-Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten in einem bestimmten Umfang,

-Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung, soweit sie 1250 € übersteigen; anders wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

-Andere Aufwendungen, die für die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind, Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, soweit sie von einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde bzw. von der EU verhängt worden sind, Zinsen auf hinterzogene Betriebssteuern, Schmiergelder, dh. Die Zuwendung von Vorteilen sowie die damit

zusammenhängenden Aufwendungen, wenn die Zuwendung der Vorteile eine rechtswidrige Handlung darstellt.

Aufgabe 1. Antworten Sie auf die Fragen zum Text!

1. Was sind die Betriebsausgaben?
2. Wann werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens abziehbar?
3. Welche Betriebsausgaben dürfen nicht abgezogen werden?
4. Zu welchen Betriebsausgaben gehören die Zinsen für privat veranlasste Verbindlichkeiten?
5. Welche Betriebsausgaben dürfen nach § 4 Abs. 5 EStG den steuerlichen Gewinn nicht mindern?

Aufgabe 2. Definieren Sie den Begriff „die Betriebsausgaben“ und belegen Sie Ihre Antwort mit den Beispielen.

Aufgabe 3. Bilden Sie Gruppen und präsentieren Sie in den Kleingruppen verschiedene Arten von Betrieben und erklären Sie dabei Unterschiede bei der Besteuerung.

Aufgabe 4. Stellen Sie schematisch Betriebsausgaben dar und erzählen Sie anhand dessen den Text nach.

Text E

Familienbesteuerung und Familienermäßigung

1.1. Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen

•Bei beschränkt Steuerpflichtigen wird die Einkommensteuer auf die inländischen Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, und die nicht Einnahmen eines inländischen Betriebes, einer inländischen Betriebsstätte sind, mit dem Steuerabzug abgegolten.

•In eine Veranlagung sind danach nur die Einkünfte einzubeziehen, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben. Die Anwendung der Vorschriften zur Berücksichtigung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen wird durch § 50 EStG weitgehend ausgeschlossen.

Lohnsteuer

•Inländische Arbeitgeber sind verpflichtet, von dem ihren Arbeitnehmern zustehenden Arbeitslohn Lohnsteuer einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer unbeschränkt oder nur beschränkt steuerpflichtig ist.

•Im Verhältnis zu unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern ist der Steuerabzug auf der Grundlage der Besteuerungsgrundlagen vorzunehmen, die auf der von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellten Lohnsteuerkarte vermerkt sind (Familienstand, Steuerklasse). Erhöhte Werbungskosten, erhöhte Sonderausgaben und andere Steuerermäßigungen können nach Eintragung auf der Lohnsteuerkarte durch das Finanzamt bereits im Abzugsverfahren berücksichtigt werden.

•Beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wird keine Lohnsteuerkarte erteilt. Der Steuerabzug ist nach Steuerklasse I vorzunehmen.

Der Arbeitgeber haftet für die ordnungsgemäße Durchführung des

Steuerabzugsverfahrens. Er kann für nicht einbehaltene und abgeführte Steuerabzugsbeträge als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden.

Quellensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen

•Dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen:

•Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen von unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften mit 20 % des Bruttobetrages,

•Zinsen aus Teilschuldverschreibungen mit 25 % des Bruttobetrages,

•Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehn i.S.des § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG mit 25 % des Bruttobetrages

•Außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beträgen Versicherungen auf den Erlebens- und Todesfall enthalten sind mit 25 % des Bruttobetrages

•Zinsen und Stückzinsen aus Anleihen mit 30 % der Bruttobeträge (Zinsabschlag)

•Dem Steuerabzug unterliegen auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben oder an Stelle der vorbezeichneten Kapitalerträge bezogen werden.

•Der Steuerabzug ist unabhängig davon durchzuführen, ob der Gläubiger der Erträge eine natürliche Person oder eine Körperschaft ist. Im Abzugsverfahren ist grundsätzlich auch nicht zu prüfen, ob der Gläubiger unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

•In Fällen, in denen abzusehen ist, dass die Kapitalerträge bei unbeschränkt Steuerpflichtigen zu keiner Steuerschuld führen werden, kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Steuerabzug abgesehen oder die einbehaltene Steuer erstattet werden.

•Zur Durchführung des Steuerabzuges ist der Schuldner der Kapitalerträge, z.B. die ausschüttende Kapitalgesellschaft, das Unternehmen, an dem die stille Beteiligung besteht, der Schuldner der Zinsen, oder aber auch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle verpflichtet. Der Abzugsverpflichtete haftet unter bestimmten Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abführung der Abzugssteuer.

•Der Empfänger der Kapitalerträge wird eine Steuerbescheinigung erteilt, die Grundlage der Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf seine Steuerschuld oder aber die Entlastung vom Steuerabzug ist.

•Ausländische Gläubiger, die als eine in einem DBA Staat ansässige Person die völlige oder teilweise Freistellung vom Steuerabzug beanspruchen können, können diese Entlastung gegenüber dem Bundesamt für Finanzen im Erstattungsverfahren oder unter bestimmten Voraussetzungen im Freistellungsverfahren geltend machen.

•Zusätzlich zur Kapitalertragsteuer wird ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % erhoben.

Steuerabzug bei Bauleistungen

•Unternehmer i.S.d. § 2 UStG und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind als Empfänger von im Inland erbrachten Bauleistungen (Leistungsempfänger) verpflichtet, von der dafür zu erbringenden Gegenleistung einschließlich

Umsatzsteuer grundsätzlich einen Steuerabzug in Höhe von 15 % für Rechnung des Leistenden vorzunehmen und an das für die Besteuerung des Leistenden zuständige Finanzamt abzuführen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Bauleistung von einem inländischen oder von einem ausländischen Unternehmen erbracht wird. Dabei ist der Begriff der Bauleistung weit zu fassen. Er beschränkt sich nicht auf Werkverträge. Bauleistungen können auch im Rahmen von Werklieferungsverträgen erbracht werden. Sie beziehen sich nicht nur auf die Herstellung von Gebäuden, sondern auch von anderen baulichen Anlagen, z.B. Außenanlagen..

Bei der Abzugssteuer handelt es sich um einen Sicherheitseinbehalt, die auf die vom leistenden geschuldete Steuern anzurechnen ist.

Der Leistungsempfänger darf vom Steuerabzug absehen, wenn ihm vom leistenden eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird. Eine derartige Bescheinigung nach amtlichen Muster soll dem Leistenden auf seinen Antrag hin durch das für ihn zuständige Finanzamt erteilt werden, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint.

Sieht der Leistungsempfänger vom Steuerabzug ab, obwohl ihm keine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt wurde oder er sich ausdrängenden Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Freistellungsbescheinigung nicht nachgegangen ist, kann er als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden.

Steuerabzug bei beschränkter Steuerpflicht

Inländische Schuldner von Vergütungen, die nicht bereits dem Lohn- oder dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, sind nach dem § 50a EStG zur Vornahme des Steuerabzugs verpflichtet bei:

Aufsichtsratsvergütungen mit 30 % der Bruttoeinnahmen

Vergütungen für die im Inland ausgeübten oder verwerteten künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen.

Vergütungen für die Ausübung oder Verwertung einer Tätigkeit als Künstler, Berufssportler, Schriftsteller oder Journalist,

Vergütungen für die Nutzung beweglicher Sachen oder die Überlassung der Nutzung oder des Rechtes auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten

Der Steuerabzug ist mit 20 % der Bruttovergütungen vorzunehmen

Zur Vermeidung einer Übermaßbesteuerung kann gemäß § 50 Abs. 5 Nr. 3 EStG die Abzugsteuer teilweise erstattet werden.

Auf einen Antrag beim Bundesamt für Finanzen kann nach Maßgabe eines DBA eine Ermäßigung der Abzugsteuer oder die Freistellung vom Steuerabzug beantragt werden (§ 50d EStG)

Ergibt sich beim Steuerabzugsverfahren eine Steuerbelastung, die die steuerliche Belastung übersteigt, die sich bei Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifes auf die um den Grundfreibetrag erhöhten Einkünfte ergibt, so ist das letztere Verfahren anzuwenden.

Nach § 50g EStG wird auf Antrag hin die Abzugsteuer nach § 50a Abs. 4 EStG auf Lizenzgebühren nicht erhoben, wenn sie von einem Unternehmen in

Deutschland an ein in einem anderen EU- Staat ansässiges verbundenes Unternehmen gezahlt wird.

·Für andere, nicht dem Steuerabzug unterliegende inländische Einkünfte, kann das Finanzamt den Steuerabzug nach § 50a Abs. 7 EStG mit 25 % der Vergütungen anordnen, sofern vom Vergütungsgläubiger nicht nachgewiesen wird, dass die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist.

·Versäumt es der inländische Vergütungsschuldner die Abzugsteuer einzubehalten und abzuführen, kann er als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden. Das gilt auch dann, wenn der Gläubiger die völlige oder teilweise Freistellung nach Maßgabe eines DBA beanspruchen kann.

Aufgabe 1. Beantworten Sie die Fragen zum Text!

1. Auf welche wird die Einkommensteuer Weise bei beschränkt Steuerpflichtigen mit dem Steuerabzug abgegolten?
2. Welche Verpflichtungen vor ihren Arbeitnehmern haben die inländischen Arbeitgeber?
3. Wie erfolgt der Steuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern?
4. Wer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung des Steuerabzugsverfahrens?
5. Welche Einheiten unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag?
6. Was passiert, wenn der inländische Vergütungsschuldner es versäumt, die Abzugsteuer einzubehalten und abzuführen?

Aufgabe 2. Wie erfolgt Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen? Diskutieren Sie in der Gruppe.

Aufgabe 3. Finden Sie Materialien mit den Beispielen, die die Besteuerung von beschränkt Steuerpflichtigen bestätigen. Präsentieren Sie diese Materialien im Unterricht.

Aufgabe 4. Machen Sie kurze Zusammenfassung des Zextes schriftlich.

Texte zum individuellen Lesen

A. Körperschaftsteuer

1. Rechtsgrundlagen

·Die Besteuerung von Körperschaften erfolgt nach Maßgabe des Körperschaftsteuergesetzes vom 22.4.1999.

·Der Körperschaftsteuer unterliegen Körperschaften, d.h. juristische Personen, d.h. Kapitalgesellschaften AG, KG a A, GmbH, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige Personen des privaten Rechts, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts.

·Für die Besteuerung der Körperschaften gelten die Vorschriften für die Einkommenbesteuerung der natürlichen Personen entsprechend, soweit sich aus dem Körperschaftsteuergesetz nichts Anderes ergibt oder diese Regelungen in ihrem Anwendungsbereich der Sache nach auf natürliche Personen beschränkt sind.

- Der Umfang der Einkünfte und deren Ermittlung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Einkommensteuergesetz
- Bestimmte in § 5 KStG genannte Körperschaften sind von der Körperschaftsteuer befreit. Von der Steuerbefreiung sind unter bestimmten Voraussetzungen dem Steuerabzug unterliegende Kapitalerträge ausgeschlossen.
- Die Körperschaftsteuer wird von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen auf der Grundlage des in einem Kalenderjahr bezogenen Einkommens erhoben. Die Abzugsteuern sind auf die Steuerschuld anzuerkennen.
- Bei unbeschränkt steuerpflichtigen, persönlich steuerbefreiten Körperschaften. z.B. gemeinnützigen Vereinen wird die Körperschaft mit der einbehaltenen Kapitalertragsteuer abgegolten.

2. Systemwechsel im Jahre 2000

- Durch das Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000 wurde das seit 1977 geltende körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren durch das sogenannte Halbeinkünfteverfahren abgelöst.
- Das körperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren ging davon aus, dass die von einer ausschüttenden Körperschaft erzielten Gewinne im Ergebnis bei den Gesellschaftern zu besteuern sind. Dies wurde dadurch erreicht, dass die Gewinne zunächst von der Kapitalgesellschaft mit einem Steuersatz von 40 % zu versteuern waren. Für den Fall der Ausschüttung dieser Gewinne wurde den Ausschüttungsempfängern ein Anspruch auf Anrechnung der von der Kapitalgesellschaft bereits auf diese Gewinne erhobenen Körperschaftsteuer vermittelt. Dieser Anrechnungsbetrag belief sich zuletzt auf 3/7 des Bruttobetrages der Gewinnausschüttung, bei einer Dividende von 70 DM mithin in Höhe von 30 DM. Waren die ausgeschütteten Gewinne tatsächlich mit 40 % besteuert worden, ergab sich aus Anlass der Ausschüttung für die Körperschaft eine entsprechende Körperschaftsteuer Minderung (Ausschüttungsbelastung 36 %). Das durch besondere Steuerbescheinigungen zu dokumentierende Anrechnungsguthaben stand nur dem inländischen, unbeschränkt Steuerpflichtigen zu, nicht einem im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen. Hiergegen bestanden europarechtliche Bedenken. Diese wurden durch Einführung des Halbeinkünfteverfahrens beseitigt..
- Beim Halbeinkünfteverfahren beträgt die Körperschaftsteuer 25 %.
- Die Gewinnausschüttungen sind bei natürlichen Personen nur zur Hälfte, bei Körperschaften überhaupt nicht zu besteuern.
- Damit soll erreicht werden, dass von einer Körperschaft erzielte Gewinne, insgesamt in dem Maße besteuert werden, das sich ergeben würde, wenn die Gewinne vom Ausschüttungsempfänger unmittelbar erwirtschaftet worden wären.
- Mit der Einführung des Halbeinkünfteverfahrens wurde die Vorschrift hinsichtlich der Beteiligung an anderen Körperschaften entsprechend geändert, die bis dahin nur für Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften galt.

3. Umfang der subjektiven Steuerpflicht

3.1 Unbeschränkte Steuerpflicht

- Die in § 1 Abs. 1 KStG aufgeführten Körperschaften unterliegen der unbeschränkten Steuerpflicht.

- Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte i.S.d. EStG unabhängig davon, ob sie aus dem Inland oder aus dem Ausland bezogen werden.

3.2 Beschränkte Steuerpflicht

- Körperschaften i.S.d. § 1 Abs. 1 KStG, die im Inland weder ihren Sitz noch ihren Ort der Geschäftsleitung haben, sind gemäß § 2 Nr. 1 KStG beschränkt steuerpflichtig.

- Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf die inländischen Einkünfte i.S.d. § 49 EStG. Für den Steuerabzug unterliegende Einkünfte wird die Körperschaftsteuer mit dem Steuerabzug abgegolten, sofern es sich dabei nicht um Einnahmen eines inländischen Betriebs, dessen Ergebnis im Rahmen einer Veranlagung der Besteuerung unterliegt.

3.3 Einkommen und Einkommensermittlung

- Zu besteuern ist das Einkommen, das innerhalb eines Kalenderjahres, des Veranlagungszeitraumes bezogen wird.

- Umfang und Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, sofern sich aus dem Körperschaftsteuergesetz keine abweichenden Regelungen ergeben.

- Auch Körperschaften können grundsätzlich Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten beziehen. Insgesamt werden jedoch alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb besteuert.

- Für den Fall der Liquidation ist Besteuerungszeitraum der Abwicklungszeitraum, der sich über einen längeren Zeitraum, in der Regel drei Jahre erstreckt. Ansonsten ist Besteuerungszeitraum der einjährige Veranlagungszeitraum.

- Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob es thesauriert oder verteilt wird.

- Dies gilt auch für verdeckte Gewinnausschüttungen. Dabei handelt es sich um Vermögensminderungen, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Einkommens auswirkt und in keinem Zusammenhang zu einer offenen Ausschüttung steht. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter einen Vermögensvorteil zuwendet, den sie bei der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einem Nichtgesellschafter nicht gewährt hätte.. Im Verhältnis zu einem beherrschenden Gesellschafter kann eine verdeckte Gewinnausschüttung auch dann vorliegen, wenn die Kapitalgesellschaft eine Leistung an ihn erbringt, für die es an einer klaren, im Voraus getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarung fehlt.

- Wendet der Gesellschafter der Gesellschaft einen durch das Gesellschaftsverhältnis veranlassten Vorteil zu, der als erfolgswirksame Betriebseinnahme behandelt wurde, so kann eine verdeckte Einlage in das Eigenkapital vorliegen und insoweit eine Berichtigung des Betriebsergebnisses erforderlich sein. Der Gesellschafter wendet dann Anschaffungskosten auf die Beteiligung auf, die im Regelfall bei ihm zu keinem sofort abziehbaren Aufwand führen.

•Das gleiche gilt, wenn der Gesellschafter der Gesellschaft einen Vermögensgegenstand unentgeltlich oder verbilligt überträgt. Dagegen führen unentgeltliche oder verbilligte Nutzungsüberlassungen und Dienstleistungen zu keinen einlagefähigen Wirtschaftsgütern.

B. Umfang der Steuerpflicht

•Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird.

•Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

•Unterhält eine natürliche Person mehrere Gewerbebetriebe nebeneinander, unterliegt jeder dieser Betriebe selbständig der Gewerbesteuer.

•Dagegen unterhalten Personengesellschaften insgesamt nur einen einheitlichen Gewerbebetrieb.

•Als Gewerbebetrieb gelten Kapitalgesellschaften, AG, GmbH

•In den Fällen der Organschaft gelten die Organgesellschaften als Betriebstätte des Organträgers.

•Besteuerungsgrundlage ist der im Inland erwirtschaftete Gewerbeertrag

•Grundlage für die Ermittlung des Gewerbeertrages ist nach § 7 GewStG der nach den Vorschriften des EStG oder des KStG zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens für den dem Erhebungszeitraum entsprechenden Veranlagungszeitraum zu berücksichtigen ist.

•Darüber hinaus ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen zu korrigieren.

•Hinzuzurechnen sind nach § 8 GewStG

•Die Hälfte der Zinsen für nicht nur vorübergehend beanspruchte Kredite (Dauerschuldzinsen)

•Die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, wenn sie beim Empfänger nicht zur Gewerbesteuer heranzuziehen ist.

•Eine Kürzung des Gewinns hat nach § 9 GewStG zu erfolgen um 1,2 % des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes.

•Tarif

•Der Gewerbeertrag ist Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Gewerbesteuerermessbetrages (§ 11 GewStG)

•Der Gewerbeertrag ist bei natürlichen Personen und Personengesellschaften um einen Freibetrag von 24.500 € zu kürzen.

•Auf den verbleibenden Gewerbeertrag ist der Gewerbesteuerermessbetrag gegenüber natürlichen Personen und Personengesellschaften unter Beachtung des nachfolgenden Staffeltarifes festzusetzen:

•Für die ersten 12.000 € mtl.	1 %
•Für die weiteren 12.000 € mit	2 %
•Für die weiteren 12.000 € mit	3 %
•Für die weiteren 12.000 € mit	4 %
•Für alle weiteren Beträge mit	5 %

- Bei den übrigen Gewerbebetrieben beträgt der Gewerbesteuermessbetrag 5 % des abgerundeten steuerpflichtigen Gewerbeertrages
- Unterhält der Gewerbebetrieb in mehreren Gemeinden Betriebstätten oder erstreckt sich der einheitliche Gewerbebetrieb über mehrere Gemeinden, ist der Gewerbesteuermessbetrag auf diese Gemeinden zu zerlegen.
- Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages und dessen Zerlegung obliegt den Finanzämtern.

•**Erhebung**

- Die Gewerbesteuer wird von den Gemeinden unter Anwendung eines Hebesatzes auf den vom Finanzamt festgesetzten Gewerbesteuermessbetrag bzw. Zerlegungsanteil am Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt.
- Der Hebesatz wird jeweils von den Gemeinden festgesetzt. Er bewegt sich üblicherweise zwischen 300 % und 500 % des Messbetrages.
- Die in Höhe der voraussichtlichen Jahressteuerschuld zu entrichtenden Vorauszahlungen sind in Teilbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig. Anlässlich der durchgeführten Veranlagung sich ergebende Nachzahlungen oder Erstattungen sind zu verzinsen.
- Der Gewerbesteuer unterliegt nur der Teil des Gewerbeertrages, der im Inland erwirtschaftet wird. Daher sind aus dem Gewinn oder Verlust des Gesamtunternehmens die Ergebnisse der im Ausland unterhaltenen Betriebstätten auszuscheiden.

C. Erbschaft- und Schenkungsteuer

1. Rechtsgrundlage

- Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird auf der Grundlage eines Bundesgesetzes, dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz von Erwerben von Todes wegen, aus Anlass von Schenkungen unter Lebenden, von Zweckzuwendungen und vom Vermögen von Familienstiftungen erhoben. Die Einnahmen daraus stehen den Bundesländern zu.
- Die Erbschaftsteuer wird von bestimmten Zentralfinanzämtern verwaltet. Gerichte, Behörden, Beamte und Notare sowie Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen sind gesetzlich verpflichtet, diesen Finanzämtern Sachverhalte mitzuteilen, die auf steuerpflichtige Erwerbe hindeuten.

2. Umfang der subjektiven Steuerpflicht

- Bei Erwerben von Todes wegen (Erbfällen § 3 ErbStG), Schenkungen (§ 7 ErbStG) und Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG) erstreckt sich die Steuerpflicht auf den gesamten Vermögensanfall, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker bei Ausführung der Schenkung Inländer d.h. im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. deutscher Staatsangehöriger ist)
- Der gesamte Vermögensanfall unterliegt ferner dann der Besteuerung, wenn der Erwerber Inländer ist.
- Bei Körperschaften ist Geschäftsleitung oder Sitz im Inland Voraussetzung.
- Bei Familienstiftungen unterliegt das Stiftungsvermögen in Zeitabständen von jeweils 30 Jahren nach dem ersten Vermögensübergang der Besteuerung.

- Ist an dem Vermögensübergang kein Inländer beteiligt, unterliegt der Besteuerung der Übergang von Wirtschaftsgütern des Inlandsvermögen, z.B. Grundbesitz, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

•Umfang der objektiven Steuerpflicht

- Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Es gibt Steuerbefreiungen, z.B. für:

- Hausrat beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I, Grundbesitz, Kunstgegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst und Geschichte, bestimmte Zuwendungen zwischen Familienangehörigen zur Erfüllung von Unterhaltsleistungen, bestimmte Zuwendungen für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

- Abziehbar sind Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5 ErbStG) wie z.B. die vom Erblasser herrührenden Schulden, Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen und geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen, die Kosten der Bestattung des Erblassers

- Die danach zu berücksichtigenden Vermögensgegenstände sind gemäß § 12 ErbStG mit dem gemeinen Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer, dem Übergang des Vermögens zu bewerten.

- Der Wert von nicht an der Börse notierten Anleihen an Kapitalgesellschaften ist nach einem besonderen Verfahren unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten zu schätzen. Inländischer Grundbesitz ist mit dem Grundbesitzwert anzusetzen, der nach Maßgabe besonderer Vorschriften des Bewertungsgesetzes jeweils besonders zu ermitteln ist.

- Umfang und Wert von gewerblichem und freiberuflichem Betriebsvermögen orientieren sich grundsätzlich an dem Ausweis in der Steuerbilanz.

- Kapitalforderungen und Schulden sind grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen.

- Wiederkehrende Nutzungen und Leistungen sind mit dem nach besonderen Vorschriften zu ermittelnden Kapitalwert zu berücksichtigen.

- Bei dem Übergang von inländischem gewerblichem und freiberuflichem Betriebsvermögen einschl. Anteilen an Personengesellschaften sowie von qualifizierten Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften gibt es für den Vermögensanfall einen Freibetrag von 225.000 €

•Persönliche Steuerbefreiungen

- Für die Gewährung der persönlichen Freibeträge und die Höhe der festzusetzenden Steuern sind die erwerbenden Personen den nachstehenden Steuerklassen zugeordnet worden:

- Steuerklasse I: der Ehegatte, die Kinder und Stiefkinder sowie deren Abkömmlinge, ferner bei Erwerben von Todes wegen die Eltern und Voreltern

- Steuerklasse II: die Eltern und Voreltern, soweit nicht zur Steuerklasse I gehörend, die Geschwister, deren Abkömmlinge ersten Grades, der geschiedene Ehegatte

- Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

- Folgende persönliche Freibeträge sind zu berücksichtigen (§§ 16,17 ErbStG):

- Ehegatten 307.000 € zuzüglich eines Versorgungsfreibetrages von 256.000 €

- Kinder der Steuerklasse I und Kinder verstorbener Kinder der Steuerklasse I 205.000 € zuzüglich eines Versorgungsfreibetrags bei Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gestaffelt nach Lebensalter von 52.000 bis 10.300 €
- Übrige Personen der Steuerklasse I 51.200 €
- Personen der Steuerklasse II 10.300 €
- Personen der Steuerklasse III 5.200 €

• **Tarif:**

- Von dem sich nach Abzug der Freibeträge ergebenden Wert des steuerpflichtigen Erwerbs ergibt sich eine Steuer in folgender Höhe (§ 19 ErbStG):
- Wert des steuerpflichtigen Erwerbs:
- Bis 52.000 € Steuerklasse (StKl.) I: 7 %; StKl. II: 12 %, StKl. III: 17 %
- Bis 256.000 € StKl. I 11 %, StKl. II 17 %; StKl. III 23 %
- Bis 512.000 € StKl. I 15 %; StKl. II 22 %; StKl. III 29 %
- Bis 5.113.000 € StKl. I 19 %; StKl. II 27 %; StKl. III 35 %
- Bis 12.783.000 € StKl. I 23 %; StKl. II 32 %, StKl. III 41 %
- Bis 25.565.000 € StKl. I 27 %; StKl. II 37 %; StKl. III 47 %
- Über 25.565.000 € StKl. I 30 %; StKl. II 40 %; StKl. III 50 %
- Sind in den Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht einzelne Vermögenswerte nach Maßgabe eines Doppelbesteuerungsabkommens von der inländischen Besteuerung freizustellen, ist die Steuer auf den im Inland zu besteuern den Erwerb nach dem Steuersatz zu erheben, der sich ergeben würde, wenn der gesamte Erwerb der inländischen Besteuerung unterliegen würde.

D. Maßnahmen zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung

• **a) Unilaterale Maßnahmen**

- Wird ein inländischer Erwerber von einem ausländischen Staat mit Auslandsvermögen zu einer der deutschen Erbschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen, ist nach § 21 ErbStG auf Antrag die festgesetzte, auf den Erwerber entfallende, gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf den Teil der deutschen Erbschaftsteuer anzurechnen, der auf das Auslandsvermögen entfällt.
- Die Anrechnung einer ausländischen Steuer ist auf den Betrag der deutschen Erbschaftsteuer beschränkt, der auf den Erwerb in dem jeweiligen Staat entfällt, so dass eine Erstattung ausländischer Steuern nicht in Betracht kommt.

• **b) Doppelbesteuerungsabkommen**

- Deutschland hat mit einigen Staaten Erbschaft- Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.

Grundsteuer

- Die Grundsteuer wird nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes von den Gemeinden jeweils für das Kalenderjahr erhoben.
- Besteuert werden die in der jeweiligen Gemeinde gelegenen Grundstücke.
- Bemessungsgrundlage ist der von den Finanzämtern auf der Grundlage des Einheitswertes des Grundstückes festgesetzte Grundsteuermessbetrag
- Es handelt sich um eine Objektsteuer, die unabhängig von den persönlichen Verhältnissen des Grundstückseigentümers erhoben wird.

Texte zum individuellen Lesen zum Thema „Europarecht“

Teil I

Zur Geschichte der Europäischen Gemeinschaft

- Die Europäische Gemeinschaft wurde in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts ins Leben gerufen. Dabei hatte man zunächst nur die wirtschaftlich bedeutsamen Bereiche Kohle und Stahl im Auge.
- Mit den römischen Verträgen aus dem Jahr 1957 wurde der Zusammenschluss zur europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erweitert. Deren Hauptziel war es einen gemeinsamen europäischen Markt zu errichten.
- Im Jahre 1992 wurde durch den Maastricht Vertrag der europäische Binnenmarkt verbindlich vereinbart und die Wirtschafts- und Währungsunion angestrebt.
- Daraus ergaben sich auch Konsequenzen für das Steuerrecht, da der EG- Vertrag sich grundsätzlich zu einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb bekennt.
- Beim europäischen Steuerrecht ist zwischen den indirekten und den direkten Steuern zu unterscheiden.
- Für die indirekten Steuern enthält Art. 93 des EG Vertrages einen umfassenden Harmonisierungsauftrag; für die direkten Steuern enthält Art. 94 EGV lediglich eine allgemeine Verpflichtung zur Rechtsangleichung.

Die Organe der Europäischen Gemeinschaft

1. Ministerrat (Rat der Union) ist Legislative und Entscheidungsorgan der Gemeinschaft. Hier werden insbesondere Verordnungen oder Richtlinienentwürfe angenommen oder abgelehnt. Für das Steuerrecht gilt das Einstimmigkeitsprinzip (Art. 93 und 94 EGV)
2. Kommission. Sie ist Exekutive und damit ausführendes Organ bezüglich der europäischen Regelungen. Sie schlägt dem Ministerrat Richtlinien oder Verordnungen vor und überwacht die Regelungen in den Mitgliedstaaten und prüft deren Vereinbarkeit mit dem EG- Vertrag. Stellt sie Verstöße fest, kann sie ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH einleiten.
3. Das Parlament ist in erster Linie für die Beratung und die Kontrolle der Kommission zuständig. Es ist jedoch nicht das Gesetzgebungsorgan der Gemeinschaft. Die Befugnisse des Parlamentes sollen durch die EU- Verfassung gestärkt werden. Dessen Verabschiedung steht jedoch noch aus.

Der Europäische Gerichtshof

- Der Europäische Gerichtshof oder EuGH sichert als Gericht erster Instanz gemäß Art. 220 EGV die Wahrung des Rechtes bei der Auslegung und Anwendung des EG Vertrages
- Als Gericht erster Instanz ist er für einen enumerativ aufgezählten Bereich von Verfahren zuständig. Im Steuerrecht vor allem im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens und des Vertragsverletzungsverfahrens.
- Der EuGH besteht aus einem Richter je Mitgliedsstaat. Getagt wird in der Regel in Kammern oder aber im Plenum (Art. 221 EGV) Unterstützt wird der Gerichtshof von unabhängigen und unparteiischen Generalanwälten, die die Entscheidung vorbereiten.

• Nach Art. 226 EGV steht der Kommission das Vertragsverletzungsverfahren offen, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Staat die sich aus dem EG Vertrag ergebenden Verpflichtungen verletzt. Vorher hat sie den Staat um Stellungnahme zu bitten. Nach Art. 227 EGV steht dieses Recht auch jedem Mitgliedstaat zu. Dieser muss jedoch vorher die Kommission einschalten. Das Vertragsverletzungsverfahren endet mit einem Feststellungsurteil des EuGH. Darin stellt er den Verstoß gegen die Vorschriften des EG- Vertrages fest und gibt dem Mitgliedstaat auf, diesen Zustand zu beseitigen. Kommt der Mitgliedstaat dieser Verpflichtung nicht nach, leitet die Kommission ein verfahren ein, in dem ein Zwangsgeld festgesetzt wird (Art. 228 EGV)

• **Zusammensetzung des Gerichtshofes**

• Der Gerichtshof besteht aus 27 Richtern und 8 Generalanwälten. Die Richter und Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf 6 Jahre ernannt.

• Die Richter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren den Präsidenten des Gerichtshofes

• Die Generalanwälte unterstützen den Gerichtshof. Sie stellen in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ein Rechtsgutachten, die Schlussanträge in den Rechtssachen, die ihnen zugewiesen sind.

• Der Gerichtshof kann als Plenum (z.B. Amtsenthebung eines Mitgliedes der Europäischen Kommission), als Große Kammer mit 13 Richtern (wenn ein Mitgliedstaat oder ein Gemeinschaftsorgan als Partei dies beantragt sowie in besonders komplexen oder bedeutsamen Rechtssachen) oder als Kammer mit drei oder fünf Richtern.

• **Zuständigkeiten**

• In Erfüllung seiner Aufgabe wurde der Gerichtshof mit genau definierten Zuständigkeiten ausgestattet, die er im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens und verschiedener Klagearten wahrnimmt.

• Die einzelnen Verfahrensarten:

• Vorabentscheidungsverfahren

• Der EuGH arbeitet mit allen Gerichten der Mitgliedstaaten zusammen. Diese sind die für die Anwendung des Gemeinschaftsrechtes zuständigen Gerichte.

• Um eine tatsächliche und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechtes sicherzustellen und divergierende Auslegungen zu verhindern, können nationale Gerichte sich an den Gerichtshof wenden und ihn um eine Auslegung des Gemeinschaftsrechtes bitten, z.B. um die Vereinbarkeit ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht prüfen zu können.

• Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens kann auch die Prüfung der Gültigkeit eines Gemeinschaftsrechtsaktes sein.

• Der Gerichtshof antwortet nicht durch ein bloßes Gutachten, sondern durch Urteil oder mit Gründen versehenen Beschluss.

• Das nationale Gericht, an das das Urteil oder der Beschluss gerichtet ist, ist bei der Entscheidung in der bei ihm anhängigen Sache an die Auslegung des Gerichtshofes gebunden.

• In gleicher Weise bindet das Urteil des Gerichtshofes andere nationale Gerichte, die mit demselben Problem befasst werden.

• Im Steuerrecht spielt das Vorabentscheidungsverfahren die größte Rolle. Nach Art. 234 EGV haben die Gerichte der Mitgliedstaaten das Recht, dem EUGH eine Frage zur Vereinbarkeit des nationalen Rechts mit den Vorschriften des EG-Vertrages vorzulegen. Dabei muss die Frage der Auslegung des EG-Vertrages für das nationale Gericht entscheidungserheblich sein. Für das nationale Recht kommen dabei insbesondere die folgenden Konstellationen in Betracht:

• Im Klageverfahren ist die Auslegung einer nationalen Vorschrift streitig, die auf der Grundlage einer EU-Richtlinie ergangen ist. Im Verfahren vor dem EUGH ist dann zu klären, welche Bedeutung diese Richtlinie für die Auslegung der Vorschrift hat.

• In einem Verfahren ist der Inhalt einer Richtlinie streitig, die unmittelbar Anwendung findet.

• Hauptanwendungsfall ist jedoch die Frage, ob das nationale Recht mit den im EG-Vertrag geregelten Grundfreiheiten vereinbar ist.

• Vorlageberechtigt sind die Gerichte aller Instanzen, wobei der BFH nach dem grundgesetzlich garantierten Gebot des effektiven Rechtsschutzes zur Vorlage verpflichtet ist. Die Entscheidung bindet die nationalen Gerichte im gesamten Instanzenzug.

• Faktisch geht die Wirkung dieser Entscheidungen weiter. Der EUGH legt das Gemeinschaftsrecht aus. Diese Auslegung hat letztlich auch Auswirkung auf die Anwendung der streitigen Vorschriften in anderen Fällen, als den Entschiedenen. Dies gilt uneingeschränkt für die Vorabentscheidungsverfahren zu den inländischen, nationalen Vorschriften. Da sich in Europa viele steuerrechtliche Vorschriften ähnlich sind, kann auch aus Verfahren zu Vorschriften anderer Staaten Rückschlüsse zu nationalen Regelungen gezogen werden.

• Das Vorabentscheidungsverfahren bietet jedem Unionsbürger die Möglichkeit, den genauen Inhalt der ihn betreffenden Normen des Gemeinschaftsrechtes feststellen zu lassen. Zwar können nur nationale Gerichte den Gerichtshof mit einem solchen Ersuchen befassen, doch können an dem Verfahren vor dem Gerichtshof alle Beteiligten des Ausgangsverfahrens, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane teilnehmen.

• **Klage wegen Vertragsverletzung**

• In diesem Verfahren prüft das EuGH, ob die Mitgliedstaaten ihren gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen sind. Der Anrufung des Gerichtshofes geht ein von der Kommission eingeleitetes Vorverfahren voraus, das dem Mitgliedstaat Gelegenheit gibt, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Führt dieses Vorverfahren nicht zur Abstellung der Vertragsverletzung durch den Mitgliedstaat, kann beim Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage erhoben werden.

• Diese Klage kann von der Kommission, in der Praxis der häufigste Fall, oder von einem Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, so ist der betreffende Staat verpflichtet, sie unverzüglich abzustellen. Stellt der Gerichtshof nach einer erneuten Anrufung durch die Kommission fest, dass der

betreffende Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er ihm die Zahlung eines Pauschalbetrages und/oder Zwangsgeldes auferlegen.

•**Nichtigkeitsklage**

•Mit der Nichtigkeitsklage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung einer Handlung eines Organes (Verordnung, Richtlinie, Entscheidung). Dem Gerichtshof vorbehalten sind die Klagen, die von einem Mitgliedstaat gegen das Europäische Parlament und/oder dem Rat erhoben werden (ausgenommen Handlungen des Rates betreffend staatliche Beihilfen, Dumping und Durchführungsbefugnisse) sowie Klagen eines Gemeinschaftsorganes gegen ein anderes. Für sonstige Nichtigkeitsklagen, insbesondere Klagen von Einzelpersonen, ist im ersten Rechtszug das Gericht erster Instanz zuständig.

•**Untätigkeitsklage**

•Mit dieser Klage kann die Rechtmäßigkeit der Untätigkeit eines Gemeinschaftsorganes überprüft werden. Sie kann jedoch erst dann erhoben werden, nachdem das Organ zum Tätigwerden aufgefordert wurde. Wird festgestellt, dass die Unterlassung rechtswidrig war, obliegt es dem betreffenden Organ, die Untätigkeit durch geeignete Maßnahmen zu beenden. Die Zuständigkeit für Untätigkeitsklagen ist zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht erster Instanz nach denselben Kriterien aufgeteilt wie bei den Nichtigkeitsklagen.

•**Rechtsmittel**

•Beim Gerichtshof können auf Rechtsfragen beschränkte Rechtsmittel gegen Urteile des Gerichts erster Instanz eingelegt werden. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts erster Instanz auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls muss er die Rechtssache an das Gericht zurückverweisen, das an die Rechtsmittelentscheidung gebunden ist.

•**Verfahren**

•Das Verfahren umfasst in allen Rechtssachen eine schriftliche und im Allgemeinen auch eine mündliche Phase mit öffentlicher Verhandlung. Zu unterscheiden ist jedoch zwischen dem Verfahren in Vorabentscheidungssachen und dem in Klagesachen.

•Anrufung des Gerichtshofes und schriftliches Verfahren

•Vorabentscheidungssachen. Ein nationales Gericht legt dem Gerichtshof, in der Regel in Form einer richterlichen Entscheidung gemäß dem innerstaatlichen Verfahrensrecht, Fragen nach der Auslegung oder der Gültigkeit einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts vor. Das Vorabentscheidungsersuchen wird zunächst vom Übersetzungsdienst des Gerichtshofes in alle anderen Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt und anschließend vom Kanzler den Parteien des Ausgangsverfahrens sowie den Mitgliedstaaten und den Organen zugestellt. Der Kanzler lässt eine Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen, in der unter anderem die Parteien des Ausgangsverfahrens und der Inhalt der Fragen angegeben werden. Die Parteien, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane können binnen zwei Monaten schriftliche Erklärungen beim Gerichtshof einreichen.

•**Klagesachen**

- Die Anrufung des Gerichtshofes erfolgt durch eine an seine Kanzlei zu richtende Klageschrift. Der Kanzler lässt eine Mitteilung über die Klage einschließlich der Klageanträge und-gründe im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen. Zugleich wird die Klageschrift dem Beklagten zugestellt, der binnen eines Monats eine Klagebeantwortung einzureichen hat. Es können dann noch eine Erwiderung des Klägers und eine Gegenerwiderung des Beklagten folgen, die jeweils binnen eines Monats einzureichen sind. Diese Fristen sind einzuhalten, falls sie nicht vom Präsidenten ausdrücklich verlängert werden.

- Bei beiden Verfahrensarten werden zur weiteren Behandlung der Rechtssache vom Präsidenten bzw. vom Ersten Generalanwalt ein Berichterstatter und ein Generalanwalt bestimmt.

•Vorbereitende Maßnahmen und Sitzungsbericht

- In allen Verfahren werden die Beteiligten nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens aufgefordert, binnen eines Monats mitzuteilen, ob sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen. Der Gerichtshof entscheidet auf Bericht des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalstaatanwaltes, ob die Rechtssache eine Beweisaufnahme erfordert, welchem Spruchkörper die Rechtsache zugewiesen wird und ob eine mündliche Verhandlung stattfindet, deren Termin der Präsident bestimmt. Der Berichterstatter fasst in einem Sitzungsbericht das tatsächliche und rechtliche Vorbringen der Parteien und gegebenenfalls der Streithelfer zusammen. Dieser Bericht wird der Öffentlichkeit im Rahmen der mündlichen Verhandlung in der Verfahrenssprache zugänglich gemacht.

•Mündliche Verhandlung und Schlussanträge des Generalanwaltes

- In der mündlichen Verhandlung tragen die Parteien ihres Ausführungen dem Spruchkörper und dem Generalanwalt vor. Die Richter und der Generalanwalt können den Parteien die Fragen stellen, die sie für zweckdienlich erachten. Einige Wochen später, wiederum in öffentlicher Sitzung trägt der Generalanwalt dem Gerichtshof seine Schlussanträge vor. Darin geht er insbesondere auf die rechtlichen Fragen des Rechtsstreites ein und schlägt dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit die Entscheidung vor, die seiner Meinung nach in dem Rechtsstreit ergehen sollte. Damit ist das mündliche Verfahren abgeschlossen. Wirft eine Rechtssache keine neuen Rechtsfragen auf, so kann der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwaltes beschließen, ohne Schlussanträge zu entscheiden.

•Urteile

- Die Richter beraten auf der Grundlage eines vom Berichterstatter erstellten Urteilsentwurfes. Jeder Richter des Spruchkörpers kann Änderungen vorschlagen. Die Entscheidungen des Gerichtshofes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; etwaige abweichende Meinungen werden nicht aufgeführt. Die Urteile werden von allen Richtern unterzeichnet, die an der Beratung teilgenommen haben, und ihr Tenor in öffentlicher Sitzung verkündet. Jeweils am Tag der Verkündung der Urteile und der Verlesung der Schlussanträge der Generalanwälte sind diese Dokumente auf der Internetseite des Gerichtshofes verfügbar. Sie werden in den meisten Fällen später in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz veröffentlicht.

Teil II

•1. Wirtschaftspolitik

•Soll koordiniert werden unter dem Blickwinkel einer gemeinschaftlichen Struktur wirtschaftspolitischer Rahmenbedingungen für die Währungsunion, insbesondere Haushaltsdisziplin und Vermeidung hoher öffentlicher Defizite

•2. Die Währungspolitik dient die Währungsunion

•2002 Euro Münzen und Geldscheine, definitive Ersetzung der nationalen Währungen

•Institutioneller Rahmen:

•Europäische Zentralbank, Europäisches Währungsinstitut

•Wirtschafts- und Finanzausschuss

•Europäisches System der Zentralbanken

•3. Fusionskontrolle

•Genehmigung oder Versagung durch die Kommission von wettbewerbsbeeinträchtigenden Zusammenschlüssen, bei denen

•Die beteiligten Unternehmen einen weltweiten Umsatz von mehr als 5 Milliarden Euro erzielen,

•Mindestens zwei Unternehmen einen Gesamtumsatz in der EG von jeweils mehr als 250 Millionen Euro erzielen,

•Wenn nicht sämtliche beteiligten Unternehmen jeweils mehr als 2/3 ihres gemeinschaftlichen Umsatzes in einem einzigen Mitgliedstaat erzielen.

•4. Verbot staatlicher Beihilfen (Subventionsverbot, Art. 87 EGV)

•Soweit sie den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, dürfen Mitgliedstaaten keine Subventionen an ihre Unternehmen vergeben. Kontrollverfahren vor der Kommission, ggf. Rückforderung unzulässiger Beihilfen.

Landwirtschafts- und Fischereipolitik

•5. Landwirtschaftspolitik (Art. 32ff EGV)

•Einzige streng durchgeführte gemeinsame Politik mit planwirtschaftlichem Charakter. Prinzip der Gemeinschaftspräferenz, der Einheit des Marktes und der finanziellen Solidarität

•Ziele:

•Produktivitätssteigerung

•Gewährleistung einer ausgewiesenen Lebenshaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung,

•Stabilisierung der Märkte,

•Sicherstellung der Versorgung

•Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen.

•Mechanismen:

•Gemeinsame Organisation des Agrarmarktes mit Preisfestsetzungen, Abschöpfungen als quasi Einfuhrzoll für Importe aus Drittstaaten, Ausfuhrerstattungen, Interventionsmechanismen und direkte Beihilfen unterschiedlich nach Produktgruppen

•Fördermaßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Landwirte etc.

•Wettbewerbskontrolle

•Agrarstrukturpolitik zur langfristigen Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsbedingungen u.a. auch Globalhilfeprogramme wie die integrierten Mittelmeeprogramme (IMP)

•Für alle diese Bereiche gibt es in der Kommission zuständige Generaldirektoren Steuern in der EU

•**Das Verbot höherer Abgaben für Waren aus anderen Mitgliedstaaten (Art. 90 EGV)**

•Art. 90 EGV untersagt die Diskriminierung ausländischer Waren gegenüber den inländischen in steuerlicher Hinsicht

Steuerharmonisierung

•Art. 93 EGV sieht die Harmonisierung der indirekten Steuern, die nicht direkt auf Personen lasten, sondern auf Waren, Dienstleistungen vor.

•In diesem Rahmen Einführung eines gemeinsamen Mehrwertsteuersystemes in 1973

•Damit Schaffung einheitlicher Steuerbemessungsgrundlagen und Befreiungsmöglichkeiten sowie Festlegung von Verfahrensregelungen

•Noch nicht ganz harmonisiert sind die Mehrwertsteuersätze.

•Im grenzüberschreitenden Warenverkehr soll eine Umstellung vom Bestimmungslandprinzip auf das Ursprungslandprinzip erfolgen. Ziel ist es, dass Exporte bereits im Ursprungsland besteuert und dem Importeur in Rechnung gestellt werden.

•**Direkte Steuern**

•Bezüglich der direkten Steuern enthält der EG- Vertrag keinerlei Vorschriften. Trotzdem könnte eine Angleichung auf der Grundlage von Art. 94 EGV erfolgen, der den Rat ganz allgemein zu Maßnahmen der Rechtsangleichung ermächtigt, soweit sich Unterschiede in den nationalen Regelungen unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken.

•Die Mitgliedstaaten konnten sich allerdings bisher, außer was zwei Richtlinien über die Besteuerung bei grenzüberschreitenden Fusionen von Gesellschaften und ebensolchen Mutter/Tochter- Beziehungen betrifft, nicht grundsätzlich auf eine Rechtsangleichung bei den direkten Steuern verständigen.

•Außerdem wurde eine einheitliche Zins (Quellensteuer) Richtlinie erlassen, welche die Kapital- und Steuerflucht innerhalb der Mitgliedstaaten unterbinden soll. Außerdem wurden Richtlinien zur gegenseitigen Amtshilfe in Steuerfragen und zur Bekämpfung der Kapitalwäsche erlassen.

EG Steuerrichtlinien

•**Die wichtigsten EG- Steuerrichtlinien sind:**

•Mutter- Tochter Richtlinie. Sie verhindert die internationale Doppelbesteuerung und Doppelbelastung von Gewinnen, die von einer EU Tochtergesellschaft an eine in einem anderen EU Staat ansässige Mutter ausgeschüttet werden (Umsetzung durch § 43b EStG)

- Fusionsrichtlinie, dient der Erleichterung von Verlagerung und Umstrukturierung der Geschäftstätigkeit im Binnenmarkt (Umsetzung durch §§ 21 Abs. 1, 23, 26 Abs. 2 UmwStG)

- Zins- Richtlinie, dient der effektiven Besteuerung grenzüberschreitender Zinszahlungen im Bereich privater Kapitalerträge durch Einführung eines Informationssystems

- EG- Amtshilfe- Richtlinie dient der internationalen Amts- und Rechtshilfe

- Zins-Lizenz Richtlinie bei verbundenen Unternehmen, dient der Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Lizenzgebühren und Zinsen zwischen verbundenen Unternehmen durch Zuweisung des Besteuerungsrechtes an den Sitzstaat (Umsetzung durch § 50g EStG)

•a) Mutter- Tochter Richtlinie

- Nach der Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedsstaaten darf die Zusammenarbeit von Gesellschaften verschiedener Mitgliedsstaaten gegenüber der Zusammenarbeit zwischen Gesellschaftern zwischen Gesellschaften desselben Mitgliedsstaates nicht benachteiligt werden.

- Nach der Richtlinie muss insbesondere eine Doppelbelastung von Gewinnen mit Steuern, die eine Tochtergesellschaft an ihre ausländische Muttergesellschaft ausschüttet unterbleiben, soweit bestimmte Beteiligungsgrenzen erreicht sind. Dabei kann der Staat, in dem die Muttergesellschaft ansässig ist, wählen, ob sie dies durch Freistellung oder Anrechnung erreicht.

- Außerdem können nach der Richtlinie die Kosten der Beteiligung nicht vom steuerpflichtigen Gewinn der Muttergesellschaft abgesetzt werden. Ist ein Pauschalbetrag für den Abzug der Beteiligungskosten festgesetzt, so darf dieser 5 % nicht übersteigen.

- Die Richtlinie wurde in Deutschland durch den § 8b KStG umgesetzt.

•b) Fusions- Richtlinie

- Die Fusionsrichtlinie, d.h. die Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedsstaaten betreffen soll Umstrukturierungen auch über die nationalen Grenzen hinweg zur Verwirklichung des Binnenmarktes ermöglichen. Dabei sollen solche Umstrukturierungen durch wettbewerbsneutrale steuerliche Regelungen begünstigt und an die inländischen Regelungen angepasst werden.. Die Richtlinie verhindert dabei die Aufdeckung stiller Reserven im Zeitpunkt der Umstrukturierung. Eine spätere Besteuerung im Zeitpunkt der Realisation ist dabei ausdrücklich gestattet. Artikel 4 der Fusionsrichtlinie. Artikel 5 erlaubt das Wahlrecht der Einbringung zu Teilwerten. Nach Art. 6 können Verlustvorträge mit übergehen.

- Die Umsetzung der Fusionsrichtlinie erfolgte in § 21 Abs. 1, 23 und 26 Abs. 2 UmwStG.

•c) Lizenzgebühren und Zinsen zwischen verbundenen Unternehmen

- Die Richtlinie über die gemeinsame Steuerregelung für die Zahlung von Zinsen und Lizenzen vom 3.7.2003 verfolgt das Ziel, dass Zinsen und Lizenzgebühren nur einmal versteuert werden.

- Dabei ist die Steuerfreistellung im Quellenstaat von einer Ansässigkeitsbescheinigung abhängig.

- Die Richtlinie wurde in Deutschland durch § 50g und § 50h EStG umgesetzt. Danach werden Steuern, die sich aus der Anwendung des § 50a EStG für Zinsen und Lizenzgebühren ergeben, auf Antrag nicht erhoben. Dies gilt jedoch nur für Zahlungen an verbundene Unternehmen und Betriebstätten. Nach § 50h EStG ist deutschen Unternehmen für die Zwecke der Vermeidung der Besteuerung in einem anderen EU- Staat eine entsprechende Ansässigkeitsbescheinigung auszustellen.

d) Zinsrichtlinie

Ziel der Zinsrichtlinie ist es bei der Besteuerung natürlicher Personen die effektive Besteuerung im Wohnsitzstaat sicherzustellen. Hierzu sind die Zahlstellen (Banken) verpflichtet Mitteilungen an die zuständige Behörde im Sitzstaat der Bank über Zinseinkünfte für natürliche Personen zu machen, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind.

Der EG Vertrag

- Während Art.93 für die indirekten Steuern einen Harmonisierungsauftrag enthält, lässt sich dieser Auftrag über Art. 94 auf die direkten Steuern ausdehnen. Art. 94 verlangt eine Harmonisierung der nationalen Vorschriften, sofern sie sich unmittelbar auf das Funktionieren des gemeinsamen Marktes auswirken. Zu diesen Vorschriften gehören auch die nationalen Steuervorschriften.

- Der EUGH hat zwar keine Kompetenz zur Überprüfung des deutschen Steuerrechtes, jedoch ist er gemäß Art. 234 für die Auslegung des Vertrages zuständig.

- Hierzu gehört insbesondere die Normierung des Binnenmarktes gemäß Art. 3 Abs. 1 Ziff. c. Der Binnenmarkt erfordert nach Art. 14 Abs. 2 den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personal und Kapital.

- Die Ungleichbehandlung von Inlands- und Auslandssachverhalten indiziert damit immer einen Verstoß gegen die Grundfreiheiten. Dieser kann nur dann geduldet werden, wenn ausreichende Rechtsfertigungsgründe gegeben sind und die Regelung dem Verhältnismäßigkeitsmaßstab entspricht. Im einzelnen gehören zu den Grundfreiheiten

•a) Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit

- Art. 39 regelt die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.. Der EUGH sah in dem sog. Schumaker Urteil vom 14.2.1995, indem es um die Veranlagung von Grenzländern im Inland und die Gewährung des Splittingtarifes, in deren Versagung eine massive Schlechterstellung des Grenzgängers zum Inländer und damit einen Verstoß gegen die garantierte Freizügigkeit.

- Durch die Niederlassungsfreiheit in Art.43 und 48 wird die Freiheit gewährt in den Mitgliedstaaten einer gewerblichen Tätigkeit nachgehen zu können.

- Beschränkungen der freien Niederlassung sind verboten. So hat der EuGH in seinem Urteil vom 27.6.1996 „Ascherentscheidung“ einen höheren Steuersatz für beschränkt Steuerpflichtige und damit die Schlechterstellung gegenüber anderen Steuerpflichtigen als mit dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit unvereinbar angesehen

•b) Dienstleistungsfreiheit

•Die in Art. 49ff EG Vertrag geregelte Dienstleistungsfreiheit gewährleistet die Freiheit für Leistungen, die eine in einem Staat ansässige Person oder Gesellschaft in einem anderen Staat erbringt. Nach Art. 50 EG Vertrag gelten als Dienstleistungen gewerbliche (kaufmännische und handwerkliche) sowie freiberufliche Tätigkeiten. So hat der EuGH in der sog. Gerritse Entscheidung vom 12.6.2003 die Besteuerung nach der Bruttomethode (ohne Berücksichtigung von Betriebsausgaben) als mit der Dienstleistungsfreiheit unvereinbar angesehen. Die Anwendung eines pauschalen Steuersatzes hält er allerdings für natürliche Personen für gerechtfertigt.

•c) Kapitalverkehrsfreiheit

•Art. 56 sichert die Freiheit des Kapitalverkehrs, in dem er jedwede Art von Beschränkungen verbietet. Verboten ist auch jede steuerliche Schlechterstellung grenzüberschreitender Sachverhalte im Vergleich zu Inlandssachverhalten.

•Art.56 gewährleistet anders als die übrigen Grundfreiheiten nicht nur die Freiheit des Kapitalverkehrs innerhalb der Mitgliedstaaten, sondern auch im Verhältnis zu Drittstaaten.

•So hat der EUGH im Manninen Urteil vom 7.9.2004 das finnische Körperschaftsteueranrechnungsverfahren als Behinderung der Freiheit des Kapitalverkehrs angesehen, weil bei ausländischen Dividendenerträgen eine Anrechnung der ausländischen Steuer nicht erfolgt. Danach sei jede Maßnahme, die den grenzüberschreitenden Transfer von Kapital erschwert oder wenig attraktiv macht, eine Beeinträchtigung im Sinne des Art. 56. Nun betreffen die streitigen Vorschriften über die Körperschaftsteueranrechnung zwar nicht den Erwerb von Aktien, sondern nur die Behandlung der daraus fließenden Erträge. Da aber das Ziel von Geldanlagen regelmäßig das Erzielen von Erträgen ist, wirkt sich jede nachteilige Regelung im Hinblick auf die Behandlung der Erträge auch auf die Anlageentscheidung aus.

d) Rechtfertigungsgründe und Verhältnismäßigkeit

Trotz Bevorzugung von Inländern gegenüber in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Steuerpflichtigen kann die Ungleichbehandlung von Rechtfertigungsgründen getragen sein und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.

Als Rechtfertigungsgründe wurden vom EUGH anerkannt Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit sowie zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses. Keine Anerkennung als Gründe des Allgemeininteresses fanden die fehlende Harmonisierung des Steuerrechtes oder verwaltungstechnische Schwierigkeiten.

•Als Rechtfertigungsgründe im Steuerrecht wurden anerkannt Maßnahmen zur Erreichung einer wirksamen steuerlichen Kontrolle und zur Verhinderung von Steuerumgehungen bzw. rechtswidrige Steuerverkürzungen. Dabei geht der EUGH von einem funktionierenden Amtshilfe- und Informationsaustausch aus. Anerkannt wird auch der Grundsatz der Kohärenz des nationalen Steuersystemes, soweit sich dieser auf dasselbe Steuersubjekt bezieht. Darüber hinaus muss die Person, die aus der Regelung einen Vorteil erzielt durch die Beschränkung der Grundfreiheiten

einen Nachteil erleiden. Zwischen Vor- und Nachteil muss eine Wechselwirkung bestehen, so dass ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Bloße mittelbare Wirkungen reichen nicht aus.

·Als Rechtfertigungsgrund kommt grundsätzlich auch die Sicherung der Haushalte von Bund und Ländern in Betracht. Dabei kann im Einzelfall die Rechtswidrigkeit hingenommen werden, aber bis zur notwendigen Neuregelung in der Zukunft eine Übergangsfrist gewährt.

Liegt ein Rechtfertigungsgrund vor, so muss die getroffene Maßnahme verhältnismäßig sein, d.h. die Maßnahme muss erforderlich und geeignet sein, das Ziel der Regelung zu erreichen und es darf kein milderes Mittel zur Verfügung stehen.